Das Recht der Neuauflage im Buch- und Kunstverlag

Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und Praxis des Urheber- und Urhebervertragsrechts unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts

Von

Dr. iur. Martin Kuno Scheringer

Berlin 1928
Verlag von Franz Vahlen
W 9, Linkstraße 16

Alle Rechte vorbehalten

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Meinem lieben Vater

und dem Andenken meiner geliebten Mutter

in Dankbarkeit gewidmet

Vorwort.

Die Frage nach den Rechten und Pflichten, die einerseits für den Urheber eines Geisteswerkes, andererseits für den Verleger desselben hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage entspringen, ist eine der von jeher heiß umstrittenen Grundfragen des Verlagsrechts (Urhebervertragsrechts). Der Jahrhunderte alte Streit um die „neue Auflage" wurde auch durch die reichsgesetzliche Regelung des Verlagsvertrages durch das Gesetz über das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 nicht begraben. Von der Seite der Urheber wird der Ruf nach Abänderung der verlagsrechtlichen Bestimmungen über die Neuauflage immer lauter. Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, nach einem geschichtlichen Überblick zunächst de lege lata das Rechtsverhältnis zwischen Urheber (Verlaggeber) und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen darzustellen. Ferner soll zum Vergleich das ausländische Recht herangezogen werden. Zum Schluß werden die verschiedenen Reformbestrebungen kritisch besprochen und Vorschläge de lege ferenda gemacht werden.

Der Verfasser ist sich der Mängel der Arbeit wohl bewußt: nicht alle Fragen, die das fast unerschöpfliche Thema bietet, konnten in gleich eingehender Weise behandelt werden. Was hier, besonders auf dem Gebiete des Kunst- und Filmverlages versäumt wurde, wird hoffentlich an anderer Stelle bald nachgeholt werden können.

Ob das Streben des Verfassers nach möglichst objektiver Entscheidung der zahlreichen Streitfragen zwischen Autoren und Verlegern von Erfolg begleitet war, ist der Beurteilung anderer vorbehalten. Ob die hier de lege ferenda vertretenen Anschauungen berechtigt sind, muß die Zukunft lehren.

Berlin-Zehlendorf, im April 1928.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Einleitung: Begriff der Auflage (§ 1) 1

I. Geschichtlicher Teil.

a) Altertum und Mittelalter (§ 2) 4

b) Die Zeit seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Preußischen Allgemeinen Landrecht (§ 3) 9

c) Regelung der Frage der Neuauflagen im Preußischen Allgemeinen Landrecht und in den ihm zeitlich folgenden partikulären Gesetzen. — Wissenschaft und gemeinrechtliche Praxis (§ 4) . . 22

II. Allgemeiner Teil.

a) Begriff und Wesen des Urheberrechts (§ 5) 35

1. Begriff des Urheberrechts nach dem geltenden Recht 35

2. Untersuchung des Wesens des Urheberrechts. — Klarstellung der klassifikatorischen Begriffe Persönlichkeits- und Vermögensrecht. — Annahme der dualistischen Theorie in beschränktem Maße . 37

3. Begründung der Ablehnung der übrigen Theorien 51

b) Begriff und rechtliche Natur des Verlagsvertrages (§ 6) 70

c) Begriff und Wesen des Verlagsrechts (im subjektiven Sinne) (§ 7) 74

III. Spezieller Teil.

A. Rechte und Pflichten von Verfasser und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen literarischer Werke . . 100

1. aus einem Verlagsvertrage über ein Einzelwerk. . . 100

a) Die Rechtslage der Parteien mangels besonderer Abreden über weitere Auflagen (§ 8) 100

b) Der Verlagsvertrag bezieht sich ausdrücklich nur auf eine Auflage (§ 9) 108

c) Der Verlagsvertrag betrifft mehrere oder alle Auflagen Vorbemerkung (§ 10) 108

I. Rechte und Pflichten der Parteien mangels besonderer Vereinbarungen 110

α) Die Vorschrift des § 17 V.G. im allgemeinen . . . 110

aa) Der Inhalt des § 17 V.G. (§ 11) 110

bb) Die Gesetzesmaterialien zum § 17 V.G. (§ 12) . 112

cc) der Artikel 383 (380) des schweizerischen Obligationenrechts und der Art. 1352 des brasilianischen Zivilgesetzbuches (§ 13) 116

Seite

dd) Die Stellungnahme anderer ausländischer Gesetze zur Pflicht des Verlegers bei Berechtigung zu mehreren Auflagen (§ 14) 118
ee) Der Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen ist ein einheitlicher Vertrag im Sinne des § 1 V.G. (§ 15) 127
β) Die Vorschriften des § 17 V.G. im besonderen . . 128
aa) Die juristische Natur des Rechts des Verlegers auf Veranstaltung einer neuen Auflage (§ 16) . . 128
bb) Voraussetzung für das Recht des Verlegers, die Veranstaltung einer neuen Auflage zu verweigern (§ 17) 139
cc) Das Rücktritts- (Kündigungs-)recht des Verfassers (§ 18) 140
γ) Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 S. 2 V.G., daß für jede neue Auflage im Zweifel die gleichen Abreden gelten wie für die vorhergehende (§ 19) 149
δ) Das Änderungsrecht des Verfassers vor Veranstaltung weiterer Auflagen (§ 12 V.G.), (§ 20) 155
ε) Keine Pflicht des Verfassers zur Vornahme von Änderungen für weitere Auflagen (§ 21) 167
II. Besondere Vereinbarungen der Parteien 173
α) Verpflichtung des Verfassers zur Änderung bzw. zur Neubearbeitung seines Werkes für weitere Auflagen (§ 22) 173
β) Recht des Verlegers, neue Auflagen durch einen Dritten bearbeiten zu lassen (§ 23) 177
γ) Der Verleger verpflichtet sich zur Veranstaltung weiterer Auflagen (§ 24) 186
δ) Honorarvereinbarungen hinsichtlich weiterer Auflagen (§ 25) 190
d) Der Verlagsvertrag ist auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen (§ 26) 193
e) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde (§ 27) . . . 195
f) Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen im Konkurse des Verlegers und Verfassers (§ 28) 197
2. Neuauflagen von Sammelwerken (§ 29) 200
3. Neuauflagen von gemeinfreien Werken (§ 30) 204
4. Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bei Abschluß von Urheberrechtsübertragungsverträgen (§ 31) . . 208
5. Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bei Abschluß eines Kommissionsverlags-Vertrages (§ 32) 212
B. Die Frage der Neuauflagen im Musik-, Kunst- und Filmverlag (§ 33) 213
IV. Abschließender Teil.
Reformbestrebungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse bei weiteren Auflagen (§ 34) 221
Literaturverzeichnis 239

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einleitung.

Begriff der Auflage.

§ 1.

Die Erfindung des Druckes mit beweglichen Lettern brachte einen neuen terminus technicus mit sich: das Wort „Auflage". Da der Satz nach Abdruck der zum Verkauf auf der nächsten Messe in Aussicht genommenen Anzahl von Exemplaren zu anderweitiger Verwendung auseinandergenommen (abgelegt) werden mußte, so bildete die Zahl der von demselben Satz in einer Folge (durch einmaligen Druck) hergestellten und daher mit mechanischer Sicherheit übereinstimmenden Abzüge eine natürliche Einheit gegenüber allen etwa später mit neuem Satz erfolgenden Vervielfältigungsakten. Diese Einheit von gleichartigen Werkexemplaren verlangte im Sprachgebrauch nach einer Bezeichnung. Es lag nahe, daß die Sprache diese aus einem Verbum bildete, das eine der typischen Tätigkeiten des Druckers bezeichnet. Der Drucker legte die Papierbogen auf die Presse [1]). Man substantivierte „auflegen" und sprach von einer Auflage (in Höhe) von 500, 1000 Exemplaren und der ersten, zweiten, dritten oder einer neuen Auflage eines Werkes. Der Ausdruck „neue Auflage" hatte zum Unterschied von dem der „neuen Ausgabe" noch speziellere Bedeutung. Unter einer neuen Auflage verstand man die Ergänzung der Vorräte der vorhergehenden Auflage [2]); deshalb mußten die Exemplare der neuen Auflage mit denen der alten möglichst übereinstimmen.

[1]) oder auf den Druckertisch, wie Voigtländer im Archiv, Bd. 20, S. 66 sagt.

[2]) Vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 258.

Es handelte sich also bei einer neuen Auflage um einen inhaltlich und im Format unveränderten Neudruck (= tirage = impression = tiratura).

Wurde das Werk vom Urheber vermehrt, verbessert, verkürzt, oder druckte es der Verleger in einem anderen Format, so gaben Verfasser oder Verleger das Werk neu heraus. Man sprach dann von einer neuen Ausgabe (= édition, = edition, = edizione).

Der Wegfall des Messeverkehrs der Buchhändler im alten Stil und die Entwicklung der Drucktechnik mußten den Begriff der Auflage verändern. Der Verleger ist angesichts der modernen Verkaufsorganisation des Buchhandels und der Möglichkeit des Stehenlassens des Satzes und der Verwendung von Stereotypplatten, von Zeilen- und Buchstabengießmaschinen nicht mehr gezwungen, die Auflagen seiner Verlagswerke durch einmaligen Druck herzustellen, sondern er wird besonders bei kostspieligen Werken, zur Verminderung seines Risikos, den Absatz abwarten und auch aus anderen Gründen die Auflage nach und nach drucken lassen. Damit war das der früheren Drucktechnik entstammende Begriffsmerkmal der Auflage weggefallen. An seine Stelle trat aber im Laufe der Zeit ein anderes, das, wenn auch nur keimhaft, schon immer vorhanden war. Auch der Druckerverleger mußte den Tauschwert und den Verkaufspreis der einzelnen Exemplare eines Verlagswerkes berechnen. Dies konnte er nur an Hand einer bestimmten Anzahl von Exemplaren, der Auflage, tun. So ist das Begriffsmerkmal der Auflage ein rein verlagstechnisches geworden. Unter Auflage versteht man die Gesamtzahl der Exemplare, die der Verleger seiner geschäftlichen Kalkulation zugrunde legt[1]).

Auch die Begriffe „neue Auflage" und „neue Ausgabe" haben sich geändert. Ungefähr seit dem Ende des 18. Jahrhunderts versteht man unter neuer Auflage jeden Neudruck, gleichgültig, ob er im Inhalt oder Format Änderungen aufweist oder nicht. Dieser Sprachgebrauch leidet aber an einer Unklarheit, die den 4. Internationalen Verlegerkongreß in Brüssel veranlaßte, den leider wenig beachteten Wunsch auszusprechen,

[1]) So Elster I, S. 103 u. II, S. 105; Unger, Wie ein Buch entsteht. 4. Aufl. (1917) S. 120. Unrichtig Liebmann in D.J.Z., 6. Jg. (1901) S. 94 sub 2.

„es möchte in Zukunft dieser Ausdruck (Auflage = édition) nur dann gebraucht werden, wenn am Wortlaut oder an der Einrichtung des Werkes Veränderungen vorgenommen worden sind; im gegenteiligen Falle aber die Bezeichnung „Abdruck" (tirage) angewendet werden" [1]).

Die Bezeichnung der Auflage auf den Büchertiteln hat immer mehr den Zusammenhang mit dem eigentlichen Auflagebegriff verloren. Sie wird in erster Linie als Werbemittel und zwar ziemlich willkürlich gebraucht [2]). Teilweise hat man die Bezeichnung Auflage ganz fallen lassen und eine solche nach Tausenden dafür gesetzt. Oder man sagt z. B. „5. Auflage, 10.—12. Tausend" [3]). Bei wissenschaftlichen Werken, die neu bearbeitet, durchgesehen usw. in neuer Auflage erscheinen, wird dieses auf dem Titelblatt angegeben, z. B. „2. oder neue verbesserte Auflage".

Das Wort Ausgabe dient heute dazu, „die verschiedenen existierenden Drucke eines und desselben Werkes nach inneren und äußeren Gesichtspunkten durch entsprechende, näher bezeichnende Beifügungen zu unterscheiden" [4]). (Gesamt-, Volks-, Taschen-, Jubiläums-, Lieferungsausgabe.)

Mit der Entwicklung des Urheber- und Verlagsrechtes bekamen die Begriffe der Auflage und Ausgabe eine juristische Funktion. Diese wird in den folgenden Ausführungen behandelt werden.

---

[1]) Abgedr. im B.Bl. 72. Jg. (1905) Nr. 280 S. 11374.

[2]) Über Auswüchse in dieser Beziehung vgl. J. Ettlinger „Auflage oder Tausend" im „Tag" 1905 Nr. 350; auch im B.Bl., 72. Jg., Nr. 192 S. 7260; vgl. auch über die Bedeutung der Auflagebezeichnung für die Bibliographie E. Ackerknecht im Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Maiheft 1910, auch im B.Bl. 77. Jg. (1910) Nr. 123 S. 6516f.

[3]) Ganz unklar ist die Bezeichnung „8.—10. Auflage". Außerdem ist sie irreführend, wenn nicht wirklich das 8.—10. Tausend gemeint ist, da man sich unter dem Einfluß des § 5 V.G. Abs. 2 S. 1 daran gewöhnt hat, allgemein unter Auflage 1000 Exemplare zu verstehen.

[4]) So Paschke und Rath, Lehrb. d. deutsch. Buchhandels. 4. Aufl., Leipzig 1918, Bd. I S. 26.

I. Geschichtlicher Teil.

a) Altertum und Mittelalter.

§ 2.

Die Möglichkeit einer umfangreichen [1]) Vervielfältigung und Verbreitung der zahlreichen und großartigen Erzeugnisse der griechischen und römischen Literatur war durch die tachygraphisch [2]) erleichterte Abschreibearbeit der in Menge zur Verfügung stehenden, gut geschulten Sklavenhände gegeben. Dem Buchhandel eröffnete sich ein Feld reichster Tätigkeit, und Verlagsbeziehungen zwischen Schriftstellern und Verlegern waren unausbleiblich. Während wir deren Bestehen bei den Griechen mit keiner Quelle belegen können, ergibt sich uns aus den Mitteilungen römischer Schriftsteller ein ungefähres Bild derselben [3]).

Rechtsnormen, welche den Schutz der Autoren gegen Ausbeutung ihrer Geistesarbeit, einen gewerblichen Schutz des Verlegers oder eine Regelung des Verlagsverhältnisses bezwecken, hat das römische Recht nicht gekannt [4]). Dies ist einerseits verwunderlich, wenn wir an die rechtsschöpferische Kraft der großen römischen Juristen denken; andererseits aber wird es erklärlich bei der geringen ökonomischen Bedeutung, welche

[1]) Darüber, daß die Herstellung von 1000 Abschriften eines Werkes keine Seltenheit war, vgl. Schmidt S. 116f.; Birt S. 351; Haenny S. 40f.; Kohler, Autorrecht, S. 449.

[2]) Vgl. F. Ruess, Über die Tachygraphie der Römer. München 1879.

[3]) Die römischen Quellen s. bes. bei Haenny S. 48ff., Kohler, Autorrecht, S. 448ff.; Klostermann S. 35ff.

[4]) Vgl. Gierke, Bd. 1 S. 750; Riezler S. 200.

die Römer der Arbeit überhaupt beimaßen, wie bei der konservativen Tendenz des römischen Rechts, das mit der Entwicklung neuer Rechtsinstitute äußerst sparsam war[1]). Hinzu kommt, daß es der geistigen Einstellung des römischen Bürgers widersprach, wie für operae liberales, so auch für Gedankenarbeit Bezahlung zu nehmen[2]). In der republikanischen Zeit Roms war die Vergütung für die „unschätzbaren Dienstleistungen" des Anwalts, Arztes und Lehrers ein freiwillig geleistetes Ehrengeschenk (honorarium). Erst in der Kaiserzeit wurden Abmachungen über derartige Honorare im Wege der extraordinaria cognitio klagbar[3]). Für den römischen Schriftsteller stand mehr noch als in späteren Zeiten das Streben an erster Stelle, sich mit seinen Werken einen klingenden Namen, Ruhm, Ehre, die Unsterblichkeit zu erringen[4]). Deshalb wurden die vorzeitige Herausgabe eines Werkes gegen den Willen des Autors[5]) und das Plagiat[6]) mehr als Verletzung der Persönlichkeit[7]) denn als Vermögensbeschädigung empfunden[8]). Jedoch von einer Klage oder der Verwendung einer actio iniuriarum ex generali edicto[9]) in solchen Fällen oder überhaupt zum Schutze der Schriftsteller und Verleger ist nichts bekannt geworden[10]).

Daß die Verleger durch genossenschaftliche Selbsthilfe (Buchhändlerkonventionen, Innungssatzungen) oder durch staat-

---

[1]) Vgl. Kohler, Autorrecht, S. 458 und S. 472.

[2]) Vgl. Gerstel S. 9; Kohler, Urheberrecht S. 292; Haenny S. 83; Kuhlenbeck S. 3. Vgl. auch P. Lotmar, Der unmoralische Vertrag. Leipzig 1896 S. 38f. u. Loewenfeld, Inästimabilität u. Honorierung der artes liberales nach römischem Recht. In der Festgabe für Plank 1887 S. 365ff.

[3]) Vgl. Sohm, Institutionen, S. 431 ff.

[4]) Horaz, art. poet. 345.

[5]) Cicero, ad. Att. XIII, 21.

[6]) Martial I, 52/53.

[7]) Vgl. Osterrieth, Altes und Neues, S. 5 und Kohler, Autorrecht, S. 457.

[8]) Nach Haenny S. 105ff. wurde bei den Römern das Recht der Autorschaft anerkannt. Dies schließt er aus Martial I, 29; I, 66, 5ff. und II, 20, wo dieser den Weg zeigt, um zur Urheberschaft zu gelangen: Kauf der Gedichte vor der Edition (I, 66, 9: mutare dominum non potest liber notus) und des Stillschweigens des Autors. Dagegen Riezler S. 200 und Dziatzko II, S. 564f.

[9]) Darüber, daß diese actio an sich hätte gegeben werden können vgl. v. Ihering S. 313ff.; — Kapp S. 737; Kohler, Urheberrecht, S. 31; Elster I, S. 14 scheinen der Ansicht zu sein, daß dies wirklich geschehen ist.

[10]) Riezler S. 202; Dziatzko I, S. 565ff.

liche Privilegien vor Nachschriften ihrer Verlagsartikel durch andere Verleger geschützt wurden, ist nicht erwiesen, wird aber nach geschichtlichen Analogien vermutet [1]). Der zeitliche Vorsprung vor den Konkurrenzverlegern, den die Originalverleger durch Herstellung einer möglichst hohen, dem voraussichtlichen Gesamtbedarf entsprechenden Anzahl von Exemplaren ausnutzen konnten, durfte bei dem großen Absatzgebiet der römischen Literatur zur Erreichung des erstrebten Zweckes selten genügt haben [2]).

Welchen rechtlichen Charakter das Verlagsverhältnis zwischen Schriftsteller und Verleger, und ob es überhaupt einen solchen gehabt hat, ist aus den Quellen nicht mit Sicherheit festzustellen. Daß den Verleger eine Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung oder den Autor eine der Vorschrift unseres § 2 V. G. entsprechende Enthaltungspflicht getroffen hat, wird allgemein nicht angenommen. Die Frage dagegen, ob die Autoren von ihren Verlegern ein Honorar erhalten haben, ist bestritten. Von Marquardt [3]), Kapp [4]), Haenny [5]) und anderen [6]) wird sie in verneinendem Sinne beantwortet. Schmidt [7]), Birt [8]), Kohler [9]) und Voigtländer [10]) nehmen an, daß an Stelle unseres Verlagsvertrages in Rom der Manuskriptkauf bestanden hat. Der Schriftsteller veräußert nach ihrer Ansicht sein Manuskript an den Verleger, „dem hiermit jeder Vorteil der literarischen Ausbeute als übertragen gilt, das Manuskript figuriert als Träger des Vermögenswertes und als Gegenstand des Geschäfts, das Recht am Autorgut und das Eigentum am Manuskript schmilzt in der Verkehrsanschauung zusammen“ [11]). Dem mag insofern beigestimmt

---

[1]) So Kohler, Autorrecht, S. 458; Birt S. 359; Kapp S. 10; Klostermann S. 36; Voigtländer, Verlagsrecht, S. 5.

[2]) a. Ans. Schmidt S. 129.

[3]) a. a. O. S 829.

[4]) a. a. O. S. 8.

[5]) a. a. O. S. 87 mit bes. ausführl. und überzeugender Begründung.

[6]) So auch: Dziatzko I, S. 262; II, S. 566; Göll S. 762 und S. 777 ff.

[7]) a. a. O. S. 138 ff.

[8]) a. a. O. S. 355.

[9]) Autorrecht, S. 452 ff.

[10]) Verlagsrecht S. 4, sich im Wesentlichen Kohler anschließend. So auch Klasing S. 4; Christ S. 2; Goldschmidt S. 1; ähnl. Riezler S. 201.

[11]) So Kohler, Autorrecht, S. 454.

werden, als dem Verleger der Gewinn aus seiner Tätigkeit ungekürzt zugeflossen ist. Die Zahlung eines Kaufpreises oder Honorars an den Autor ist zu bezweifeln [1]).

Wenn wir den an seinen Verleger Atticus gerichteten Worten Ciceros [2]) „Ligarianam praeclare vendidisti. Posthac quidquid scripsero, tibi praeconium deferam." allgemeinere Bedeutung zusprechen dürfen, dann ist die Stellung des römischen Verlegers ähnlich der des heutigen. Da Cicero mit dem Vertriebe seiner Rede „pro Ligario" durch Atticus zufrieden ist, so will er ihm auch für seine künftigen Werke das „Ausruferamt" übertragen [3]). Der Verleger ist Mittler zwischen Autor und Publikum. Doch beschränkt sich nach der m. E. richtigen Ansicht das römische Verlagsverhältnis auf rein urheberschaftliche Momente; es entbehrt im Gegensatz zu unserem Verlagsvertrage des materiellen Einschlages. Der Autor bekommt vom Verleger kein Honorar [4]), dafür berücksichtigt aber der Verleger im weitesten Maße die aus der Urheberschaft fließenden individuellen Wünsche des Autors. Der Autor verfügt noch nach Übergabe des Manuskripts über sein Werk. Er bestimmt die Zeit, zu der das Buch erscheinen soll [5]). Autorenkorrekturen werden noch nach Vervielfältigung nicht nur in den bei dem Verleger, sondern auch in den schon bei den tabernarii (den Sortimentern) befindlichen Exemplaren nachgeholt [6]). Als Atticus bereits eine Anzahl von Exemplaren von dem Werke „academica" (priora) hergestellt hat, teilt ihm Cicero die Umarbeitung dieses Werkes mit und bittet ihn, die neue Ausgabe der „academica" (posteriora) herauszugeben. Über den Verlust, den Atticus durch die frustra descripta der alten Ausgabe erleidet, da diese nicht veröffentlicht werden darf, tröstet ihn Cicero

---

[1]) Eine eingehende Untersuchung dieser Streitfrage würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen.

[2]) Cicero, ad Att. XIII, 12, 2.

[3]) Vgl. Kohler, Autorrecht, S. 452.

[4]) Die materielle Grundlage für die literarische Tätigkeit der römischen Autoren gaben vielmehr die Geschenke der wohlhabenden Gönner ab (Mäzenatentum), denen jene ihre Werke widmeten und dedizierten.

[5]) Vgl. Haenny S. 55; Cicero, ad Att. XIII, 21, 4.

[6]) Vgl. Haenny S. 26; Cicero, ad Att. XII, 6, 3; XIII, 21, 44.

mit dem raschen Absatz, den die neue, bessere und handlichere Ausgabe haben wird [1]).

In wieviel Exemplaren der Verleger ein Werk vervielfältigen wollte, blieb ihm überlassen. Von Vereinbarungen über die Anzahl der herzustellenden Abschriften ist in den Quellen nichts zu finden [2]). M. E. ist dies auch erklärlich, da der Autor eben an dem pekuniären Erfolg seines Werkes wenigstens nicht direkt interessiert war. Autorenänderungen bei erneuter Vervielfältigung eines Werkes nach Ablauf einer gewissen Zeit werden, abgesehen von einigen Ausnahmefällen, nicht vorgekommen sein. Die „unwandelbaren Werke" der schönen Literatur scheiden in dieser Hinsicht ganz aus. Bei wissenschaftlichen Werken ist zu bedenken, daß der wissenschaftliche Fortschritt nicht mit der Schnelligkeit vor sich ging wie in den jüngsten Jahrhunderten, so daß wohl selten ein Werk zu Lebzeiten des Verfassers überholt wurde oder veraltete. Aus diesen Erwägungen und Tatsachen ist zu schließen, daß bei den Römern der Gegensatz der Interessen von Autor und Verleger nicht ausgeprägt genug war, um die Frage nach den Rechten und Pflichten hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen — analog auf das antike Buchwesen angewandt — entstehen zu lassen.

Das Mittelalter bringt zunächst einen jähen Rückfall von der Höhe, die die Buchherstellung und der Buchhandel im Altertum erreicht hatte. Die antike Massenproduktion schrumpft immer mehr zur Einzelproduktion zusammen [3]), welche von den Mönchen für die Bibliotheken der Klöster und von den umherwandernden Schreibern, den notarii, scriptores, lediglich auf Bestellung ausgeführt wird. Der christliche Clerus ist fast der ausschließliche Träger der gelehrten Bildung. Die geringe Aufnahmefähigkeit der Lesewelt läßt den buchhändlerischen Betrieb erlöschen [4]). Erst als sich im 13. Jahrhundert das geistige Leben hob, und die Universitätsgründungen in Frankreich und Italien begannen, entsteht wieder ein Buchhandel. Besonders in den Universitätsstädten. Hier ziehen sich die früher einzeln

[1]) Cicero, ad Att. XIII, 13, 1; vgl. Haenny S. 49 ff. u. Birt S. 353 f.
[2]) So Haenny S. 40.
[3]) Vgl. Kapp S. 12.
[4]) So Voigtländer, Verlagsrecht, S. 5.

arbeitenden Abschreiber zu förmlichen Schreiberschulen zusammen[1]) und vervielfältigen unter der Kontrolle[2]) der Universitäten neben ihrer Haupttätigkeit (als stationarii), dem Verleihen der Handschriften zum Abschreiben, auch solche zum Zwecke des Verkaufs. Erst im 15. Jahrhundert bildet sich eine unabhängige kaufmännische Handschriftenherstellung aus, zum Teil in größeren Schreiberinstituten, fabrikmäßig betrieben[3]).

Von einem Urheber- oder Verlagsschutz im Mittelalter ist nichts bekannt, und die Verlagsbeziehungen[4]) zwischen den Handschriftenhändlern und Autoren mögen so spärlich gewesen sein wie die Nachrichten über sie.

b) Die Zeit seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Preuß. Allgem. Landrecht.

§ 3.

Mit dem wachsenden Bildungsbedürfnis wird das Streben nach Verbilligung der Bücher immer größer. Man sucht nach einer leichteren Art der Vervielfältigung. Die teure Schreibarbeit konnte nicht mehr genügen. Der Weg führt über die Holztafeldrucke und Blockbücher hin zur Erfindung der Kunst, einzelne bewegliche Lettern aus Metall zu gießen, sie zum Satz zu vereinigen und von diesem mittels der Presse zu drucken. Durch den Typendruck wird eine wirkliche Vervielfältigung und damit eine weitere Verbreitung erst ermöglicht.

Neue Verdienstmöglichkeiten, neue Geldquellen sind geschaffen, das Buchdruckgewerbe und der eigentliche Buchhandel beginnen sich zu entwickeln, und neue Rechtsbedürfnisse entstehen.

Nach den bisherigen Forschungen sind während der ganzen Inkunabelnzeit bis Ende des 15. Jahrhunderts und noch darüber hinaus die Werke lebender Autoren, die sog. „Autoren" (Neuschöpfungen), kein Gegenstand von Geschäftsunternehmungen.

---

[1]) Vgl. Heyner S. 6; Kirchhoff II, S. 3 Anm.

[2]) Vgl. über die gesetzliche Stellung der Handschriftenhändler nach den Statuten der Universitäten v. Savigny S. 575 ff.

[3]) Vgl. Kirchhoff II, S. 75; Heyner S. 21.

[4]) Über diese vgl. Kirchhoff II, S. 70 u. S. 113; Kirchhoff III, S. 340.

Die Schriftsteller waren, mit nur vereinzelten Ausnahmen im Anfang des 16. Jahrhunderts, auf den Selbstverlag angewiesen [1]).

Die Drucker befaßten sich angesichts der großen Kosten des Druckverfahrens in der Frühzeit naturgemäß zunächst nur mit dem Druck solcher Werke, die den nötigen Absatz sicher erwarten ließen: wie Kirchenväter, Bibeln, Schulbücher und vor allem die Werke der klassischen Literatur. Für letztere war — wir befinden uns in der Renaissancezeit — ein besonders großes Interesse und Lesebedürfnis vorhanden [2]). Diese „Bücher" [3]), auf welche die Druckunternehmer für Textvergleichung und Korrektur durch oft hochgelehrte Kastigatoren und Korrektoren häufig große Kosten verwandten [4]), waren es, die dem „Nachdruck" verfielen, während dies bei den „Autoren" in der ersten Zeit wohl gar nicht, im Anfange des 16. Jahrhunderts wohl nur selten der Fall war [5]). Dies hatte seinen Grund darin, daß selbstverständlich nur die bestverkäuflichen Werke nachgedruckt wurden, und dieses eben die „Bücher" waren.

Der „Nachdruck" der Frühzeit hat jedoch, wie Voigtländer sagt [6]), „wenig mit dem zu tun, was wir heute mit dem Begriffe verbinden. Zwar war auch er eine als ungehörig empfundene Ausbeutung der Vorarbeit anderer; diese Vorarbeit war aber nur eine, wenn auch mitunter kostspielige Zutat, und in der Hauptsache handelt es sich um die Benutzung der jedem zugänglichen Texte. Die Nachdruckerausgabe war im Wesentlichen gewerbliche Konkurrenz."

Schutz gegen letztere gewährten, neben vereinzelten städtischen allgemeinen Verordnungen gegen Nachdruck [7]), die

---

[1]) Vgl. Schürmann II, S. 1 f.

[2]) Hierzu sagt Voigtländer, Verlagsrecht, S. 6: „Niemals hat die Lesewelt dankbarer die Bücherware aufgenommen als im 15. Jahrhundert. Wie vertrocknendes Erdreich am Regen, so erlabten sich die Gelehrten und Gebildeten an den zugänglich werdenden aufgespeicherten Schätzen von zwei Jahrtausenden."

[3]) So wurden diese Werke im Gegensatz zu den „Autoren" genannt. Nach Goldfriedrich S. 241 ist diese Terminologie seit 1660 nachweisbar. Vgl. auch Schürmann II, S. 20.

[4]) Hierüber vgl. bes. Kapp S. 309 ff.

[5]) Vgl. Osterrieth, Altes und Neues. S. 7.

[6]) Verlagsrecht S. 7 ff.

[7]) So z. B. der Städte Basel von 1531 und Nürnberg 1550.

Kaiser-, Land- und Stadtprivilegien[1][2]), die als Generalprivilegien für die gesamte Druck- und Verlagstätigkeit einer Firma[3]) und als Spezialprivilegien für bestimmte einzelne oder auch mehrere Werke verliehen wurden.

Dieser Schutz des neuen Gewerbes der Drucker und des sich allmählich entwickelnden der Verleger durch Privilegien entspricht ganz der Gewerbepolitik des Mittelalters, „das durch sein Innungs- und Gildenwesen, durch seine Zwangs- und Bannrechte jedes Gewerbe vor Konkurrenz zu bewahren suchte", und es ist typisch für seine Unfähigkeit, nach festen Grundsätzen gewerbliche Rechtsnormen auszugestalten[4]).

Dadurch, daß das gewerbliche Schutzbedürfnis in der Frühzeit und noch darüber hinaus ungleich häufiger und stärker war als das schriftstellerische, wurden die Interessen der Autoren ebenfalls nur vom gewerblichen Standpunkt aus angesehen. Auch sie erhalten Privilegien, aber nur in ihrer Eigenschaft als Selbstverleger, als Veranlasser des Druckes, nicht als Schöpfer ihrer Werke[5]). Für die eigentlichen Bedürfnisse der Autoren zeigte die Frühzeit nur wenig Verständnis. Die Klagen über unberechtigte Verfügung über ein Geisteswerk wie über Veröffentlichungen von Manuskripten und Vorträgen wider den Willen der Urheber, über Textfälschungen usw. fanden nur ausnahmsweise Gehör[6]).

Aber auch als mit dem Aufblühen der Literatur seit der Reformationszeit die „Autoren" den „Büchern" gegenüber in den Vordergrund traten, und jene es waren, die nun wirklich, d. h. im modernen Sinne, nachgedruckt wurden, wurde die

---

[1]) Auf das Privilegienwesen ausführlicher einzugehen, würde über den Zweck dieser historischen Skizze hinausgehen. Vgl. hierüber bes. Schürmann II, S. 18 ff.; Riezler S. 203 ff.; Kohler, Urheberrecht, S. 32 ff. und S. 483 f.

[2]) Auch der Papst verlieh Privilegien, so die beiden an Hans Koberger verliehenen vom Jahre 1518. Vgl. v. Hase S. 229.

[3]) Voigtländer S. 10 nennt die Privilegien, die nach Trennung von Druckern und Verlegern diesen für ihre gesamte Druck- oder Verlagstätigkeit verliehen wurden, Spezialprivilegien. Ihm sich anschließend Christ S. 4; — Riezler, S. 203, u. a. dagegen nennen sie Generalprivilegien.

[4]) So Osterrieth, Altes und Neues. S. 5.

[5]) Vgl. Kohler, Urheberrecht, S. 33.

[6]) So Osterrieth, Altes und Neues, S. 7; vgl. auch Schürmann II, S. 3 ff.; Kohler, Urheberrecht, S. 62 ff.

gewerbliche Einstellung der Frühzeit dem Rechte der Autoren gegenüber beibehalten. Sie hat noch lange, wenn auch — was nicht verkannt werden darf — zum großen Teil unter dem Zwange der Verhältnisse, der Entwicklung des Urheberrechts im Wege gestanden. Erst allmählich kommt die Idee des geistigen Eigentums auf und findet in Deutschland [1]) zunächst nur mittelbar in den Mandaten und Gesetzen des 17. und 18. Jahrhunderts [2]), und schließlich in reiner Form in den Gesetzen des 19. Jahrhunderts ihren Niederschlag.

Wenn wir uns jetzt der geschichtlichen Entwicklung des Verlagsverhältnisses und speziell der seiner Ausgestaltung hinsichtlich neuer Auflagen und Ausgaben zuwenden, so möchte ich gleich hier hervorheben, einen wie wesentlichen Einfluß diese auf die Ausbildung der modernen Urheberrechtssätze ausgeübt hat. Kamen doch besonders in den Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern die Urheberinteressen am klarsten zum Ausdruck.

Bis zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, das das Rechtsverhältnis zwischen Autor und Verleger zum ersten Male gesetzlich regelt, hat sich das Verlagsverhältnis lediglich nach Gebrauch und Gewohnheit gestaltet [3]).

Nach Schürmann [4]) hat sich der Verlagsvertrag aus dem Druckvertrag (dem Werkvertrag über den Druck) des selbstverlegenden Autors entwickelt. Den Übergang vom Druck- zum Verlagsvertrag sieht Schürmann in dem für Luther nachgewiesenen „Kommissionsvertrag“ [5]).

---

[1]) Das erste moderne Autorgesetz wurde in England erlassen: Die Act 8 Anne c. 19 v. Jahre 1709, abgedr. bei Kohler, Urheberrecht, S. 487.

[2]) So in der „Erneuerten Ordnung und Artikel“ v. Nürnberg von 1673, im „Kaiserlichen Mandat“ v. 25. 10. 1685 und in den Kursächs. Mandaten v. 1686 u. 1773 und im preuß. A.L.R. v. 1794, vgl. Wächter, Verlagsrecht, S. 12 ff.; Kohler, Urheberrecht, S. 64 ff.; Kapp S. 755.

[3]) Vgl. Kohler, Urheberrecht, S. 293.

[4]) a. a. O. II, S. 107.

[5]) Nach Schürmann II, S. 107 übernahm der Drucker Luthers auch die Verbreitung der hergestellten Exemplare und erhielt als Vergütung den Erlös des Vertriebes. Das finanzielle Risiko des Unternehmens trug aber Luther selbst: Er schießt Geld zu, wenn der Drucker nicht auf seine Kosten kommt. Die Vervielfältigung und Verbreitung wurde also auf Luthers Rechnung durchgeführt.

Meines Erachtens ist dieser Darstellung Schürmanns nicht beizutreten. Schon für das zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts haben wir Belege für Honorarzahlungen von Verlegern an Autoren für eigene Werke [1]) und, wie Schürmann selbst sagt [2]), ist da, wo von Honorarzahlungen berichtet wird, auf ein verlagsrechtliches Verhältnis zu schließen. Verlags- und Druckverträge kommen seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, wenn auch letztere viel häufiger, nebeneinander vor. Kommissionsverträge dürften vollends vereinzelte Erscheinungen gewesen sein und bilden keinesfalls einen Wendepunkt [3]) in der Entwicklung der Beziehungen zwischen Autor und Drucker bzw. Verleger.

Auch die Ansicht Kohlers [4]), daß sich der Verlagsvertrag aus dem Manuskriptkauf entwickelt hat, ist nicht zu billigen. Seitdem Drucker, die damit zu Verlegern im juristischen Sinne wurden, Werke lebender Autoren für eigene Rechnung vervielfältigt und verbreitet haben, ist auch ihre Verpflichtung hierzu anzunehmen [5]). Dies ergibt sich aus den Vereinbarungen über Freiexemplare [6]), deren Gewährung auch ohne ausdrückliche Abrede üblich war, solange man von Verträgen zwischen Autor und Verleger überhaupt weiß [7]). Daß Manuskriptkäufe vorgekommen sind, daß also der Erwerber des Werkes dieses veröffentlichen oder unterdrücken konnte, ist sicher. Sie sind aber auch in frühester Zeit nur als Ausnahmefälle zu betrachten.

Meines Erachtens hat sich die dem Verlagsvertrag eigentümliche Verknüpfung von Rechten und Pflichten (den Essentialia [8]) des Vertrages) aus keinem anderen Vertrage entwickelt,

---

[1]) So z. B. bekam Thomas Murner 1514 von dem Buchhändler Mathias Hupfuff in Straßburg für seine „Geuchmatt" 4 Gulden Honorar. Vgl. Kapp S. 313.

[2]) a. a. O. II, S. 112.

[3]) So auch Christ S. 4.

[4]) Urheberrecht, S. 292 f.

[5]) Vgl. Schürmann I, S. 121 und Gräff S. 39 Note.

[6]) Wie sollte der Verleger Freiexemplare liefern können, ohne das Werk vervielfältigen zu müssen?

[7]) Vgl. Schürmann II, S. 112.

[8]) Dieses sind: Die Pflichten des Verlaggebers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen und die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung.

sondern entsprang aus den Interessen, die gegeben waren, als Verleger die Werke lebender Autoren für ihre Rechnung vervielfältigten und verbreiteten [1]).

Der Unterschied zwischen dem Verlagsvertrag vor Anerkennung des Urheberrechts und dem heutigen liegt in der juristischen Struktur desselben. Während bei dem jetzigen Verlagsvertrag die Vornahme der Vervielfältigung und Verbreitung in der Regel [2]) als Entgelt für die Überlassung eines Rechts an dem Werke erscheint, bildet sie bei dem älteren Verlagsvertrag das Äquivalent dafür, daß der Autor den Verleger durch die Übergabe des Manuskripts in die faktische Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausnutzung seines Geisteswerkes versetzt [3]).

Von einer geschichtlichen Entwicklung ist eigentlich nur hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich aus dem Verlagsvertrage ergeben, zu sprechen. Diese werden entsprechend der Eigenart des Vertragsgegenstandes in erster Linie von den Begriffen der Auflage und Ausgabe beherrscht [4]).

Nach Kirchhoffs [5]) und Schürmanns [6]) Forschungen scheint es im Druckerzeitalter üblich gewesen zu sein, Verlagsverträge nur auf die einzelne Ausgabe abzuschließen. Wieviel Exemplare der Verleger herstellen wollte, blieb ihm überlassen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sollen die Auflagen, welche die in Verlag gegebene Ausgabe erlebte, nicht gezählt worden sein. Für die Freiheit aber, die die Autoren den Verlegern hinsichtlich der Höhe und Zahl der Auflagen ließen, gaben manche, besonders diejenigen der Autoren, deren Schriften sehr geschätzt und gesucht wurden, ihre Werke mehreren Verlegern, wenn auch in verschiedenen Ländern, in Verlag oder ließen der ersten Ausgabe schnell verbesserte [7]) oder veränderte Ausgaben

---

[1]) So auch Gierke, Bd. 3, S. 748.

[2]) Denn nach dem V.G. § 39 fällt auch der Verlagsvertrag über ein gemeinfreies Werk unter § 1 V.G.

[3]) Ähnl. Christ S. 5.

[4]) Über diese vgl. oben § 1.

[5]) Archiv Bd. 2, S. 53.

[6]) a. a. O. II, S. 140.

[7]) Vgl. das von F. H. Meyer im Archiv, Bd. 13, S. 248f. gegebene Beispiel vom Jahre 1529.

in anderem Verlag folgen [1]). „Das Privilegienwesen übte dabei einen verwirrenden Einfluß; denn so, wie es gegebenenfalls den Nachdruck legalisierte, so legalisierte es auch eine neue Ausgabe, die eher kam, als der Verleger der ersten Auflage Zeit gehabt hatte, seine Vorräte zu verwerten. Beispielsweise erwirbt der Wittenberger Theologe Leonhard Hutter im Jahre 1612 ein Kursächsisches Generalprivilegium auf seine sämtlichen, schon erschienenen und noch erscheinenden Schriften und brachte dasselbe bedenkenlos gegen seine früheren Verleger zur Geltung" [2]).

Erst allmählich bildet sich die Enthaltungspflicht des Verlaggebers heraus. Diese kommt klar in einem Leipziger Schöffenspruch [3]) von 1674 zum Ausdruck. Hier wird gesagt, daß der Autor nicht befugt sei, den Nachdruck „einsten" anderen zu verhandeln, „cum ex suo contractu ad evictionem teneatur". Ebenso erklärt ein Jenenser Urteil [4]) von etwa 1700, der Autor sei nicht berechtigt, „dasselbe Werk, das er dem einen Verlag gegeben, nochmals mit Zusätzen einem anderen Verleger zu übertragen", also eine neue Ausgabe in anderem Verlage zu veranstalten.

Daß aber auch in den Fällen, wo der Autor dem Verleger durch den Verlagskontrakt ausdrücklich die weiteren Auflagen und Ausgaben überlassen hatte [5]), sich also hinsichtlich dieser zur Enthaltung verpflichtet hatte, die vertragliche Sicherung des Originalverlegers vor neuen Ausgaben nicht genügte, zeigen die folgenden Bestimmungen der „Verglichenen Punkte, so auff erinnerung Eines Wohledlen hochw. Rathes der Statt Franckforth, die daselbst wohnhaffte gesambte Buchhändler unter einander getroffen haben, sub dato 2 ten Sept. 1669:" [6]) „Nicht weniger soll es einigen Buchhändlern erlaubt sein, einiges

[1]) Vgl. Kirchhoff I, 1. Bändchen, S. 56 Note.

[2]) So Schürmann II, S. 116; vgl. Kirchhoff im Archiv, Bd. 7, S. 147.

[3]) Dem Inhalt nach wiedergegeben bei Kohler, Urheberrecht, S. 65.

[4]) Ebenfalls bei Kohler, Urheberrecht, S. 65.

[5]) So z. B. in dem von Kirchhoff im Archiv, Bd. 18, S. 246 mitgeteilten Verlagsvertrag v. J. 1604, wo es heißt: „Inmassen er (der Verlaggeber Philipp Kegell) sich dan auch verpflichtet, wofern er etwan angeregte werk Augiren würde, das er sie niemandt anders den ermelten Henning Großen (dem Verleger) undt seinen Erben zue drucken wil vergönnen."

[6]) Zit. bei Kirchhoff, im Archiv, Bd. 6, S. 152 ff.

Buch, das Ein, Zwo oder mehrmal getruckt worden, von dem Authore, so noch am leben, abzuhandlen, soferne den Ersten Verlegern solches versprochen, sondern alle Contracte, so die Ersten Verleger mit denen Authoribus wegen aufflegung derer Bücher gemachet und geschlossen, sollen allerseits unverbrüchlich gehalten werden, und niemant befugt sein, denselben zuwieder sich einzumischen oder solche wercke auff art und weiss, wie die auch ausgesonnen werden mögten, an sich zubringen."

Die Nürnberger „Erneuerte Ordnung und Artikel, wie es fürterhin auf denen Buchdruckereyen auch mit Verlegung der Bücher dieser Stadt gehalten werden solle" vom 7. Febr. 1673 [1]), die den Nachdruck „sowohl privilegirter als unprivilegirter Materien" bei Strafe und Schadensersatz verbieten, bestimmen, daß ein für einen Nachdruck „subreptitie" ausgewirktes Privileg zugunsten des Impetranten keine Wirkung haben und dem ersten Verleger an der Veranstaltung weiterer Auflagen nicht hinderlich sein soll. Nur für den Fall, daß der erste Verleger dem Verlangen des Autors, eine neue Auflage zu veranstalten, nicht nachkäme, kann letzterer durch einen anderen Verleger eine neue Auflage herstellen lassen, der allerdings mit dem ersten Verleger wegen der vorhandenen Exemplare ein billiges Arrangement zu treffen hat [2]). Die in dieser Nürnberger Verordnung gewährleistete, an sich zeitlich unbegrenzte Druck- und Vertriebsgerechtigkeit des Originalverlegers findet lediglich in dem Interesse des Autors an einer neuen Auflage ihre Schranke [3]). Nur so lange der Verleger von seinem ausschließlichen Rechte Gebrauch macht, soll ihm dieses zustehen. So bestimmte auch schon die Buchdruckerordnung für Frankfurt a/M. vom 7. Febr. 1660, „daß wenn ein Buchdrucker ein Werk bisher allein gedruckt und die Auflage bis auf 100 Exemplare verkauft habe, dasselbe aber binnen zwei Jahren nicht wieder auflegen würde, ungeachtet von den fremden Buchhändlern in den Messen Nachfrage danach sei, ein anderer Verleger das betreffende Werk in der gleichen Auflage drucken und bis auf 100 Exemplare vertreiben dürfe, falls er den ursprünglichen Verleger in Beisein glaubhafter

[1]) Zit. bei Siebenkees, Beiträge z. Dtsch. Recht, I, S. 222 ff.
[2]) Vgl. Kapp S. 754; und Kohler, Urheberrecht, S. 65.
[3]) Vgl. Kapp S. 755.

Personen darum anspreche und dieser sich weigere, selbst eine neue Auflage zu bringen“ [1]).

In den hier genannten Bestimmungen finden wir das Recht des Verlegers zur Veranstaltung neuer Auflagen stillschweigend vorausgesetzt [2]). Dies entsprach der sich damals entwickelnden „Theorie von der unbedingten Erwerbung des Manuskripts“ [3]). Im Jahre 1705 erklärt bereits J. L. Gleditsch in Leipzig, daß, von vertragsmäßigen Bestimmungen abgesehen, der Verleger an und für sich, nachdem der Autor „davor bezahlet“ sei, mit dem Verlagswerke anfangen könne, was er wolle: Auflagen in beliebiger Zahl veranstalten und das Werk, von wem es ihm beliebt, „a naevis et mendis, imo erroribus et soloecismis purgiren, auch sonst verbessern, vermehren und tituliren“ lassen [4]). Auf dem Höhepunkt ihrer Ausbildung ist diese Theorie am Ende des 18. Jahrhunderts.

Der Leipziger Buchhändler Gräff [5]) läßt sich im Jahre 1794 folgendermaßen vernehmen: „In sofern der Schriftsteller nun sein Werk öffentlich mittheilen darf, ist sein Eigenthumsrecht daran ganz uneingeschränkt; mithin ist er auch befugt, dasselbe auf die bestmöglichste Weise zu seinem Vortheil auszuüben. Er ist nämlich befugt: sein Werk entweder auf seine eigenen Kosten [6]) drucken zu lassen, und also, wo möglich, sich noch größere Vortheile zu verschaffen, als wenn er es einem Verleger verkäuflich überläßt; oder es einem Verleger zu schenken, oder es demselben unter allen nur möglichen Bedingungen zu überlassen. Er kann z. B., indem er sein Manuscript einem Verleger anbietet, mit vollem Rechte für dasselbe eine jede

---

[1]) So Kirchhoff in Archiv, Bd. 2, S. 67 Note 55 a. E., der auf Orth, ausführliche abhandlung v. d. berümten zween Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a./M. järlich gehalten werden. Frkf. 1765, S. 501 verweist.

[2]) Abgesehen von den Bestimmungen der „Verglichenen Puncta“ von 1669: „soferne den Ersten Verlegern solches versprochen.“

[3]) Vgl. über diese im allg. die Ausführungen bei Schürmann II, S. 117 ff.; Goldfriedrich, Bd. 3, S. 448 ff.

[4]) Im Archiv, Bd. 15 S. 243. Vgl. auch Goldfriedrich, Bd. 2, S. 484.

[5]) a. a. O. S. 13 ff.

[6]) S. über den Selbstverlag der Autoren Schürmann II, S. 102 ff. und F. H. Meyer, im Archiv, Bd. 2, S. 68 ff.; ferner K. Buchner, Beitr. z. Gesch. d. dt. Buchhdls., 1. Heft: „Zur Geschichte des Selbstverlags der Schriftsteller“, 2. Aufl., Gießen 1874; Goldfriedrich, Bd. 3, S. 116 ff.

nahmhafte Summe überhaupt, oder für einen jeden gedruckten Bogen, in diesem oder jenem Formate, soviel, als ihm gut dünkt, verlangen; er kann dabey ferner zur Bedingung machen: daß der Verleger nur so und so viel Exemplare abdrucken lassen und daß er ihm bey einer jeden neuen Auflage von ebenderselben Anzahl abgedruckter Exemplare, entweder wieder ebensoviel, als das erste Mal, oder weniger, oder wohl gar noch mehr für einen jeden bedruckten Bogen bezahlen solle [1]); er kann auch erklären: daß er dem Verleger das Verlagsrecht nur für Eine Auflage und auf so und so viele Jahre überlassen, und sich also sein ursprüngliches Eigenthum und die damit verbundenen Rechte ganz vorbehalten wolle. . . . So völlig wie indessen ein Manuscript (eine Frucht der Geschicklichkeit und des Fleißes) ein alleiniges und ausschließendes Eigenthum des Schriftstellers ist; so vollkommen er befugt ist, indem er dasselbe einem Verleger anbietet, sich alle, obgenannte, und was sonst noch für Punkte, zur Bedingung zu machen, und sich das Verlagsrecht auf eine bestimmte Art vorzubehalten: ebenso völlig veräußert und verliert der Schriftsteller dies sein Eigenthum, und alle damit verbundenen Rechte, wenn er es dem Verleger ohne solche ausdrücklichen Bedingungen verkauft" [2]).

„Ein solches veräußertes und verlorenes Eigenthum ist also an den Forderungen genau zu erkennen, welche der Schriftsteller bey Ueberlassung seines Manuscripts gemacht hat. Z. B. wenn er von dem Verleger nur für den gedruckten Bogen seines Werkes so und so viel bestimmt verlangt und so und so viele Freyexemplare sich ausbedungen hat. Dies ist die gewöhnlichste Art der Verhandlungen zwischen Schriftstellern und Verlegern. Sie ist gewissermaßen durch die Länge der Zeit Regel, und durch die fast allgemeine Ausübung Gewohnheitsrecht geworden" [3]).

[1]) Schriftl. Verlagsverträge mit ausf. Vereinbarungen über neue Ausgaben und Auflagen liegen uns eine ganze Anzahl vor. S. solche bei Goldfriedrich, Bd. 3, S. 665 N. 17/18; im Arch. II, S. 119 und I, S. 195 f. Auch schon aus d. J. 1627 vgl. Arch., Bd. 15 S. 192 ff. Doch war der Verlagsvertrag in schriftlicher Form durchaus nicht die Regel. So sagt Goethe 1824 in einem Briefe an F. Rochlitz: „An einen Contract für die Zukunft war vor 50 Jahren nicht zu denken, . . . „vgl. Schürmann II, S. 117 ff.

[2]) Gräff S. 15 ff. [3]) Gräff S. 16.

Nach Gräff[1]) ist der Verleger in diesem Falle berechtigt, „so viele Exemplare auf einmal abdrucken" zu lassen, als ihm beliebt und er für gut findet, oder den Druck so oft zu wiederholen, als die Umstände es notwendig machen. „Die Pflichten[2]), die ihm nun in dem Falle obliegen können, daß der gute Abgang dieses Buches wiederholte Auflagen nothwendig macht, sind blos ein Gegenstand seiner eigenen Convenienz und, in Hinsicht auf eine verbesserte oder vervollkommnete Ausgabe dieses Buches, seines Billigkeitsgefühls gegen den Verfasser und das Publikum, aber keineswegs einer absoluten Rechtsverbindlichkeit."

Das einzige Recht, das Gräff dem Autor nach der unbedingten Erwerbung des Manuskripts durch den Verleger zugesteht[3]), ist das, „daß, wenn der Verleger von diesem Werk eine neue und womöglich verbesserte und vermehrte Ausgabe liefern will, nur er (der Schriftsteller) solche zu machen befugt ist, wofern er sie machen will"[4]). Hiermit finden wir im Gegensatz zu Gleditsch bei Gräff das persönliche Interesse des Autors bis zu einem gewissen Grade anerkannt.

Starb der Autor, so stand den Erben gegen den Verleger ohne besondere Abmachung überhaupt kein Recht mehr zu[5]).

Ältere Juristen erkannten diese Theorie an; doch herrschte keineswegs Einigkeit unter ihnen[6]).

Schon im Jahre 1675 entwickelte Ahasverus Fritsch fast ganz moderne verlagsrechtliche Anschauungen. Er sagt: „Quaeritur 3. Si Bibliopola primum suis sumptibus opus aliquod excuderit, & Autor novam nunc operis editionem moliatur, an Bibliopola prae alio ius praelationis in isto opera noviter

---

[1]) a. a. O. S. 39f.

[2]) Hierzu gehört in erster Linie die „gewissermaßen Pflicht" (Gräff S. 62), daß der Verleger bei veränderten und unveränderten Auflagen ein verhältnismäßiges Honorar an den Autor zahle.

[3]) Vgl. Gräff S. 29.

[4]) So auch S. 70: „Hingegen würde es 5. Irrthum und Sophisterey seyn, wenn man behauptete, daß ein Verleger das Recht habe, ein wissenschaftliches Buch, welches von Zeit zu Zeit einer etwaigen Verbesserung oder Vervollkommnung fähig sey, bey Lebzeiten des Verfassers durch irgend einen anderen Schriftsteller verbessern und vervollkommnen zu lassen, . . ."

[5]) Vgl. Goldfriedrich Bd. 3, S. 452f.; Gräff S. 29 Note u. S. 81ff.

[6]) So Schürmann II, S. 118; Goldfriedrich Bd. 3, S. 455.

imprimendo habeat? Resp.: si is idem pretium auctori pro labore offerat, non iniquum videtur, eum alii praeferri, quippe qui non sine periculo primam operis editionem curavit, quod non immerito considerationem meretur. Idem dicendum, si Bibliopola, ut saepe fit, certa pecuniae summa opus ab Autore emerit, wenn ers Erblich an sich erhandelt, ita ut pro lubitu & quandocumque voluerit, illud praelo committere possit" [1]).

„Quaeritur 4. An Bibliopola pro augmento operis semel impressi, novum honorarium Auctori debeat? Affirm. novus enim labor, novum honorarium, & nova spes lucri, novam aestimationem meretur."

„Quaeritur 6. Si Typographus vel Bibliopola altera vice scriptum aliquod edere velit, an hoc praescitu ac consensu Auctoris fieri debeat? Affirm. potest enim variis ex causis Auctoris interesse, ut liber vel plane non, vel auctior & correctior imprimatur [2])."

Fritsch räumt also in Ermangelung anderer Abreden dem Verleger bezüglich neuer Ausgaben lediglich ein Vorverlagsrecht ein. Neue Auflagen darf der Verleger, wenn er das Werk nicht ausdrücklich durch einen Kaufvertrag erworben hat, nur mit Wissen und Zustimmung des Autors veranstalten. Auch Pütter sagt, daß der Verleger wenigstens die Pflicht habe, den Autor vor Veranstaltung einer neuen Auflage zu fragen, ob er Änderungen vornehmen wolle [3]). Jedoch die Theorie von der unbedingten Erwerbung des Manuskripts hatte sich bei einem großen Teil der Autoren, der sonst auf den Selbstverlag angewiesen war, bis zu einem gewissen Grade praktische Geltung verschafft, wie nicht nur der selbstverständliche Ton zahlreicher buchhändlerischer Äußerungen [4]), sondern

---

[1]) Fritsch, Diss. II, cap. 6 § 3.

[2]) Fritsch, Diss. II. cap. 6 § 4. [3]) a. a. O. S. 73.

[4]) S. diese bes. bei Gräff S. 87 ff., 129 ff.; vgl. auch die Ausführungen Nikolais in seinem Gutachten zum veröffentlichten Entwurf des Landrechts. Arch., Bd. 20, S. 12 f.: „Bisher haben die Buchhändler in hiesigen Ländern bona fide geglaubt, sie besäßen das Verlagsrecht auf ihre Verlagsbücher auch auf künftige Auflagen (und Ausgaben) als ein wahres Eigenthum." (S. 14) und H. H. Borcherdt: „Das Schriftstellertum in der Mitte des 18. Jahrh, bis zur Gründung des Deutschen Reiches, in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 152, Teil 1, S. 44 f.

auch in diesem Sinne entscheidende Gutachten, z. B. das der Fürstl. Hess. Schaumburgischen Juristenfakultät zu Rinteln [1]) und das auf dieses gestützte Endurteil der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Justizkanzlei [2]) beweisen [3]).

Dennoch konnte auch der Buchhändler Gräff [4]), wie Schürmann mit Recht feststellt, nicht umhin, zu erwähnen, daß schon viele Buchhändler anderer Meinung waren. Vor allem aber war erklärlicherweise die Unzufriedenheit der Autoren mit ihrer Rechtslage hinsichtlich weiterer Auflagen und Ausgaben groß. So empört sich, sicherlich unter vielen anderen, Wieland anläßlich eines Prozesses, in dem die Weidmannsche Buchhandlung dem Verleger Göschen das Recht streitig machte, eine Anzahl von Werken Wielands, die sie verlegt hatte, in eine Gesamtausgabe seiner Werke aufzunehmen, in einer Denkschrift vom 5. November 1791 über die „Grundsätze, woraus das merkantilische Verhältnis zwischen Schriftsteller und Verleger bestimmt ist", gegen die Ansprüche der Verleger [5]). Wieland bedauert das Fehlen eines Verlagsgesetzes; er betont die Eigenart des geistigen Eigentums und des Verlagsverhältnisses. Hierauf müßten in Ermanglung anderer passender Normen die Grundregeln der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit angewandt werden.

Neben dem selbstverständlichen Änderungsrecht des Autors fordert Wieland vor allem die Beschränkung des Verlagsrechts mangels anderer Abrede auf e i n e Auflage und Ausgabe. Aber auch wenn der Verfasser dem Verleger das Recht zu mehreren

---

[1]) Vgl. über diese sehr unbedeutende Fakultät jetzt Edw. Schröder, Die Universität Rinteln (1927) S. 25f.

[2]) Abgedr. bei Gräff S. 108ff.

[3]) Vgl. Schürmann II, S. 120; Goldfriedrich Bd. 3, S. 455.

[4]) a. a. O. S. XI, Note.

[5]) Diese Denkschrift ist abgedr. bei Buchner, Wieland und die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1871, S. 135ff., auszugsweise bei Borcherdt, a. a. O. S. 10 u. 29ff., auch bei Passow, Wieland und das Verlagsrecht, im Zentralbl. f. Handelsr., 2. Jg. (1927) S. 294ff. Wieland und Göschen gewannen den Prozeß, nachdem er durch alle drei Instanzen gegangen war. Vgl. das Urteil des Leipz. Schöppengerichts bei Buchner, Wieland und Georg Joachim Göschen, Stuttgart 1874, S. 35f. und das Urteil des sächs. Oberappellationsgerichts in Dresden bei Kind, Quaestiones forenses, Bd. 4, Leipzig 1802, S. 86ff., vgl. diese Urteile auch bei Passow, a. a. O. S. 296ff.

Auflagen oder Ausgaben eingeräumt habe, so sei diese Abrede wegen Unbilligkeit (Sittenwidrigkeit) dann nichtig, wenn der Verleger für die weiteren Auflagen kein Honorar zu zahlen verpflichtet sei. „Nimmermehr würde ein Autor, der bei seinen 5 Sinnen ist", sagt Wieland, „(falls ihn nicht irgend eine Not zwingt sich alles gefallen lassen zu müssen) sich zu einem so leoninischen Vertrag verstehen, wofern ihn nicht gänzliche Unkunde des Buchhandels, eine zu geringe Meinung von dem merkantilischen Wert seines Werkes, vielleicht auch ein zu großes Vertrauen in die vorgebliche Freundschaft seines ihm in praktischen und kaufmännischen Künsten unendlich überlegenen Verlegers dazu verleitet hätten."

Der Grundsatz, daß der Verleger mangels anderer Abrede nur zu einer Auflage berechtigt sei, wurde von dem Leipziger Schöppengericht in dem Urteil Weidmannsche Buchhandlung gegen Göschen und Wieland [1]) anerkannt. Die Leipziger Juristenfakultät bestätigte das Urteil des Schöppengerichts [2]).

c) Regelung der Frage der Neuauflagen im Preußischen Allgemeinen Landrecht und in den ihm zeitlich folgenden partikulären Gesetzen. — Wissenschaft und gemeinrechtliche Praxis.

§ 4.

Diesen für die Interessen der Autoren höchst nachteiligen Anschauungen der Verleger begann das A.L.R. — wenigstens für seinen Geltungsbereich — bis zu einem gewissen Grade ein Ende zu machen.

Die Idee des geistigen Eigentums kam, wie schon oben erwähnt, im A.L.R. nur mittelbar zum Ausdruck. Svarez, der eigentliche Schöpfer des Landrechts, spricht zwar in der „Revisio monitorum" bei Erledigung der von Goßler in dem „Extractus monitorum" [3]) aufgeworfenen Zweifelsfrage, ob der Verlagsver-

[1]) Vgl. oben.

[2]) Vgl. Buchner, a. a. O. S. 39. [3]) Abgedr. im Arch., Bd. 20, S. 42 ff.

trag wirklich unter den Verträgen über Handlungen den richtigen Platz im landrechtlichen Systeme einnehme, „von dem Vertrage des Schriftstellers mit dem Buchhändler, wodurch er selbigem das Verlagsrecht seines Buches überträgt“ [1]). Nach dem Grundsatze: „nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet“ mußte daher zunächst das Recht des Schriftstellers an seinem Werk festgestellt werden. Diese logische Konsequenz zog aber Svarez nicht [2]). Er war der Ansicht, daß das Recht des Schriftstellers an seinem Werk, solange er solches noch nicht in Verlag gegeben habe, allerdings in die Lehre vom Eigentum gehöre, daß aber nichts Besonderes darüber zu sagen wäre.

So wurde im Landrecht das Recht des Schriftstellers an seinem Werk als „ein Eigenthum“ vorausgesetzt, aber nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Es wird lediglich gesagt, daß der Buchhändler das Verlagsrecht, welches nach § 996 A.L.R. in der Befugnis besteht, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen unter die Buchhändler oder sonst ausschließend abzusetzen, nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen Vertrag erlangt (§ 998 A.L.R). Allein, wenn der Fall des § 1021 A.L.R. vorliegt, daß „der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer vorgefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen“, oder der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat, gebührt nach § 1022 A.L.R. „das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler“.

Aber auch den Begriff des Verlagsvertrages läßt das Landrecht nicht klar hervortreten. „Es zählt den letzteren zu den Verträgen über Handlungen, indem es von dem Fall ausgeht, in welchem der Autor zur Zeit der Abschließung des Kontrakts

---

[1]) Die von Svarez vorgenommene „Revisio monitorum“ ist abgedr. im Arch., Bd. 20, S. 48 ff.

[2]) Dies tat erst der § 692 des Entwurfs zur Revision des A.L.R. (Pensum XIV: Teil I, Tit. 11 und 13) vom Jahre 1831: „Das Verlagsrecht steht dem Verfasser der Schrift zu; dieser kann es an andere übertragen, . . .“ Hierzu bemerken die Motive S. 169: „Uebrigens hebt unser Vorschlag, § 692 das Eigenthum des Verfassers an seinem Werke, als die Basis, worauf der Verlagsvertrag beruhet, ausdrücklich hervor.“

das Werk noch nicht vollendet hat[1]), also eine Handlung leisten muß, um seiner Verpflichtung zu genügen. Daß dieser Handlung eine Gegenleistung des Verlegers gegenüber steht, gehört nach § 870 A.L.R. zum Wesen des Vertrages. Es fragt sich daher, was dem Autor zu leisten ist. Einer Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Werkes gedenkt das Landrecht nicht[2]). Es hat aber auch nicht vorgeschrieben, daß ein Honorar vereinbart werden müsse, um dem Vertrage seine rechtliche Besonderheit zu wahren. Der Autor indes schließt präsumptiv den Verlagsvertrag, um mittels desselben die Publikation seines Werkes zu erlangen. Es muß daher auch nach dem Landrecht die Verpflichtung des Verlegers, das ihm in Verlag gegebene Werk zu vervielfältigen und veröffentlichen, zum Wesen des Verlagsvertrages gerechnet werden"[3]).

Wenn wir somit eine klare Gestaltung der grundlegenden Begriffe im Landrecht vermissen, so mag dies einerseits daran gelegen haben, daß es auf diesem Rechtsgebiete noch sehr an der wissenschaftlichen Vorarbeit fehlte, auf die sich die Gesetz-

[1]) Dies geht klar aus der „Revisio monitorum" Svarez' hervor. Vgl. Arch. Bd. 20, S. 48 ff., unrichtig Förster-Eccius S. 156 N. 3.

[2]) Die Motive zu dem Entwurf zur Revision des A.L.R. S. 171 sagen etwas sonderbar darüber: „... Von den Rechten desselben (des Schriftstellers) gegen den Verleger auf Vollziehung des Vertrages durch Veranstaltung des Drucks ist nicht weiter die Rede. Man hat diese Seite wohl absichtlich unberührt gelassen, weil der Verlag sich stets zunächst auf den Vortheil des Buchhändlers bezieht. Der Schriftsteller konnte zwar auch, außer dem Anspruche auf Zahlung des Honorars, bei dem baldigen Erscheinen oder der Form, worin das Werk erscheint, der Art des Drucks, dem Papier usw. ein erhebliches Interesse haben; allein es versteht sich von selbst, daß er in diesen Beziehungen auf vollständige Erfüllung der getroffenen Verabredung bestehen kann, und es bedarf darüber umsoweniger besonderer Vorschriften, als in der Regel der eigene Vortheil des Buchhändlers mit dem des Schriftstellers zusammentrifft."

[3]) So Koch I, S. 981 unter H. (Zusatz des Herausgebers); vgl. auch Förster-Eccius S. 156 N. 3, wo er meint, daß der § 1010 A.L.R. die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung voraussetze. Ebenso Rehbein und Reincke, S. 632 N. 485, Schürmann II, S. 154; Gruchot S. 734 f.; Hinschius in der J.W. 1840, S. 307 u. a. So auch die herrschende Meinung in der gemeinrechtlichen Wissenschaft, vgl. Petsch S. 60. Das erste Gesetz, das die Pflicht des Verlegers zur Veröffentlichung als wesentlichen Bestandteil des Verlagsvertrages festlegt, ist das „Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich" von 1855 (Art. 1599, abgedr. bei Bluntschli I a. a. O.).

geber hätten stützen können[1]); andererseits aber auch daran, daß bestimmte einzelne verlagsrechtliche Streitfragen, die das Eingreifen der Gesetzgebung in erster Linie veranlaßten, das Hauptinteresse der Schöpfer des Landrechts auf sich konzentrierten.

Zu diesen gehörte vor allem die Frage nach den Rechten und Pflichten von Autor und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung neuer Auflagen und Ausgaben. Das Landrecht verwendet von den 27 Paragraphen (Teil I Tit. 11 §§ 996 bis 1022), die es der Regelung des Verlagsverhältnisses widmet, allein 10 (§§ 1011 bis 1022) auf die Lösung dieser alten Streitfrage.

In den beiden Entwürfen[2]) zum A.L.R.[3]) wird bestimmt, daß sich das Verlagsrecht in der Regel nur auf die erste Ausgabe des in Verlag gegebenen Werks erstreckt (Entwurf I § 66; Entwurf II § 715). Da in beiden Entwürfen die Ausdrücke ‚neue Ausgabe und neue Auflage" gleichbedeutend gebraucht wurden, so war der Verleger nach ihnen also auch nur zu einer Auflage berechtigt. War die Zahl der Exemplare im Verlagsvertrage nicht bestimmt, so durfte der Verleger so viel Abzüge herstellen, wie er wollte (Entwurf I § 68; Entwurf II § 717). Er durfte wohl demnach auch die Auflage ergänzen. Doch mußten die hierzu bestimmten Exemplare entweder von

---

[1]) Vgl. Heydemann in „Deutsche Gerichtszeitung" 4. Jahrg. (1862) Nr. 11 S. 41: „Die Verfasser unseres A.L.R. haben, wie in so vielen Stücken, auch in der Behandlung der Lehre vom Verlagsvertrage und vom Nachdruck das Beste geleistet, was ihre Zeit zu leisten vermochte. Beide Lehren tragen jedoch die unverkennbaren Spuren der zu jener Zeit gerade auf dem Gebiete des literarischen Rechts noch vorherrschenden mangelhaften Anschauungen." Außerdem vgl. über die geschichtliche Würdigung der landrechtlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht: Klostermann S. 47 ff.; Schürmann im Magazin, Jg. 1876 S. 228 ff.; aber auch R. Passow in seiner weiter unten erwähnten Abhandlung und die dort zitierten Äußerungen vieler anderer Schriftsteller über die Unzulänglichkeit der landrechtlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht und die Hintansetzung der Autoreninteressen.

[2]) Abgedr. im Arch., Bd. 20, S. 38 ff.

[3]) Hier soll der Einfachheit halber statt „Allg. Gesetzbuch für die „preuß. Staaten" gleich A.L.R. gesagt werden, da die verlagsrechtlichen Paragraphen bei dieser letzten Umarbeitung nur untergeordnete Änderungen im sprachlichen Ausdruck und in der Schreibung erfahren haben, und die Paragraphierung ungeändert blieb". Vgl. Voigtländer im Arch., Bd. 20, S. 64.

demselben Satz abgezogen werden, oder mußten bei neuem Satz vollständig (in Text, Format, Einrichtung, vor allem auch in der Jahreszahl) mit den vom vorigen Satz abgezogenen Exemplaren übereinstimmen. Selbstredend durfte die Zahl der Ergänzungsexemplare auch nicht als neue oder zweite Auflage bezeichnet werden.

Doch pflichtete Svarez, in dem Streben nach möglichster Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen, der Bemerkung Goßlers [1]) in dem „Extractus monitorum" zu dem veröffentlichten Entwurf (II) bei, daß in demselben die Begriffe von Auflage und Ausgabe verwechselt seien und besser unterschieden werden müßten. Svarez definiert nun in der „Revisio monitorum" die beiden Begriffe: „Wenn ein neuer unveränderter Abdruck der Schrift in eben demselben Format veranstaltet wird, so heißt solches eine neue Auflage. Wenn aber die Schrift entweder in verändertem Format, oder mit Veränderungen des Inhalts von neuem gedruckt wird, so heißt es eine neue Ausgabe. Der Gebrauch, welcher von dieser Distinction zu machen ist, wird sich in der Folge finden, wenn im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplarien der ersten Auflage nicht bestimmt ist, so kann der Verleger soviel neue Auflagen machen, als er will; zu neuen Ausgaben aber ist er nicht berechtigt" [2]). Diese Sätze Svarez' gingen fast wörtlich in das Manuskript [3]) des Landrechts (§§ 990 bis 992) und in den endgültigen Text desselben (§§ 1011 bis 1013 und 1016/17) über. Die Vorschrift des § 715 des Entwurfs (II), („Das Verlagsrecht erstreckt sich in der Regel nur auf die erste Ausgabe des Werks") wird in dem Manuskript in § 995 gegenüber dem neuen eingeführten unbeschränkten Auflagerecht des Verlegers (§ 992) verschärft; sie lautete: „Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht allemal nur auf die erste Ausgabe des Werks". Scheinbar sollte das „allemal" dieser Vorschrift den Charakter zwingenden Rechts geben. Unter dem Einfluß des zu dem zweiten

[1]) Vgl. Arch., Bd. 20, S. 44.

[2]) Vgl. Arch., Bd. 20, S. 49 sub 2.

[3]) Wir bezeichnen als Manuskript des A.L.R. die von Voigtländer im Arch., Bd. 20, S. 51 ff. mitgeteilte „letzte Textgestaltung" des Allg. Gesetzbuches, da diese als Druckvorlage benutzt wurde.

Entwurf beigebrachten Gutachtens [1]) des Buchhändlers Friedrich Nikolai, in welchem sich dieser unter anderem besonders gegen die Beschränkung des Verlagsrechts auf die erste Auflage und Ausgabe wandte, wurde jedoch die Vorschrift des § 995 des Manuskripts wiederum geändert, so daß der dem § 995 im endgültigen Texte des A.L.R. entsprechende § 1016 folgendermaßen lautet: „Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben".

„Damit waren", wie Schürmann sagt [2]), „der Theorie von der unbedingten Erwerbung des Manuskripts die Wege gewiesen." Doch die persönlichen Interessen des Autors an seinem Werk waren sowohl in ideeller als materieller Beziehung nur sehr ungenügend gewahrt. Denn nach § 1013 A.L.R. konnte der Verleger auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen veranstalten, wenn die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt war. Er durfte die neue Auflage natürlich auch als solche bezeichnen und mit einer neuen Jahreszahl versehen, da diese Zutaten unzweifelhaft nicht als Veränderungen des Werks im Inhalte im Sinne des § 1012 A.L.R. aufgefaßt wurden. Daß damit aber leicht die persönlichen Interessen des Autors verletzt werden konnten, ist nicht zu bestreiten [3]).

Außerdem läßt die Fassung der §§ 1014 und 1015 die Auslegung zu, daß der Verleger, selbst wenn die Zahl der Exemplare der ersten Auflage im Verlagsvertrage bestimmt ist,

---

[1]) Dies ist abgedr. in dem Aufsatz Voigtländers „Das Verlagsrecht i. pr. A.L.R. und der Einfluß von F. Nikolai darauf". Arch., Bd. 20, S. 4 ff. Nikolais Ausführungen gegen den § 715 des Entwurfs II stehen S. 12 ff., vgl. auch Passow, „F. Nikolais Einfluß auf das Deutsche Verlagsrecht", in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 51. Jg., 1. Halbb. (1927) S. 457 ff. (109 ff.), wo der Verfasser den für die Interessen der Autoren höchst nachteiligen Einfluß Nikolais auf die Gestaltung der landrechtlichen Normen scharf herausarbeitet und geißelt.

[2]) a. a. O. II, S. 151.

[3]) Vgl. darüber Schürmann II, S. 148 f. und das dort gegebene Beispiel.

gegen Zahlung der Hälfte des Honorars der ersten Auflage zu der Veranstaltung einer neuen Auflage berechtigt ist [1]).

Die Enthaltungspflicht des Autors regelt das Landrecht in folgenden Paragraphen:

§ 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, solange der erste Verleger die von ihm nach § 1013, § 1014 rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§ 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem anderen Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen bare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.

Der Entwurf (II) zum A.L.R. fügte allerdings noch in § 720 die Vorschrift hinzu: „Alle diese Einschränkungen des Schriftstellers fallen jedoch weg, wenn die erste Ausgabe schon vor 20 oder mehr Jahren erschienen, oder in dem Kontrakt keine längere Dauer des Verlagsrechts vorbedungen ist." Goßler hielt die Frist für zu lang. Er schlug vor, dieselbe auf 5 Jahre herabzusetzen. Auf Verlangen Svarez' bestimmte dann der § 999 des Manuskripts: „Sind bey Werken, deren Ladenpreis Einen Thaler und weniger beträgt, 10 Jahr, bey größeren Werken aber 20 Jahre nach der ersten Ausgabe verflossen, so kann der Schriftsteller ohne weitere Rückfrage mit dem ersten Verleger eine neue Ausgabe veranstalten." Im entgültigen Text des A.L.R. ist dieser Paragraph fortgelassen. Nach Voigtländer soll Nikolai durch sein Gutachten die Streichung desselben erreicht haben [2]).

[1]) So legen die beiden §§ wirklich aus: Gruchot S. 763; Heydemann S. 42; Eisenlohr I, S. 87 N. 4. Ich nehme mit den Gesetzesrevisoren an, „daß nur dann das halbe Honorar zum Maßstabe der Abfindung für die zweite Auflage dienen könne, wenn Schriftsteller und Verleger darüber einig sind, daß eine solche Auflage zu veranstalten, oder wenn solches bereits geschehen ist". (Mot. z. Entw. der Revision des A.L.R. von 1831, Pensum XIV S. 174.) So auch die herrschende Meinung: Vgl. Koch I, S. 492; II, S. 987 N. 9; Schürmann II, S. 149; Förster-Eccius S. 158f. N. 24; Bornemann S. 199 N. 2 schließt sich diesem an, will aber dem ersten Verleger bei gleichen Anerbietungen ein Vorzugsrecht vor anderen Verlegern einräumen.

[2]) Vgl. Arch., Bd. 20, S. 61 und Passow, Fr. Nikolais Einfluß . . ., a. a. O. S. 113 (461).

Wann begann nun das Recht des Autors aus § 1018 A.L.R. zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe, wenn die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt und der Verleger gemäß § 1013 A.L.R. zu neuen Auflagen in beliebiger Höhe und Zahl berechtigt war, bzw. wann erlosch das Recht des Verlegers [1])?

Wie stand es ferner um die vermögensrechtlichen Ansprüche der Erben eines Autors aus § 1014 A.L.R., wenn der Verleger gemäß § 1020 A.L.R. berechtigt war, nach dem Tode des Autors ohne ihre Zuziehung neue Ausgaben zu veranstalten [2])?

Gar nicht geregelt waren die Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger für den Fall, daß der Verlagsvertrag über mehrere oder alle Ausgaben geschlossen war, wenn also dem Verleger „das volle Verlagsrecht" zustand. Hatte dann der Autor ein Änderungsrecht bei ferneren Ausgaben? Durfte der Verleger die neue Ausgabe durch einen Dritten bearbeiten lassen? War der Verleger zu der Veranstaltung der weiteren Ausgaben verpflichtet?

Auf diese Fragen blieb das A.L.R. die Antwort schuldig.

Fraglos machen sich in diesen lückenhaften Bestimmungen des Landrechts über den Verlagsvertrag die Nachwirkungen der Theorie von der unbedingten Erwerbung des Manuskripts noch bemerkbar. Ja, wir können mit Goldfriedrich [3]) sagen: Das Landrecht sanktioniert teilweise eine „Observanz", deren Korrektur gerade seine Pflicht gewesen wäre. Doch wird bei der Kritik der landrechtlichen Bestimmungen vielfach, wie Schürmann [4]) hervorhebt, übersehen, daß das Friedricianische Gesetzbuch es mit den Bedingungen und Gewohnheiten eines anderen literarischen Zeitalters zu tun hatte als die neueren Gesetze. „Es war das Zeitalter der nützlichen Wissenschaften, zu dessen Eigenheiten es gehörte, daß die Bücher gewöhnlich schnell veralteten, jedenfalls aber nach dem Tode des Verfassers der Verbesserung und gründlichen Neubearbeitung bedurften." Das

[1]) Vgl. über diese Frage: Wächter, Verlagsrecht, S. 265; Bornemann S. 199f.; Kramer S. 159; Heydemann a. a. O. S. 42; Duprée S. 98ff.; Schürmann I, S. 205; II, S. 151; Koch I, S. 189.

[2]) Hierüber vgl. Bornemann S. 202; Schürmann II, S. 152f.

[3]) a. a. O. Bd. 3, S. 459.

[4]) a. a. O. I, S. 201f. und im Magazin, Jg. 1876 S. 235f.

dem Verleger mangels anderer Abreden vom A.L.R. eingeräumte uneingeschränkte Recht zu neuen Auflagen fand also zu Lebzeiten des Autors eine „natürliche Schranke“ [1]) in dem Notwendigwerden neuer Ausgaben [2]), welche der Verleger ja gemäß § 1017 A.L.R. nicht veranstalten durfte, „ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag hierüber geschlossen zu haben“.

Mit dem Aufblühen der schönen Literatur, für deren „unwandelbare“ Werke ein solches Veralten nur selten in Betracht kam, mußten die landrechtlichen Bestimmungen sehr bald mit den wirklichen Verkehrsbedürfnissen in Widerspruch treten. Als einer der Hauptgründe für das schnelle Veralten der Vorschriften des Landrechts über das Verlagsverhältnis muß der Umstand angesehen werden, daß sich jenes in seiner Unterscheidung zwischen neuen Auflagen und Ausgaben dem älteren, schon damals [3]) im Wandel begriffenen Sprachgebrauch angeschlossen hatte, und es sich zudem bald nach Inkrafttreten des Landrechts herausstellte, daß diese „vieldeutigen und dehnbaren und nur durch eine schmale unbestimmte Grenze“ [4]) geschiedenen Begriffe keine geeignete Grundlage für die Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Autor und Verleger nach einmal erfolgtem Druck des Verlagsobjektes abgaben.

Wie indessen diese Vorschriften des Landrechts über neue Auflagen und Ausgaben mit wenigen Ausnahmen bis zu unserem Reichsgesetz über das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 trotz ihrer offenbaren Rückständigkeit formell in Geltung blieben und auch noch lange in der Wissenschaft einzelne Verteidiger [5]) fanden,

---

[1]) Voigtländer u. Fuchs S. 259.

[2]) Die Spekulation auf neue Ausgaben nötigte zudem die Verleger zu verhältnismäßig kleinen Auflagen. Vgl. darüber ausführlich Schürmann I, S. 202 f.

[3]) S. oben § 1, vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 258; Schürmann II, S. 199. Wie oben erwähnt (S. 25 f.), fand sich in dem gedr. Entwurf des Allg. Gesetzbuches diese Terminologie der §§ 1011 f. A.L.R. noch nicht. Von Gräff S. 190 Note (1794) und Rössig S. 129 (1804) wurde jedoch die landrechtliche Terminologie als dem Sprachgebrauch noch entsprechend bestätigt.

[4]) Über die Feststellung dieser Grenze s. das Gutachten des Kgl. Literar. Sachverständigen-Vereins vom 25. Jan. 1856, abgedr. bei Heydemann und Dambach S. 27 ff.

[5]) So Duprée S. 98 ff.; Morstadt S. 32 ff., der auf seinen Lehrer Heise

so schlossen sich dem Vorbilde des Landrechts auch einige partikuläre Gesetze an; so das österreichische „Allg. Bürgerl. Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Monarchie" vom 1. Juni 1811 [1]), die Verordnungen, den Nachdruck betreffend, für Sachsen-Koburg-Gotha vom 18. September 1828 [2]) und für Hessen-Kassel vom 16. Mai 1829 [3]). Auch der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg von 1839 [4]).

Doch schon im Jahre 1804 sagt Rößig [5]), daß der Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe, wie ihn das A.L.R. macht, keinen Einfluß „auf die Dauer des Verlagsrechts" haben könne. Nach „strengen Rechtsgrundsätzen" habe der Verleger bloß das Recht zu einer Auflage. Dies ergebe sich erstens aus der Natur des Verlagsvertrages, „indem der Verleger durch diesen das Recht erhält, die Handschrift durch den Abdruck zu vervielfältigen, um damit zu handeln; diese Vervielfältigung ist bloß von Exemplarien zu verstehen. Er ist also nur berechtigt, die Handschrift zu Exemplarien zu vervielfältigen, nicht zu Auflagen oder Ausgaben" [6]). „Endlich ist drittens jede Lossagung nach der strengsten Erklärungsart zu verstehen; insofern nun der Schriftsteller sich gewisser nutzbarer Rechte an seiner eigenthümlichen Arbeit begeben, so ist dieses im engsten Sinne zu nehmen, dieses ist blos von der Zahl der Abdrücke zu verstehen, welche entweder verabredet oder der Willkür des Verlegers, ohne Bestimmung der Anzahl zu machen, überlassen worden, und die diese Auflage nach geschehenem Abdrucke ausmacht" [7]).

Diese Ansicht Rößigs entwickelte sich zu der herrschenden Meinung in Wissenschaft und Praxis. Vor allem die Germanisten,

---

verweist; noch im Jahre 1864 Kuntze bei v. Holzschuher S. 793 f.; in demselben Sinne, aber ohne Beziehung auf das A.L.R. äußern sich: J. F. Runde, Grundz. d. gem. deutsch. Privatr., 5. Aufl., herausg. von C. L. Runde, Göttingen 1817 S. 173 f. u. F. Hänel im Handb. d. im Kgr. Sachsen geltenden Zivilrechts von Curtius, Teil IV, S. 200.

[1]) Teil II, Hauptst. 26, §§ 1167 bis 1169, zitiert bei Voigtländer, Verlagsr., S. 40 f.

[2]) § 3 zitiert bei Eisenlohr II, S. 82.

[3]) § 5 ebendort S. 29.

[4]) Art. 383, dessen Inhalt vgl. bei Wächter, Verlagsrecht, S. 267 N. 23 a. E.

[5]) a. a. O. S. 129. [6]) Rößig S. 134 § 2. [7]) a. a. O. S. 135 § 4.

die mit Recht den Verlagsvertrag für das deutsche Recht in Anspruch nahmen, stellten sich auf diesen Standpunkt. So Mittermaier [1]), Maurenbrecher [2]), v. Gerber [3]), Bluntschli [4]), Dahn [5]), Beseler [6]), Hillebrand [7]), Walther [8]). Sehr einflußreich in dieser Richtung waren die Schrift von Kramer [9]) und das Werk von O. Wächter [10]).

Daß aber auch von Vertretern des Buchhandels der herrschenden Ansicht zugestimmt wurde, zeigen die folgenden Ausführungen des Abg. Brockhaus aus dem Jahre 1843 [11]): „Ich halte es für rationell, billig und den Gesetzgebungen anderer Staaten entsprechend, daß dem Buchhändler in der Regel, wenn keine anderen Bestimmungen vorhanden, das Recht nur zu Einer Auflage gebührt, und daß das Werk nach dem Verkauf dieser Auflage dem Autor wieder anheimfällt."

In der Gesetzgebung war der Ansicht Rößigs schon das Badische Landrecht vom Jahre 1809 gefolgt. Es bestimmte in Artikel 577 d, e (Buch II, Tit. 2 Kap. VI) [12]): „Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts anderes oder auch mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann als er will, sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußeren nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern noch mehren darf." Auch der Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung des Schriftstellers und Verlegers gegen den Nachdruck für den Deutschen Bund von 1819 [13]), die Verordnungen gegen den

[1]) a. a. O. S. 176. [2]) a. a. O. § 417. [3]) a. a. O. S. 520.

[4]) a. a. O. II, S. 477. [5]) bei Bluntschli als Herausgeber.

[6]) Beseler, 4. Auflage, S. 948. [7]) a. a. O. S. 491.

[8]) a. a. O. S. 358: „Im Zweifel ist aber das Verlagsrecht nur auf eine Auflage zu beziehen, und es ist zu einer neuen Auflage die Zustimmung des Autors erforderlich, weil es, abgesehen von seinem pekuniären Interesse, seine literarische Ehre und selbst sein Gewissen berühren kann, eine frühere Schrift nicht wieder verbreitet zu sehen."

[9]) a. a. O. S. 158ff. [10]) a. a. O. S. 256ff., § 24.

[11]) In der sächs. II. Kammer, Sitzung vom 1. April 1843, Mitteil. Bd. 1 S. 1097, zit. bei Wächter S. 262 N. 12.

[12]) Zit. bei Eisenlohr II, S. 12.

[13]) Art. 16: „Wenn aus einem Verlagsvertrage die unbeschränkte Abtretung einer Handschrift nicht hervorgeht, und doch auch nicht deutlich ausgedrückt ist, auf wieviele Auflagen er sich erstrecken soll, so ist anzunehmen,

Bücherdruck für Anhalt-Dessau vom 15./24. XI. 1827 [1]), für Anhalt-Cöthen vom 23. 12. 1828 [2]), für Sachsen-Altenburg vom 1. XII. bis 9. I. 1827/28 [3]), und das Gesetz für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen vom 7. 5. 1829 [4]), das bayrische Gesetz vom 15. 4. 1840 [5]), den Schutz des Eigenthums von Erzeugnissen der Literatur und Kunst ... betreffend, das Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, für das Königreich Sachsen vom 22. 2. 1844 [6]), und später das sächs. B.G.B. vom 2. 1. 1863 [7]), das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich von 1855 [8]) und die Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für Bayern [9]) (veröffentlicht 1861) und eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1865 [10]) sprechen den Grundsatz aus, daß der Verleger im Zweifel nur zu einer Auflage berechtigt ist.

Klostermann und Petsch [11]) nahmen um das Jahr 1870 an, daß diese Regel buchhändlerisches Gewohnheitsrecht geworden sei [12]) und auch in Preußen und Österreich nach Art. 1 des

---

daß das Verlagsrecht nur für eine Auflage abgetreten sey ..." Zit. in Protokollen der Deutschen Bundesversammlung, Bd. 7 Heft 1, Frankfurt a./M. 1819 S. 77.

[1]) § 2 zit. bei Eisenlohr II, S. 8.

[2]) § 6 zit. bei Voigtländer, Verlagsrecht, S. 40.

[3]) § 1 erwähnt bei Henneberg S. 75.

[4]) Art. 6 zit. bei Eisenlohr II, S. 85.

[5]) Art. 1 Abs. 3: Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anderes bestimmt worden ist, zit. bei Eisenlohr II, S. 13. Ueber die Beibehaltung dieser Bestimmung, trotzdem sie das bayr. Urhebergesetz vom 22. Juni 1865 formell aufgehoben hat, vgl. die Erläuterungen zu diesem von G. Mandry, in der Gesetzgebung des Kgr. Bayern seit Maximilian II, 5. Bd. Heft 2, Erlangen 1867.

[6]) § 4 zit. bei Eisenlohr II, S. 66.

[7]) § 1142: Der Verlagsvertrag berechtigt bloß zu einer Auflage..., Zit. bei Siebenhaar S. 228.

[8]) § 1603, zit. bei Bluntschli I, S. 508.

[9]) Art. 833 zit. bei Petsch S. 28.

[10]) Art. 661 zit. bei B. Franke, Entw. eines allg. deutsch. Gesetzes über Schuldverhältnisse, Dresden 1866, S. 131.

[11]) a. a. O. S. 88; ebenso Wächter, Verlagsrecht, S. 262; Dernburg, Lehrb. d. pr. Pr.R., Bd. 2, 5. Aufl. 1897, S. 627; Cosack, 4. Aufl. (1898) S. 414.

[12]) Dies wurde durch § 27 der „Verlagsordnung für den dtsch. Buchhandel" vom 30. April 1893 bestätigt.

Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches gelte, „da in Handelssachen in erster Linie die Handelsgebräuche und erst in deren Ermangelung die Vorschriften der Zivilgesetze zur Anwendung kommen“ [1]). Das R.G. schien dem nicht beizustimmen, was aus seinen Erkenntnissen vom 15. 1. 1879 [2]) und vom 12. 1. 1881 [3]) zu schließen ist.

Die wenigen Bestimmungen, die in den partikulären Gesetzen für den Fall, daß dem Verleger im Verlagsvertrag das Recht zu mehreren Auflagen eingeräumt ist, gegeben sind, wie die diesbezüglichen Anschauungen der Rechtslehrer und der Buchhändler, sollen im speziellen Teil dieser Arbeit mitbehandelt werden.

---

[1]) So Klostermann S. 299 und S. 350.

[2]) Annalen des R.G., herausg. von H. Blum I, (1880) S. 189.

[3]) R.G.Z. 5, 263.

II. Allgemeiner Teil.

a) Begriff und Wesen des Urheberrechts.

§ 5.

1. Begriff des Urheberrechts nach dem geltenden Recht.

Bevor ich mich der Darstellung der Rechte und Pflichten von Autor und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen nach dem geltenden Recht zuwende, ist eine Klarstellung des Begriffs und der Eigenart des Urheberrechts, des Verlagsvertrages und des Verlagsrechts notwendig.

Die Quellen des hier interessierenden Urheberrechts im engeren Sinne[1]) sind folgende Reichsgesetze:

1. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung vom 22. Mai 1910 und

2. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907.

Eine Definition des Begriffs des Urheberrechts etwa wie die des § 903 B.G.B. für den Begriff des Eigentums wird in diesen Gesetzen nicht gegeben. Die Urheber der einzelnen Arten von Geisteswerken werden „nach Maßgabe" der Gesetze geschützt[2]), also nur soweit diese ihre ausschließlichen Befugnisse einzeln aufführen. Dies wurde z. B. von Birkmeyer[3]) als

[1]) Im Gegensatz zu dem Urheberrecht im weiteren Sinne, dem gewerblichen Urheberrecht (Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Patentrecht).

[2]) § 1 L.U.G., § 1 K.U.G.

[3]) Urheberrecht, S. 16f.; ebenso van Calker S. 16f.

ein Mangel des Gesetzes gerügt, während Spahn [1]) darauf hinwies, daß die Redaktoren des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Geist des B.G.B. eine Legaldefinition des Urheberrechts absichtlich vermieden, um der theoretischen Konstruktion keine starren Schranken zu ziehen. Allein diese Rücksichten auf die Bedürfnisse der Wissenschaft scheinen nicht der ausschlaggebende Grund für die Unterlassung einer Legaldefinition des Urheberrechts gewesen zu sein. Man wollte vielmehr ein „allgemeines, umfassendes Urheberrecht" nicht anerkennen. „Die Motive zum L.U.G. lehnen ausdrücklich einen allgemeinen Schutz des Autors mit dem Hinweis darauf ab, daß ein praktisches Bedürfnis nach einer allgemeinen Bestimmung, die dem Autor die ausschließliche Befugnis zur Wiedergabe des Werkes gewähre, nicht vorliege (Motive S. 12)" [2]). Die Richtigkeit dieser Ansicht der Motive ist aber mit Birkmeyer [3]) zu bezweifeln. Wäre im Gesetz das Urheberrecht als das ausschließliche und grundsätzlich unbeschränkte Herrschaftsrecht des Urhebers über sein Geisteswerk anerkannt worden, so wäre es von vornherein unzweifelhaft gewesen, daß neue Verwertungsmöglichkeiten des Urhebergutes, wie z. B. die durch Rundfunk, vom Urheberrecht ergriffen werden, und dem Urheber ein ausschließliches „Senderecht" zusteht [4]).

Nach dem geltenden Recht ist der Begriff und damit der Inhalt des Urheberrechts im subjektiven Sinne zu definieren als die Summe der dem Urheber hinsichtlich seines Geisteswerkes durch das Gesetz eingeräumten ausschließlichen Einzelbefugnisse [5]).

[1]) In der Reichstagsitzung vom 8. Jan. 1901 (Stenogr. Ber. S. 522 u. in D.J.Z., 6. Jg. (1901), S. 172).

[2]) Das K.G. in seinen beiden Urteilen vom 17. Juni 1925, abgedr. in M. u. W. 24. Jg. (1925) S. 20 und 22.

[3]) Urheberrecht, S. 16f.

[4]) Ebenso Schöndorf in Zeitschr. f. Osteuropäisches Recht, II. Jg. (1926), S. 543 unter Hinweis auf die „allgemein gehaltene Formulierung" des Art. 12 des polnischen Urheberrechtsgesetzes vom 29. März 1926: „Ein Zweifel, ob dem Urheber auch das ausschließliche Funkrecht zustehe, könnte in Polen gar nicht entstehen."

[5]) S. das Urteil des R.G. vom 12. Mai 1926 in Seufferts Arch., Bd. 25, Heft 9, S. 281f.: „Mit der ständigen Rechtsprechung geht das Ber.Ger. davon aus, daß ein allgemeines ausschließliches Recht des Urhebers eines Schriftwerkes an diesem Erzeugnisse — sei es ein allgemeines Persönlichkeitsrecht

Daß das Urheberrecht aber trotz des Fehlens einer Grundformel für seinen Inhalt ein einheitliches, subjektives Privatrecht ist, geht klar aus der Überschrift und einzelnen Bestimmungen [1]) der Urheberrechtsgesetze hervor. Die moderne Wissenschaft erkennt dies einmütig an. Damit ist die veraltete Reflexivwirkungstheorie [2]) und die Statusrechtstheorie [3]) abgelehnt.

2. Untersuchung des Wesens des Urheberrechts. — Klarstellung der klassifikatorischen Begriffe Persönlichkeits- und Vermögensrecht. — Annahme der dualistischen Theorie in beschränktem Maße.

Um das Wesen des Urheberrechts zu ergründen, muß es mit allen übrigen subjektiven Privatrechten verglichen werden: Wir müssen das Urheberrecht in seinen Eigentümlichkeiten erkennen, die es von anderen Rechten unterscheidet oder die es mit ihnen gemeinsam hat. Kurz, es ist die systematische Stellung [4]) des Urheberrechts zu untersuchen. Dies tun wir

---

oder ein allgemeines Urheberrecht — dem deutschen Rechte unbekannt ist, also die Rechte des Urhebers sich in den Einzelbefugnissen erschöpfen, welche das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 und 22. Mai 1910 erwähnt." (R.G.Z. 69, 401 ff.; 79, 397 ff.; 107, 277 ff.). Dasselbe Urteil ist abgedr. in R.G.Z. 113, 414 ff.

[1]) S. §§ 8 bis 10, 14 L.U.G. und §§ 10, 12, 14 K.U.G u. d. Überschriften d. 4. Abschnitte d. L.U.G. und K.U.G., wo ausdrücklich von „Rechtsverletzungen" gesprochen wird.

[2]) Diese wurde vertreten von F. Gerber in Iherings Jahrb., Bd. 3, S. 358 ff.; Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 23, S. 28; Laband, Staatsrecht II, § 79 S. 222; O. Meyer, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 26, S. 364 f.; zuletzt von Dungs S. 59 ff.; dagegen bes. Riezler S. 9 f. und Gierke Bd. 1, S. 756 f., v. Anders S. 64 ff. und de Boor S. 167 f.

[3]) Begründer und wohl der einzige Vertreter dieser Theorie ist E. Adler, Arch. f. bürg. Recht Bd. 10 S. 104 f. Nach ihm ist das Urheberrecht kein einheitliches subjektives Recht, „sondern eine korrekte Begriffstechnik erfordert, daß wir in der Rechtsstellung des Urhebers eine übertragbare rechtliche Qualität der Person erblicken, an welche das positive Recht eine Anzahl subjektiver Rechte und Pflichten knüpft, unter welchen das Untersagungsrecht das wichtigste ist." Dagegen Kohler, ebendort, S. 241 ff., de Boor S. 166 f., Riezler S. 11 u. a.

[4]) Denn „Systematisierung ist die zusammenfassende Betrachtung der Teile eines Ganzen. Um das einzelne in seiner Wesenheit bestimmen zu können, muß es unter den dem Ganzen gemeinsamen Gesichtspunkten gewürdigt und

dadurch, daß wir das Urheberrecht in die von der Wissenschaft unter den verschiedensten Gesichtspunkten (nach den verschiedensten Einteilungsmethoden) gebildeten Klassenordnungen einzureihen versuchen.

Unbestritten ist zunächst, daß das Urheberrecht nicht nur relative Wirkungen hat, sondern zu der Kategorie der absoluten Rechte gehört [1]: Es wirkt gegen jeden Dritten, der es stört.

Als solches absolutes Recht gehört das Urheberrecht, wenn man mit Enneccerus [2]) die Rechte nach der Natur der in ihnen liegenden Rechtsmacht in die drei Gruppen der Beherrschungsrechte, der Ansprüche und der Gestaltungsrechte (Rechte auf Rechtsänderung) einteilen will, zu den Beherrschungsrechten; nach v. Thur [3]) zu den „Herrschaftsrechten".

Nach der Systematisierung Sohms [4]) gehört das Urheberrecht zu den subjektiven Privatrechten im engeren Sinne, d. h. zu den anspruchsbewehrten oder -geschützten Rechten, welche er den bloßen Befugnissen, den lediglich rechtfertigenden Rechten (den subjektiven Privatrechten im weiteren Sinne) gegenüberstellt.

Die gebräuchlichste Einteilung der Rechte scheidet diese in zwei Gruppen: in Personen- und Vermögensrechte [5]). Die Abgrenzung dieser beiden Klassen von Rechten hat von jeher die größten Schwierigkeiten gemacht, weil über das Unterscheidungsmerkmal, nach dem zu klassifizieren ist, Streit besteht.

Während die herrschende Lehre [6]) unter Vermögensrechten

---

in seinen Eigentümlichkeiten erkannt werden, die es gegenüber den anderen Teilen aufweist." So Ulsamer S. 18.

[1]) Vgl. Crome Bd. 1, S. 166 f., de Boor in Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 79, S. 427. Note 7; Riezler S. 11.

[2]) a. a. O. Bd. 1, S. 57 ff.

[3]) a. a. O. Bd. 1, S. 133 ff. Er unterscheidet etwas anders wie Enneccerus, zwischen Herrschaftsrechten, zu dennen er auch die Forderungen rechnet und sekundären Rechten (Gestaltungsrechte, Machtbefugnisse usw.).

[4]) Vgl. „Gegenstand" S. 85 ff. und auch Crome Bd. 1, S. 163 sub 4.

[5]) Die Terminologie hinsichtlich der Personenrechte ist schwankend: Man spricht auch von Individual-, Individualitäts- oder hauptsächlich auch von Persönlichkeitsrechten.

[6]) Deren besonderer Verteidiger gegen Sohm: Binder in den Abhandlungen: „Der Gegenstand", in Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 59, S. 1 ff., „Vermögensrecht und Gegenstand", in Archiv für bürg. Recht, Bd. 34, S. 209. Vgl. u. a. Regelsberger S. 201, Dernburg, System des röm. Rechts, 8. Aufl., Berlin 1912

die Rechte von wirtschaftlichem Wert, die geldwerten Rechte, versteht, hat Sohm als Kriterium des Begriffs des Vermögensrechts dessen Verfügbarkeit festgestellt [1]). Nach der ersten Meinung sind Personenrechte die unwirtschaftlichen Rechte, die Rechte ohne Geldwert; nach der Lehre Sohms sind Personenrechte die Rechte, die an bestimmten Eigenschaften der Person (z. B. an der Eigenschaft als Ehemann, als Vater) hängen und von ihnen untrennbar, also unveräußerlich sind. Die Einwendungen, die gegen diese beiden Definitionen des Vermögensrechts gemacht worden sind, sind allgemein bekannt: erstens ist der Geldwert eines Rechts ein rein wirtschaftliches Merkmal. „Er sagt nicht, wie das Recht gestaltet ist, sondern nur, was sich praktisch im einzelnen Falle mit dem Recht anfangen lasse" [2]). Auch absolut wertlose Rechte, wie das Eigentum an völlig wertlosen Sachen, sind als Vermögensrechte anzusehen [3]). Sie gehören zum Vermögen und müssen daher im Konkurse erst freigegeben werden [4]). Zweitens paßt das Merkmal der Verfügbarkeit nicht auf die unübertragbaren beschränkten dinglichen Rechte, wie z. B. der Nießbrauch, die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, welche fraglos allgemein als Vermögensrechte gelten [5]).

Einen Schritt weiter als Sohm tut Herbert Meyer [6]) bei der Auffindung des Begriffsmerkmals des Vermögensrechts. Auch ihm sind „die Verfügungsgegenstände, d. h. alle Rechte, über die man im Verkehr mit den Menschen verfügen, die man insbesondere veräußern kann", die Vermögensrechte. Herbert Meyer fügt aber hinzu: „Dabei kommt es auf die Verfügungsmöglichkeit in abstracto, nicht in concreto an.

S. 36; v. Tuhr Bd. 1, S. 313f.; Kipp bei Windscheid S. 178 Note 1; Rabel S. 107; Dernburg Bd. 1, S. 53 u. Bd. 6, S. 41; Bergstein S. 7 ff.

[1]) Sohm, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, in Arch. f. bürgerl. R., Bd. 28, S. 188: „In dem Wesensgegensatze der ihrer Art nach verkehrsunfähigen und der ihrer Art nach verkehrsfähigen Rechte liegt die Zweiteilung der Privatrechte in Rechte des Personenrechts und Rechte des Vermögensrechts mit begrifflicher Notwendigkeit begründet." Vgl. auch Sohms Abhandlungen: „Noch einmal der Gegenstand" in Iherings Jahrb., Bd. 53, S. 373 ff. und der „Gegenstand, S. 1 ff. [2]) So de Boor S. 36.

[3]) Vgl. auch Kohler, Urheberrecht, S. 13 sub. 3. [4]) Vgl. Zobel S. 19.

[5]) Weitere Bedenken gegen die Sohmsche Klassifikation siehe bei de Boor S. 38 ff. [6]) a. a. O. S. 20 Note 1.

Auch das Recht an gebundenen Gütern, auch der Nießbrauch ist gleich den Sachenrechten ein Vermögensrecht, ebenso das Urheberrecht an einem Geisteswerk, das der Urheber nicht veröffentlichen will. Weil diese Rechte, sobald man nur von der besonderen Bindung durch das Gesetz, durch Vertrag oder durch den Willen des Berechtigten absieht, als Verfügungsgegenstände wenigstens gedacht werden können, kann auch ihr Wert in Geld berechnet werden." Anders ausgedrückt kann man mit Schow [1]) sagen, „daß Vermögensrechte solche Rechte sind, die dem Berechtigten den Genuß eines Rechtsgutes schaffen oder gewährleisten, der grundsätzlich übertragbar ist".

Warum sind aber die Vermögensrechte als Verfügungsgegenstände denkbar, weshalb ist ihr Genuß grundsätzlich übertragbar? Wir müssen mit de Boor [2]) noch einen Schritt weiter tun. Dieser hebt treffend hervor, daß „ein bislang nicht herausgestellter Grund, weshalb sowohl die Bindersche wie die Sohmsche Klassifikation mißlingen mußte, darin liegt, daß beide die Rechte im Verkehr, im Übergang von einem Berechtigten zum anderen betrachten. Für Sohm liegt in der Veräußerlichkeit eben das Merkmal. Aber auch der Geldwert ist letzten Endes nur Tauschwert, also der Wert, der sich aus der Übertragbarkeit ergibt, oder sich aus ihr ergeben könnte, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe sich ihr entgegenstellten." Die eigentliche Kraft und Bedeutung eines Rechts entfaltet sich aber nicht „in seinem Übergang von Einem zum Andern, sondern in den Vorteilen, die es dem Berechtigten bietet. Aus (muß wohl heißen: In) dem besonderen Inhalt der Beziehung zu einem oder vielen Rechtsbetroffenen also, in welcher das Recht den Berechtigten schützt, in der ihm gewährten Rechtsmacht", in der in das Recht aufgenommenen sozialen Beziehung, liegt das eigentliche Wesen der subjektiven Privatrechte [3]). Hier finden sich, wie de Boor zugegeben werden muß, die für die grundlegende Unterscheidung der Rechte geeigneten Merkmale. Die Vermögensrechte sind also deshalb übertragbar, weil die Vorteile, die sie bieten, objektiv

[1]) a. a. O. S. 10 gedr. Auszug, Manuskript S. 80, ebenso Sohm, Institutionen, S. 161 f.

[2]) a. a. O. S. 43 f. [3]) So de Boor S. 44.

von der Art sind, daß sie nicht nur ein bestimmter Berechtigter, eine bestimmte Person, sondern jeder beliebige Berechtigte, alle Personen genießen könnten. Wenn de Boor[1]) den Begriff des Vermögensrechts dahin definiert, daß ein solches jedes subjektive Privatrecht ist, „dessen Inhalt (also der Inhalt der sozialen Beziehung, die ihm zugrunde liegt) durch den dem Berechtigten gewährleisteten Genuß eines außerpersönlichen Gutes bestimmt wird", so ist dem beizustimmen[2]). Doch krankt dieses Wort „außerpersönlich" an einer gewissen Unbestimmtheit, es sagt vor allem etwas rein Negatives, nämlich daß das Gut nicht ein persönliches sein dürfe. Aus diesem Grunde erscheint folgende Modifikation der Definition de Boors nötig: Ein Vermögensrecht ist ein subjektives Privatrecht, dessen Inhalt durch den dem Berechtigten gewährleisteten Genuß eines solchen Gutes bestimmt wird, dessen „objektive Daseinsbedingungen nicht mit denen eines Einzelindividuums verknüpft sind, das „in eigener selbständiger Wesenheit"[3]) besteht und daher zu den Bedürfnissen anderer Personen in unmittelbare Beziehung treten, diesen also (objektiv) ebenso zum Genusse dienen kann, wie dem konkret Berechtigten selbst. Derartige „unpersönliche" Güter, wie Gierke[4]) sie ebenso unvollkommen wie de Boor nennt, sind nach ihm die körperlichen und unkörperlichen Sachen[5]), die „Rechtsobjekte im technischen Sinne". „Mit der Abgrenzung des Sachbegriffs ist daher zugleich die begriffliche Abgrenzung der Vermögensrechte — gegen andere Rechte — gewonnen[6])."

Wie verschiedentlich in der Literatur schon hervorgehoben

[1]) a. a. O. S. 47.

[2]) Ähnl. auch unter Verwendung des Ausdrucks „außerpersönlich" schon früher Reuling S. 71.

[3]) So Ulsamer S. 71, allerdings in anderem Zusammenhange gebraucht.

[4]) a. a. O. Bd. 1, S. 269 ff.

[5]) Nach Gierke ist eine körperliche Sache ein räumlich begrenztes Stück der äußeren Güterwelt in der Totalität seiner zu rechtlicher Beherrschung geeigneten Beziehungen, eine unkörperliche Sache „ein ideell begrenzter Ausschnitt aus den zu rechtlicher Beherrschung geeigneten Beziehungen der äußeren Güterwelt".

[6]) So Gierke Bd. 1, S. 276. Fast übereinstimmend mit der hier im Anschluß an de Boor vertretenen Ansicht sagt Gierke: „Zum Vermögen (im subj. Sinne) gehören . . . nur diejenigen Rechte, deren Gegenstand als körperliche oder unkörperliche Sache und eben deshalb als ein unpersönliches, wirtschaftliches Gut vorgestellt wird." Ähnl. Schreuer S. 102 f.: „Das Vermögen (aller-

ist, hat der Kreis der Vermögensrechte in den einzelnen kulturellen Entwicklungsstadien der Völker einen verschiedenen Radius: ob ein Gut als körperliche oder besonders als unkörperliche Sache, als Rechtsobjekt im technischen Sinne, als der Verwendung durch jeden Beliebigen fähig vorgestellt werden kann und tatsächlich vorgestellt wird, hängt von den in den jeweiligen Rechtsordnungen ausgeprägten Lebensanschauungen, insbesondere auch von dem jeweiligen Begriff der „guten Sitte" ab [1]).

Unter den hier vertretenen Begriff der Vermögensrechte lassen sich die zweifellos als solche anerkannten Rechte (Sachen- und Forderungsrechte) subsummieren, sobald man als Gegenstand der Forderungsrechte nicht mit Binder [2]) den Schuldner, sondern die Leistungsfähigkeit [3]) des Schuldners oder mit Gierke [4]) die geschuldete Handlung ansieht, welche „als eine an sich wertvolle Leistung vom verpflichteten Subjekt unterschieden und somit als ein äußeres Gut objektiviert wird" [5]).

Der Begriff der Personenrechte ergibt sich contradiktorisch [6]): dieses sind die subjektiven Privatrechte, deren Inhalt nicht durch den dem Berechtigten gewährleisteten Genuß eines in selbständiger eigener Wesenheit bestehenden Gutes, das jeder Beliebige zu genießen in der Lage ist, bestimmt wird. Der Versuch Sohms, alle Nicht-Vermögensrechte positiv als „Be-

---

dings im obj. Sinne) ist eine Organisation von Rechtsobjekten aller Art in der Hand eines Rechtssubjektes."

[1]) Vgl. Gierke Bd. 1, S. 271, Sohm in Iherings Jahrb., Bd. 53, S. 380ff.; Riezler S. 19; Schreuer S. 37f.

[2]) in Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 59, S. 10.

[3]) So de Boor. S. 45f.

[4]) a. a. O. Bd. 1, S. 272, ebenso S. 261 sub a.

[5]) Wenn Gierke trotz dieser Auffassung des Gegenstandes der Forderungsrechte diese bei seiner Einteilung der Rechte nach dem Objekt in die Kategorie der Rechte an anderen Personen einreiht, so tut er dies unter Rücksicht auf die in dem geschichtlich gewordenen Rechtsbewußtsein eingelebten Denkformen (a. a. O. Bd. 1, S. 259). M. E. darf aber diese Rücksicht für die Bildung von klassifikatorischen Begriffen nicht maßgebend sein. Übrigens hat Gierke im Jahre 1915 in der Enzykl. d. Rechtsw. v. Holtzendorff u. Kohler Bd. 1, S. 193 die Forderungsrechte, die als relative Rechte eine bestimmte Leistung einer Person zum Gegenstande haben, als selbständige Gruppe aus der Kategorie der Rechte an anderen Personen ausgeschieden und neben die Persönlichkeits-, Sachen- und Personenrechte gestellt.

[6]) So de Boor S. 47.

eigenschaftungen der Person" zu bestimmen, muß deshalb anfechtbar erscheinen, weil er in dieser Gruppe Rechte zusammenfassen muß, „die einander in genau demselben Punkte entgegengesetzt sind wie den Vermögensrechten, nämlich in der Sonderheit der zugrunde liegenden sozialen Beziehung". „Von den Persönlichkeitsrechten im engeren Sinne, die lediglich auf Abwehr eines Eingriffs in das persönliche Leben gerichtet sind, lösen sich nämlich solche Rechte ab, die ein bestimmtes typisches Zusammenleben des Berechtigten mit anderen Menschen durch Regelung zu schützen bestimmt sind: die Familien- und Mitgliedschaftsrechte" [1]).

Da aber die Zweiteilung der Rechte in Vermögens- und Personen- oder Persönlichkeitsrechte in der Wissenschaft festen Fuß gefaßt hat und Sohm daher, wie auch de Boor hervorhebt (S. 49), mit der „weiteren Fassung des Begriffs" der Personenrechte „durchaus Recht hat", so ist es m. E. möglich und zur Stabilisierung der klassifikatorischen Terminologie empfehlenswert, die Nichtvermögensrechte unter der Bezeichnung „Personenrechte" zusammenzufassen und diese zu definieren als die Rechte, die dem Berechtigten den Genuß persönlicher Güter [2]) gewährleisten [3]); den Ausdruck „Persönlichkeitsrechte" [4]) aber

---

[1]) So de Boor S. 48. Diese Einteilung der Rechte nach der Art der ihnen zugrunde liegenden sozialen Beziehungen, welche de Boor als Objekt der rechtlichen Regelung und damit auch als Objekt des subjektiven Rechts bezeichnet, in Vermögens-, Familien- und Persönlichkeitsrechte findet sich in der Literatur sehr häufig. So z. B. Enneccerus Bd. 1, S. 168 § 71 (Einteilung nach Inhalt und Zweck), ebenso Bernhöft in Birkmeyers Enzykl. S. 422 § 73). Ähnlich auch (Einteilung nach den verschiedenen Arten der menschlichen Lebensverhältnisse oder -interessen) Gruber in Birkmeyers Enzykl., S. 30f.; Mathiass S. 28; Pfersche S. 31 sub 5.

[2]) Über die Grenzziehung zwischen immateriellen, selbständigen, äußeren und persönlichen (inneren) Gütern s. oben S. 41 f.

[3]) Vgl. auch L. Müller S. 32: „Unter Personenrecht hat man die Rechtssätze über die privatrechtlichen Beziehungen einer Person abgesehen vom Vermögen zu verstehen. Diese Rechte charakterisieren sich also durch ihren Gegensatz zu den Vermögensrechten".

[4]) Daß die Persönlichkeitsrechte begrifflich möglich sind, ist trotz aller Einwände dagegen herrschende Meinung. Vgl. darüber besonders die Ausführungen de Boors S. 49 ff.; doch auch in allerjüngster Zeit wieder unbelehrbar: Smoschewer in G. u. U. 32. Jg. (1927) S. 229 gegen Michaelis „ein Recht, bei dem Subjekt und Objekt zusammenfallen, läßt sich gar nicht denken".

nur im Gegensatz zu den Familienrechten und Mitgliedschaftsrechten auf die Rechte anzuwenden, die auf die Abwehr eines Eingriffs in das persönliche (private) Leben gerichtet sind, wie das Namensrecht, das Recht am eigenen Bilde und andere [1]).

Nachdem wir die Methoden, nach denen hauptsächlich die subjektiven Privatrechte im engeren Sinne von der Doktrin eingeteilt zu werden pflegen, untersucht und insbesondere die klassifikatorischen Begriffe: Vermögens- und Persönlichkeitsrecht klargestellt haben, wenden wir uns der Frage zu, in welche der aufgestellten Klassen das Urheberrecht einzureihen ist.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen die typischen sozialen Beziehungen, welche dem Urheberrecht zugrunde liegen, untersucht werden.

Geisteswerke (Schrift-, Ton-, Bild-, Kunstwerke) sind in solche Sprach- und Kunstformen gegossene „Gedankenströme oder Gedankenbilder ihres Schöpfers" [2]), die 1. „durch individuelle geistige Schöpfung entstanden" sind und 2. „soweit objektiviert sind", daß sie die Mitteilung ihres Inhaltes ohne besondere Vermittlung des Schöpfers an „unbeteiligte Dritte" ermöglichen [3]).

„Eine solche, ein Geisteswerk zur Darstellung bringende Form setzt sich zusammen aus einer äußeren Form, in der das Werk im einzelnen vorliegenden Fall unmittelbar in Erscheinung tritt, und aus einer mehr oder weniger großen Anzahl Stufen von inneren Formen, die von der gerade vorliegenden äußeren Form umschlossen werden und vermittels dieser zur Äußerung kommen" [4]).

---

[1]) Das Firmenrecht ist m. E. trotz des Wortlauts des § 17 Abs. 1 HGB. als Vermögensrecht aufzufassen. Vgl. hierzu die m. E. überzeugenden Ausführungen Frickes a. a. O., a. Ans. de Boor S. 69ff., der es für ein „übertragbares Persönlichkeitsrecht" hält.

[2]) So Büchler S. 16. [3]) So de Boor S. 83ff.

[4]) So im Anschluß an de Boor Büchler S. 17; auch Hoffmann S. 17f.; vgl. auch S. 12 N. 3 bei Büchler u. S. 83ff. bei de Boor über den Gegensatz der hier vertretenen Ansicht zu der Lehre Kohlers, der nur zwischen einer äußeren und einer inneren Form unterscheidet und bei Kunstwerken innerhalb der inneren Form „das immaginäre Bild" (das „Idealisierungswerk des Künstlers") als urheberrechtlich geschützt ansieht. Vgl. hierzu neuerdings Reiners, insbesondere seine Ausführungen über den objektiven Umfang des urheberrechtlichen Schutzes der Bühnenwerke § 8 S. 84ff.; A. W. Cohn, Das Ton-

„Während wir unter äußerer Form die Ausdrucksform des Werkes in Sprache, Ton, Linie oder Farbe, das gerade vorliegende Sprachkleid oder die Klangstimmung verstehen, so fassen wir unter dem Begriff der inneren Formen eines Werkes den inneren Aufbau desselben: den Ideenaufbau, Einteilung, Gliederung und Abgrenzung der Gedankendarstellung (Systematisierung)"; wie de Boor sagt [1]): „die Art, wie die Einzelzüge zu einer Einheit zusammengefaßt, wie sie benutzt sind, um das punctum saliens herauszubringen" [2]).

Mit der Schöpfung einer individuellen Sprach-, Ton-, Bild- oder Kunstform hat der Urheber einem Geisteswerk das Leben gegeben, das, wie Gierke [3]) sagt, „kraft seiner Individualisierung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Wert hat". Das Geisteswerk ist also ein Gut, dessen objektive Daseinsbedingungen nicht mit denen eines Einzelindividuums verknüpft sind, das in eigener selbständiger Wesenheit besteht. Die einzige Gebrauchsmöglichkeit dieses Gutes (der Sprach- und Kunstform), die entsprechend dem Zwecke einer jeden Schöpfung dieser Art in ihrer Mitteilung an andere besteht, ist jedem Beliebigen gegeben, „der sich seiner zu bemächtigen weiß, sei es mittels des Gedächtnisses, sei es in Gestalt des Manuskriptes, irgendeiner Abschrift, eines Abdrucks" [4]), bzw. des Originals eines Kunstwerkes oder irgendeiner seiner Wiedergaben. Das Geisteswerk kann demnach zu den Bedürfnissen anderer Personen in unmittelbare Beziehung treten, diesen also ebenso zum Genusse (Gebrauche) dienen wie dem Urheber selbst. Das Geisteswerk ist, wenn wir die Ausdrücke Gierkes und de Boors gebrauchen wollen, un- oder außerpersönliches Gut, und zwar eine unkörperliche Sache, Rechtsobjekt im technischen Sinne. Wir können demnach das ausschließliche Recht, das dem Urheber den Genuß der Sprach-, Bild-, Ton- oder Kunstform, eines „außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht faß- und greifbaren" [5]) Rechtsgutes (Immaterialgutes) gewährleistet, als ein

werk im Rechtssinne, Berlin 1917 u. G. Schelbert, Der Gegenstand des Urheberrechts, Züricher Diss. 1915, insbs. S. 22 ff.

[1]) a. a. O. S. 90. [2]) So Büchler S. 17 f. [3]) a. a. O. Bd. 1 S. 765.
[4]) So de Boor S. 115. [5]) So Kohler, Urheberrecht, S. 1.

Vermögensrecht und zwar als ein Immaterialgüterrecht bezeichnen. Doch die sozialen Beziehungen, die sich daraus ergeben, daß der Urheber ein in eigener selbständiger Wesenheit bestehendes Immaterialgut, ein Geisteswerk, geschaffen hat, und die darin bestehen, daß es jeder Beliebige mitteilen und seinen Interessen dienstbar machen kann — sei es daß er es wirtschaftlich ausnutzt, sei es daß er es für rein ideelle Zwecke verwendet —, sind es nicht allein, die dem Urheberrecht zugrunde liegen:

Denn jeder Urheber bringt mit seiner Schöpfung, der Sprachform, nicht irgendeine Sprachform irgendeines Inhalts hervor, sondern er gibt seinen Gedanken seine individuelle Form. „In dieser Formgebung selbst kommt dann auch die Fähigkeit des Schöpfers zur Äußerung. Sie trägt das ihm eigentümliche Gepräge, seinen Charakter. Das Geisteswerk gibt uns ein Abbild der zur Zeit der Schöpfung in seinem Geiste individuell geformten Gedankenbilder (immaginären Bilder). Ehre, Ruhm, Förderung und Erfolg des Schöpfers sind mit dieser Formgebung verbunden, und zwar knüpfen sie sich nicht etwa nur an den urheberrechtlich ungeschützten Inhalt des Werkes an, sondern insbesondere auch an die individuell geformte Gedankendarstellung“ [1]). Nicht nur dafür, „was er gesagt“ hat, wie de Boor [2]) unverständlicherweise meint, sondern auch, wenn vielleicht auch nicht in demselben Grade, dafür, wie er es gesagt hat, macht man den Urheber verantwortlich. Wie hat der Gesetzgeber diese soziale Beziehung, die sich aus der Urheberschaft, d. h. daraus ergibt, daß jemand persönlich als Urheber einer bestimmten Sprachform bestimmten Inhalts gilt bzw. nicht gilt, juristisch-technisch geregelt? Durch ein umfassendes neben dem Immaterialgüterrecht stehendes Persönlichkeitsrecht? Durch einzelne den verschiedenen typischen Verletzungsmöglichkeiten der Urheberpersönlichkeit entsprechende Persönlichkeitsrechte? Wie de Boor sagt [3]), kann sich die Prüfung, ob eine in den Urhebergesetzen gegebene Befugnis zum Urheberrecht, d. h. zum Immaterialgüterrecht oder zu einem neben diesem stehenden Persönlichkeitsrecht gehört oder eines von evtl. neben dem Immaterialgüterrecht exi-

[1]) So Büchler S. 19. [2]) a. a. O. S. 181. [3]) a. a. O. S. 184.

stierenden Persönlichkeitsrechten ist, auf ein zuverlässiges äußeres Merkmal stützen, nämlich auf die Veräußerlichkeit des Immaterialgüterrechts und auf die Unveräußerlichkeit des Persönlichkeitsrechts [1]). Denn in den Tatbestand, daß jemand als Schöpfer eines Geisteswerkes gilt bzw. nicht gilt, und in die sich hieraus ergebenden Interessen kann niemand an seiner Stelle eintreten, „und somit auch in das Schutzrecht nicht, so wenig wie etwa der Schutz des Körpers, der Ehre als ein übertragbares Recht sich gestalten läßt. Hier ist also wirklich die Negoziabilität der sichere Prüfstein des Vermögensrechts" [2]). Sehen wir uns auf Grund unseres Merkmals die einzelnen Befugnisse des Urhebers an, so sehen wir, daß sie bis auf drei verhältnismäßig unbedeutende sämtlich gemäß §§ 8, 9 L.U.G., §§ 10, 12 K.U.G. [3]) übertragbar sind, vom Gesetzgeber also durch das Immaterialgüterrecht, vermögensrechtlich, und nicht personenrechtlich, geregelt sind. Einer der Gründe, warum die sozialen Beziehungen, die sich aus der Urheberschaft ergeben, nicht — was an sich natürlich möglich wäre — durch Statuierung von weiteren Persönlichkeitsrechten geregelt sind, mag der Umstand sein, daß anderenfalls eine fast dauernde, vielleicht unnötig erscheinende Konkurrenz der Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht bzw. aus den einzelnen Persönlichkeitsrechten und dem Immaterialgüterrecht vorliegen

[1]) So auch Mutzenbecher S. 61: „Diese Unablöslichkeit (sc. der Persönlichkeitsrechte) ist es, die das unterscheidende Kennzeichen gegen die Immaterialgüterrechte bildet." Ebenso Osterrieth III, S. 404: „Das wesentliche Merkmal aller Persönlichkeitsrechte ist, daß sie an der Person haften und somit ... ihrer Natur nach ... unübertragbar sind (und mit der Persönlichkeit untergehen)."

[2]) So de Boor S. 184, vgl. auch Isay (für das Erfinderrecht) S. 109f.

[3]) Für die erforderlichen Änderungen an einzelnen Aufsätzen, einzelnen Gedichten oder kleineren Teilen eines Schriftwerks, die in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen werden sollen, bedarf es, so lange der Urheber lebt, nach § 24 S. 3 L.U.G. seiner persönlichen Einwilligung. Ebenso bedarf es nach § 19 Z. 4 der persönlichen Einwilligung des Urhebers, wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerks nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden sollen, die die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist (Anthologien). Nach § 13 K.U.G. darf der Name oder der Namenszug des Künstlers auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

würde. Und, wenn auch diese Konkurrenz der Ansprüche nicht so sehr ins Gewicht gefallen sein sollte, so war eben das praktische Bedürfnis dafür, daß man dem Urheber neben den immaterialgüterrechtlichen Befugnissen noch weitere selbständige Persönlichkeitsrechte zur Wahrung seiner Urheberschaftsinteressen an die Hand gegeben hätte, dem Gesetzgeber nicht in erforderlicher Weise offenbar geworden. Schließlich ist auch die Tatsache nicht zu vergessen, daß zur Zeit der Entstehung der Urheberrechtsgesetze eine starke Abneigung gegen die Persönlichkeitsrechte überhaupt bestand, und in der Praxis die vermögensrechtliche Auffassung des Urheberrechts überwog.

Die sozialen Beziehungen, die sich aus der Stellung des Urhebers als solcher ergeben, sind also bis auf die oben erwähnten Befugnisse nicht persönlichkeitsrechtlich, sondern in enger Verquickung mit denjenigen, die dem Recht an der Sprach- oder Kunstform (dem Vermögensrecht) zugrunde liegen, geregelt: Sie haben lediglich die Ausgestaltung des Immaterialgüterrechts beeinflußt, was sich in der „Abtrennbarkeit der Bearbeitungs- und Änderungsrechte", in dem (mangels besonderer Abrede) Zurückbleiben derselben bei dem Urheber im Falle einer Übertragung des Urheberrechts [1]) und in dem Schutze gegen äußeren Zwang [2]) bemerkbar macht. Ob der Gesetzgeber aber, wie de Boor meint [3]), den Urheberschaftsinteressen der Autoren mit dieser Regelung in „wünschenswerter Weise" gerecht geworden ist, mag fürs erste dahingestellt bleiben.

Nach der hier vorgetragenen Anschauung über das Wesen des Urheberrechts ist es nur möglich, sich grundsätzlich der „dualistischen" Theorie Kohlers [4]) anzuschließen, der das Urheberrecht als ein Vermögens- oder Immaterialgüterrecht auffaßt, neben und von diesem aber ein dogmatisch scharf zu trennendes Persönlichkeits- oder Individualrecht annimmt. Doch

---

[1]) §§ 9, 14, L.U.G., §§ 12, 15, Abs. 2 K.U.G.

[2]) § 10 L U.G., § 14 K.U.G.

[3]) a. a. O. S. 204 u. Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 79, S. 438 f.

[4]) Autorrecht S. 329 ff.; Buschs Arch., Bd. 47, S. 176 ff., S. 303 ff.; Arch. f. civ. Praxis Bd. 82, S. 191, ebendort S. 85, 339 ff., zusammenfassend in Urheberrecht, S. 1 ff., zuletzt in „Neue autorrechtliche Studien" in G. u. U. 24. Jg. (1919) S. 1 ff.

muß mit de Boor [1]) energisch darauf hingewiesen werden, daß Kohler beide Rechte nicht gründlich genug voneinander scheidet, daß er seinem Individualrecht einen zu großen Umfang gegenüber dem Immaterialgüterrecht einräumt. Ich kann nur den oben [2]) erwähnten Befugnissen des Urhebers (§ 19 Z. 4, § 24 S. 3 L.U.G., § 13 K.U.G.) den Charakter von Individualrechten zuerkennen, alle übrigen von Kohler [3]) als solche bezeichneten Rechte sind es, wenigstens nach dem geltenden Rechte, nicht [4]). Mögen die Studien Kohlers auf dem Gebiet des Urheberrechts noch so befruchtend auf Gesetzgebung und

[1]) a. a. O. S. 181. [2]) S. 47 insb. N. 3.

[3]) S. diese in Urheberrecht, S. 439 ff.

[4]) Gegen diese Behauptung wendet sich Kohler im Jahre 1919 (in Gewerbl. Rechtschutz und Urheberrecht, 24 Jg. S. 1 f.). Er sagt z. B. hinsichtlich des Pfändungsverbotes des § 10 L.U.G. folgendes: „Völlig bedeutungslos ist, wenn man entgegnet hat, daß hier nicht ein abgetrenntes Persönlichkeitsrecht in Betracht komme, daß die Beschränkung dem Urheberrecht selbst technisch anklebe und in ihm enthalten sei. Damit verkennt man vollständig, wie das Persönlichkeitsrecht ein Element ist, welches verschiedenfach in die Rechtsgebiete eingreifen kann; es kann sich direkt in einer besonderen actio oder exceptio äußern, es kann sich aber auch indirekt äußern, indem ein anderes Recht infolgedessen ipso iure Beschränkungen erfährt."

Kohler verweist dann auf die Beschränkungen des Schuldrechts, wonach eine übermäßige Bindung der Person rechtswidrig sei und den Vertrag nichtig mache. Auch hier erkennt Kohler das Persönlichkeitsrecht „als wirkendes Element" und „das in die Sphäre des § 138 B.G.B. einwirkende Motiv". Der Einwurf, so meint Kohler, beruhe also auf „völlig normaler Rechtsbetrachtung", insbesondere, „auf der Verkennung dessen, daß das eine Recht das Motiv für die Gestaltung des anderen sein kann".

Doch auch diese Ausführungen Kohlers können uns von der Richtigkeit seiner Behauptung hinsichtlich des Pfändungsverbotes nicht überzeugen. Dies hauptsächlich deshalb nicht, weil wir ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht" nicht anerkennen können, worin wir uns de Boor anschließen und deshalb auf seine eingehenden Ausführungen verweisen können (S. 53 ff.). Hervorgehoben sei hier nur noch, daß unsere Ablehnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und damit seiner Fähigkeit, Motiv für die Gestaltung anderer Rechte zu sein, nicht, wie Kohler behauptet, auf formaler Rechtsbetrachtung, sondern auf einer abweichenden Ansicht über das Wesen des geltenden Rechts beruht: „Jegliches subjektive Privatrecht, jede Rechtsnorm überhaupt, enthält ein Stück durch empirische Beobachtung erkannten, sozialen Geschehens, das durch die Regelung in den Rechtsbegriff aufgenommen ist. Die Gesichtspunkte, nach denen diese Regelung zu erfolgen hat, sind deshalb nicht selber Rechtsnormen, sondern nur Postulate für die Bildung von Rechtsnormen, . . ." So de Boor S. 63.

Praxis gewirkt haben, und mag die Schar seiner Jünger[1]) noch so groß sein, der Vorwurf kann ihm nicht erspart werden, daß er zu oft den Boden des geltenden Rechts verläßt und Postulate an die Gesetzgebung als positiv gegebene Rechtsnorm vorträgt. Auch ich glaube, daß die Gesetzgebung vielleicht in der Zukunft die Zahl der neben dem Immaterialgüterrecht stehenden Persönlichkeitsrechte vermehren wird, indem sie teils neue statuiert, teils solche auf Kosten des Immaterialgüterrechts ausbildet.

Da es über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde, sowohl unsere Behauptung den von Kohler aufgestellten Individualrechten gegenüber durch Einzeluntersuchung zu beweisen, als auch den ganzen Komplex der urheberrechtlichen Befugnisse kritisch de lege ferenda zu betrachten, so müssen wir in Bezug auf ersteres auf de Boor verweisen, dessen Ausführungen[2]) wir uns im Wesentlichen anschließen, in Bezug auf letzteres uns auf die für unser Thema wichtigen Probleme, insbesondere auf die Übertragbarkeit des Änderungsrechtes, beschränken.

---

[1]) Kohlers Theorie haben sich angeschlossen: E. Alexander-Katz S. 33 f., Blass S. 14 ff., Michaelis S. 20, Mannowsky S. 13, Klasing S, 14, Laber S. 24 ff., Mutzenbecher S. 52, Specker S. 49, Isenschmidt S. 27 f., Studer S. 29 ff., Goldschmidt S. 26, Groos S. 60 ff., Henneberg S. 25 f., Schilling S. 13 u. 41, Riedel S. 21, Wurm S. 14 ff., Prausnitz S. 2, Burchard S. 24 ff., Rabel S. 71 ff., insbes. 100. Anscheinend auch Schöndorf, vgl. Zeitschr. f. osteurop. Recht, 2. Jg. (1926) S. 551. Im wesentlichen auch Mitteis S. 102 ff.; v. Herrmann-Otavsky S. 400 ff., Elster I, S. 12, II, S. 14 f.; Zustimmend Regelsberger § 50, VI, Voigtländer u. Fuchs S. 22; de lege feranda Zobel S. 38.

Ebenfalls der dualistischen Theorie huldigen: Kuhlenbeck S. 38 ff., Osterrieth, Altes und Neues, S. 65 ff., III S. 386 ff., Heine S. 6 ff., welche für das Immaterialgüterrecht die Bezeichnung „geistiges Eigentum" beibehalten wollen. Nur Osterrieth führt aber die Theorie des geist. Eigentums folgerichtig durch und kommt zu dem Postulate der zeitlichen Unbeschränktheit des Urheberrechts (I S. 99), der Ersitzbarkeit, Verjährung usw. (S. 100 ff.). Ferner weist seine Theorie die Besonderheit auf, daß sie nicht ein neben dem geistigen Eigentum stehendes Individualrecht, sondern nur einen Individualschutz des Urhebers, also lediglich Reflexwirkungen eines strafrechtlichen Schutzes kennt. Gegen die Theorie des „geistigen Eigenthums" vgl. die Ausführungen von Gierke Bd. I S. 76 ff., Kohler, Urheberrecht, S. 23 ff., Riezler S. 31 f., de Boor S. 173 ff. Der dualistischen Theorie Kohlers ist auch das polnische „Gesetz v. 29. März 1926 betreffend das Autorenrecht" gefolgt. Vgl. hierüber dessen Schöpfer F. Zoll in „Ostrecht", 2. Jg. (1926) S. 773. [2]) a. a. O. S, 180 ff.

3. Begründung der Ablehnung der übrigen Theorien.

Nachdem wir uns auf Grund unserer vorstehenden Ausführungen über das Wesen des Urheberrechts für die Annahme der dualistischen Theorie in beschränktem Maße entschieden haben, müssen wir im Folgenden zu den wichtigsten der sonst in der modernen Literatur vertretenen Theorien kritisch Stellung nehmen. Diese sind:

A. Die Theorie des Vermögensrechts.
B. Die Theorie des Persönlichkeitsrechts.
C. Die Theorie des gemischten einheitlichen Rechts (Recht besonderer Art).
D. Die Theorie des personenrechtlichen Immaterialgüterrechts.
E. Die Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts.

A. Daß sich die hier vertretene, eingeschränkte, dualistische Theorie, nach der das Urheberrecht nach geltendem Rechte bis auf drei persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ein Vermögensrecht, Immaterialgüterrecht ist, erheblich von der alten krassen Vermögensrechtstheorie unterscheidet, deren Vertreter[1]) der Ansicht waren, daß die individuellen und ideellen Interessen des Urhebers außerhalb der Sphäre des Rechts lägen, — sie fielen in das Gebiet der „Sittlichkeit und geistigen Bedeutung“[2]) — braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Daß auch das Gesetz der gegenteiligen Meinung gefolgt ist, geht aus vielen seiner Bestimmungen hervor und ist in den Erläuterungen zum ersten Entwurf und in der Begründung des zweiten Entwurfs zum L.U.G. ausdrücklich ausgesprochen worden[3]). Auch die Vertreter aller 5 oben erwähnten Theorien sind sich darin einig, daß das Urheberrecht nicht nur die materiellen (pekuniären) Interessen, sondern auch die ideellen (immateriellen) und die individuellen Interessen des Urhebers an seinem Geisteswerk schützen soll. Die Unterschiede der Theorien liegen fast ausschließlich auf systematischem Gebiet,

[1]) So z. B. Wächter, Autorrecht, S. 1 ff., Klostermann S. 1 ff., Förster, Pr.Priv.R., Bd. 2 § 134, Göpel S. 30 ff. u. 49 f.

[2]) So Wächter, Autorrecht, S. 3, vgl. auch sein Verlagsrecht, S. 41.

[3]) a. a. O. S. 29 sub 4: „Der Entwurf will das geltende Recht dahin ergänzen, daß nicht nur die Verwertung der geistigen Arbeit, sondern auch das persönliche Interesse des Verfassers an seinem Erzeugnis gesichert wird.“

hauptsächlich in der Bildung der klassifikatorischen Begriffe: Vermögens- und Persönlichkeitsrecht.

Unter den Vertretern[1]) der neueren Vermögensrechtstheorie, die sich durch zahlreiche Nuancierungen ihrer Ansichten voneinander unterscheiden, kommt de Boor, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen schon ergibt, der hier vertretenen Anschauung am nächsten. Ich gebe zu, daß das geltende Recht das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht, also vermögensrechtlich, gestaltet hat, und daß die Zahl der neben dem Urheberrecht stehenden Persönlichkeitsrechte sehr gering ist. Doch glaube ich nicht, diese mit de Boor als Ausnahme werten zu dürfen, sondern ich halte sie vielmehr für ein Zeichen der gesetzlichen Sanktion der, allerdings eingeschränkten, dualistischen Theorie Kohlers, der meines Erachtens auch die Zukunft gehören wird.

In gewisser Weise nahe steht dem hier eingenommenen Standpunkt auch Binder. Auch er verkennt nicht, „daß das Urheberrecht nicht nur die Vermögensinteressen des Autors schützen soll, sondern auch seine Autoreninteressen. Wäre das nicht der Fall, so bestände kein Grund, die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht auszuschließen". So erscheint Binder das Urheberrecht „als ein Vermögensrecht, welches um bestimmter individueller Interessen willen besonders geartet ist: es ist kein höchstpersönliches Recht, der Veräußerung nicht nur der Ausübung, sondern auch der Substanz nach fähig"[2]). Mag man mit Binder wegen der besonderen Artung oder Ausgestaltung des Immaterialgüterrechts von einem potenzierten Vermögensrecht sprechen, „insofern das berechtigte Subjekt durch dasselbe und über dasselbe gegenüber Dritten mehr vermag als über anderes Vermögen"; ebensogut könnte man aber im Sinne Sohms[3]) in Bezug auf das Immaterialgüterrecht von einem weniger hoch entwickelten Vermögensrecht sprechen, da jenes nicht die volle Verkehrs-

[1]) Hierzu gehören Mandry S. 47 f.; Reuling S. 70 ff.; Daude I, S. 11 f.; Franken S. 407; Schuster II, S. 11 f.; Stobbe-Lehmann Bd. 2, S. 61 und Bd. 3, S. 31 ff.; Dahlsheimer S. 12 f.; Lienhardt S. 40.

[2]) So Binder S. 26 f., vgl. auch denselben in Zeitschrift f. Handelsrecht, Bd. 59, S. 34.

[3]) Vgl. „Gegenstand" a. Ende.

fähigkeit besitzt wie die anderen Vermögensrechte: es kann dem Urheber nicht gegen seinen Willen entzogen werden, aber er kann es übertragen. Deshalb könnte man das Immaterialgüterrecht als ein „passiv höchstpersönliches" Recht bezeichnen. Binder vergißt aber die „aktiv und passiv höchstpersönlichen" Befugnisse des Urhebers (§ 19 und § 24 L.U.G.) zu erwähnen, was seine Ansicht für mich nur hinsichtlich des Immaterialgüterrechts annehmbar macht.

B. Die Persönlichkeitsrechtstheorie [1]), die ehemals in höchst verdienstvoller Weise ein Gegengewicht gegen die rein wirtschaftliche Wertung der Urheberinteressen seitens der krassen Vermögensrechtstheorie gebracht hatte, erfuhr durch O. v. Gierke [2]) ihre glänzendste Wiederbelebung. Jedoch muß diese Theorie, wie es heute fast allgemein geschieht, abgelehnt werden.

Die Ausführungen Gierkes begegnen vor allem systematischen Bedenken. Wie ich oben [3]) schon hervorhob, definiert Gierke fast übereinstimmend mit der hier im Anschluß an de Boor vertretenen Ansicht: „Zum Vermögen (im subjektiven Sinne) gehören . . . . . nur diejenigen Rechte, . . . deren Gegenstand als körperliche oder unkörperliche Sache und eben deshalb als ein unpersönliches, wirtschaftliches Gut vorgestellt wird. Mit der Abgrenzung des Sachbegriffs ist daher zugleich die begriffliche Abgrenzung der Vermögensrechte . . . gegen andere Rechte . . . gewonnen" [4]).

Obgleich hier Gierke als Begriffsmerkmal des Vermögensrechts sein Objekt verwendet, so stellt er doch bei seiner Haupteinteilung der Rechte, welche er mit vielen anderen [5]) herkömmlicherweise ebenfalls nach dem Objekt [6]) vornimmt, die Ver-

[1]) Diese wurde und wird vertreten von Bluntschli I, S. 115 ff.; Dahn S. 80 ff.; Gareis S. 185 ff.; Beseler (4. Aufl.) S. 954; Asch S. 11 ff.; Rasmus S. 9; Martin Wolff, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr., Bd. 50 (1901), der das Urheberrecht als ein „aus geistigem Schaffen fließendes Persönlichkeitsrecht" ansieht.

[2]) a. a. O. Bd. 1 S. 756 ff., S. 764 ff.; ders. in Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 29, S. 266 ff.

[3]) vgl. S. 41, inbes. N. 6. [4]) vgl. Gierke Bd. 1, S. 276.

[5]) So z. B. Kohler, Arch. f. b. R., Bd. 10, S. 281: „Das Recht wird charakterisiert durch sein Objekt", u. v. Tuhr Bd. 1, S. 61.

[6]) D. h. nach dem Gegenstande auf den sich das Recht bezieht (dem Beziehungsgegenstande) Gierke Bd. 1, S. 258.

mögensrechte nicht als besondere Gruppe auf. Hierdurch unterscheidet sich Gierke erheblich von den sonst in der Wissenschaft üblichen Klassifizierungsarten, aber, wie ich noch zeigen werde, lediglich formell. Deshalb hat diese Eigentümlichkeit der Gierkeschen Klassifizierungsmethode bisher in der Literatur wenig Beachtung gefunden. Gierke unterscheidet drei Hauptklassen von Rechten [1]):

1. Rechte an der eigenen Person (Persönlichkeitsrechte). „Hierher gehören alle Rechte, die dem Berechtigten den Genuß eines persönlichen Gutes oder einer persönlichen Kraft allen anderen Personen gegenüber gewährleisten. Als unmittelbares Objekt erscheint ein Bestandteil der Persönlichkeitssphäre, bezüglich dessen dem Berechtigten Herrschaft und somit Macht zur Untersagung fremder Eingriffe zugesprochen wird."

2. Rechte an Sachen. „Dies sind die Rechte, die dem Berechtigten die Herrschaft über einen als Sache ausgeschiedenen Bestandteil der äußeren Güterwelt allen anderen Personen gegenüber verschaffen." Die Sachenrechte beschränkt Gierke bei dieser Grundeinteilung auf die Rechte an körperlichen Sachen [2]).

3. Rechte an anderen Personen.
   a) Rechte auf eine Handlung (Obligationenrechte).
   b) Rechte an fremder Persönlichkeit (Personenrechte, zu denen in 1. Linie die Familienrechte gehören).
   c) Innere Körperschaftsrechte.
   d) Nachlaßrechte.

Wenn Gierke nun sagt: „Persönlichkeitsrechte sind als solche keine Vermögensrechte", andererseits aber: „Manche Persönlichkeitsrechte sind . . . zugleich Vermögensrechte", so läßt sich formell nach seiner Einteilung, in der die Vermögensrechte ja nicht als besondere Gruppe aufgeführt sind, nichts dagegen einwenden. Der Sache nach, d. h. deshalb, weil Gierke sowohl den Begriff des Vermögens- wie den des Persönlichkeitsrechts nach dem Objekt bestimmt, müssen aber seine Ausführungen Bedenken erregen. Denn hält man die Objekte der Vermögens- und die der Persönlichkeitsrechte zusammen,

[1]) Bd. 1, S. 107 u. S. 260 ff.

[2]) Wie sich aus seinen Ausführungen S. 261 ff. ergibt.

so ergeben sich die Gegensätze „unpersönliches Gut" (Bestandteil der äußeren Güterwelt) und „persönliches Gut" (Bestandteil der Persönlichkeitssphäre). Daß es nun Güter gibt, die beides zugleich sind, ist unmöglich, da es sich um einen konträren Gegensatz handelt; es sei denn, daß man einen der beiden Begriffe so ausweitet, daß seine wesentlichen Merkmale aufgehoben werden. Letzteres tut Gierke mit dem Begriff des persönlichen Gutes und dem der Persönlichkeitssphäre. Er behauptet, daß der Gegenstand eines Rechts an der eigenen Person, also ein Bestandteil der Persönlichkeitssphäre, ganz oder teilweise unkörperliche Sache, also ein unpersönliches Gut sein kann, und zwar insoweit, „als es sich von der Person gesondert vorstellen läßt und in dieser Gesondertheit einen selbständigen Wert hat, mithin ein äußeres, obschon unsinnliches Gut bildet"[1]).

Die begriffliche Unmöglichkeit des Gierkeschen Persönlichkeitsrechts zeigt sich vor allem auch in seinen folgenden Sätzen: „Die Persönlichkeitsrechte sind an sich höchstpersönliche Rechte, die in einer bestimmten Person entstehen, an sie gebunden bleiben und mit ihr untergehen, allein in dem Maße, in dem ihr Gegenstand als unkörperliche Sache einen selbständigen objektiven Bestand gewinnt, können sie mancherlei Abwandlungen ihres höchstpersönlichen Wesens erfahren"[2]).

Auf das Urheberrecht angewendet lauten Gierkes Sätze: das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, „dessen Gegenstand ein Geisteswerk als persönliches Gut des Urhebers bildet"[3]). Andererseits hebt Gierke hervor, es sei beim Urheberrecht das Geisteswerk als „unkörperliche Sache", also als äußeres Gut denkbar[4]). Eine Übertragung des Urheberrechts sei, da es in

[1]) Bd. 1, S. 272, S. 276 sagt Gierke, daß die Abgrenzung der Vermögensrechte vielfach schwankend sei, daß es auch „Rechtsverhältnisse gemischter Natur gäbe. Hierbei denke man (N. 30) an die sich vielfach keineswegs im Vermögensinteresse erschöpfende Bedeutung des Eigentums". Mit Recht weist de Boor S. 172 darauf hin, daß Gierke hier ein seiner eigentlichen Definition fremdes Begriffsmerkmal, nämlich das Vermögensinteresse, die finanziellen Interessen verwendet. Daß allein schon diese merkwürdige Duplizität in Gierkes Begriff des Vermögensrechts nicht geeignet ist, von der Richtigkeit seiner Theorie zu überzeugen, dürfte klar sein.

[2]) a. a. O. S. 707. [3]) Bd. 1., S. 764.

[4]) Bd. 1, S. 272 N. 10.: „Hierin liegt", wie Gierke zugeben muß, „der richtige Kern der Lehre vom Immaterialgüterrecht".

der Verfügungsgewalt über ein „von der Person ablösbares Persönlichkeitsgut" bestehe, in vollem Maße möglich [1]).

Mit Recht wendet Riezler hiergegen ein, daß ein höchstpersönliches Recht, das vererblich und übertragbar sei, eine contradictio in adiecto sei [2]).

Auch Michaelis [3]) spricht sich gegen die Auffassung Gierkes von Begriff und Wesen der Persönlichkeitsrechte aus. Treffend bemerkt er, daß diese so weitreichend sei und so Gegensätzliches in ihren Bereich ziehe, „daß man unter Zugrundelegung seiner Definition fast jedes subjektive Privatrecht unter die Persönlichkeitsrechte einreihen könnte" [4]). Eine reinliche Scheidung der Rechte, fährt Michaelis fort, werde durch eine so weitherzige Auffassung in Frage gestellt und eine Klassifizierung, die doch gerade das wahre Wesen der Dinge unter Ausschließung des Begriffsfremden aufzeigen und die Grundlage für die Lösung von Einzelfragen bieten solle, verlöre ihren Wert [5]).

Die Persönlichkeitsrechtstheorie in ihrer Anwendung auf das Urheberrecht im einzelnen hier zu widerlegen, kann ich mir mit Rücksicht auf den begrenzten Zweck dieser Abhandlung um so mehr ersparen, als dieses bereits, fast öfter als notwendig, in der Literatur geschehen ist [6]). Darauf aber soll noch hingewiesen werden, daß auch diese Theorie mit der bei ihrer Grundanschauung unvermeidlichen Behauptung, daß das Urheberrecht nicht der Substanz, sondern nur der Ausübung nach übertragbar sei, mit dem geltenden Recht [7]) in Widerspruch steht.

[1]) a. a. O. Bd. 1, S. 767.

[2]) Riezler S. 24 N. 11, so auch neuerdings Brandt S. 77.

[3]) a. a. O. S. 21.

[4]) Vgl. hierüber auch Kohler, Urheberrecht, S. 4: „... Gierke läßt den Baum des Persönlichkeitsrechts zu weit ragen ...; schließlich wird fast jedes Recht zum Persönlichkeitsrecht." [5]) So Michaelis S. 21.

[6]) So besonders von Kohler, Urheberrecht, S. 3ff., auch im Arch. f. b. R., Bd. 10, S. 246f., de Boor S. 169ff. und in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 79, S. 430ff., Riezler S. 11, Michaelis S. 21, Blass S. 11f.

[7]) § 8 L.U.G., § 10 K.U.G. Doch entscheidet selbstverständlich, was de Boor treffend hervorhebt (S. 211), der Hinweis auf diese Paragraphen allein die Frage nicht, ob Übertragung der Substanz oder nur der Ausübung nach möglich ist, denn „die rein tatsächlichen Unterlagen des Urheberrechts kann auch diese Bestimmung nicht anders machen, als sie sind".

C. Die dritte der oben genannten Theorien, die des gemischten einheitlichen Rechts, faßt das Urheberrecht als ein Recht besonderer Art auf, „das sich aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammensetzt, und dem auch im Rechtssystem ein besonderer Platz (am besten zwischen den Vermögens- und den Persönlichkeitsrechten) anzuweisen ist“ [1]). Rein äußerlich nimmt diese Theorie ebenso wie die dualistische Kohlers eine vermittelnde Stellung zwischen der Vermögens- und Persönlichkeitsrechtstheorie ein. Im Gegensatz zur dualistischen Theorie betont die Theorie des gemischten einheitlichen Rechts ebenso wie die anderen monistischen Theorien: die des Vermögens- und die des Persönlichkeitsrechts und die des personenrechtlichen Immaterialgüterrechts, die Einheitlichkeit des Urheberrechts: das Gesetz, das dieselben Schutzmittel für die Verletzung der persönlichkeitsrechtlichen wie der vermögensrechtlichen Seite gewähre, gebe keine Handhabe für die Spaltung des Urheberrechts in Immaterialgüter- und Individualrecht [2]). Dieser Einwand gegen die Kohlersche Theorie ist nicht unbegründet und zeigt nur die Richtigkeit unserer Behauptung, daß nach dem geltenden Rechte bis auf jene drei individualrechtlichen Befugnisse keine Persönlichkeitsrechte neben dem Urheberrecht bestehen. Daß das Gesetz nun für die Verletzung der drei verhältnismäßig unwesentlichen, persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers keine besonderen Schutzmittel aufgestellt hat, ist nicht verwunderlich. Prinzipiell aber läßt sich gegen die dogmatische Teilung des Urheber-

[1]) So Allfeld II, S. 3 u. I, S. 23 N. 1 u. Handwörterb. d. Staatsw., 4. Aufl. (1927) Bd. 8, S. 506; Riezler S. 18 f.; Stenglein S. 179 (5. Aufl., Berlin 1927, Bd. 1, S. 73); Crome Bd. 4, S. 6; Harum, der Begründer dieser Theorie S. 52 ff.; v. Anders S. 96 ff.; Müller, E., S. 8; Roetlisberger in „Le Droit d'Auteur“ Nr. 9 (1923) S. 103; Lindemann S. 19; Büchler S. 12 ff.; Bergstein S. 42 f.; Reiners S. 56 f., S. 66 N. 2; Heckmann S. 6; Süß S. 17 f.; West S. 14; Zimmer S. 5; Zobel S. 35 f.; Zöllner S. 5; Weidner S. 28, der allerdings in merkwürdiger Weise die monistische und dualistische Theorie kombiniert.

[2]) So für die gemischte Theorie: Crome Bd. 4, S. 6; Allfeld I, S. 22; Bergstein S. 39; Büchler S. 13 u. a., für die Persönlichkeitsrechtstheorie: Gierke Bd. 1, S. 763; Asch S. 10; für die Vermögensrechtstheorie: Stobbe-Lehmann S. 31; Dahlsheimer S. 12; de Boor S. 165 N. 2; für die Theorie des personenrechtlichen Immaterialgüterrechts: Herbert Meyer in seiner Vorlesung über Urheberrecht im W.S. 1926/27.

rechts in Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrecht nichts sagen (nur für das geltende Recht muß sie eben in dem Umfange, wie sie Kohler vornimmt, abgelehnt werden), denn, wenn Gierke auf das geschichtlich entwickelte Rechtsbewußtsein und die Bedürfnisse der Wissenschaft hinweist, „so kann es lediglich", wie Michaelis dagegen mit Recht ausführt, „als erstrebenswertes Ziel betrachtet werden, mit ersterem die Theorie und Praxis des Rechts in Einklang zu bringen, ihrer Gesamtheit und im Zusammenwirken aller Teile auf das Leben; die Erfassung des Wesens und Inhalts eines Rechtsinstitutes durch theoretische Erwägungen kann aber nie allein oder überwiegend durch das von Gefühlsmomenten betonte und logischer Gliederung unzugängliche Rechtsbewußtsein bestimmt werden[1]). Die Bedürfnisse der Wissenschaft verlangen Klarheit über die Grundbegriffe und sorgfältiges Auseinanderhalten dessen, was nicht zueinander paßt, mag auch im Einzelfalle der Rechtspraxis das begrifflich Verschiedene gleichzeitig Anwendung finden"[2]). Auch Allfeld ist nicht beizustimmen, wenn er die dualistische Theorie auch innerlich als nicht gerechtfertigt bezeichnet: der Urheber beherrsche sein Werk, „weil es, bis es in die Außenwelt trat, ein Teil seines Ichs war, nicht also auf Grund des Verhältnisses, in dem man zu einem Objekt des Vermögens steht, sondern wegen dieses ganz eigenartigen persönlichen Verhältnisses, in dem nur der Urheber zu dem Werke steht und nur er auch in alle Zukunft stehen kann"[3]). Hiergegen ist vor allem zu sagen, daß, solange noch nichts in die Außenwelt getreten ist, die Sprachform noch nicht geschaffen ist, überhaupt noch kein Werk existiert[4]). Daß die Sprachform als unkörperliche Sache ein unpersönliches Gut, also Rechtsobjekt in technischem Sinne ist, hoffe ich oben gezeigt zu haben, ebenso wie die sozialen Beziehungen, die sich aus der Urheberschaft ergeben, vom Gesetzgeber geregelt sind. Die Tatsache, daß der Urheber sein Werk geschaffen hat, ist in vielerlei Hinsicht wichtig: sie bildet vor allem die Voraussetzung des Urheberrechts[5]), auf keinen Fall ist sie aber als Beweis dafür anzuführen, daß das Urheberrecht ein einheitliches

[1]) Vgl. Kohler, Arch. f. b. R., Bd. 10 S. 262; Mutzenbecher S. 56.
[2]) So Michaelis S. 22. [3]) So Allfeld II, S. 3. [4]) So auch Michaelis S. 27
[5]) Vgl. v. Anders S. 153 ff.

Recht oder ein Persönlichkeitsrecht[1]) sein muß, „denn sonst müßten alle rechtsbegründenden Tatsachen persönlicher Natur[2]) auch persönliche Rechte erzeugen, was aber faktisch nicht der Fall ist“[3]).

Die Theorie des gemischten einheitlichen Rechts kann aber hauptsächlich deshalb meinen Beifall nicht finden, weil sie — so verfahren wenigstens die meisten ihrer Anhänger — die Rechte nach der Art der in ihnen geschützten Interessen einteilt: das Urheberrecht schütze nicht nur die pekuniären, materiellen, sondern auch die ideellen, persönlichen Interessen des Autors. Deshalb sei es weder ein reines Vermögensrecht noch ein reines Persönlichkeitsrecht. „Gerade die doppelte Funktion der Bestimmungen des Urheberrechts, sowohl rein persönliche als auch vermögensrechtliche Interessen zu schützen, kennzeichnet deutlich den Charakter des Urheberrechts als eines Rechts besonderer Art“[4]). Hiernach ist also das Kriterium des Vermögensrechts, daß es ausschließlich materielle oder pekuniäre Interessen schützt, das des Persönlichkeitsrechts der Schutz lediglich ideeller und individueller Interessen. Abgesehen davon, daß es logisch unrichtig ist, die pekuniären Interessen den individuellen entgegen- und den individuellen die ideellen gleichzusetzen[5]), ist es überhaupt nicht möglich, die Rechte nach den Interessen, welche in ihnen geschützt werden, einzuteilen[6]), da die subjektiven Privatrechte grundsätzlich gleichgültig sind gegen die Art der Interessen, die sie schützen: „Diese sind nichts als rechtlich unerhebliche Motive des Rechtsgebrauchs“[7]). Diese Behauptung beweist de Boor an späterer Stelle folgendermaßen:

---

[1]) Was von vielen Anhängern der Persönlichkeitsrechtstheorie angenommen wird. So z. B. Asch S. 14: „Das Urheberrecht wurzelt in der Persönlichkeit seines Schöpfers, es ist ein Persönlichkeitsrecht.“ Ebenso Dahn S. 173ff. u. a.

[2]) z. B. das Eigentum an einer spezifizierten Sache.

[3]) So v. Anders S. 154.

[4]) So Heckmann S. 6, ebenso Allfeld I, S. 23: „Mit Rücksicht auf die doppelte Funktion des Urheberrechts, rein persönliche Interessen nnd Vermögensinteressen zu schützen, ist es weder zu den Vermögens-, noch zu den Persönlichkeitsrechten zu stellen.“

[5]) Vgl. de Boor S. 21; Michaelis S. 31f.; v. Hermann-Otavsky S. 401 nsbes. Anm. 5; Mitteis S. 89ff. Im Ergebnis richtig auch Brandt S. 78.

[6]) Vgl. auch Michaelis S. 31. [7]) So de Boor S. 24.

Wie die typischen sozialen Beziehungen eines Menschen zu seinen Mitmenschen die Objekte der rechtlichen Regelung und die rechtlichen Gebote und Verbote die Mittel der rechtlichen Regelung seien [1]), so sei der Schutz der Interessen der Zweck der rechtlichen Regelung. „In einem subjektiven Privatrecht stecken zunächst die Interessen des Berechtigten; sie veranlassen ihn zur Rechtsausübung wie zum Rechtsgebrauch im weiteren Sinne" und seien eben somit die Motive des Rechtsgebrauchs. Bei der großen Zahl menschlicher Zwecke seien jedoch die Motive überaus zahlreich, die verschiedenartigsten Motive könnten aber ein gleichartiges Verhalten im sozialen Leben bewirken, und es habe keinen Sinn, solch gleichartiges Verhalten je nach den verschiedenen Motiven verschieden zu regeln. Wohl aber habe es Sinn, die Motive auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung zu prüfen, insofern sei dann auch die Rechtsordnung gegen die Interessen keineswegs gleichgültig, und daher müsse das subjektive Recht so gestaltet werden, daß es nur berechtigte Interessen schütze.

D. Die vierte der genannten Theorien ist die Theorie des personenrechtlichen Immaterialgüterrechts, wie sie Fricke genannt hat [2]). Sie nimmt ebenfalls eine Mittelstellung zwischen der Theorie des Vermögensrechts und der Theorie des Persönlichkeitsrechts ein, unterscheidet sich aber von der dualistischen Theorie dadurch, daß sie ein einheitliches Recht, und von der gemischten einheitlichen Theorie (oder der Theorie des Rechts besonderer Art) dadurch, daß sie ein Vermögensrecht (kein Recht besonderer Art) annimmt.

So erklärt Herbert Meyer, der diese Theorie vertritt: „Ich stimme de Boor insofern zu, als auch ich das Urheberrecht für ein Vermögensrecht halte. Aber ich bestreite von vornherein, daß Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht unvereinbare Gegensätze seien. Der Ausdruck Persönlichkeitsrecht bezeichnet nur die Quelle, nicht den Gegenstand des Rechts" [3]).

[1]) Vgl. de Boor S. 28f., 26f. [2]) Fricke S. 55.

[3]) Herbert Meyer S. 20 Anm. 1; ebenso Schow S. 62f.; Winckelmann S. 43f. Im Ergebnis ähnl. auch Ulsamer S. 115f., der die Persönlichkeitsrechte als eine besondere Gruppe der Immaterialgüterrechte charakterisiert. Die Ansicht, daß Vermögens- und Persönlichkeitsrecht keine einander ausschließenden Gegensätze seien, fanden wir schon bei Gierke. Sonst findet sie sich in der modernen Literatur ziemlich häufig: So erklären W. Pinzger und F. Heine-

Herbert Meyer bestimmt also die Begriffe Vermögens- und Persönlichkeitsrecht an Hand verschiedener Begriffsmerkmale: er scheidet einmal die Rechte nach der Verfügungsmöglichkeit in abstracto, wie oben gezeigt [1]), in Vermögens- und Nicht-Vermögensrechte, zum anderen nach der Quelle, der „Herkunft aus der Persönlichkeitssphäre nach", in Persönlichkeitsrechte und andere Rechte. Sicherlich ist die Klassifizierung der Rechte nach mehreren Gesichtspunkten möglich, und de Boor [2]) hebt mit Recht hervor, man werde immer verschiedene Einteilungen nebeneinander verwenden müssen. Jedoch fragt es sich, ob es notwendig und zweckmäßig ist, auf die konträren Gegensätze Vermögens- und Persönlichkeitsrecht zu verzichten. M. E. läßt sich mit der herrschenden Meinung an der Gegensätzlichkeit dieser Begriffe und damit an der Bestimmung des Begriffs des Persönlichkeitsrechts nach dem Objekt festhalten [3]). Die Zweckmäßigkeit der Einteilung der subjektiven Privatrechte nach ihrer Quelle mag hier dahingestellt bleiben. Wenig vorteilhaft erscheint es jedenfalls, dem Begriff des Persönlichkeitsrechts eine ganz neue Bedeutung zu geben [4]), da m. E. davon eine noch größere Verwirrung der klassifikatorischen Terminologie zu befürchten ist, als sie jetzt schon vorhanden ist.

Außerdem kann aber diese Theorie keinen Beifall finden, weil sie die Sonderstellung der unübertragbaren, also der aktiv und passiv höchstpersönlichen Befugnisse, ebenso wie die Bindersche Vermögensrechtstheorie [5]), nicht hervortreten läßt.

E. Die letzte der aufgezählten Theorien, die Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts, ist von Alexander Elster vor mehreren Jahren begründet und in zahlreichen Abhandlungen verteidigt worden [6]).

mann in ihrem Kommentar zum R.G. z. Sch. d. Warenbezeichnungen, Berlin 1926 S. 123: „— Persönlichkeitsrechte, soweit sie nicht gerade höchstpersönlicher Natur sind, gehören zum Vermögen, dessen Bestandteile grundsätzlich vererblich und veräußerlich sind", vgl. auch ebendort S. 18 ff. Ferner Cosack 7. Aufl. (1922) S. 40: „Die Rechte sind Personen- oder Vermögensrechte oder beides zugleich." Ähnl. auch Heilfron, Lehrb. d. b. R., 1. Abt. Allg. Teil 5. Aufl. (1912) S. 95 f.: „Zum Vermögen gehören die Rechte aus Schuldverhältnissen und die Sachenrechte, aber auch ein Teil der Persönlichkeitsrechte (insbesondere die Immaterialgüterrechte)." Vgl. auch Elster unten S. 63.

[1]) Vgl. oben S. 39. [2]) a. a. O. S. 17. [3]) So auch Fricke S. 55.
[4]) Vgl. auch de Boor S. 18. [5]) Vgl. hierzu oben S. 52 f.
[6]) Diese Theorie erfreut sich, wie er selbst jüngst in G. u. U., 32. Jg.

Diese Theorie geht von der dualistischen Theorie Kohlers aus, dürfte diese aber, wie ich noch zeigen werde, erheblich mißverstanden haben. Ihr Ziel ist, eine Synthese für die literarisch-künstlerischen wie für die gewerblichen Urheberrechte und das Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zu geben, welche Elster in der Verknüpfung des „geistesschöpferischen" und des „wettbewerblichen" Gedankens findet [1]). Hier soll lediglich die Anwendbarkeit dieser Theorie auf das literarische und künstlerische Urheberrecht geprüft werden.

Wir halten uns im Folgenden besonders an Elsters neueste Grundlegung seiner Theorie in seinem Aufsatz: „Das Persönlichkeitsrecht im geistig-gewerblichen Rechtsschutz" [2]), da eine Vergleichung und Einzelwiderlegung seiner früheren teilweise abweichenden Ausführungen [3]) hier zu weit führen würde.

Zunächst sei bewiesen, daß Elster hier die dualistische Theorie mißverstanden hat. Wenn er sagt, daß diese „im Sinne eines Immaterialgüterrechts einen immateriellen (persönlichkeitsrechtlichen) und einen materiellen (güterrechtlichen) Bestandteil . . . für das Urheberrecht . . ." anerkenne, so entspricht dies nicht den Tatsachen. Wie ich oben ausgeführt habe, versteht die dualistische Theorie unter dem Begriff Immaterialgüterrecht das Vermögensrecht an einem Immaterialgut und nimmt neben diesem Immaterialgüterrecht ein dogmatisch von ihm zu sonderndes Persönlichkeitsrecht an. Von einer Zerlegung des Immaterialgüterrechts selbst in einen immateriellen und einen materiellen Bestandteil, wie Elster sagt, kann bei der dualistischen Theorie keine Rede sein [4]).

Zugleich aber zeigen diese Ausführungen Elsters deutlich, wie auch er in die beiden in der Urheberrechtsliteratur, insbesondere von den Anhängern der Theorie des gemischten-

(1927) S. 433 hervorhebt, steigender Anerkennung. Mir bekannt ist nur die Zustimmung Cahn-Speyers, ebendort S. 795 ff und die beifälligen Äußerungen von Goldbaum in G. u. U., 1923 S. 187, 1926 S. 300, 1925 S. 231.

[1]) Vgl. Elster I. S. 1 ff., II, S. 5 ff.

[2]) Abgedr. in G. u. U., 32. Jg. 1927 S. 431 ff.

[3]) Vgl. Elster I u. II u. seine Aufsätze in G. u. U., M. u. W. usw.

[4]) Auch Michaelis, auf dessen neue Darstellung der dualistischen Theorie Elster verweist, sagt hiervon kein Wort.

einheitlichen Rechts, so oft gemachten Fehler verfällt: er setzt erstens immateriell gleich persönlichkeitsrechtlich und contra güterrechtlich, andererseits materiell gleich güterrechtlich und contra persönlichkeitsrechtlich, um dann gleich an Hand seiner sehr schönen Beispiele die unausbleibliche Folge einer solchen Begriffsbildung zu verraten, nämlich daß persönlichkeitsrechtliche Befugnisse auch mittelbar vermögensrechtliche Interessen schützen könnten. Daß dies der Fall ist und daß andererseits auch Vermögensrechte immaterielle Interessen schützen können, daß also die Gegenüberstellung von immateriell und materiell für die Abgrenzung der Begriffe Vermögens- und Persönlichkeitsrecht ungeeignet ist, hat de Boor [1]) und zuletzt Michaelis [2]) besonders hervorgehoben.

Den zweiten Fehler begeht Elster, indem er hieraus folgert, daß Vermögens- und Persönlichkeitsrechte keine Gegensätze schlechthin seien [3]): also auch nach Elster ist die Art der einzelnen geschützten Interessen das Merkmal, nach dem diese klassifikatorischen Begriffe zu bilden sind. Daß dies aber ungeeignet ist, habe ich oben mit de Boor nachgewiesen [4]).

Aber auch in seinen weiteren Ausführungen kann ich Elster nicht folgen. Im Anfange jeden Urheberrechts stehe „die Leistung" als „geistige Schöpfung". Dies sei ein rein persönlicher Akt, der, wenn er ein besonderes Recht gäbe, zunächst nur ein Persönlichkeitsrecht gewähren könne; für das Patent-, Muster- und Warenzeichenrecht sei dies klar, da hier für den Eintritt positiver Rechtsfolgen noch ein formeller Akt notwendig sei; aber auch für das Urheberrecht gelte dies. Die Leistung als solche hätte zunächst mit Vermögensrechten noch gar nichts zu tun. Der Schaffende, der einen herrlichen Brief schreibe, oder seinem Freunde ein Geburtstagsgedicht mache oder bastelnd etwas erfinde, schicke zunächst einmal die Leistung unöffentlich in die Welt der Erscheinungen. Ob sie Gegenstand eines Vermögensrechts werde, stehe noch völlig dahin. Das hinge vom Willen und Markt ab. Um auf den

---

[1]) a. a. O. S. 21 f. [2]) a. a. O. S. 30 f.

[3]) So hält Elster im Handw. d. Rechtsw., Berlin-Leipzig 1927, Bd. 4, S. 177 sub. „Namensrecht" dieses für ein Persönlichkeits- und zugleich für ein Immaterialgüterrecht.

[4]) Vgl. oben S. 59 f.

Markt damit zu kommen, müsse das Willensmoment auf Wettbewerb gerichtet sein. So sei also der Ring des Wettbewerbs um das zunächst neutrale Schaffen gelegt. Durch Hinzutritt des Wettbewerbsrechts zum Persönlichkeitsrecht werde also erst die Möglichkeit eines Vermögensrechts gesetzt und dieser Möglichkeit entsprochen durch positive Erteilung eines Urheber- oder Patentrechts.

Hiergegen ist zunächst zu sagen, daß Elster das Schaffen, die schöpferische Tätigkeit, mit dem Produkt derselben, dem Geschaffenen, zusammenwirft. Es ist verfehlt, „die Leistung als geistige Schöpfung" als einen persönlichen Akt zu bezeichnen, da jene keine Tätigkeit, sondern das Produkt einer solchen darstellt; daß die schöpferische Tätigkeit, wenn sie überhaupt ein besonderes Recht gewährt, nur ein Persönlichkeitsrecht geben kann, ist zweifellos. Nicht gilt dasselbe von ihrem Produkt, der Leistung. Ob diese Gegenstand eines Vermögensrechts, d. h. des Urheberrechts ist, hängt von den geltenden Urheberrechtssätzen und deren Anforderungen an ihre Qualität ab, und es steht nicht, wie Elster behauptet, noch völlig dahin. Es hängt insbesondere keineswegs von dem Willensmoment des Schöpfers auf Wettbewerb ab. Der herrliche Brief und das für den Freund gemachte Geburtstagsgedicht genießt, vorausgesetzt daß es sich um eine individuelle geistige Schöpfung handelt, vom Augenblick der Formgebung ab den Urheberrechtsschutz und mag es noch so unöffentlich in die Welt der Erscheinungen geschickt werden. Derjenige, der „bastelnd etwas erfindet", muß sich natürlich seine Erfindung erst patentieren lassen, bevor er das Patentrecht genießen kann. Daß er dies nur tun wird, wenn ihm an der gewerblichen Ausnutzung seiner Erfindung liegt, sein Wille also auf Wettbewerb gerichtet ist, dürfte selbstverständlich sein.

Meines Erachtens ist Elster in seinen synthetischen Bestrebungen zu weit gegangen. Das Patent-, Musterschutz- und Warenzeichenrecht entsteht als ausschließliches Verwertungsrecht erst mit der Patenterteilung bzw. der Eintragung, das Urheberrecht aber in dem Augenblicke der Formgebung [1]).

[1]) Vgl. W. Kisch, Handbuch des dt. Patentrechts. Berlin-Leipzig 1923 S. 133; Isay S. 215 u. 584 ff. u. P. Allfeld, Komm. zu d. R.G. über gewerbl. Urheberrecht. München 1904 S. 440 u. 558.

Es hat m. E. keinen Sinn, dies Prinzip des gewerblichen Urheberrechts auf das literarische und künstlerische zu übertragen. Für letzteres ist daher Elsters Behauptung, daß erst die wettbewerbliche Bestimmung der Leistung diese in das Reich der Vermögensrechte führe, „mithin spätere Zutat, Folge, Ergebnis des ursprünglichen Persönlichkeitsrechtes" sei, abzulehnen.

Ebensowenig ist der vielleicht für das Patentrecht zutreffende Gedanke, daß der Staat „als Lohn für die Hingabe des schöpferischen Gedankens an die Allgemeinheit dem schöpferischen Gestalter ein wettbewerbliches Privileg durch das Ausschließungs- und Verbietungsrecht" gebe, für das Urheberrecht anwendbar; ist es doch gerade eine der wesentlichsten Befugnisse des Urheberrechts, daß der Urheber ausschließlich darüber zu bestimmen hat, ob und wann sein Werk an die Öffentlichkeit treten soll oder nicht. Daß diese Befugnis eine immaterialgüterrechtliche und nicht, wie bisher von der dualistischen Theorie angenommen wurde, eine neben dem Immaterialgüterrecht stehende persönlichkeitsrechtliche ist, hat m. E. de Boor [1]) überzeugend nachgewiesen.

Als besondere Stütze seiner Theorie führt Elster meistens, und so auch hier wieder, „den Streit um das Urheberrecht an Briefen" insbesondere berühmter Leute an. Hier habe man deutlich gesehen, daß die gleiche geistige Leistung das eine Mal kein Gegenstand des Urheberrechts sei, das andere Mal es aber werden könne. Der Brief, der urheberrechtlich gleichgültig erscheine, werde zu einem wertvollen, zu schützenden Geistesgute, wenn der Schreiber berühmt werde und seine Briefe herausgegeben werden sollten.

Aber auch diese Ausführungen Elsters treffen nicht zu; ihnen gegenüber ist vielmehr an dem auch vom R.G. [2]) vertretenen Standpunkt festzuhalten, daß Briefe, auch die berühmter Leute, lediglich dann urheberrechtlich geschützt werden, wenn es sich um individuelle geistige Schöpfungen handelt, die in erforderlichem Maße objektiviert sind; daß in Briefsammlungen auch einzelne Briefe mit geschützt werden, die nicht als individuelle geistige Schöpfungen angesprochen werden können,

[1]) a. a. O. S. 186 ff.

[2]) R.G.Z. 41 S. 49, 69, S. 401; vgl. die übrige Rechtsprechung und Literatur bei Goldbaum 2. Aufl. S. 21.

ist darauf zurückzuführen, daß sie dann als Teile eines geschützten Ganzen gelten [1]).

Die Briefe, die überhaupt urheberrechtlichen Schutz genießen, tun dies schon vom Augenblicke der Formgebung an, nicht etwa, wie Elster behauptet, erst wenn sie nach Berühmtwerden ihres Verfassers herausgegeben werden sollen. Daß das Bedürfnis, sich der Ansprüche und des Schutzes aus dem Urheberrechte zu bedienen, erst dann eintritt, wenn ein Dritter unbefugt die Briefe herausgibt oder geben will, liegt im Wesen des ausschließlichen Rechts. Was für ein Interesse der Urheber ferner an der Ausübung seines Rechts hat, aus welchem Motiv er es geltend macht, ist für die Wirksamkeit und das Wesen des Rechts gleichgültig. Nur berechtigt müssen die Interessen sein, im Sinne des § 226 B.G.B. [2]). Die Tatsache, daß dies natürlich ebenso ist, wenn der Schreiber oder seine Erben überhaupt gar nicht an eine Herausgabe der Briefe dachten, beweist ganz deutlich, daß zur Entstehung eines Urheberrechts irgendwelche wettbewerblichen Willensmomente absolut nicht erforderlich sind.

Wenn Elster dann zusammenfassend erklärt, daß der Wert des wettbewerbslosen Geisteswerkes ein persönlicher sei, dem zum vollen urheberrechtlichen Werte noch die Komponente des Wettbewerbs als Verkehrsgut fehle, da das Interessiertsein der Öffentlichkeit und alles übrige, das den äußeren Wettbewerb bedinge, allmählich hinzukäme, so dürfte er sich damit selbst widersprechen. Denn die rein äußere Wettbewerbsmöglichkeit kann unmöglich das innere Willensmoment des Schöpfers auf Wettbewerb ersetzen, das Elster doch für die Entstehung des Urheberrechts für notwendig hält [3]). Hiermit erweist sich zugleich, daß es auch Elster nicht möglich ist, die Bedingungen für das Entstehen des Urheberrechts von rein subjektiven Momenten abhängig zu machen. Für die Briefe eines berühmten Mannes wird das Interessiertsein der Öffentlichkeit, die äußere Wettbewerbsmöglichkeit, stets vor-

[1]) Vgl. hierüber Goldbaum 2. Auflage S. 2 sub. 2. und das dort zit. Urteil des L.G. III Berlin.

[2]) Vgl. hierüber oben S. 59f.

[3]) Vgl. auch die unhaltbaren und in sich widerspruchsvollen Ausführungen Elsters I, S. 12ff. und S. 40ff.

handen sein. Er wird also auch nach Elster, ohne daß sein Wille auf Wettbewerb gerichtet ist, ein Urheberrecht haben und jedem Dritten die Herausgabe seiner Briefe verbieten dürfen.

Nochmals sei aber hervorgehoben, daß nur solche Briefe urheberrechtlich geschützt sind, die individuelle geistige Schöpfungen darstellen, und mag die äußere Wettbewerbsmöglichkeit noch so stark gegeben sein. Diese Tatsachen bemüht sich Elster umsonst wegzustreiten oder zu übersehen. Ihm mag allein zugegeben werden, daß es sich in den meisten Fällen bei Gegebensein der äußeren Wettbewerbsmöglichkeit auch um Briefe handeln wird, die den Erfordernissen des Urheberschutzes entsprechen, also individuelle geistige Schöpfungen sind. Notwendig ist dies nicht. Wenn sie aber geschützt werden, dann geschieht dies vom Augenblick der Formgebung an.

Auf die weiteren Ausführungen Elsters hier einzugehen, ist deshalb unmöglich, weil sie wegen ihrer Eigenartigkeit fast Satz für Satz widerlegt werden müßten. Ein Beispiel für die völlige Begriffsverwirrung, die Elster auf urheberrechtlichem Gebiet anrichtet, ist seine Gleichsetzung: schöpferischer Gedanke und Geisteswerk [1]).

Elsters systematisches Ergebnis ist, daß in der Regel das volle Urheberrecht im Sinne des geltenden Rechts ein „aus Persönlichkeitsrecht und Wettbewerbsrecht zusammengesetztes Vermögensrecht" sei. Daß nach der hier vertretenen formaleren Auffassung der Gegensätze von Vermögens- und Persönlichkeitsrecht Elster nicht beizustimmen ist, geht aus den bisherigen Ausführungen hervor.

Übrigens ist hervorzuheben, daß die dualistische Theorie keineswegs verkennt, daß sich im Urheberrecht sogenannte Wettbewerbsgedanken betätigen. Doch ist diesen nicht eine das Wesen und Entstehen des Urheberrechts wesentlich beeinflussende Bedeutung zuzuschreiben. Vielmehr trägt der Begriff des Immaterialgüterrechts den Wettbewerbsgedanken als etwas Selbstverständliches in sich. Somit ist der Vorwurf, den Elster [2]) Kohler gegenüber erhebt, daß der Ausdruck Immaterialgüterrecht nicht viel über das Wesen dieses Rechts

[1]) a. a. O. S. 434. [2]) a. a. O. I, S. 12 f., II, S. 14.

sage, keineswegs berechtigt. Soll doch, wie gezeigt, der Ausdruck „Immaterialgüterrecht" besagen, daß es sich um ein Vermögensrecht an einem immateriellen, d. h. unkörperlichen Gute handelt. Damit aber ein solcher Vermögensgegenstand vorliegt, ist es notwendig, daß er in eigener selbständiger Wesenheit besteht, und daher jedem Beliebigen zum Genusse dienen kann. Immaterialgüter (Geisteswerke) können also nur solche Sprach- oder Kunstformen sein, die soweit objektiviert sind, daß sie die Mitteilung ihres Inhalts an unbeteiligte Dritte ermöglichen. Sie können deshalb auch von jedem Dritten zur Mitteilung benutzt werden. Weil nun das Geisteswerk, die Sprachform, das Immaterialgut, wie de Boor[1]) sagt, als geistige Tatsache nicht an den Raum gebunden ist wie die körperlichen Sachen, so kann sie jeder Dritte, der sich ihrer irgendwie zu bemächtigen weiß, zur Mitteilung benutzen, ohne den Urheber selbst daran zu hindern. Da derjenige, der unbefugterweise die Sprachform oder eine der in ihr steckenden inneren Formen zur Mitteilung benutzt, dem Urheber eine Anzahl von evtl. Mitteilungsempfängern vorwegnimmt, so tritt er mit diesem gleichsam in verbotenen Wettbewerb hinsichtlich der Mitteilung und Ausbeutung des Geisteswerks, stört also den Berechtigten im Genusse des Immaterialgutes. Der Ausdruck Immaterialgüterrecht bezeichnet, richtig verstanden, somit treffend die Eigenart des Urhebergutes und -rechtes, die eben unter anderem auch darin besteht, daß hier, wie de Boor[2]) sagt, „die Störungshandlungen genau dieselben sind wie die dem Urheber vorbehaltenen Handlungen". Ganz verfehlt wäre es aber, aus diesem Grunde die Störungshandlungen, also Urheberrechtsverletzungen, als Konkurrenzhandlungen schlechthin bezeichnen zu wollen[3]). Dies wird besonders klar, wenn man von dem Objekt des Urheberschutzes, dem Geisteswerk, ausgeht. Sich selbst kann ein Werk niemals Konkurrenz machen, wer es unbefugt mitteilt, stört den Urheber in seinem Genuß des Werkes. Konkurrenz kann meinem Werke bloß ein anderes, ein neues Werk machen, indem es z. B. denselben Gegenstand wie das meine behandelt und mein Werk den Interessenten entbehrlich macht. Daß ein solcher Wettbewerb, solange nicht der Tat-

[1]) a. a. O. S. 221. [2]) a. a. O. S. 290.
[3]) Vgl. auch de Boor S. 291.

bestand des § 826 B.G.B. oder des unlauteren Wettbewerbs gegeben ist (§ 1 U.W.G.), durchaus erlaubt ist oder sogar sehr erwünscht sein kann, ist selbstverständlich.

Die Frage nun, ob ein Werk ein neues ist oder mit einem anderen identisch ist, kann lediglich aus den beiden Werken selbst beantwortet werden, hat mit Wettbewerb also nichts zu tun! Das Problem der Abgrenzung der inneren Formen, der Bearbeitungen eines Werkes von anderen Werken, die „auf Grund freier Benutzung" entstanden sind (§§ 12, 13 L.U.G.), ist demnach auch lediglich durch die Untersuchung des Objekts des Urheberrechts zu lösen. Hier haben Goldbaum [1]) und neuerdings Reiners [2]) besonders fruchtbare Arbeit geleistet, indem sie gezeigt haben, daß das Objekt des Urheberrechts nicht bei allen Arten von Geisteswerken das gleiche ist, daß man Werke der schönen Literatur überhaupt nicht „frei benutzen" kann, sondern lediglich den „Rohstoff", aus dem sie aufgebaut sind. Goldbaum [3]) hat dann vor allem noch auf die Gefahr hingewiesen, die die Anwendung des § 826 B.G.B. und § 1 U.W.G. als Urheberrechtsgeneralklauseln mit sich bringen muß. Sie bringen Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Eine ständige Judikatur kann sich unter ihnen nicht bilden. „Die Hilfsstellung durch die Zwillingsparagraphen ist also nicht geboten" [4]).

---

[1]) a. a. O., 2. Aufl. S. 146 ff. [2]) Reiners S. 84 ff.

[3]) G. u. U., 31. Jg. (1926) S. 298 ff., a. Ans. war Goldbaum früher, vgl. G. u. U., 26. Jg. (1921) S. 119.

[4]) Anders Elster I, S. 8, in G. u. U., 1927 S, 286. Vgl. auch B. Marwitz in s. Vortrag in d. „Jur. Gesellschaft", (Bericht in D.A.Z. v. 24. Febr. 28): „Es muß bei der Neugestaltung streng darauf geachtet werden, daß in das Urheberrecht nicht der unlautere Wettbewerb-Gedanke hineingetragen wird; es soll nicht von dem rein materiellen Gedanken beherrscht werden, sondern auf die ursprünglichen Ideen, die bei der Schaffung des Urheberrechts in der Geschichte maßgebend gewesen sind, zurückgeführt werden."

Neuerdings hat F. Hauptmann die alte monistische Theorie des geistigen Eigentums, die bes. von v. Freydorf a. a. O. verteidigt wurde, von einem neuen Gesichtspunkt aus wieder zu beleben versucht. Vgl. gegen Hauptmann die m. E. zutreffenden Bemerkungen von Michaelis S. 18, insbes. N. 25.

b) Begriff und rechtliche Natur des Verlagsvertrages.

§ 6.

Der Urheber einer Schrift oder eines Kunstwerkes, der sich entschlossen hat, sein Werk zu veröffentlichen, verfolgt hiermit ideelle und materielle Zwecke. Er will einmal in seinem Geisteswerk seine Gedanken und seine Gefühle seinen Mitmenschen kundtun, er will sie erfreuen, erbauen, belehren, von seiner wissenschaftlichen Forschung berichten: er will sich ihnen mitteilen. Zum anderen wird der Urheber regelmäßig einen wirtschaftlichen Erfolg durch die Herausgabe seines Werkes anstreben. Dieser besteht nicht nur unmittelbar in den geldlichen Vorteilen, die sich der Urheber von den Empfängern der Mitteilung seines Werkes, z. B. den Käufern seines Buchs, gewähren läßt, sondern auch mittelbar in dem Bekanntwerden seines Namens, seiner Fähigkeiten, seiner künstlerischen oder seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit oder, wie Goldbaum etwas zu materialistisch sagt, „in der Reklame, die den Namen illuminiert“ [1]).

Doch in den seltensten Fällen können die Urheber von Schrift- oder Kunstwerken von ihren ausschließlichen Rechten derart Gebrauch machen, daß sie die ihnen durch diese vorbehaltenen Mitteilungshandlungen selbst ausüben. Dem Dichter, dem Gelehrten, dem Komponisten wird es in der Regel an der Zeit, den erforderlichen technischen Kenntnissen und geschäftlichen Erfahrungen und vor allem oft an den Geldmitteln hierzu fehlen. Nach dem Prinzip der Arbeitsteilung [2]) wird der Urheber daher sein Werk einem geeigneten Unternehmer, dem Verleger, anvertrauen, damit dieser es zur Mitteilung bringe und dem Urheber so in bestmöglicher Weise zur Erreichung seiner mit der Veröffentlichung verfolgten Zwecke verhelfe.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Urheber und Unternehmer, die aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden geregelt durch das sogenannte Urhebervertragsrecht. Gesetzlich geregelt sind bisher lediglich die

[1]) Komm., 1. Aufl., S. 47, vgl. hierzu jedoch L. Wertheimer in J.W., 51. Jg., 1922, S. 1183.

[2]) Vgl. Isenschmidt S. 2.

Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger hinsichtlich der Werke der Literatur- und Tonkunst [1]).

Als Grundlage der Beziehungen zwischen Urheber und Verleger sieht das V.G. für die Regel den Abschluß eines Verlagsvertrages vor. Der Begriff des Verlagsvertrages wird in § 1 V.G., wie er sich auf Grund der gemeinrechtlichen Wissenschaft und Praxis gewohnheitsrechtlich [2]) herausgebildet hat, folgendermaßen definiert: „Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur- oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten".

Der Verlagsvertrag ist demnach ein gegenseitiger (zweiseitiger), schuldrechtlicher Vertrag, und zwar ein formfreier Konsensualvertrag [3]). Es müssen folgende wesentliche Erfordernisse (Essentialia) bei Abschluß des Vertrages von den Parteien gewollt sein, wenn ein Verlagsvertrag vorliegen und die Bestimmungen des V.G. Anwendung finden sollen:

1. Die Pflicht des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen.

2. Die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers.

3. Das Recht und die Pflicht des Verlegers, die Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung durchzuführen.

Diese vom Gesetzgeber als wesentliche Erfordernisse des Verlagsvertrages festgesetzten Verpflichtungen zeigen, wie er den Interessen von Urheber und Verleger Rechnung trägt. Die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers werden durch die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung gewahrt. Die Interessen des Verlegers, welche in erster Linie auf einen pekuniären Erfolg gerichtet sind, kommen in der Pflicht des Urhebers, ihm das Werk zum Verlag auf eigene Rechnung zu überlassen, zum Ausdruck. Dadurch aber, daß beide Parteien „nicht nur an der Leistung des Gegners, sondern auch an der eigenen vertraglichen Tätigkeit ein un-

[1]) Dies ist geschehen durch das R.G. über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910.

[2]) Vgl. Petsch S. 60, Danz S. 96f. und Erläuterungen S. 14.

[3]) Vgl. Riezler S. 319, Herbert Meyer S. 41, Mittelstaedt-Hillig S. 3.

mittelbares Interesse" haben [1]), trotzdem die Zwecke der Parteien verschieden sind [2]), bekommt der Verlagsvertrag einen eigenartigen Charakter. Er ist ein Vertrag sui generis [3]).

Aus der eigenartigen Verknüpfung der beiderseitigen Interessen, wie aus dem Umstande, daß der Gegenstand des Vertrages ein Geisteswerk ist, an dem die mannigfaltigsten persönlichen Interessen seines Verfassers haften, ergibt sich ein besonderes Vertrauensverhältnis [4]). So sagt Heymann [5]): „Der Verlagsvertrag ist ein Vertrag uberrimae fidei. Beide, Autor und Verleger, haben Anspruch auf weitherzige Behandlung, beide sollen nicht durch den Wortlaut des Verlagsvertrages geknebelt werden, sondern dieser soll nur der Rahmen sein, in dem sich ihre beiderseitige Arbeit abspielt. Wenn irgendwo bei einem Vertrage, sind beim Verlagsvertrage die Parteizwecke, die besonderen Umstände des Vertragsschlusses und

[1]) So de Boor S. 230.

[2]) Weshalb der Versuch Kelbers, den Verlagsvertrag dem Gesellschaftsvertrag des B.G.B. zu subsummieren, scheitern mußte. Es liegt auch dann kein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Verlagsvertrag vor, wenn das Honorar des Verfassers sich nach dem Absatz richtet oder er am Gewinn beteiligt ist. Solche Honorarvereinbarungen können das Wesen des Verlagsvertrages schon deshalb nicht beeinflussen, weil, wie gleich gezeigt wird, das Honorar kein wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrages ist. Überdies ergibt sich dies aus § 24 V.G. Ebenso auch Goldbaum, 2. Aufl., S. 352 f., Hoffmann S. 23, vgl. auch v. Dadelsen, „Der Verlagsvertrag mit Gewinnbeteiligung" im Arch. f. b. R., Bd. 40, S. 357 ff., Henneberg S. 17.

[3]) So die herrschende Meinung. R.G.Z. 74, 359; 78, 298. Gegen die von Elster vertretene Auffassung, daß der Verlagsvertrag lediglich ein Rahmenvertrag sei, vgl. Herbert Meyer S. 42 ff. So Elster I, S. 90 ff., II, S. 83 und öfters, zuletzt in Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. 8, S. 596 f.; über die Bestrebungen H. Potthoffs in „Arbeitsrecht", Zeitschr. f. das ges. Dienstrecht d. Arbeiter, Angestellten und Beamten, Jg. 1921 S. 5 ff. und öfters, das Verlagsrecht dem Arbeitsrecht anzugliedern, vgl. Goldbaum, 2. Aufl., S. 348, wo auch die andere Literatur und die übrigen Arbeiten Potthoffs zitiert sind. Gegen die Auffassung des Verlagsvertrages als Arbeitsvertrag auch Herbert Meyer S. 44 N. 1, Goldschmidt S. 12 ff.

Auch der Verlagsvertrag über ein erst herzustellendes Werk ist ein echter Verlagsvertrag. Vgl. R.G.Z. 74, 361. Über die Abgrenzung der urheberrechtlichen Werkverträge s. unten Spez. Teil S. 209 f.

[4]) Vgl. auch R.G. in J.W., 1918, S. 589, 1922, S. 1208; K.G. in G. u. U., 1922, S. 1208; Gierke Bd. 3, S. 751; Herbert Meyer S. 18 und passim; Hoffmann S. 29 f.

[5]) in D.J.Z., 1919, S. 866.

letzten Endes der höhere allgemeingültige Zweck des Verlagsvertrages in concreto und in abstracto heranzuziehen." Auf einzelne aus diesem Treuverhältnis sich ergebende Pflichten wird im Laufe der Arbeit noch hingewiesen werden.

Die Vereinbarung eines Honorars gehört nicht zu den Essentialien des Verlagsvertrages, vielmehr ist die Pflicht des Verlegers zur Zahlung der vereinbarten, oder, mangels einer solchen Vereinbarung, zur Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß § 22 V.G. nur als Nebenleistung „zur vollständigen Herstellung des Gleichgewichts" zwischen den beiderseitigen Hauptleistungen zu betrachten [1]). „Es kommen zahlreiche Verträge vor, bei welchen die Gegenleistung des Verlegers lediglich darin besteht, daß er die Vervielfältigung auf seine Kosten übernimmt [2])." Dies wird in allen den Fällen so sein, wo der Interessentenkreis für eine Publikation so beschränkt ist, daß der Erlös der abgesetzten Exemplare die Verlagskosten nur mit Mühe deckt. Sollte der Verfasser in solchen Fällen einen Teil der Herstellungskosten übernehmen, so beeinflußt dies nicht das Wesen des abgeschlossenen Verlagsvertrages [3]), da der Verlag immer noch auf Rechnung des Verlegers geht.

Ebenso wie die Pflicht des Verlegers zur Zahlung einer Vergütung kein Essentiale des Verlagsvertrages darstellt, ist auch die Pflicht des Verfassers, dem Verleger ein Verlagsrecht im Sinne des § 8 V.G. zu begründen, nur als regelmäßiger Bestandteil des Verlagsvertrages, als naturale negotii, zu betrachten [4]). Dies geht aus dem Gesetz klar hervor. Der Ver-

[1]) Vgl. de Boor S. 322, insbes. N. 2. [2]) So Erläuterungen S. 38.

[3]) So die herrschende Meinung. Z. B. Riezler S. 322, Allfeld I, S. 417, Hoffmann S. 25, Mittelstaedt-Hillig S. 7, auch die Erläuterungen S. 38 f., Daude S. 160; a. Ans. Goldbaum, 2. Aufl. S. 352 f., der meint, daß in solchem Falle andere Bestimmungen eingreifen, z. B. die über den Gesellschaftsvertrag.

[4]) So u. a. Allfeld I, S. 540, Lehmann S. 852, de Boor S. 237, Hillenbrand S. 19 f., Dernburg Bd. 6, S. 134, Mittelstaed-Hillig S. 4, Henneberg S. 29, Hoffmann S. 15; a. Ans. bes. die älteren Schriftsteller, so u. a. Wächter I, S. 242 ff., Klostermann S. 294, aber auch neuere, Kohler S. 336 ff., Gierke Bd. 3, S. 748 f., insb. Anm. 12, Elster I. S. 89. Osterrieth, Altes und Neues, S. 103 f. u. mit aller Energie zuletzt Goldbaum, 2. Aufl., S. 426: „Der Vertrag des § 39 ist kein Verlagsvertrag im Sinne des § 1, wenn auch die Motive das Gegenteil sagen (vgl. Kuhlenbeck S. 288)." Verfehlt oder zum mindesten ver-

fasser hat dem Verleger das Verlagsrecht gemäß § 8 V.G. nur dann zu verschaffen, wenn sich nicht aus dem Vertrage ein anderes ergibt. In § 39 Abs. 1 V.G. heißt es: „Soll Gegenstand des Vertrages ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet". Damit ist gesagt, daß ein Verlagsvertrag im Sinne des § 1 V.G. auch über gemeinfreie Werke geschlossen werden kann.

Keine Verlagsverträge sind der Werkvertrag des § 47 V.G., der Kommissionsverlagsvertrag und die Urheberrechtsübertragungsverträge. Über diese Verträge wird einzeln gesprochen werden.

c) Begriff und Wesen des Verlagsrechts (im subjektiven Sinne).

§ 7.

Wie wir sahen, besteht die wesentliche Verpflichtung des Verfassers in der Überlassung des Werkes an den Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung. Der Verleger hat also neben seinem Anspruch auf Zugänglichmachung der äußeren Form des Verlagsobjektes oder, wie de Boor sagt [1]), auf Verschaffung „der tatsächlichen Möglichkeit der Vervielfältigung und Verbreitung" durch Ablieferung des Werkes (Manuskriptes) [2]), einen Gestattungsanspruch auf die an sich dem Verfasser ausschließlich zustehende Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf eigene Rechnung. Er ist berechtigt, das ihm überlassene Werk in unveränderter Gestalt [3]) in dem gesetzlich oder vertraglich bestimmten Umfang durch Vervielfältigung und Verbreitung auszunutzen. Der Verleger trägt das Risiko des Unternehmens. Er muß aber

---

wirrend ist es andrerseits, wenn Elster im B.Bl., 87. Jg. (1920) Nr. 289 S. 1523 von einem „Verlagsrecht" des Verlegers eines gemeinfreien Werkes spricht, da es sich hier nur um „einen graduellen Unterschied, nicht um eine Wesensverschiedenheit" handle. Vgl. dagegen W. Hoffmann, ebendort S. 1523 f. u. Goldbaum, 2. Aufl. S. 378 zu § 8 V.G. sub 1 der von s. Grundauffassung aus meint, Elsters „originelle Ausführungen" müßten zu einer Auflösung des Begriffs „Verlagsvertrag" führen, nach der hier vertretenen Auffassung zu der des Begriffs „Verlagsrecht".

[1]) a. a. O. S. 267. [2]) Vgl. §§ 10, 11 V.G. [3]) § 13 V.G.

auch die Gewinnchancen, die es bietet, haben. Da der Büchermarkt nur eine bestimmte Anzahl von Exemplaren eines Werkes aufnehmen kann, der Absatz also stets ein begrenzter sein wird, wäre es unbillig, wenn der Verfasser seinerseits dem Verleger durch anderweitige Herausgabe des Werkes Konkurrenz machen könnte. Ein solches Verhalten des Verfassers würde dem Vertragszweck, dem Sinne des Vertrages, widersprechen. Deshalb wäre der Verfasser schon nach Treu und Glauben verpflichtet, nichts zu tun, was das Risiko des Verlegers vergrößern oder dessen Gewinnchancen herabsetzen könnte. Der Verleger muß also neben dem Gestattungs- auch einen Unterlassungsanspruch [1]) gegen den Verfasser auf ungestörte wirtschaftliche Ausnutzung des Verlagsobjektes haben. Die Unterlassungsverpflichtung des Verfassers wird im V.G. nun nicht in der Weise geregelt, daß dem Verfasser einfach die Pflicht auferlegt wird, sich jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes während des Vertragsverhältnisses zu enthalten, die nach dem Zwecke des Vertrages gegen Treu und Glauben verstoßen würde [2]), sondern der Kreis der Unterlassungspflichten des Verfassers wurde in der Weise umschrieben, daß der Verfasser sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten habe, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt sei [3]).

[1]) Über die Begriffe „Unterlassungs- und Gestattungspflicht" bzw. „-ansprüche" vgl. auch de Boor S. 267 f.

[2]) Eine solche Regelung der Unterlassungspflicht des Verfassers wurde auch in der Reichstagskommission vorgeschlagen. Komm.Ber. S. 1328. Dagegen aber ebendort der Regierungsvertreter.

[3]) § 2 Abs. 1 V.G. Über die Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung der Unterlassungspflicht vgl. die berechtigte Kritik de Boors S. 276 ff. So regeln denn auch jetzt die noch unten zu besprechenden „Richtlinien für Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern" in § 2 die Unterlassungspflicht des Verfassers folgendermaßen: „Der Urheber hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses der durch den Verlagsvertrag übertragenen Vervielfältigungs- und Verbreitungsart des Werkes zu enthalten. Im übrigen verbleibt ihm das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes in einer anderen Vervielfältigungsart oder zu einem anderen Verlagszweck. Er hat sich jedoch hierbei jeder Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten, die wegen Ähnlichkeit des Verfahrens oder des Verlagszweckes gegen die berechtigten Interessen des Verlegers verstößt . . ." Vgl. hierzu Hoffmann in G. u. U., 32. Jg. (1927) S. 288.

Nicht erstreckt sich die Unterlassungspflicht auf die anderen im Urheberrecht enthaltenen Befugnisse [1]), außerdem auch nicht auf solche Bearbeitungen des in Verlag gegebenen Werkes, „welche eine selbständige literarische oder tonkünstlerische Verwertung des Werkes in sich schließen und dabei der wirtschaftlichen Verwendung durch den Verleger keinen wesentlichen Abbruch tun" [2]). Der Verfasser kann also auch nach Abschluß des Verlagsvertrages gemäß § 2 Abs. 2 V.G. folgende Bearbeitungen seines Werkes vervielfältigen und verbreiten: Übersetzungen, Dramatisierungen, Bearbeitungen eines Musikwerkes, mechanische Wiedergaben für das Gehör und Verfilmungen. 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist, fällt gemäß § 2 Abs. 3 auch die Unterlassungspflicht des Verfassers bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes in einer Gesamtausgabe fort.

Wenn wir an Hand des V.G. und L.U.G. die Umfänge des Gestattungsanspruchs einerseits und des Unterlassungsanspruchs andererseits abschreiten, so sehen wir, daß sie sich nicht decken. Mit Henneberg [3]) kann man wohl treffend von „einer neutralen Zone" sprechen, „deren Überschreitung seitens einer Partei eine Verletzung der Rechte der Gegenpartei bedeutet". So hat der Verleger gegen den Verfasser den Unterlassungsanspruch, daß jener sein Werk gemäß § 2 Abs. 1 V.G. in Verbindung mit § 11 Satz 1 L.U.G. nicht vor Ablauf von 20 Jahren in einer Gesamtausgabe vervielfältige und verbreite, obwohl sein Gestattungsanspruch gemäß § 4 Satz 1 V.G. nicht so weit reicht, er also selbst auch nicht berechtigt ist, das Werk in einer Gesamtausgabe herauszugeben.

Dem praktischen Bedürfnis und der geschichtlichen Entwicklung entspricht es, daß der Verleger bei der Ausübung seines Rechts und bei der Erfüllung seiner Pflicht nicht nur durch seinen Unterlassungsanspruch dem Verfasser gegenüber [4]) geschützt wird, sondern daß ihm auch durch die Einräumung eines ausschließlichen, gegenständlichen, absoluten Rechts, kraft dessen er gegen jedermann, auch gegen den Verfasser selbst,

[1]) § 11 L.U.G. Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 u. 4.
[2]) Heinitz-Marwitz, 3. Aufl., S. 24.
[3]) a. a. O. S. 63. [4]) § 2 V.G.

vorgehen kann[1]), eine seinem wirtschaftlichen Risiko entsprechend gesicherte Rechtsposition garantiert wird.

Sowohl in der ersten wie in der zweiten Lesung des Entwurfs in der Reichstagskommission[2]) wurde beantragt, den Verleger auf seine obligatorischen Ansprüche gegen den Verfasser zu beschränken und dem Verfasser außerdem die Pflicht aufzulegen, den Verleger vor der Konkurrenz unberechtigter Dritter durch Geltendmachung seines Urheberrechts zu schützen. Vor allem sollte verhindert werden, daß der Verfasser durch den Abschluß eines Verlagsvertrages auf die Stellung eines Dritten „herabgedrückt" werde. Hierzu sei kein Grund vorhanden.

In diesen Anträgen liegt sowohl eine Verkennung des Wesens des Verlagsrechts als auch der wahren Bedürfnisse von Verleger und Verfasser. Daß die Einräumung des Verlagsrechts keine Übertragung des Urheberrechts ist, wird noch gezeigt werden.

Zum anderen dürfte es unzweifelhaft sein, daß der persönliche Anspruch des Verlegers gegen den Verfasser auf Schutz gegen unbefugten Nachdruck seitens Dritter nicht den berechtigten Interessen beider genügen kann. Der Verfasser kann womöglich für den Verleger nur schwer erreichbar sein, oder, wenn er kein Interesse an seinem Werke mehr hat, muß der Verleger ihn evtl. durch einen Prozeß zum Vorgehen gegen den Dritten anhalten. Im allgemeinen wird der Verfasser überhaupt nicht mit derselben Energie[3]) einem Nachdruck entgegentreten und oft dazu auch nicht ebenso in der Lage sein wie der Verleger. Kann der Verleger aber aus „eigenem absoluten Recht"[4]) sofort gegen Dritte vorgehen, so liegt dies auch im Interesse des Verfassers, der dann einerseits in seiner privaten Tätigkeit nicht gestört wird, andererseits aber auch selbst besser geschützt ist. Beide Parteien könnten oft empfindlich geschädigt werden, wenn dem Verleger das ausschließliche Recht nicht zustände. Man denke an ein Werk, das, noch bevor der Verfasser auf Angehen des Verlegers gegen den unbefugten Dritten einschreiten kann, abgesetzt und damit die Nachfrage befriedigt ist[5]).

[1]) § 9 Abs. 2 V.G. [2]) Kommissionsbericht S. 1328 und 1330.
[3]) Henneberg S. 26. [4]) So Herbert Meyer S. 42.
[5]) Vgl. hierzu de Boor S. 231.

Nicht ganz in demselben Grade wie diese Anträge in der Reichstagskommission betrachten Osterrieth und Crome die Rechte des Verlegers als rein obligatorische. Sie konstruieren das Verlagsrecht des Verlegers als ein dem Besitzschutz des Mieters analoges Recht, das nur Dritten gegenüber, aber zwischen Autor und Verleger keinerlei Bedeutung habe. Gegen den Verfasser habe der Verleger lediglich den nach dem Inhalt des Vertrages sich richtenden Unterlassungsanspruch. Das Verlagsrecht bestehe nur in der Befugnis des Verlegers, in eigenem Namen die zum Schutz des Urheberrechts gegebenen Rechtsbehelfe auszuüben [1]). Ein solches Verlagsrecht dürfte aber den berechtigten Belangen des Verlegers nicht entsprechen. Vor allem ist nicht ersichtlich, wie sich die Lage des Verlegers gestaltet, wenn der Verfasser sein Urheberrecht überträgt [2]). Selbst wenn man eine analoge Anwendung von § 571 B.G.B. zulassen wollte, würde der Verleger bei vertragswidrigem Verhalten des Erwerbers schwer geschädigt werden können. Läßt man die analoge Anwendung von § 571 B.G.B. nicht zu, so könnte der Verfasser durch Übertragung des Urheberrechts an einen Dritten das Recht des Verlegers völlig illusorisch machen, „da dadurch nur eine Unmöglichkeit der Leistung von seiten des Verfassers begründet und dem Verleger mit dem daraus entspringenden Schadensersatzanspruch selten ausreichend gedient sein würde" [3]). Mit Recht sagen daher die Erläuterungen [4]): „soweit der Verleger im Verhältnis zum Verfasser das Werk vervielfältigen und verbreiten darf, muß er hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnis ebenso gesichert sein, wie wenn ihm das Urheberrecht selbst übertragen wäre. Er bleibt also, nachdem ihm das Verlagsrecht verschafft ist, zur Vervielfältigung und Verbreitung berechtigt, auch wenn später an Stelle des Verfassers, der den Vertrag geschlossen hat, ein anderer die Verfügung über das Urheberrecht erlangt. Insbesondere kann ihm das Verlagsrecht nicht dadurch entzogen werden, daß das Urheberrecht durch Sondernachfolge . . . einem Dritten übertragen wird."

[1]) Crome Bd. II, 2, S. 72; Osterrieth, Bemerkungen, S. 308 und in Arch. f. öff. R., Bd. 8 (1893) S. 298f.

[2]) Gegen Osterrieth auch de Boor S. 234 und Mittelstaedt-Hillig S. 37.

[3]) So Henneberg S. 27. [4]) S. 419.

Diese Ausführungen dürften genügen, um zu zeigen, daß das Verlagsrecht als eigenes absolutes Recht des Verlegers für die Regel ein unentbehrliches Mittel zur Erreichung des Zweckes des Verlagsvertrages bildet [1]). Dieses bloße „Mittel zum Zweck sein" gibt dem Verlagsrecht seinen besonderen rechtlichen Charakter, der einerseits in seinem Verhältnis zum Urheberrecht, andererseits in seiner Abhängigkeit vom Verlagsvertrage zum Ausdruck kommt.

Was zunächst das Verhältnis des Verlagsrechts zum Urheberrecht anbelangt, so scheint auf den ersten Blick hin nach dem Wortlaut des Gesetzes das Verlagsrecht nichts anderes zu sein, als ein dem Verleger vom Urheber übertragener Teil oder Ausschnitt aus dem Urheberrecht, denn nach § 11 L.U.G. hat der Urheber unter anderem „die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten", und nach § 8 V.G. besteht das Verlagsrecht, das der Urheber dem Verleger zu verschaffen hat, in dem „ausschließlichen Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung". Demgemäß würde, wie de Boor hervorhebt [2]), der Umstand, daß der Verleger nur die Mitteilungsvermittlung für den Verfasser übernimmt, nur in den schuldrechtlichen Beziehungen zwischen diesen beiden Personen zum Ausdruck kommen, was indessen „zu der grundlegenden Wichtigkeit" dieses Umstandes nicht passen kann. Es wäre demnach tatsächlich widersinnig, wenn sich der Verfasser seines Rechtes, wenn auch nur zu einem Teile, sollte entäußern müssen, um es normalerweise zu genießen. Aus diesen Gründen dürfen wir nicht ohne Zwang annehmen, daß das Verlagsrecht ein dem Verleger übertragener Teil des Urheberrechts ist [3]), beides also wesensgleiche Rechte sind, wenn es auch dem Wortlaut des Gesetzes nach der Fall zu sein scheint.

[1]) Vgl. Herbert Meyer S. 42: „Das Verlagsrecht ist Mittel zum Zweck, als solches notwendig zur Verwirklichung sowohl der Interessen des Verlegers, wie der des Verfassers." [2]) a. a. O. S. 207 f.

[3]) Wie früher wohl oft angenommen wurde. So sagt L. Seuffert, Das Autorrecht an literar. Erzeugnissen, Berlin 1873 S. 21: „Jeder Verlagsvertrag enthält eine Veräußerung des Urheberrechts, eine Übertragung desselben von Seiten des Schriftstellers an den Verleger." Aber auch neuere: so völlig verfehlt Dungs S. 68 u. in D.J.Z. 1909, S. 1412 f. Im Anschluß an ihn Voigtländer u. Fuchs S. 75, Dahlsheimer S. 24 f., Stenglein S. 226, Studer S. 121.

Ein Unterschied zwischen den beiden Rechten ist leicht ersichtlich, nämlich der Unterschied in ihrer Entstehungsart: das Urheberrecht ist in erster Linie originär, da der „Urheber eines Werkes dessen Verfasser ist“ [1]). Erst in zweiter Linie entsteht es derivativ. Das Verlagsrecht entsteht dagegen stets derivativ, da „der Verfasser es dem Verleger zu verschaffen hat“ [2]). Daß der Verfasser es dem Verleger auch verschaffen kann, ergibt sich aus der Bestimmung: „Das Recht (des Urhebers) kann beschränkt oder unbeschränkt an andere übertragen werden“ [3]).

De Boor stellt dann die Frage, die hier zu beantworten ist, folgendermaßen: „Ist nach § 8 Abs. 3 L.U.G. eine beschränkte Übertragung in der Weise möglich, daß die Abhängigkeit des Verlegers vom Recht des Verfassers in angemessener Weise zum Ausdruck kommt, und wenn ja: stellt das Verlagsrecht des § 8 V.G. eine solche Übertragung dar“ [4])?

Eine, aber allerdings auch nur unvollkommene, Lösung dieses Problems könnte die besonders von den Vertretern der Persönlichkeitstheorie verteidigte Lehre von der Unübertragbarkeit der Substanz des Urheberrechts und dem bloßen Übergang dieses Rechts der Ausübung nach abgeben, wenn sie richtig wäre. Ein Unterschied in der Wesenheit von Urheber- und Verlagsrecht wäre nach dieser Auffassung sicher und, wie de Boor sagt [5]), würde so dem Urheber durch das Zurückbleiben der Substanz „ein angemessener Rückstand“ seines Rechts gewährleistet werden. Unvollkommen ist diese Lösung deshalb, weil die charakteristische Sonderstellung des Verlegers durch sie nicht scharf genug zum Ausdruck gebracht wird. Denn der Urheber würde ja auch in allen anderen Fällen, in denen es sich nicht um einen Verlagsvertrag handelt, also auch wenn er sein Recht veräußern wollte, dieses nur der Ausübung nach übertragen können. Stets würde ihm die Substanz, also ein Rückstand seines Rechts verbleiben, einerlei, ob es angemessen ist oder nicht. Schief und verwirrend ist es, wenn von Anhängern der Lehre der Unübertragbarkeit der Substanz gesagt wird, das Verlagsrecht stelle einen

[1]) L.U.G. § 2. [2]) V.G. § 8. [3]) L.U.G. § 8 Abs. 3.
[4]) De Boor S. 208. [5]) a. a. O. S. 209.

dem Verleger übertragenen Teil oder Ausschnitt [1]) aus dem Urheberrecht dar, ohne dabei hinzuzufügen, daß dieser Teil oder Ausschnitt nur der Ausübung nach übertragen wird, da der Leser so in den Glauben versetzt wird, daß sie die oben abgelehnte Ansicht teilen, beides wären wesensgleiche Rechte, was sie ja aber garnicht meinen [2]).

Daß die Theorie von der Unübertragbarkeit der Substanz sachlich und begrifflich unhaltbar ist, ist in der Literatur oft genug bewiesen worden [3]) und herrschende Ansicht. Darum können wir auf eine Widerlegung dieser Theorie verzichten, insoweit sie sich als Ausfluß der Persönlichkeitsrechtstheorie darstellt. Eingehen müssen wir dagegen auf die Begründung dieser Theorie von Allfeld, denn diese wird, soviel ich weiß, lediglich von de Boor bekämpft, der aber m. E. Allfeld nicht gerecht wird [4]) und dabei seinerseits außerdem in Unklarheiten gerät.

Lassen wir zunächst Allfeld selbst sprechen, da de Boors Wiedergabe seiner Ausführungen schon ungenau erscheint [5]), wobei wir es dahingestellt sein lassen, ob de Boor Allfeld nicht auch irrigerweise zu den Vertretern der Persönlichkeitsrechtstheorie rechnet [6]), während Allfeld allein zutreffend zu den Vertretern der (monistischen) Theorie des gemischten einheitlichen Rechtes besonderer Art zu zählen ist [7]).

Allfeld führt aus:

Die praktische Bedeutung der Frage sei keine sehr große. Denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Übertragung bloß zur Ausübung den ganzen Inhalt des Urheberrechts zum Gegenstand haben könne und daß sich ihre Wirkung zwar auf die Person des Erwerbers beschränken, ebensogut aber auch auf die Rechtsnachfolger des Erwerbers erstrecken könne, so daß der Urheber, wenn er in solch unbeschränkter Weise die Ausübung des Rechts einem anderen überlassen habe, von dieser Ausübung in jeder Hinsicht aus-

[1]) So z. B. Allfeld I, S. 28 ff., Süß S. 51, Gierke Bd. 1, S. 825.

[2]) Vgl. z. B. Büchler S. 36 N. 6.

[3]) So unwiderleglich de Boor S. 209 ff. und zuletzt Goldbaum, 2. Aufl., S. 73 zu § 8 Abs. 1 S. 2.

[4]) S. dazu de Boor S. 208 ff. [5]) S. bei de Boor S. 214.

[6]) de Boor S. 208 Anm. 1. [7]) S. oben S. 57 ff.

geschlossen sei, solange der Erwerber das Recht nicht aufgebe oder sterbe. Das Verbleiben der Substanz beim Urheber und dessen Erben könne sich also praktisch nur dahin äußern, daß, falls das Recht des Erwerbers infolge seines Verzichtes oder Todes ohne Rechtsnachfolger erlösche, der Urheber oder dessen Erbe nun wieder ausübungsberechtigt werde, während dann, wenn die Substanz auf den Erwerber übergehe, mit dem Erlöschen seines Rechts das Urheberrecht selbst untergehe, das Werk ins Freie falle. Für den zwar wohl denkbaren, aber doch sehr seltenen Fall, daß das Heimfallsrecht des Urhebers trotz unbeschränkter Übertragung des Rechtes praktisch werden könne, müsse die Frage entschieden werden. Aus dem soeben Gesagten gehe nun klar hervor, daß eine Übertragung der Substanz nach keineswegs dem Erwerber des Rechtes irgendeinen Vorteil bringen würde; denn das Verbleiben der Substanz beim Urheber mache sich ja praktisch erst geltend, wenn auf seiten des Erwerbers von dem Rechte ein Gebrauch nicht mehr gemacht werden solle oder mangels eines Subjekts nicht mehr gemacht werden könne. Den Vorteil davon, daß die Substanz des Rechtes mit dem Rechte des Erwerbers auf Ausübung ihren Untergang fände, hätte nur die Allgemeinheit, an die das Werk frei von jedem Sonderrechte fiele. Die Übertragung der Substanz nach hätte somit eine doppelte Bedeutung: einerseits die einer Übertragung des Rechts zur Ausübung an den Erwerber und dessen Rechtsnachfolger, andererseits die eines Verzichts auf das Recht für den Fall, daß der Ausübungsberechtigte wegfalle, zugunsten der Allgemeinheit. Ein solcher Verzicht auf das Urheberrecht sei nun zwar möglich; allein die Abgabe einer Verzichtserklärung liege an sich in der Rechtsübertragung zweifellos nicht, sie müßte vielmehr besonders zum Ausdruck gelangen und zwar in der für die Wirksamkeit des Verzichts erforderlichen Form. Demnach müßte man zu der Entscheidung gelangen, daß die Übertragung des Urheberrechts nur der Ausübung nach allein der Natur der Sache entspräche [1]).

Hierin erblickt de Boor eine petitio principii; denn, so fragt er, „weshalb sollte neben dem Verzicht des Erwerbers

[1]) Allfeld I, S. 89f.

(oder dessen erblosem Tod, wie wir hinzufügen müssen) noch ein solcher des ursprünglichen Inhabers gefordert werden? Die Antwort kann doch wohl nur lauten: weil eben die Substanz beim Urheber bleibt, während nach Allfeld umgekehrt aus der Notwendigkeit des doppelten Verzichtes auf das Zurückbleiben der Substanz geschlossen werden sollte" [1]).

Wenn die Antwort in der Tat nur so lauten könnte, wie de Boor sie gibt, so hätte er mit seinem Vorwurf recht. Indessen m. E. braucht sie gar nicht so zu lauten, ja es liegt, wenn man Allfelds Ausführungen nicht bloß nach den Schlußworten, sondern auch nach den Anfangsworten, also im ganzen, beurteilt, die Antwort viel näher: weil der Vorteil dann dem Urheber oder seinen Erben und nicht lediglich der Allgemeinheit zufällt.

Hier kann von einer petitio principii nicht die Rede sein, vielmehr wird aus praktischen Erwägungen heraus lieber die Übertragung der Ausübung statt der Substanz nach konstruiert [2]).

Ob diese praktische Seite der Sache freilich „angemessen", zu „billigen" ist, kann dennoch mit de Boor bezweifelt werden, der weiterhin bemerkt [3]), die Möglichkeit, daß das Neugeschaffene der Allgemeinheit zugute komme, sei sozial durchaus erfreulich und deshalb nicht unnötig zu erschweren, wenn auch in einzelnen Fällen die Interessen des Urhebers entgegentreten könnten. Also auch Allfelds Zweckmäßigkeitsbegründung kann die Theorie von der Unübertragbarkeit der Substanz nicht annehmbar machen. Dies dürfte auch keineswegs bedauerlich sein, da, wie wir sahen, die Lösungsmöglichkeit, die diese Theorie für unser Problem bietet eine nur unvollkommene sein kann. Vor allem aber gibt es noch eine andere Möglichkeit: das Verlagsrecht kann eine Belastung des Urheberrechts (oder -gutes) sein. Daß dies tatsächlich der Fall ist, hat de Boor überzeugend nachgewiesen [4]).

---

[1]) de Boor S. 214 f.

[2]) S. auch de Boors eigene Wiedergabe der Allfeldschen Ansicht zu Beginn S. 214, wo er sagt: Allfeld hielte die Rückkehr des Urheberrechts an den „Urheber für angemessen", nicht den Heimfall an die Allgemeinheit.

[3]) a. a. O. S. 215. [4]) a. a. O. S. 216 ff.

Doch müssen de Boors Ausführungen auch hier einer Korrektur unterworfen werden.

„Die Bedeutung der Übertragung", heißt es bei de Boor [1]), „ist die, daß das Recht nicht den geschützten Genußinhalt, nicht also seinen Zweck ändert, sondern nur die Person des Trägers dieses Zweckes. Für den Veräußerer kann hier nichts mehr übrigbleiben. . . . Bei der Belastung umgekehrt wird ein neuer bestimmter Zweck gesetzt . . . [2]). Dieser muß innerhalb des alten liegen, sich also zu ihm wie das Besondere zum Allgemeinen verhalten, ein bestimmter Anwendungsfall des allgemeinen Genußschutzes sein. Denn der Veräußerer kann nicht eine Rechtsmacht begründen, die er selbst nicht hatte. . . ." Daraus ergebe sich u. a., „daß, da der allgemeine Zweck nicht aufgehoben, sondern nur durch den besonderen Zweck durchkreuzt ist, das Ausschließungsrecht bei dem Berechtigten zurückbleiben muß".

Daraus, daß der „allgemeine Zweck nicht aufgehoben" ist, folgt m. E. an sich noch keineswegs, daß das Recht „bei dem Berechtigten zurückbleiben muß"; denn für de Boor folgt auch daraus, daß das Recht „seinen Zweck nicht ändert", keineswegs ohne weiteres, daß „für den Veräußerer nichts mehr übrigbleiben kann". Das Entscheidende ist nach ihm doch wohl zunächst, daß sich „die Person des Trägers dieses Zweckes ändert"; demgemäß muß dort das zunächst Entscheidende auch sein, daß sich die Person des Trägers des Zweckes nicht ändert.

Letzteres darf und kann aber auch nur so verstanden werden, daß sich die Person des Trägers des „allgemeinen" Zweckes nicht ändert, diese vielmehr der Veräußerer bleibt, während die Person des Trägers des „besonderen" Zweckes eine andere, nämlich der Erwerber werden muß.

Mit dieser Klarstellung der Personen der Zweckträger, die de Boor vermissen läßt, und die hier hoffentlich in seinem Sinne gelungen ist [3]), kann dann erst seinen Darlegungen über die Zwecke des Rechtes beigestimmt werden.

---

[1]) a. a. O. S. 219.

[2]) de Boor S. 219 Anm. 2, mit besonderem Hinweis auf Schloßmann, Über den Begriff des Eigentums, in Iherings Jahrb. Bd. 45, S. 343.

[3]) Er spricht an dieser Stelle weder von einem „Träger des allgemeinen

Da somit also der Veräußerer der Träger des „allgemeinen" Zweckes ist, dieser „allgemeine Zweck" auch „nicht aufgehoben", sondern nur durch den „besonderen Zweck" durchkreuzt wird, dessen Träger der Erwerber ist, muß das Ausschließungsrecht in der Tat „bei dem Berechtigten", dem Veräußerer, „zurückbleiben".

Daß „der so dem Veräußerer geschützte" — allgemeine — „Genuß nur insoweit Bedeutung" hat, als „er neben dem neugeschützten besonderen Genusse" — des Erwerbers — „bestehen kann" [1]), ist selbstverständlich.

Fällt nun, fährt de Boor fort, das neue, „speziellere Recht fort, so stellt sich das alte Recht im alten Umfange wieder her. Dieses Rückfallsrecht oder, wie man es meist ausdrückt, diese Elastizität des belasteten Rechts bildet ein sicheres Anzeichen für das Vorhandensein einer Belastung. . . . Wo kein Rückfallsrecht, da liegt auch keine Belastung vor" [2]).

Ehe dem letzten Satze beigepflichtet werden kann, müssen auch hier die vorangehenden Sätze einer begrifflichen Revision unterworfen werden.

Einmal ist „Rückfallsrecht" oder „Heimfallsrecht" und „Elastizität" nicht dasselbe. Rückfalls- oder Heimfallsrecht ist doch das Recht einer Person, daß an sie ein Recht zurückkehrt, das ihr vorher zugestanden hat. Elastizität ist dagegen die Fähigkeit oder Eigenschaft eines Rechtes, eigentlich des Eigentumsrechts [3]), und zwar eine solche, die ein belastetes Recht nach Wegfall der Belastung wieder zu vollem Umfange aufschnellen läßt.

Sodann ist zwar das „Heim- oder Rückfallsrecht", keines-

Zwecks", noch von einem „Träger des besonderen Zwecks", weder von einem „Veräußerer" noch von einem „Erwerber", in der vorangehenden und der gleich folgenden Stelle aber nur von „Veräußerer", nicht von „Erwerber", und nur von „geschütztem Genuß", nicht von „allgemeinem" Genuß. Davon abgesehen erscheint der Ausdruck „Veräußerer" bei der „Belastung" nicht einmal so zutreffend wie bei der „Übertragung".

[1]) de Boor S. 219f. [2]) de Boor S. 220.

[3]) und noch eigentümlicher: eines Körpers, etwa eines Gummiballs, von dem man diese Eigenschaft bildlich auf das Eigentum übertragen hat; s. Schloßmann a. a. O. S. 373. Vgl. auch Elster in B.Bl. 1920 Nr. 289 S. 1523: „Das Verlagsrecht ist kein übertragenes Urheberrecht, sondern es ist ein urheberrechtsähnliches, dingliches Recht, das das Urheberrecht wie einen Ball eindrückt."

falls aber die „Elastizität" ein „Anzeichen für das Vorhandensein einer Belastung". Denn diese Eigenschaft, wieder zu vollem Umfange aufzuschnellen, bleibt einem Rechte naturgemäß stets innewohnen, einerlei, ob eine Belastung vorhanden oder noch nicht vorhanden ist oder je vorhanden sein wird, so daß also die Elastizität lediglich die Voraussetzung dafür bildet, daß ein Recht nach Wegfall einer etwa vorhandenen Belastung wieder zu seinem vollen Umfang aufschnellen kann.

Im übrigen kann man de Boor aber einräumen, daß von einer „Elastizität" des Urheberrechts gesprochen werden darf. Vollkommen recht hat de Boor sodann vollends mit seinem soeben schon zitierten Satz: „Wo kein Rückfallsrecht, da liegt auch keine Belastung vor".

Prüfen wir nun, ob die beiden herausgestellten Merkmale der Belastung auf das Verlagsrecht zutreffen:

Das äußerliche Merkmal der Belastung ist das Rück- oder Heimfallsrecht des Urhebers und findet sich im Verlagsgesetze selbst. Allerdings ist das Verlagsrecht nach § 28 V.G. nicht notwendig an die Person des Verlegers gebunden, sondern übertragbar; jedoch erlischt es nach § 9 V.G. mit Beendigung des Verlagsverhältnisses und zwar „zweifellos mit der Wirkung, daß das Urheberrecht in seinen alten Umfang wieder zurückschnellt" [1]).

Das innere Merkmal aber ist, daß für die Belastung „ein engerer Genußzweck aus dem weiteren Zwecke des Vollrechts abgezirkelt ist" [2]). Dieser engere Zweck ist der Inhalt des Verlagsvertrags und bestimmt sich nach § 8 V.G. aus dem Verlagsvertrage, worüber noch Näheres zu sagen ist.

---

[1]) Daß das Urheberrecht dann wieder voll dem Verfasser oder seinen Erben zusteht, ist wohl allgemeine Meinung, s. z. B. zu § 9 V.G. Allfeld I, S. 28, S. 448, mit Hinweis auf die Begründung S. 67; Goldbaum 2. Aufl. S. 381; Riezler I, S. 353; Heinitz-Marwitz 3. Aufl. S. 47.

[2]) de Boor S. 229; über die Personen der Zweckträger s. oben S. 84 ff. Hoffmann S. 68 ff. sieht in der Tatsache, „daß trotz der Vorschrift des § 9 L.U.G. im Verlagsgesetz eine diesbezügliche Vorschrift (§ 13 V.G.) aufgenommen ist", einen Beweis dafür, daß das Verlagsrecht nicht durch Teilübertragung, sondern durch Belastung des Urheberrechts entstanden ist. M. E. ist der § 13 V.G. lediglich obligatorischer Natur, während der § 9 L.U.G. das Änderungsverbot sowohl für die Übertragung wie auch für die Belastung des Urheberrechts aufstellt. Vgl. hierüber unten S. 158 insb. N. 1.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß das Verlagsrecht eine Belastung [1]) des Urheberrechts und folglich in seinem Wesen von ihm verschieden ist.

Wie das Verlagsrecht eine Belastung des Urheberrechts darstellt, so stellt es sich ferner als ein gesetzliches, auf gesetzlichem Tatbestande entstandenes Recht dar [2]).

Ein gesetzliches Recht kann aber nur dann anzunehmen sein, wenn eine Verfügung nicht ersichtlich oder ihre Annahme nicht zweckmäßig ist.

Nach § 9 V.G. „entsteht das Verlagsrecht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger". In dieser Bestimmung ist eine Verfügung nicht erkennbar: es wird mit keinem Wort die Notwendigkeit der Einigung hervorgehoben, die doch sonst unter den Entstehungsbedingungen der beschränkten dinglichen Rechte stets ausgesprochen wird [3]).

Trotz jener Vorschrift des § 9 V.G. hat man indessen eine Verfügung aus § 8 V.G. zu konstruieren gesucht, wo es heißt: Der Verfasser hat, „soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen", indem man in dieser Verschaffung eine Verfügung erblicken zu können glaubte.

Dagegen hat aber schon Allfeld bemerkt, daß jenes Wort

---

[1]) Die Lehre von der „Belastung" hat Kohler begründet, z. B. Urheberrecht, S. 245, 258 f., 282 f., und sie ist jetzt die herrschende, so de Boor S. 229 Anm. 2, Dernburg Bd. 1, S. 353, Bd. 6, S. 51, Kuhlenbeck S. 101, Riezler S. 87, Hoffmann S. 11, Henneberg S. 26, Blass S. 18 f., Elster I, S. 85, s. ferner denselben in G. u. U., Jg. 21 (1916) S. 21 und im B.Bl. 1920, Nr. 203, und 1916, Nr. 49 S. 222 ff., Stobbe-Lehmann S. 468, Isenschmidt S. 34, Cosack S. 307, Hacker S. 104, Oertel S. 23; unklar Mittelstaedt-Hillig S. 5 u. S. 36 ff. Dagegen allerdings lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen Goldbaum, 1. Aufl., S. 277, 2. Aufl., S. 348 u. in G. u. U., 28. Jg. (1923) S. 182. Büchlers Standpunkt wird weiter unten S. 95 ff. näher erörtert werden.

[2]) So de Boor S. 249 Anm. 2, und Büchler S. 50 Anm. 3, sie sprechen nach dem Vorgang von Sohm auch von „gesetzlicher Verfügung". Dieser Ausdruck mag geistreich sein, empfehlenswert ist er aber nicht; denn unter „Verfügung" versteht man sonst wohl allgemein eben gerade nur die „rechtsgeschäftliche Verfügung", so daß die Bezeichnung „gesetzliche Verfügung" befremdend wirkt.

[3]) B.G.B. § 873 (Belastung eines Grundstücks), § 1032 (Bestellung des Nießbrauchs), § 1205 (Bestellung des Pfandrechts), vgl. de Boor S. 239.

nicht besage, es bedürfe in jedem Falle eines besonderen Aktes der Einräumung des Verlagsrechts. „Vielmehr entsteht dieses kraft des Verlagsvertrages mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger für diesen von selbst, vorausgesetzt, daß an dem Werke zugunsten des Verfassers ein Urheberrecht besteht und daß das Verlagsrecht nicht bereits ein anderer erlangt hat“ [1]).

Demgemäß sagt auch de Boor, der Ausdruck „verschaffen“ sei „ein technischer Ausdruck rein schuldrechtlichen Inhalts, dem jeder Anklang . . . an eine Verfügung fehle“ [2]).

de Boor weist dann des weiteren nach, daß auch eine „Verfügung“ nicht zu konstruieren und die „Einigung“ weder in die „Ablieferung“ noch in den „Verlagsvertrag“ zu verlegen sei [3]), es sei denn, daß man dem Gesetze das Verschweigen der Einigung, d. h. einer „wichtigen Voraussetzung“, und damit höchste Unklarheit unterstellen wolle. Sei aber schon anzunehmen, daß der modernen Gesetzestechnik eine derartige Unklarheit nicht hat begegnen können, so sei auch die gegenteilige Auffassung geradezu ein Beweis für die Klarheit des Gesetzes. „. . . das Verlagsrecht ist in seiner Wirkung gegen Urheber und Dritte ein sehr scharfes Schutzmittel, nicht nur wegen des Vernichtungsanspruchs, der es vor allen anderen Ausschließungsrechten auszeichnet, sondern vor allem auch wegen der Strafantragsbefugnis, zu der sich der Bußanspruch gesellt. Diese gefährliche Waffe bekommt der Verleger nicht eher in die Hand, als er sie wirklich braucht, d. h. mit der Ablieferung. Dann bekommt er sie aber auch auf Grund eines äußeren, leicht erweislichen Tatbestandes, ohne daß er den Nachweis einer formlosen, etwa gar stillschweigenden Einigung zu führen brauchte“ [4]).

---

[1]) Allfeld I, S. 445 und 447. [2]) de Boor S. 240.

[3]) Zu den von de Boor S. 240 zum Teil eingehend widerlegten Gegnern dieser Ansicht gehören zunächst Blaß S. 36 f., Riezler bei Ehrenberg S. 9, Hoffmann S. 55 u. 57, sodann Voigtländer S. 195, Voigtländer u. Fuchs S. 277 f., Cosack S. 412, Henneberg S. 41 f., Goldbaum, 2. Aufl., S. 380, und auch Studer S. 77, sowie schließlich Kohler, Urheberrecht, S. 281, 294, 298 u. 335, wobei Kohler zwischen „bestehenden“ und „künftigen“ Werken unterscheidet und „Verfügungen“ über „künftige“ Werke ablehnt, wogegen sich wieder Riezler S. 89 u. Crome Bd. 4, S. 17 Anm. 34 erklären.

[4]) de Boor S. 250, 248 f.

Für die Entstehung des Verlagsrechts müssen vier Voraussetzungen gegeben sein:

Die erste Voraussetzung für das Verlagsrecht ist das Urheberrecht; denn wenn das Verlagsrecht eine Belastung des Urheberrechts darstellt, so kann jenes nicht entstehen, wenn dieses entweder nicht besteht oder doch dem Verlaggeber nicht zusteht.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung liegt nun dem Verfasser ob, indem er nach § 8 L.U.G. dem Verleger das „Verlagsrecht zu verschaffen" hat. Daß diese „Verschaffung" nicht „Verfügung" bedeutet, ist schon gesagt worden; hier muß weiter gesagt werden, daß es weiter nichts bedeutet, als daß die „Herbeiführung eines bestimmten regelmäßig-rechtlichen Erfolges", also die Entstehung des Verlagsrechts, „zu den Vertragspflichten des einen Teiles gehört", daß also bei „Nichtentstehung des Verlagsrechts eine teilweise Nichterfüllung seitens des Verlaggebers" vorliegt [1]).

Die zweite Voraussetzung des Verlagsrechts bildet das Vorliegen eines Verlagsvertrages im Sinne des § 1 V.G., da die dispositive Vorschrift des § 8 V.G., nach der dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen ist, unbestrittenermaßen lediglich in diesem Falle eingreift.

Dritte Voraussetzung ist das Bestehen der Enthaltungspflicht des Verfassers, wie sich aus § 8 V.G. ergibt, da danach das Verlagsrecht zu verschaffen ist „in dem Umfange, in welchem der Verfasser nach §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten". Als besondere Voraussetzung muß die Enthaltungspflicht deshalb aufgeführt werden, weil sie zwar einen regelmäßigen Bestandteil der Verfasserpflichten bildet, aber nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Verlagsvertrages gehört wie die Gestattungspflicht der Verfassers [2]).

Vierte und letzte Voraussetzung für das Verlagsrecht ist nach § 9 V.G. die „Ablieferung des Werkes an den Verleger". Diese ist aber die rein tatsächliche Aushändigung [3]) des Manu-

[1]) de Boor S. 258.

[2]) Ebenso Henneberg S. 60 ff., a. Ans. de Boor S. 267 ff., 253, 238 u. Goldbaum, 2. Aufl., S. 379 zu § 8 sub 1 und die dort zitierte Literatur.

[3]) de Boor sagt mehrfach, z. B. S. 242, 254: „Übergabe" der Handschrift,

skripts, die natürlich „in Erfüllung eines gültigen Verlagsvertrages" zu geschehen hat [1]).

Ist somit eine „Verfügung" bzw. „Einigung" zur Entstehung des Verlagsrechts abzulehnen, so ist seine Entstehung auf gesetzlichem Tatbestand anzunehmen [2]).

Das Verlagsrecht ist also ein gesetzliches Recht.

Die Wesensbestimmung des Verlagsrechts ist aber mit der Feststellung, daß es ein gesetzliches, beschränktes Recht am Urheberrecht darstellt, noch nicht vollständig gegeben.

Wie das Verlagsrecht zu seiner Entstehung das Bestehen eines Verlagsvertrages voraussetzt oder, wie Herbert Meyer sagt [3]), aus demselben „entspringt", so „erlischt" es gemäß § 9 Abs. 1 V.G. „mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses". Daraus ergibt sich, daß das Verlagsrecht von dem Weiterbestehen des Verlagsvertrages vollständig abhängig ist. Der Grund für diese Unselbständigkeit des Verlagsrechts liegt, wie ich schon sagte, in seiner Funktion, lediglich Mittel zur Erreichung des Vertragszweckes zu sein. Fällt der Vertrag fort, so entbehrt deshalb auch das Weiterbestehen des Verlagsrechts der Berechtigung, folglich erlischt es [4]). Da wir nun „solche Rechte, welche nicht selbständig vorkommen, sondern ihren Zweck darin finden, anderen Rechten, insbesondere Forderungsrechten, verstärkend zur Seite zu treten" [5]), als akzessorische Rechte bezeichnen, so werden wir auch das Verlagsrecht als solches betrachten können, sobald es uns gelingt, nachzuweisen,

worunter er selbstverständlich nach seinen Ausführungen nicht die „Übergabe" bei der Eigentumsübertragung versteht, wie Blaß S. 43 dies tut; vielleicht ist es aber doch ratsamer, das Wort ganz zu vermeiden und statt dessen „Aushändigung" zu sagen.

[1]) de Boor S. 254.

[2]) Zu den Vertretern dieser Ansicht sind außer de Boor a. a. O., Allfeld a. a. O., noch Büchler S. 50, Herbert Meyer S. 42 N. 1 zu zählen; ebensowohl auch Daude S. 144, Mittelstaedt-Hillig S. 48, Heinitz-Marwitz, 3. Aufl., S. 48. Ebenso auch Crome II, 2, S. 721 N. 37, jedoch mit and. Begründung.

[3]) a. a. O. S. 42.

[4]) Darüber, daß das Verlagsrecht automatisch erlischt, es also hierzu keiner Rückübertragung oder eines sonstigen rechtsgeschäftlichen Aktes bedarf, besteht Einstimmigkeit, vgl. de Boor S. 264, Kohler S. 281, Henneberg S. 107, Allfeld I, S. 448, Goldbaum, 2. Aufl., S. 381, Riezler S. 353, Hoffmann S. 12, u. a.

[5]) So de Boor S. 263 f.

daß es einem bestimmten obligatorischen Anspruch aus dem Verlagsvertrage akzessorisch angeschlossen ist, also nicht nur von dem Bestehen des Vertragsverhältnisses überhaupt abhängig ist.

Da das Verlagsrecht nun dem Verleger zu verschaffen ist, könnte das Verlagsrecht logischerweise auch nur seine obligatorischen Rechte aus dem Verlagsvertrage verstärken. Daß das Verlagsrecht tatsächlich von Ansprüchen des Verlegers, und zwar von ganz bestimmten, nämlich seinen Unterlassungs- und Gestattungsansprüchen gegen den Verfasser abhängig ist, hat de Boor [1]) überzeugend nachgewiesen, an dessen Ausführungen ich mich im folgenden anlehne.

Da die Ablieferungspflicht des Verfassers mit der Entstehung des Verlagsrechts erfüllt ist [2]), so kommt der dieser Pflicht entprechende Anspruch des Verlegers für die Verstärkung durch das Verlagsrecht nicht in Frage.

Ferner, so führt de Boor aus [3]), schieden alle die Ansprüche des Verlegers als Unterlage des Verlagsrechts aus, die ihrer Natur nach nicht zur Verstärkung durch das Verlagsrecht geeignet seien. So ließe sich z. B. ein evtl. Anspruch auf Druckkostenzuschuß nicht wohl durch Geltendmachung des Verlagsrechtes durchführen.

Als Ansprüche, die durch das Verlagsrecht verstärkt werden können, kommen also nur die Unterlassungs- und Gestattungsansprüche des Verlegers in Frage.

Voraussetzung nun dafür, daß das Verlagsrecht ein Akzessorium zu diesen Ansprüchen bildet, d. h. also unter anderem, daß es von ihnen abhängig ist, ist aber selbstverständlich zunächst einmal, daß sie neben dem Verlagsrecht weiterbestehen und nicht, wie öfters behauptet wird [4]), gleichwie der Ablieferungsanspruch mit der Entstehung des Verlagsrechts, das ja die gleichen Ansprüche in sich trägt, befriedigt, also erledigt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß das Verlagsrecht stets dann erlöschen muß, wenn die Unterlassungs- und Gestattungsansprüche wegfallen, was, wenn auch nicht regelmäßig, auch schon vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten kann.

[1]) a. a. O. S. 264 ff. [2]) § 9 Abs. 1 V.G. [3]) a. a. O. S. 265.
[4]) So z. B. Kohler S. 294.

Was zunächst die erste der beiden genannten Voraussetzungen anbetrifft, so ist diese nach dem Gesetze sicherlich gegeben [1]). Hierfür spreche schon der Umstand, sagt de Boor [2]), daß die in § 8 V.G. ausdrücklich genannte Gestattungspflicht überhaupt erst nach der Ablieferung, also nach Entstehung des Verlagsrechts Bedeutung erlange: „Denn ehe er das Manuskript nicht hat, kann der Verleger ja ohnehin nicht vervielfältigen und verbreiten." Nur so sei es ferner zu erklären, daß nach Ablauf der Schutzfrist, die mit dem Urheberrecht auch das Verlagsrecht vernichte, die Unterlassungs- und Gestattungsansprüche fortbeständen. Eine sofortige Beendigung des Verlagsvertrages durch dieses Ereignis fände nach geltendem Recht nicht statt [3]). Folglich müßten auch die Pflichten des Verfassers fortdauern. Außerdem bliebe der Unterlassungsanspruch auch neben dem Verlagsrecht insofern von Bedeutung, als ihm der schuldrechtliche Grundsatz von Treu und Glauben eine Ausdehnung auf Gebiete verschaffe, auf die ihm die Ansprüche aus dem Verlagsrecht nicht folgen könnten. Der Verfasser wäre nach Treu und Glauben verpflichtet, den Vertragszweck nicht zu gefährden, also auch die Veröffentlichung solcher durch das Verlagsrecht nicht getroffener Bearbeitungen und sogar solcher selbständiger Werke zu unterlassen, die dem Verleger erhebliche Konkurrenz machen könnten. Schließlich folge die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht von dem Fortbestande der Unterlassungs- und Gestattungsansprüche auch schon aus dem Wortlaut des § 8 V.G. und ganz deutlich aus dem § 36 Abs. 1 V.G., der im Konkurs des Verlegers den § 17 K.O. auch nach Ablieferung des Werkes für anwendbar erkläre. Da nun der § 17 K.O. einen von keiner Seite voll erfüllten, gegenseitigen Vertrag voraussetze, so könnte für seine Anwendung kein Raum sein, wenn wirklich der Verfasser durch Verschaffung des Verlagsrechts seine Pflicht voll erfüllt hätte [4]).

[1]) So auch Henneberg S. 33 u. 108; Gierke in Iherings Jahrb. 64, 399; Riezler S. 326, 330, 375, derselbe bei Ehrenberg S. 33; ebenso Hoffmann S. 14 u. in B.Bl., 87. Jg. (1920) Nr. 237 S. 12 u. 46 f. [2]) a. a. O. S. 269 ff.

[3]) So auch Kohler, Urheberrecht, S. 337 sub III u. Hoffmann S. 14, 118, 151; vgl. ferner Allfeld I, S. 498, Mittelstaedt-Hillig S. 102 u. 138, u. Voigtländer u. Fuchs S. 342. Dagegen Goldbaum, 2. Aufl., S. 409.

[4]) So auch die Begründung S. 428, Riezler S. 375 u. die herrschende Meinung. Dagegen Bing S. 17.

Aber auch die zweite Voraussetzung, nämlich daß das Verlagsrecht in seiner Lebensdauer von dem Bestehen des Unterlassungs- und Gestattungsanspruchs des Verlegers abhängig sein muß, ist zweifellos gegeben.

Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 V.G.: „Das Verlagsrecht erlischt . . . mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses" ist fraglos nicht ganz genau insofern, als das Verlagsrecht auch vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlöschen kann. Der § 9 gibt lediglich quasi den äußersten Termin an, zu dem das Verlagsrecht erlöschen muß [1]): Ist das Vertragsverhältnis beendet, so können auch die Unterlassungs- und Gestattungsansprüche des Verlegers und folglich [2]) auch sein Verlagsrecht nicht mehr existieren. Die Unterlassungs- und Gestattungsansprüche können aber auch vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wegfallen. So z. B., wenn bei Verzug des Verlegers der Verfasser nach vergeblicher Fristsetzung gemäß § 326 B.G.B. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt [3]). Sollte auch hier das Verlagsrecht erst mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlöschen? Diese Frage muß selbstverständlich verneint werden. Ohne Unterlassungs- und Gestattungsansprüche ist der Fortbestand des Verlagsrechts in jedem Falle ausgeschlossen. Auch im folgenden Fall zeigt sich die Abhängigkeit des Verlagsrechts von diesen Ansprüchen. Wenn der Verleger, obwohl die Verbreitung eines Auflagenrests noch möglich war, diesen vertragswidrig makuliert hat, so hat er seine Pflicht zur Verbreitung nicht erfüllt. Der Verfasser hat also noch seinen Erfüllungsanspruch aus dem Verlagsvertrage behalten. Der Verleger hat dagegen seinen Gestattungsanspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung durch die Makulierung verbraucht [4]). Der Verfasser kann sich daher

[1]) Vgl. auch Henneberg S. 107.

[2]) Falsch Hoffmann S. 59, wo er sagt: „Das Verlagsrecht erlischt mit der Beendigung des Verlagsvertrages, da in diesem Augenblicke die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes weggefallen ist." Das Verlagsrecht erlischt vielmehr, weil die Pflicht des Verfassers fortgefallen ist. Vgl. auch denselben S. 11 u. 13 f.

[3]) Vgl. de Boor S. 267, insbes. N. 1.

[4]) § 7 V.G. kann dem Verleger nicht helfen, da es sich dort nur um sein Recht handelt, nicht vorsätzlich untergegangene Abzüge zu ersetzen. Vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 269 f., Cosack S. 407 f., de Boor S. 272 Anm. 3.

der Ersetzung der Auflage widersetzen, woraus sich ohne weiteres ergibt, daß das Verlagsrecht des Verlegers erloschen sein muß [1]).

Zugleich aber zeigt dies Beispiel, daß der Versuch Kohlers, das Verlagsrecht an die Verlegerpflichten anzuknüpfen, mißlungen, seine Meinung also, daß die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung dem Verlagsrecht immanent sei [2]), unzutreffend ist. Der Verfasser hat, wie sich aus unserem Fall klar ergibt, noch den Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, also auf Neudruck und Verbreitung des Auflagerestes, die Pflicht des Verlegers besteht also noch fort, obwohl sein Verlagsrecht erloschen ist [3]).

Daß Kohlers Ansicht nicht dem Gesetz entspricht, zeigen noch klarer zwei Fälle, in denen umgekehrt das Verlagsrecht noch besteht, während die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung fortgefallen ist.

So folgt einmal, wie noch ausführlich im speziellen Teil zu zeigen sein wird, aus den §§ 16, 17 V.G., daß der Verleger bei einem Verlagsvertrag über mehrere Auflagen für die Zeit nach Vergriffensein der alten und vor Veranstaltung der etwaigen neuen Auflage von jeder Verpflichtung entbunden ist, seine Unterlassungs- und Gestattungsansprüche aber und zweifellos auch sein Verlagsrecht zunächst fortbestehen [4]). Der zweite Fall ist der, daß bei einem für eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Verlagsvertrage [5]) der Verleger seine Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung vollständig erfüllt hat, bevor die vereinbarte

[1]) Vgl. de Boor S. 272f.

[2]) So Kohler, Urheberrecht, S. 359 u. in Iherings Jahrb., Bd. 18, S. 419, sich ihm anschließend Dernburg, Bd. VI, S. 106, Gierke I, S. 808, Riezler S. 355 u. 356, vgl. denselben aber bei Ehrenberg S. 51, ebenso Voigtländer u. Fuchs S. 223, ähnl. auch Elster im B.Bl., 1920 Nr. 203 S. 1073, Nr. 289 S. 1523 und im Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., 1927, S. 596f., wo er, wie de Boor mit Recht tadelt, in völliger Umkehrung des Gesetzes die Unterlassungspflicht des § 2 V.G. aus der Pflicht gemäß § 8 V.G., das Verlagsrecht zu verschaffen, folgert. Gegen Kohlers Ansicht vor allem de Boor S. 234f., S. 265f., S. 271f., Henneberg S. 104, Schlesinger S. 123f.

[3]) Verlangt der Verfasser die Ersetzung der makulierten Abzüge durch neue und deren Verbreitung, so verpflichtet er sich wiederum zur Gestattung und Unterlassung gemäß § 2 V.G. Dann entsteht das Verlagsrecht von neuem. So de Boor S. 273 u. Hoffmann S. 49.

[4]) Vgl. auch de Boor S. 271f. [5]) Vgl. § 29 Abs. 3 V.G.

Zeitspanne vollständig verstrichen ist. Hier besteht fraglos das Verlagsrecht bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt fort, trotzdem die Pflichten des Verlegers weggefallen sind, da das Verlagsrecht erst gemäß § 9 Abs. 1 V.G. mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt [1]).

Wir können also tatsächlich das Verlagsrecht als ein akzessorisches Recht bezeichnen [2]).

Zusammenfassend können wir das Verlagsrecht vielleicht definieren als ein ausschließliches, eine Belastung des Urheberrechts darstellendes, gesetzliches und akzessorisches Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung, das sich seinen Unterlassungs- und Gestattungsansprüchen aus dem Verlagsvertrage angliedert [3]).

Diese Auffassung vom Wesen des Verlagsrechts gilt es aber noch gegen neuere abweichende Meinungen zu verteidigen.

Büchler erblickt zwar auch, wie wir schon sahen, mit uns in dem Verlagsrecht ein auf Grund eines gesetzlichen Tatbestandes entstehendes, beschränktes Recht (Belastung) am Urheberrecht, er läßt dieses aber nicht mit de Boor und uns zu den obligatorischen Unterlassungs- und Gestattungsansprüchen des Verlegers, sondern zu seinem „absoluten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht" hinzutreten [4]).

Erstaunt fragen wir, wieso denn neben dem Verlagsrecht noch ein absolutes Recht in der Hand des Verlegers besteht? Diese Ansicht dürfte eine absolut neuartige sein und in der Literatur einzigartig dastehen. Büchler argumentiert folgendermaßen: Er geht von Goldbaums Ansicht aus, daß der Verlagsvertrag ein gegenseitiger, schuldrechtlicher Vertrag mit Zweckübertragung des absoluten Rechts sei [5]), d. h. des ausschließlichen Rechts der Vervielfältigung und Verbreitung. Um die Rechtsposition des Verlegers zu verstärken, trete zu diesem absoluten Recht das Verlagsrecht kraft Gesetzes hinzu und

---

[1]) Vgl. auch Blass S. 31.

[2]) So außer de Boor Herbert Meyer S. 51 und Blass S. 32 Anm. 17. Gegen de Boor, aber unklar und anscheinend de Boors Ausführungen mißverstehend Elster I, S. 86.

[3]) Vgl. auch de Boors Ergebnis S. 391, ferner auch seine zutreffenden Ausführungen über den „Inhalt des Verlagsrechts" S. 273 f. und Herbert Meyer S. 42, 51

[4]) Büchler S. 50 insbes. N. 4. [5]) So Goldbaum S. 277 ff.

umschließe nicht nur dieses Recht, sondern auch bestimmte mit ihm eng verbundene, gesetzlich umschriebene Unterlassungsansprüche des Verlegers, welch letztere es zu dinglich wirkenden Verbotsbefugnissen ausgestalte; denn der Verleger erhalte das Verlagsrecht wegen all derjenigen Vervielfältigungen und Verbreitungen, die der Verfasser zu unterlassen habe, auch dann, wenn der Verleger selbst nicht berechtigt sei, die dem Verfasser verbotene Vervielfältigung und Verbreitung vorzunehmen. Hieraus folge, daß das Verlagsrecht eine Belastung des Urheberrechts sei.

Büchler sieht also mit Goldbaum im Verlagsvertrag eine Rechtsübertragung und zwar, wie er ausführt, die Übertragung eines Teiles bzw. eines Ausschnittes des Urheberrechts [1]). Im Verlagsrecht sieht Büchler aber eine Belastung des Urheberrechts.

Im Gesetz steht nichts von zwei absoluten Rechten und der Verlagsvertrag erzeugt, wie wir sahen, vor Ablieferung des Werkes, also vor Entstehung des Verlagsrechts, lediglich die schuldrechtlichen Pflichten der beiden Parteien. Büchler muß aber trotzdem wohl in einem Teil der obligatorischen Unterlassungsansprüche und den Gestattungsansprüchen des Verlegers ein dem Verleger übertragenes, absolutes Teilrecht erblicken.

Nun könnte man wohl Büchler eine gewisse absolutrechtliche Eigenschaft der Unterlassungs- und Gestattungsansprüche des Verlegers zugeben, insofern als sich die Ansicht halten ließe, daß diese Ansprüche nicht nur gegenüber dem Verlaggeber, sondern auch dessen Rechtsnachfolgern gegenüber geltend gemacht werden können [2]). Aus diesem Grunde aber diese Ansprüche als ein absolutes Recht zu bezeichnen, ist völlig verfehlt [3]). Vor Entstehung des Verlagsrechts kann der Verleger nach dem Gesetze nicht selbständig gegen Dritte vorgehen, er hat lediglich seine Unterlassungs- und Gestattungsansprüche gegen den Verfasser. Von der Übertragung eines solchen absoluten Rechts im Verlagsvertrage kann deshalb auch keine Rede sein.

[1]) a. a. O. S. 32 ff. insbes. 36.

[2]) Vgl. meine Ausführungen oben S. 78.

[3]) Dies tut Büchler ja auch nicht bei den einfachen Lizenzen, denen er die besprochene absolutrechtliche Eigenschaft einräumt. Büchler S. 61 f.

Fragen wir nun, wie Büchler zu seiner Ansicht von der Teilübertragung des Urheberrechts im Verlagsvertrage und dem das übertragene Teilrecht umschließenden Verlagsrecht, das als Belastung aufzufassen sei, gekommen ist, so sehen wir bei ihm folgende Gedankengänge:

Das Verlagsrecht müsse, da es eine Belastung des Urheberrechts sei, bei erblosem Tode des Urhebers oder bei seinem Verzicht auf das Urheberrecht fortfallen. Da es nun aber in diesen Fällen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche, daß der Verleger alle seine ausschließlichen Rechte verlöre, so nimmt Büchler neben dem Verlagsrecht schon im Verlagsvertrage eine Teilübertragung des Urheberrechts an. So bestände wenigstens das absolute Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung aus dem Verlagsvertrage fort, wenn auch sein Verlagsrecht fortfallen müsse. Das letzte scheint Büchler für den Verleger tragbar zu sein. Dies ist daraus zu schließen, daß Büchler erklärt, das Verlagsrecht sei dem Verleger zur Stärkung seiner Rechtsposition besonders dem Urheber gegenüber gegeben. Daß dies nicht zutrifft, ist mir nicht zweifelhaft. Das Verlagsrecht soll vielmehr den Verleger zum mindesten ebenso sehr Dritten wie dem Verfasser gegenüber schützen.

Interessant ist es, wie Büchler den Rückfall des im Verlagsvertrage dem Verleger übertragenen absoluten Teilrechts der Vervielfältigung und Verbreitung an den Urheber, der doch fraglos bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses eintritt, erklärt. Was das Verlagsrecht selbst anbetrifft, so geht sein Rückfall in diesem Falle auch nach Büchler aus seiner Natur als Belastung des Urheberrechts hervor. Bei dem Teilrecht hilft sich Büchler nun nicht wie Allfeld u. a., die im Verlagsrecht eine Teilübertragung des Urheberrechts sehen, mit der Lehre der Unübertragbarkeit der Substanz, sondern er behauptet, eine solche Teilübertragung löse das übertragene Teilrecht nicht vollständig von dem Kerne des Urheberrechts, den individual- und idealrechtlichen Befugnissen des Urhebers. Wenn auch die Teilrechte vorwiegend aus vermögensrechtlichen Elementen beständen, so enthielten sie daneben doch auch solche individueller und ideeller Art. Diese letzten wirkten nun wie ein geistiges Band und aus diesem erkläre sich die dem Ur-

BAYERISCHE

heberrecht innewohnende Kraft der Konsolidation. Büchlers Theorie bedeutet also eine Wiederaufnahme der persönlichkeitsrechtlichen Lehre Dahns vom „vinculum spirituale“ [1]). Daß diese und Büchlers Theorie nicht haltbar ist, ergibt sich ohne weiteres aus den früheren Ausführungen.

Für den Eingeweihten ist nicht ohne Reiz, wie Büchler mit der Lehre von der Teilübertragung des absoluten Rechts im Verlagsvertrage die Scylla des erblosen Todes und des Verzichtes des Urhebers: den Fortfall aller ausschließlichen Rechte in den Händen des Verlegers, und mit der Lehre vom „vinculum spirituale“ die Charybdis des erblosen Todes und Verzichtes des Erwerbers des Teilrechts (des Verlegers): das „ins Freie fallen“ des Teilrechts bzw. die Unerklärlichkeit seines automatischen Rückfalls bei Beendigung des Vertragsverhältnisses umschifft.

Meines Erachtens ist Büchlers ganze Konstruktion der Verlegerrechte abgesehen davon, daß sie dem Gesetze nicht entspricht, viel zu kompliziert und verwirrend, um beifallswürdig zu erscheinen. Vor allem sind die Einwendungen Büchlers gegen das Fortbestehen von Belastungen des Urheberrechts nach erblosem Tode oder Verzicht seines Inhabers keineswegs zwingend. Bei analoger Anwendung der §§ 1071, 1276 B.G.B. läßt sich, wie de Boor treffend gezeigt hat [2]), wohl behaupten, daß Belastungen des Urheberrechts auch in diesen Fällen fortbestehen [3]).

Ferner verzichtet Büchler mit seiner Theorie auf den großen Vorteil der hier vertretenen Lösung, der in der organischen Verknüpfung des absoluten, gegenständlichen Verlagsrechts mit dem Verlagsvertrage durch den Begriff des akzessorischen Rechts besteht. Er behandelt das Verlagsrecht (wohlgemerkt aber das von ihm so benannte Recht) zwar als ein akzessorisches, indem er es einerseits zu dem absoluten Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, andererseits zu den Unterlassungsansprüchen des Verlegers hinzutreten läßt. Durch den Anschluß an die

[1]) Dieser Lehre scheint neuerdings auch Hoffmann S. 159 zu huldigen.

[2]) a. a. O. S. 359ff. unter Hinweis auf Allfeld S. 204, Crome Bd. 4, S. 32, Kohler, Urheberrecht, S. 243, Riezler S. 298/99. Die Ausführungen de Boors erwähnt Büchler mit keinem Wort.

[3]) Vgl. auch v. Tuhr Bd. 2, S. 74f. insbes. N. 78, Hoffmann S. 59.

letztgenannten Ansprüche ist also sein organischer Zusammenhang mit dem Verlagsvertrage gewahrt. Das „absolute Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht" des Verlegers aber behandelt Büchler nicht als ein akzessorisches Recht. Er läßt es auch nicht wie das Verlagsrecht kraft Gesetzes, sondern gemäß §§ 398, 413 B.G.B. durch Einigung entstehen, welche entweder im Verlagsvertrage oder in der Übergabe der Verkörperung liege [1]). Begrifflich muß also hier das Verhältnis von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bestehen [2]). Das Teilrecht müßte nach seiner Übertragung völlig unabhängig vom Verlagsvertrage bestehen. Um trotzdem die unumgängliche Abhängigkeit des Teilrechts vom Verlagsvertrage herbeizuführen, hilft sich Büchler damit, daß er die Gültigkeit der Verfügung des Verfassers über das Teilrecht und den Bestand desselben bei dem Verleger abhängig sein läßt von der richtigen Beschaffenheit des Rechtsgrundes, also von dem Bestehen des Verlagsvertrages [3]). Dagegen ist zu sagen, daß man m. E. nicht ohne zwingenden Grund das Prinzip des B.G.B. von der abstrakten Beschaffenheit des Verfügungsgeschäfts außer Acht lassen darf Und dieser zwingende Grund ist hier nicht vorhanden. Die Annahme eines von dem Verlagsrecht umschlossenen, jedoch von ihm begrifflich zu trennenden „absoluten Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung" des Verlegers ist unnötig. Und den dogmatischen Grund für die Abhängigkeit des Verlagsrechts vom Verlagsvertrage gibt ohne Schwierigkeit der Begriff des akzessorischen Rechts.

Die Ausführungen Büchlers können also unsere Auffassung von dem Wesen des Verlagsrechts nicht erschüttern.

---

[1]) Vgl. Büchler S. 71 ff., s. auch S. 49. [2]) So auch Büchler S. 71.

[3]) So Büchler S. 72 f., insbes. S. 73, wo er sagt: „Die Übertragung des betreffenden Teilrechts ist abhängig von dem rechtlichen Bestande des Verpflichtungsgeschäfts. Deshalb . . . erlischt der verpflichtende Vertrag, so tut es auch ipso iure das Teilrecht in der Hand des Unternehmers (es bedarf keiner Rückübertragung)", unter Hinweis auf Goldbaum, 1. Aufl. S. 108.

III. Spezieller Teil.

A. Rechte und Pflichten von Verfasser und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen literarischer Werke

1. aus einem Verlagsvertrage über ein Einzelwerk.

a) Die Rechtslage der Parteien mangels besonderer Abreden über weitere Auflagen.

§ 8.

Zunächst sollen die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen behandelt werden, die einerseits für den Verfasser, andererseits für den Verleger entstehen, wenn sie einen Verlagsvertrag im Sinne des § 1 V.G. über ein Einzelwerk der Literatur abgeschlossen haben. Die Frage der Neuauflagen von Sammelwerken, von musikalischen und künstlerischen Werken ist wegen der Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung, die ihr widerfahren muß, abgesondert zu untersuchen. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen zwischen den Parteien kein Verlagsvertrag, sondern ein anderes Vertragsverhältnis vereinbart ist.

Verfasser und Verleger haben hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen beim Abschluß des Verlagsvertrages vier Möglichkeiten:

a) entweder enthält der Vertrag gar keine Vereinbarung über weitere Auflagen oder

b) er bezieht sich ausdrücklich nur auf eine Auflage oder

c) er betrifft mehrere oder alle Auflagen oder

d) er ist, was am seltensten vorkommt, auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.

Ist in einem Verlagsvertrage keine Abrede über weitere Auflagen getroffen, so greift die Regel des § 5 Abs. 1 Satz 2 ein: Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt[1]). Im

[1]) Hiermit folgt das Gesetz der seinerzeit herrschenden Ansicht in Literatur und partikulärer Gesetzgebung (vgl. oben S. 31 ff.), aber auch dem Vorschlage der Verleger selbst, vgl. § 27 Abs. 1 V.O., die Begründung bei Kuhlenbeck S. 226, Erläuterungen S. 24 und Fuld im B.Bl., Jahrg. 71 (1904), Nr. 128, S. 4906 f. Auch die ausländischen Gesetze haben ohne Ausnahme dieselbe Regel aufgestellt. So:

Ungarn, Handelsgesetzb. v. 1875, § 522 S. 2;

Bulgarien, Handelsgesetzb. v. 1897, Art. 440 S. 2;

Österreich, Allg. B.G.B. seit der 3. Teilnovelle v. 19. März 1916 z. Allg. B.G.B. v. 1811, § 1173 S. 1;

Schweiz, Obligationenrecht, Art. 383 Abs. 1 (vor 1911, Art. 377 S. 1);

Dänemark, Gesetz v. 1. April 1912 betr. d. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, § 9 Abs. 4;

Island, Gesetz v. 20. Okt. 1905 betr. das Urheber- u. d. Druckrecht, Art. 9, Abs. 4 S. 1;

Schweden, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 30. Mai 1919, Art. 17 (ebenso das alte Gesetz vom 10. Aug. 1877, Art. 6 Abs. 2);

Norwegen, Gesetz vom 4. Juli 1893 über das Recht der Autoren und Künstler § 9;

Finnland, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken geistiger Tätigkeit vom 3. Juni 1927, § 39 S. 2, der § 28 S. 2 der Verordnung vom 15. März 1880 betr. die Rechte der Urheber und Künstler an den Erzeugnissen ihrer Arbeit in Kraft läßt;

Rußland, das alte Gesetz betr. das Urheberrecht vom 20. März 1911, Art. 69. Das neue Urheberrechtsgesetz Sowjetrußlands vom 11. Okt. 1926 schreibt in Art. 17 vor, daß in Verlagsverträgen die Höhe der ersten wie auch der folgenden Auflagen, falls solche vorgesehen sind, genau angegeben sein muß;

Lettland, Estland, Litauen, hier gilt das alte russische Urheberrechtsges. v. 20. März 1911, Art. 69;

Polen, Gesetz vom 29. März 1926 betr. das Autorenrecht Art. 41;

Tschechoslowakei, Gesetz vom 11. Mai 1923 über den Verlagsvertrag, § 10 Abs. 1, S. 1;

Portugal, Dekret v. 27. Mai 1927 über das literarische, wissenschaftliche und künstlerische Eigentum, Art. 43 § 2.

Brasilien, Zivilgesetzbuch v. 1. Jan. 1916, Art. 1356. Abgedruckt bei Heinsheimer a. a. O. S. 288.

Vgl. die Zitate im Deutsch. Handelsarchiv", bei Röthlisberger a. a. O. u. neuerdings bei Magnus a. a. O.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 heißt es dann weiter: ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, 1000 Exemplare herzustellen.

Da nun der Ausdruck „Auflage", wie man ihn auch definieren mag [1]), stets eine bestimmte Anzahl von Exemplaren bedeutet, so scheint das Gesetz mit den beiden genannten Bestimmungen dasselbe zu sagen, nämlich, daß der Verleger nur die ihm durch Vertrag oder Gesetz gestattete Anzahl von Abzügen herzustellen berechtigt ist [2]). Aus diesem Grunde glaubt Isenschmidt [3]) dem Auflagebegriff überhaupt keine rechtliche Bedeutung zuerkennen zu dürfen. Daß diese Ansicht nicht richtig ist, der Auflagebegriff vielmehr sehr wohl juristisch von Bedeutung ist [4]), zeigen folgende Ausführungen:

[1]) Die Definition des Auflagebegriffs ist bei den einzelnen Schriftstellern verschieden: So versteht Kohler, Urheberrecht, S. 268 „unter der Auflage die Gesamtheit der in einer Folge hergestellten Druckexemplare." Ebenso Kuhlenbeck S. 288: Auflage ist die Gesamtzahl der von einem Satze auf einmal hergestellten Abzüge. Fast übereinstimmend auch Crome Bd. II, 2 S. 719. Diese Autoren folgen der V.O., die im § 26 Abs. 1 die Auflage definiert „als die durch einmaligen Druck hergestellte Anzahl von Exemplaren". Daß dieses Begriffsmerkmal der Auflage fortgefallen ist, haben wir oben S. 1 ff. gezeigt. Andere verstehen unter Auflage die Gesamtzahl der Exemplare, die der Verleger nach Vertrag oder Gesetz auf einmal herzustellen berechtigt ist. So z. B. Riezler S. 332, Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 34, Hoffmann S. 45, Hoeniger S. 35, Daude S. 140, Schlesinger S. 124 ff., wobei meistens noch hinzugefügt wird, daß der Verleger auch successive herstellen kann. Daß auch diese Auffassung nicht das Wesentliche trifft, wird sich unten ergeben. Dasselbe gilt von den Definitionen Dernburgs, Bd. 6, S. 140: „Inbegriff der Druckexemplare, zu deren Verbreitung der Verleger dem Verlaggeber gegenüber zunächst berechtigt ist", Allfelds I, S. 434: „Gesamtzahl der vorerst zur Ausgabe bestimmten Exemplare", Hennebergs S. 74: „Gesamtzahl der vertragsmäßig zunächst zur Vervielfältigung und Verbreitung bestimmten Exemplare", Goldbaums 2. Aufl., S. 372: „Die Auflage läßt die Zahl von gleichartigen Werkexemplaren, die der Verleger bis zu einem bestimmten Zeitpunkt herzustellen berechtigt ist" und endlich Stengleins 4. Aufl.: „die in einer Vertragsbestimmung oder durch subsidiäre Gesetzbestimmung festgesetzte, infolge des Verlagsvertrags als eine Auflage herzustellende Anzahl von Exemplaren eines Werks".

[2]) Dies nimmt Allfeld tatsächlich an I, S. 435 sub 3, wo er die Bedeudeutung des Satzes: „Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt", darin findet, daß der Verleger die Zahl von Exemplaren, die zusammen eine Auflage bilden sollen, nur einmal drucken und nicht nochmals die gleiche Anzahl herstellen dürfe. Ebenso auch Henneberg S. 75. [3]) a. a. O. S. 95.

[4]) Dafür spricht auch schon der Wortlaut des V.G., das z. B. in § 29 u. § 40 zwischen Auflagen und (weiteren) Abzügen unterscheidet.

1. Wenn der Verfasser dem Verleger die Bestimmung der Anzahl der herzustellenden Exemplare ausdrücklich anheimgegeben hat, so ist auch in diesem Falle der Verleger mangels einer anderen Abrede nur zu einer Auflage berechtigt. In diesem Falle tritt ganz klar die juristische Bedeutung des Begriffes der Auflage in Funktion. Denn es handelt sich hier darum, wie die Vorschrift, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist, die Bestimmung der Anzahl der herzustellenden Exemplare beeinflußt, also darum, was wir unter dem Begriff der Auflage zu verstehen haben. Wie oben [1]) ausgeführt, versteht man darunter die Gesamtzahl der Exemplare, die der Verleger seiner geschäftlichen Kalkulation zugrunde legt [2]). Der Verleger darf also in unserem Falle nicht mehr Exemplare herstellen, als er seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat. Mit Vornahme der endgültigen Kalkulation tritt eine Art Konzentration des Rechts und, wie wir noch sehen werden, auch der Pflicht des Verlegers zur Herstellung der vollen Anzahl der Exemplare ein [3]).

2. Die Bedeutung der Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1, also des Begriffs der Auflage, zeigt sich aber vor allem darin, daß der Verleger die ihm durch Vertrag oder Gesetz eingeräumte Anzahl von Exemplaren mangels anderer Abrede nur als zu einer Auflage gehörig herstellen und verbreiten darf [4]). Hat also der Verleger z. B. das Recht, 2000 Exemplare zu drucken, so darf er zwar diese Anzahl nach und nach herstellen [5]), aber er darf nicht etwa 1000 Exemplare als erste und die anderen 1000 als zweite Auflage, sondern er muß die ganzen 2000 Exemplare als eine Auflage herstellen und verbreiten [6]). Dieser

[1]) S. 2.

[2]) Vgl. auch Elster I, S. 103, Mittelstaedt-Hillig S. 27.

[3]) De lege ferenda wünschenswert wäre allerdings, daß der § 5 V.G. durch die Vorschrift ergänzt würde, daß der Verleger, wenn ihm die Höhe der Auflage anheim gegeben ist, vor Beginn des Druckes verpflichtet ist, die Zahl der Exemplare, die er seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat, dem Verfasser mitzuteilen.

[4]) Die Bedeutung des Begriffs der Auflage wäre zweifellos deutlicher geworden, wenn die beiden Abs. des § 5 V.G. in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt worden wären.

[5]) So die herrschende Ansicht. S. auch die Gesetzesmaterialien, zusammengestellt bei Kuhlenbeck S. 225 ff.

[6]) Vgl. auch Hillenbrand S. 4: „Er (der Verleger) hat dadurch, daß er

Vorschrift kann sich der Verleger auch nicht dadurch entziehen, daß er dem Verfasser gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 V.G. vor der Veranstaltung des als neue Auflage zu druckenden Teiles der vereinbarten Anzahl von Exemplaren Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen gibt. Der Verfasser braucht sich ein solches Vorgehen des Verlegers nicht gefallen zu lassen. Das Änderungsrecht des Verfassers aus § 12 V.G. ist zwar nicht verletzt, aber der Verleger hat sein Recht auf nur eine Auflage überschritten. Es liegt also eine Verletzung des § 5 Abs. 1 S. 1 V.G. vor, außerdem aber eine solche des § 13 Abs. 1 V.G. und des § 9 L.U.G., welche das Verbot der „Titelauflagen oder -ausgaben" aufstellen [1]), d. h. dem Verleger untersagt, an dem Titel des Werkes Änderungen vorzunehmen, was der Verleger in unserem Falle durch Hinzufügung der Bezeichnung „zweite oder neue Auflage" tun würde. Der Verleger würde also eine Vertrags- und Urheberrechtsverletzung begehen [2]).

Nur einer Vertragsverletzung macht sich dagegen der Verleger schuldig, wenn er ohne Einwilligung des Verfassers einen Teil der Auflage durch anastatischen Neudruck herstellen läßt. Mit Recht hat, wie auch Goldbaum [3]) und Hoffmann [4]) hervorheben, das K.G. [5]) einen solchen „Abklatsch des alten Drucks, der an Klarheit und Schönheit dem ersten Druck nicht gleichkommen kann", als unzulässig und „aus dem Rahmen der Auflage fallend" bezeichnet. Doch ist m. E. das letzte nicht der Grund für die Unzulässigkeit. Nicht die Vorschrift des § 5 V.G. ist verletzt, sondern der § 14 V.G., nach dem der

---

nur einen Teil der vereinbarten Auflage druckt, nicht ein Recht darauf, für den anderen Teil eine neue Auflage zu veranstalten." So auch der Bergersche Entwurf z. e. Ges. f. d. Kgr. Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend, (Allg. Preßzeitung 1845, 31—39), in Art. 836 Abs. 1 (auch abgedr. bei Petsch S. 86), Wächter S. 274 u. Goldbaum, 2. Aufl., S. 374 sub. 3. Dagegen Klostermann S. 342 und Christ S. 47. In unserem Sinne auch neuerdings R.G. in M. u. W. 27./28. Jg. (1928) S. 143.

[1]) Vgl. hierüber Allfeld I, S. 462 und die dort angegebene Literatur, ferner Hoffmann S. 46 u. 74, Voigtländer u. Fuchs S. 259 u. 291, Hoeniger S. 46, Kohler, Urheberrecht, S. 464, R.G.Z. 18, S. 10ff.

[2]) So auch Goldbaum, 2. Aufl., S. 374 sub. 3.

[3]) a. a. O., 2. Aufl., S. 373. [4]) a. a. O., S. 45 u. 128.

[5]) in M. u. W., 15. Jg. (1916) S. 235f.

Verleger verpflichtet ist, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gemäß § 16 V.G. ist der Verleger verpflichtet, diejenige Anzahl von Abzügen herzustellen, die er nach dem Vertrage oder nach dem Gesetz herzustellen berechtigt ist. „Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird" (§ 16 S. 2), d. h., wie Allfeld sagt, er hat dafür zu sorgen, daß die Nachfrage befriedigt werden kann und im Vertrieb keine Stockung eintritt [1]). Praktisch wird diese Vorschrift hauptsächlich dann, wenn der Verleger die ihm gestattete Anzahl von Abzügen in Abständen, nach und nach herstellt. Es frägt sich aber, ob der Verleger auch nach Herstellung aller ihm gestatteten Exemplare dazu verpflichtet ist, soweit es in seinen Kräften steht, dafür zu sorgen, daß der Absatz des Werkes nicht ins Stocken gerät. Goldbaum bejaht diese Frage und führt aus [2]): „Handelt es sich nur um eine Auflage, dann kann der Verleger diese selbstverständlich ausverkaufen, aber er muß den Verfasser rechtzeitig benachrichtigen, d. h. bevor die Gefahr des Vergriffenseins droht, damit dieser seine Dispositionen treffen kann."

Im Gegensatz zu Goldbaum lehnt Hoffmann [3]) eine solche Verpflichtung des Verlegers ab: wohl bestehe aber nach § 29 Abs. 2 V.G. ein Recht des Verfassers, von dem Verleger, dessen Recht auf Veranstaltung von Auflagen oder Abzügen gehe, Auskunft zu verlangen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen sei.

Dieser Meinung Hoffmanns schließe ich mich an und zwar aus folgenden Gründen: hätte das Gesetz jene von Goldbaum behauptete Verpflichtung des Verlegers, von sich aus den Verfasser rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die Auflage zu Ende gehe, wirklich aufstellen wollen, so hätte dies in § 16 klarer zum Ausdruck kommen müssen. Auch die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen nach den Materialien dürfte gegen Goldbaum sprechen; vor allem aber scheint das Vorhandensein der von Hoffmann angeführten Bestimmung des

[1]) Allfeld I, S. 468.

[2]) Goldbaum, 2. Aufl., S. 388, ebenso Kohler, Urheberrecht, S. 315 u. 319.

[3]) a. a. O. S. 82. So auch Stenglein, 5. Aufl., S. 140 zu § 16.

§ 29 Abs. 2 V.G. für seine Ansicht zu sprechen, denn mit dieser Bestimmung sollte ja gerade eben das Interesse des Autors am rechtzeitigen Erscheinen einer neuen Auflage geschützt werden. Es geht nicht an, aus dem Vertrauenscharakter des Verlagsvertrags, wie Goldbaum [1]) dies tut, der einen Partei über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus noch weitere aufzuerlegen, wenn die betreffende Verpflichtung vom Gesetzgeber selbst ausdrücklich geregelt ist. De lege ferenda ist Goldbaums Standpunkt aber zu billigen, § 29 Abs. 2 V.G. wäre dann nicht mehr notwendig [2]).

Ist nun die eine Auflage, zu welcher der Verleger mangels anderer Abrede nur berechtigt ist, vergriffen, d. h. hat der Verleger keine Abzüge mehr zur Verfügung und ist die ihm nach Gesetz oder Vertrag gestattete Anzahl von Exemplaren hergestellt, so endigt gemäß § 29 Abs. 1 V.G. der Verlagsvertrag [3]). Die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung ist erfüllt, und sein Verlagsrecht ist nach § 9 Abs. 1 V.G. erloschen, so daß der Verleger bei etwaiger weiterer Vervielfältigung und Verbreitung eine Vertrags- und Urheberrechtsverletzung nach §§ 36 ff. L.U.G. begehen würde [4]). Dem Verfasser ist also durch den Wegfall der Belastung seitens des Verlagsrechts sein Urheberrecht in vollem Umfange wieder erstanden, er kann daher zwecks Veranstaltung einer weiteren Auflage mit seinem bisherigen wie mit einem anderen Verleger einen neuen Vertrag abschließen.

Zu dem Grundsatz des § 5 V.G., daß der Verleger mangels anderer Abrede nur zu einer Auflage berechtigt ist, bemerken

---

[1]) a. a. O. S. 388 sub. 2.

[2]) Über die Bedeutung des § 16 S. 2 für den Verlagsvertrag über mehrere Auflagen wird noch gesprochen werden.

[3]) Wie Goldbaum, 2. Aufl., S. 373 f. trotz des § 29 Abs. 1 V.G. dazu kommt, zu behaupten, in diesem Falle sei lediglich das Recht des Verlegers zur Nutzung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis erschöpft, der Verlagsvertrag bliebe aber bestehen, ist, da es an einer Begründung fehlt, unerklärlich. Auch seine Bezugnahme auf Allfeld I, S. 435 zu § 5 Anm. 2 und Riezler S. 333 ist inhaltslos. Es käme hier lediglich bei Allfeld Anm. 2 zu § 5 in Frage, wo er aber nur in unserem Sinne verstanden werden kann.

[4]) Vgl. Hoffmann S. 46, Allfeld I, S. 435, Mittelstaedt-Hillig S. 29, Riezler S. 333, Heinitz-Marwitz, 3. Aufl., S. 34.

Voigtländer und Fuchs [1]), daß diese Regel nur dann billig sei und der Wirklichkeit entspreche, wenn der Verlagsvertrag „auf Grund eines dem Verleger vom Verfasser gewordenen Angebots" zustande gekommen sei. „Hat der Verleger aber das Werk bestellt, so wäre die Annahme widersinnig, daß er das Verlagsrecht nicht in voller Ausdehnung beanspruche, daß er z. B. ein Buch für seinen Verlag schreiben lassen wollte, dessen 2. Auflage der Verfasser in einem anderen Verlage erscheinen lassen dürfe." Der mutmaßliche Wille der Vertragschließenden werde hier trotz §§ 133 u. 157 B.G.B. vom Gesetz nicht gedeckt [2]).

Eine gewisse Berechtigung läßt sich dieser Ansicht sicher nicht abstreiten. Jedoch lassen sich die Fälle, wo wirklich der mutmaßliche Wille beider Parteien auf die Einräumung des Verlagsrechts für alle Auflagen geht, von denen, in denen nur der Wille des Verlegers hierauf gerichtet ist, sehr schwer abgrenzen. Dasselbe gilt von dem Begriff des Bestelltseins eines Werkes. Zieht man ferner in Betracht, daß der Verleger in verlagsrechtlichen Fragen, da sie nun einmal zu seinem Berufe gehören, bewandert ist und gerade in solchen Fällen, wo es sich um ein erst herzustellendes Werk handelt, fast niemals auf einen schriftlichen Verlagsvertrag verzichten wird, so muß doch der Standpunkt des Verlagsgesetzes gebilligt und es dem Verleger überlassen werden, sich im Vertrage das Recht zu mehreren oder allen Auflagen ausdrücklich einräumen zu lassen.

Endlich sei noch eine neue interessante Reichsgerichtsentscheidung zu § 5 V.G. erwähnt. Es handelt sich um den Fall, daß ein Nichtberechtigter, der Besitzer einer hinterlassenen Handschrift, über dies Werk einen gemäß § 48 V.G. gültigen Verlagsvertrag abgeschlossen und dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, den Inhalt des Vertrages dem Berechtigten, dem Erben des Verfassers, aber ungenau, insbesondere die Einräumung des Rechts zu mehreren Auflagen nicht mitgeteilt hat. Die Genehmigung, die der Erbe dem Nichtberechtigten erteilte, bezieht sich gemäß § 5 V.G.

[1]) a. a. O. S. 263, vgl. auch S. 381 ff. ebendort.

[2]) So auch der § 27 Abs. 2 V.O. Vgl. hierzu Voigtländer, Verlagsrecht S. 83 f. Denselben Standpunkt vertrat auch Schürmann II in seiner Grundordnung §§ 5, 41, 51 S. 324 ff. u. 305.

lediglich auf eine Auflage und zwar in der gesetzlichen oder vereinbarten Höhe [1]). Der Verleger hat also nur das Recht auf eine Auflage, aus dem mit dem Nichtberechtigten abgeschlossenen Verlagsvertrage kann er kein weitergehendes Verlagsrecht herleiten. Er hat lediglich gegen seinen Kontrahenten den Anspruch auf Beschaffung des Verlagsrechts. Kann dieser die Genehmigung der Erben zu weiteren Auflagen nicht erlangen, so liegt verschuldete Unmöglichkeit vor und der Verleger hat die Rechte aus § 325 B.G.B. Hat dagegen der Nichtberechtigte bei Abschluß des Vertrages dem Verleger mitgeteilt, daß er oder der Verleger die Genehmigung zu dem Vertrage erst einholen müsse, so ist der Vertrag nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Erbe die Genehmigung erteilt.

b) Der Verlagsvertrag bezieht sich ausdrücklich nur auf eine Auflage.

§ 9.

Wenn in dem Verlagsvertrag ausdrücklich nur eine Auflage bzw. nur eine bestimmte Anzahl von Exemplaren vereinbart ist, so gelten die vorstehenden Regeln, soweit nicht etwas anderes verabredet ist.

c) Der Verlagsvertrag betrifft mehrere oder alle Auflagen.

Vorbemerkung.

§ 10.

Der Verlagsvertrag kann aber, da die Vorschriften des Verlagsgesetzes mit Ausnahme des § 36 V.G. nachgiebiger Natur sind und das Gesetz selbst den Fall regelt, daß dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt ist (§§ 5 Abs. 1 S. 2, 12 S. 2, Abs. 1, 17, 29 V.G.), auch mehrere oder alle Auflagen umschließen. Ebenso kann dem Verleger dies Recht auf mehrere oder alle Auflagen auch noch später, also nach Abschluß des Verlagsvertrages, gewährt werden [2]).

---

[1]) So R.G. in M. u. W., 27./28. Jg. (1928) S. 141 ff.

[2]) Vgl. Allfeld I, S. 435.

Da für den Verlagsvertrag über mehrere Auflagen keine besonderen gesetzlichen Formvorschriften bestehen, so ist er an sich ebenso zu behandeln wie alle formfreien zweiseitigen Verträge des Schuldrechts. Es ist daher an sich Fuld vollkommen recht zu geben, wenn er sagt, daß eine Bestimmung, durch die wörtlich gesagt wird, daß dem Verleger das Recht zu mehreren Auflagen eingeräumt werde, nicht erforderlich sei, und daß es vollständig genüge, wenn sich aus der ungezwungenen, auf die Verkehrssitte entsprechend Rücksicht nehmenden Auslegung der Wille der Parteien dahin feststellen ließe, daß der Verleger zu weiteren Auflagen berechtigt sein solle. „Natürlich kann gar kein Zweifel in dieser Beziehung obwalten", fährt Fuld fort, „wenn in dem Vertrage bereits die Bedingungen für die zweite und folgenden Auflagen normiert sind, insbesondere die Höhe des dem Verfasser für die Neuauflage zu zahlenden Honorars, und es ist geradezu unbegreiflich, wenn man behauptet hat, daß in dieser Abmachung noch nicht sowohl eine Bindung, als vielmehr die Aussicht auf eine solche zu erblicken sei [1])."

Doch ganz so unbegreiflich und juristisch unhaltbar ist die von Fuld bekämpfte Ansicht doch nicht. Wenn man nämlich in Betracht zieht, von welcher Bedeutung — dies hoffe ich, in meinen weiteren Ausführungen zeigen zu können — die Bindung für weitere Auflagen für die Autoren wie für die Verleger ist, und wenn man dem zwischen Autor und Verleger durch den Vertrag zu begründenden Treueverhältnis wirkliche Bedeutung zumißt, so läßt sich doch der Standpunkt vertreten, daß der Verleger verpflichtet ist, in nicht nur für den Juristen unzweideutiger Weise, sondern mit klaren Worten zu sagen, was er will. Und so geschieht es in den allermeisten Verlagsverträgen. Sie sagen, daß der Verfasser dem Verleger das Recht für die erste, mehrere oder alle Auflagen überträgt. Man glaube doch nicht, daß ein Verleger, der sich das Recht zu mehreren Auflagen einräumen lassen will, jemals aus Vergeßlichkeit diese klare, für ihn sehr wichtige Bestimmung fortlassen wird. Wer dies tut, will nicht mit der Sprache heraus und setzt sich dem Verdacht aus, daß er sich auf Umwegen

[1]) So Fuld im B.Bl., 71. Jg. (1904) Nr. 128, S. 4907.

das Recht zu verschaffen sucht, das er glaubt, durch eine klare Bestimmung nicht erlangen zu können. Zieht man endlich in Betracht, daß das Vertrauensverhältnis, das durch den Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen begründet wird, sich unter Umständen auf die ganze Lebenszeit des Autors erstrecken soll und bis 30 Jahre nach seinem Tode auch auf seine Erben, so heißt es dieses Vertrauensverhältnis von vornherein illusorisch machen, wenn der Verleger nicht den gerechten Anforderungen, die ein solches Verhältnis an die beiden Kontrahenten stellt, durch klare Vertragsbestimmungen entspricht. Ich bin überzeugt davon, daß sich kein billig denkender Verleger diesen Gesichtspunkten verschließen wird. Und so trage ich kein Bedenken, in diesem Falle aus dem Vertrauenscharakter des Verlagsvertrages, der sich bei einem Verlagsvertrag über weitere Auflagen noch erheblich steigert, die Pflicht des Verlegers herzuleiten, sich das Recht zu mehreren Auflagen nur durch ausdrückliche, besonders klare Vertragsbestimmung einräumen zu lassen [1]).

Dieselben Pflichten liegen dem Verleger auch hinsichtlich aller anderen seine Rechte über das Gesetz hinaus erweiternden Abreden ob.

Auf jeden Fall hat der Verleger die Beweislast, wenn er das Recht für mehrere Auflagen beansprucht, der Verfasser dieses aber bestreitet, denn diese Klagbehauptung enthält „die Negation des Regelmäßigen, die Negation des als normale Regelung von dem Gesetze Vorausgesetzten“ [2]).

I. Rechte und Pflichten der Parteien mangels besonderer Vereinbarungen.

α) Die Vorschrift des § 17 V.G. im allgemeinen:

aa) Der Inhalt des § 17 V.G.

§ 11.

Haben die Parteien einen Verlagsvertrag über mehrere Auflagen abgeschlossen, oder ist dem Verleger nach Abschluß des Vertrages das Recht zur Veranstaltung weiterer Auflagen

[1]) Vgl. auch Herbert Meyer S. 17, S. 10ff.

[2]) So Fuld a. a. O. S. 4907.

eingeräumt worden, so ist der Verleger mangels anderer Abreden zunächst nur zur Vervielfältigung und Verbreitung der ersten Auflage in der durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Höhe (§ 16 S. 1) verpflichtet, zur Veranstaltung einer neuen Auflage ist er lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet: „Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen" (§ 17 S. 1 V.G.). Dem gegenüber geben die Bestimmungen des § 17 S. 2 u. 3 V.G. dem Verfasser aber das Recht, im Falle einer Erklärung des Verlegers, daß er die Veranstaltung einer neuen Auflage verweigere, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten. Gibt der Verleger eine derartige Erklärung nicht ab, so kann ihm der Verfasser zur Ausübung seines Rechtes „eine angemessene Frist" bestimmen. Nach Ablauf der Frist ist der Verfasser berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist.

Durch die Vorschrift des § 17 V.G. ist also dem Verfasser die Möglichkeit, vom Verleger die Veranstaltung einer neuen Auflage zu erzwingen, nicht gegeben. Er kann sich nur bei einer negativen Entscheidung des Verlegers von dem Vertrage befreien und so das Recht des Verlegers zum Erlöschen bringen. Der Verfasser ist einseitig durch den Vertrag über mehrere Auflagen gebunden, allerdings nur solange als der Verleger von seinem Recht Gebrauch macht[1]).

[1]) Der Wortlaut des § 17 S. 1 entspricht dem § 29 des Entwurfs 3. Lesung der V.O. (abgedr. in B.Bl., Beilage zu Nr. 301 v. 30. Dezbr. 1891). In dem endgültigen Text der V.O. (§ 30) wurde diese Bestimmung zwar inhaltlich gleich, aber nicht in derselben Form übernommen. Vgl. hierzu Passow, § 17 d. dt. Verlagsgesetzes, S. 439f., ähnl. dem § 30 der V.O. bestimmte der von Bähr aufgestellte Gegenentwurf zu dem B.G.B. von 1891 in § 637: „Ist dem Verleger das Recht, mehrere Auflagen zu veranstalten übertragen, und unterläßt er, nachdem die letzte Auflage vergriffen ist, die Herstellung einer neuen, so kann der Verlaggeber ihm gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage bestimmen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Recht des Verlegers erlischt. Ausdrücklich ausgesprochen wurde derselbe Grundsatz auch in dem Bergerschen Entwurf zu einem Gesetz für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend (abgedr. in der Allg. Preßzeitung, 1845 S. 31/39), dessen § 49 folgendermaßen lautet: „Der Verleger, der zu mehreren oder allen Auflagen berechtigt ist, kann dessen ungeachtet nicht gezwungen werden, nach Vertrieb der ersten Auflage eine zweite zu veranstalten. Der Autor kann aber nach Vertrieb der ersten Auflage ver-

bb) Die Gesetzesmaterialien zum § 17 V.G.

§ 12.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen bewußt, wie aus der Be-

---

langen, daß sich der Verleger binnen 6 Monaten erkläre, ob er eine neue Ausgabe veranstalten will oder nicht. Erklärt der Verleger, daß er keine neue Ausgabe veranstalten will, oder erklärt er sich gar nicht, so ist der Vertrag zwischen ihm und dem Verfasser aufgehoben, und das Verlagsrecht kehrt zum Verfasser zurück." Auch die Wissenschaft und gemeinrechtliche Praxis haben die Ansicht vertreten, daß das Recht zu mehreren Auflagen für den Verleger mangels anderer Abrede nicht die Verpflichtung zu der Veranstaltung derselben begründe. Haubold, C. G., Lehrb. des Kgl. sächs. Privatrechts, ed. P. H. F. Hänsel, 3. Aufl., Leipzig 1848, S. 116 u. 118 Anm. k, Waechter I, S. 343, insbes. N. 19 und die dort zit. Ausführungen von Daniels (Lehrb. des gemeinen preuß. Privatr. Bd. 3, S. 282 N. 3, Berlin 1851) und eine Entscheidung vom Jahr 1843 des sächs. Oberappelationsgerichts in Jurist. Wochenschr., Bd. 7, 1; Schürmann II, S. 298 f. und in seiner Grundordnung § 54. Vgl. dazu Petsch S. 63 u. Hillenbrand S. 77. Unrichtig Elster I, S. 103.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkt stand der „Entwurf eines B.G.B. für das Königreich Bayern von 1861" (abgedr. bei Petsch S. 59), der in seinem § 843 bestimmte: „Ist dem Verleger auch die weitere Auflage übertragen, so ist er zur Herstellung derselben verpflichtet, sobald die erste Auflage vergriffen ist. Kommt der Verleger seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Autor die Wahl, ob er auf Erfüllung klagen oder vom Vertrage abgehen will, und kann, wenn dem Verleger ein Verschulden zur Last fällt, vollen Schadenersatz verlangen." Auf demselben Standpunkt stand der „Entwurf eines Gesetzes über den Verlagsvertrag", der im Jahre 1891 von dem deutschen Schriftstellerverband veröffentlicht wurde (abgedr. in der Dtsch. Presse, 1891, Nr. 19 und im B.Bl., 1892, Nr. 4 S. 75 f.). Hier wurde in § 16 folgendes bestimmt: „Hat der Verleger auf Grund des Verlagsvertrages das Verlagsrecht für mehrere Auflagen erworben, so muß er unmittelbar, nachdem die erste Auflage bis zu 90 % der vorhandenen Exemplare vergriffen ist, eine neue herstellen lassen. Zögert er mit der Erfüllung dieser Verpflichtung, so kann ihm auf Antrag des Urhebers, dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern durch den zuständigen Richter auf Grund eines Gutachtens des literarischen Sachverständigenvereins eine Frist zur Herstellung gesetzt werden; nach erfolglosem Ablauf derselben gilt das Recht des Verlegers bezüglich der weiteren Auflagen als erloschen." Ähnlich auch F. W. v. Biedermann in der von ihm entworfenen Verlagsordnung (1890) bei Streißler Bd. I, S. 242, wo es in § 44 Abs. 3 heißt: „Verzögert der Verleger ohne ausreichenden Grund die Besorgung einer neuen Auflage, so ist der Urheber berechtigt, das Werk in einer neuen Auflage einem Anderen in Verlag zu geben (§ 38)." Und der Normalverlagsvertrag, den der „Schutzverband dtsch. Schriftsteller" im Jahre 1912 aufgestellt hat (§ 4, 1 u. 2), abgedr. und von Ledermann besprochen im B.Bl. 79. Jg. 1912 S. 10614. In

gründung des Entwurfs [1]) und aus dem Kommissionsbericht [2]) hervorgeht, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 16 Satz 1 V.G. gemacht, nach dem der Verleger verpflichtet ist, die Anzahl von Exemplaren herzustellen, die er nach Vertrag herzustellen berechtigt ist. Denn da das Recht zu weiteren Auflagen sich ebenfalls stets als ein Recht zu einer bestimmten Anzahl von Exemplaren darstellt, hätte auch der § 16 für die weiteren Auflagen Anwendung finden müssen [3]).

Man ging hierbei von der Erwägung aus, daß dem Verleger durch eine seinem Rechte zu mehreren Auflagen entsprechende Pflicht ein zu großes Risiko aufgebürdet würde, da sich die für den Absatz der weiteren Auflagen maßgebenden Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses fast nie mit irgendwelcher Sicherheit überblicken ließen. Oft genüge schon eine Auflage dem Bedürfnis und für weitere Auflagen sei keine Aussicht auf Absatz mehr. Außerdem sei der Verleger nicht in der Lage, den Verfasser zur Vornahme von Änderungen, insbesondere Berichtigungen und Ergänzungen für die neue Auflage zu zwingen, ohne welche ein Absatz in vielen Fällen völlig aussichtslos sei. Wäre der Verleger also unbedingt zur Veranstaltung weiterer Auflagen verpflichtet, so würde er bis „zu einem gewissen Grade in die Hände des Verfassers" gegeben sein [4]).

Als „notwendige Ergänzung" zu dieser Ausnahmevorschrift zugunsten des Verlegers wird im Kommissionsbericht [5]) das in § 17 S. 2 u. 3 V.G. dem Verfasser eingeräumte Rücktrittsrecht bezeichnet und zwar mit folgender Begründung: „Würde dem Verfasser ein solches Rücktrittsrecht nicht eingeräumt, so würde unter Umständen die Veranstaltung einer neuen Auflage überhaupt unmöglich sein. Der Verfasser wäre dann einerseits nicht in der Lage, den Verleger zur Herstellung einer neuen Auflage zu zwingen, andererseits dürfte er aber mit Rücksicht

der Literatur wurde diese Ansicht vertreten von E. Pouillet, in G. u. U., 1. Jg. 1896, S. 335, Fuld in „Beiträge zur Erl. d. dtsch, R.", 5. Folge, 2. Jg. (1893) S. 506 u. Ichon S. 16.

[1]) Begründung S. 422, vgl. auch Erläuterungen S. 35. [2]) S. 1339.

[3]) Über die Frage, ob der Verlagsvertrag über mehrere Auflagen hinsichtlich letzterer ein wirklicher Verlagsvertrag ist, s. weiter unten S. 127 f.

[4]) So die Begründung S. 422 f., auch abgedr. bei Kuhlenbeck S. 247. Nicht mit derselben Ausführlichkeit auch die Erläuterungen S. 35. [5]) S. 1339.

auf das dem Verleger eingeräumte Recht eine neue Auflage anderweit nicht herstellen lassen. Dem Verfasser mußte deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch Rücktritt vom Vertrag wieder die freie Verfügung über sein Werk zu verschaffen, wenn der Verleger, der das Recht, aber nicht die Pflicht habe, eine neue Auflage zu veranstalten, das Recht trotz Aufforderung nicht benutze."

In den Erläuterungen[1]), in der Begründung[2]) und in den Ausführungen des Regierungsvertreters[3]) in der Reichstagskommission wurde ferner darauf hingewiesen, daß sich der Entwurf bei der Entscheidung der Frage, ob das Recht zu mehreren Auflagen für den Verleger auch die Verpflichtung begründe, die Auflagen zu veranstalten, nicht dem ungarischen Handelsgesetzbuch, das in § 522 f. die Frage bejahe, sondern dem Artikel 380 des schweizerischen Obligationsrechts anschließe und in Übereinstimmung mit diesem sich in verneinendem Sinne entscheide. Die übrigen ausländischen Gesetze enthielten keine ausdrückliche Bestimmung hierüber. Werde, wie in der Kommission beantragt, die Vorschrift des § 17 Abs. 2 des (II.) Entwurfs gestrichen, so würde das Gegenteil gelten.

Ob diese in den Materialien des Gesetzes gegebene Begründung die Ausnahmevorschrift des § 17 zugunsten des Verlegers zu rechtfertigen vermag, soll bei den Betrachtungen de lege ferenda zum Schlusse der Arbeit untersucht werden[4]). Hier sei zunächst darauf hingewiesen, daß die Behauptung der Begründung, andere Gesetze als das ungarische Handelsgesetzbuch und das schweizerische Obligationenrecht enthielten keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob der Verleger, der das Recht zu der Veranstaltung mehrerer Auflagen hat, auch hierzu verpflichtet ist, nicht zutrifft. In Bolivien war z. Z. der Entstehung des Entwurfs ein „Dekret vom 13. August 1879 betreffend das literarische und künstlerische Eigentum" in Kraft, dessen Artikel 19 folgendermaßen lautete[5]):

---

[1]) S. 35. [2]) S. 422. [3]) Kom. Ber. S. 1339. [4]) Vgl. unten S. 223 ff.

[5]) In der Übersetzung von Röthlisberger, 2. Aufl., S. 11; auf dieses Dekret weisen auch Streißler II, S. 8, Henneberg S. 82 u. Dupont-Rougier S. 169 hin. Neuerdings auch Passow, § 17 d. dt. V.G., S. 446 f.

„Der Verleger, welcher hinsichtlich der Veröffentlichung eines Werkes ein Übereinkommen eingeht, ist bei Ermangelung eines gegenteiligen Übereinkommens verpflichtet, die Veröffentlichung in Jahresfrist vom Vertrage an zu beginnen und sie regelmäßig fortzusetzen bei Strafe der Schadensersatz- und Zinsenzahlung an die Person, mit welcher derselbe den Vertrag einging. Der Verleger, welcher hinsichtlich der folgenden Auflagen eines Werkes ein Übereinkommen eingegangen ist, kann deren Veröffentlichung nicht unterbrechen, sofern er nicht erweist, daß unüberwindliche Hindernisse sich dem Neudruck entgegenstellen."

Dieses Dekret ist durch das „Gesetz vom 13. Nov. 1909, betreffend das geistige Eigentum" [1]) außer Kraft gesetzt worden. In dem neuen Gesetz ist die Bestimmung des Art. 19 des Dekrets nicht enthalten.

Außerdem galt zur Zeit der Entstehung des Entwurfs noch folgende Bestimmung des Artikels 589 des portugiesischen B.G.B. v. 1867 [2]):

„Der Verleger, welcher die Veröffentlichung eines Werkes vertragsmäßig übernommen hat, ist verpflichtet, in Ermangelung einer gegenteiligen Abmachung, die Veröffentlichung innerhalb eines Jahres zu beginnen, vom Abschluß des Vertrages an gerechnet, und sie regelmäßig fortzusetzen — bei Strafe der Schadensersatzzahlung an die Person, mit welcher er kontrahiert hat."

Einziger Paragraph: „Der Verleger, welcher mehrere einander folgende Ausgaben eines Werkes vertragsmäßig übernommen hat, darf seine Veröffentlichung nicht unterbrechen, ausgenommen, wenn er beweist, daß ein unüberwindliches Hindernis für die Verbreitung vorlag[3])."

Ebenfalls unberücksicht blieben die Art. 430 und 433 des bulgarischen „Handelsgesetzes vom 18. bis 30. Mai 1897" [4]), welche folgendermaßen lauteten:

„Versäumt der Verleger die Vervielfältigung und den Vertrieb des übernommenen Werkes oder nach vollständigem Absatz der ersten Auflage eine neuere Auflage zu veranstalten, so hat der Autor die in Art. 433 vorgesehene Wahl."

Art. 433 Abs. 2: „Wenn der Autor aus eigenem Verschulden seiner Verbindlichkeit nicht entspricht, so kann der Verleger nach seiner Wahl Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage abstehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre."

---

[1]) Abgedr. bei Röthlisberger, 3. Aufl., S. 10ff.

[2]) „ „ „ 3. „ S. 237. Erwähnt auch bei Streißler I, S. 89f. u. Dupont-Rougier S. 169f.

[3]) Auch das neue portugiesische Urheberrechtsgesetz von 1927 entscheidet sich in diesem Sinne. Die betreffenden Vorschriften s. weiter unten S. 123f.

[4]) Abgedr. und übersetzt in „Die Handelsgesetze des Erdballs", deutsche Ausgabe, Bd. 8 (1906) S. 82ff. Da das bulgarische Gesetz über das Urheberrecht v. 11. Juli 1921 (abgedr. in Droit d'auteur 1922, S. 13ff.) diese Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt hat und selbst den Verlagsvertrag nicht regelt, so gelten sie heute noch. Vgl. auch Magnus, a. a. O. S. 27.

Also auch das bulgarische Gesetz bestimmte eindeutig, daß der Verleger bei Berechtigung zu mehreren Auflagen auch die Pflicht hat, dieselben zu veranstalten.

cc) Der Artikel 383 (380) des schweizerischen Obligationenrechts und der Art. 1352 des brasilianischen Zivilgesetzbuches.

§ 13.

1. Außerdem aber läßt sich die Übereinstimmung von deutschem und schweizerischem Recht hinsichtlich der hier erörterten Streitfrage nicht so unbedenklich behaupten, wie dies in den Gesetzesmaterialien geschieht. Obwohl die deutsche Verlagsrechtsliteratur[1]) bis vor kurzem ohne Ausnahme der Begründung in der Feststellung dieser Übereinstimmung folgte, so steht doch die herrschende Meinung der schweizerischen Literatur auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

Der Artikel 380 des „Bundesgesetzes über das Obligationenrecht" vom 14. Juni 1881 bestimmt:

„Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt hat."

Dieser Artikel wurde dann ohne Abänderung in das „revidierte schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht" vom 30. März 1911 und zwar als Abs. 3 des Art. 383[2]) übernommen.

Da nach dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 380) die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers ebenso wie nach § 1 V.G. im deutschen Recht ein Essentiale des Verlagsvertrages bildet und diese Pflicht die wesentliche Gegenleistung für die Verpflichtung des Verfassers darstellt, so muß der Umfang der Vervielfältigungspflicht auch dem des Vervielfältigungsrechts entsprechen. Daraus ist mit Christ[3]) für das Obligationenrecht, das die Pflicht des zu mehreren Auflagen berechtigten Verlegers zur Veranstaltung derselben nicht ausdrücklich wie das deutsche V.G. in § 17 Satz 1 aus-

[1]) So z. B. Voigtländer u. Fuchs S. 304, Voigtländer S. 213, Mittelstaedt-Hillig S. 70, Henneberg S. 82, Hillenbrand S. 90, Müller S. 352.

[2]) abgedr. bei Röthlisberger, 3. Aufl., S. 277. [3]) a. a. O. S. 77.

schließt, zu folgern, „daß der Verleger, dem das Recht zu mehreren Auflagen übertragen wurde, auch die Pflicht hat, diese Auflagen der Reihe nach zu veranstalten". „Der Artikel 380" — so führt Christ weiter aus — „enthält eine spezielle Anwendung des Artikel 122, der als Folgen der nicht rechtzeitigen oder verweigerten Vertragserfüllung durch den Schuldner ein Rücktrittsrecht des Gläubigers statuiert . . ."

Derselben Ansicht ist Isenschmidt [1]), der in Auslegung des Wortlautes des Artikels 383 Abs. 3 hervorhebt, daß man von einer Säumnis nicht sprechen könnte, und es auch keinen Zweck hätte, den Verleger mit einem Nachteil (der Verwirkung des Verlagsrechts) zu bedrohen, wenn man das Bestehen der Pflicht zu weiteren Auflagen verneint.

Auf demselben Standpunkt stehen Hafner [2]), Fick [3]) und Oser [4]). Der letzte führt zu Art. 383 folgendes aus: „Abs. 3 ist ein Ausfluß und teilweise (in Bezug auf die Art der Fristsetzung und auch deren Folgen) zugleich eine Modifikation der Artikel 107 ff. Er setzt voraus, daß mangels anderweitiger Vereinbarungen für den Verleger nicht bloß ein Recht, sondern zugleich eine Pflicht zur Herstellung der zweiten Auflage bestehe" [5]).

Nach alledem kommen wir zu dem Ergebnis, daß auch nach schweizerischem Recht der Verleger, der zu einer neuen Auflage berechtigt ist, mangels einer anderen Abrede auch zu ihrer Veranstaltung verpflichtet ist [6]), die Behauptung der Begründung, daß dies nicht der Fall sei, also irreführend ist.

2. Wesentlich dem Art. 383 (380) des schweizerischen Obligationenrechts nachgebildet ist der Art. 1352 des brasilianischen Zivilgesetzbuches vom 1. Januar 1916 [7]). Er lautet:

---

[1]) a. a. O. S. 179f. [2]) a. a. O. S. 202.

[3]) a. a. O. S. 704 A. 15 bis 17. [4]) a. a. O. S. 712.

[5]) Dagegen mit unzureichenden Gründen J. Müller S. 125. Er verweist nur auf die genannte Bemerkung der Begründung zu dem Entwurf des deutschen V.G. u. Ratzenberger S. 156. Lauterbourg S. 218, 220 u. Studer gehen auf diese Frage nicht näher ein, der letzte scheint aber der herrschenden Ansicht zuzuneigen, vgl. S. 92 u. 115.

[6]) So auch mit voller Entschiedenheit Passow, § 17 d. dt. V.G., S. 445. Anders der von der ‚Société des écrivains suisses" 1922 ausgearbeitete Musterverlagsvertrag (abgedr. in Droit d'auteur 1922, S. 91), der in Art. 18 (ebend. S. 99) den Verleger ausdrücklich von der Pflicht zur Veranstaltung neuer Auflagen befreit.

[7]) Abgedr. bei Heinsheimer S. 288.

„Wenn nach Erschöpfung der letzten Auflage der Verleger, dem das Recht zu einer Neuauflage zusteht, solche nicht veranstaltet, kann der Verfasser ihn gerichtlich auffordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu tun, bei Vermeidung des Verlustes jenes Rechtes". Da nun der Begriff des Verlagsvertrages auch nach brasilianischem Recht [1]) als wesentlichen Bestandteil die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes voraussetzt, so werden wir hier aus denselben Erwägungen, wie wir sie für das schweizerische Recht angestellt haben, ebenfalls die grundsätzliche Verpflichtung des Verlegers zur Veranstaltung der weiteren Auflagen, zu denen er berechtigt ist, anzunehmen haben.

dd) Die Stellungnahme anderer ausländischer Gesetze zur Pflicht des Verlegers bei Berechtigung zu mehreren Auflagen.

§ 14.

Die Wichtigkeit der hier behandelten Frage gibt berechtigten Anlaß, auch die Stellungnahme aller übrigen ausländischen Gesetze, die die Rechtsverhältnisse bei Veranstaltung weiterer Auflagen geregelt haben, zu erforschen und die einschlägigen Bestimmungen im folgenden zur Darstellung zu bringen:

1. Das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahr 1875, auf welches schon in der Begründung verwiesen wurde, bestimmt in § 522 Satz 3 [2]):

„Wurden auch die ferneren Auflagen übertragen, so ist der Verleger verpflichtet, gleich nach vollständigem Absatze der früheren Auflage eine neue zu veranstalten."

Für den Fall schuldhafter Säumnis des Verlegers kann nach § 523 „der Autor nach seinem Belieben die Vertragserfüllung und eine Entschädigung für den aus der Verspätung entsprungenen Schaden verlangen oder aber wegen Nichterfüllung des Vertrages volle Schadloshaltung beanspruchen oder aber von dem Vertrage zurücktreten wie wenn dieser gar nicht geschlossen wäre".

Das neue ungarische Urheberrechtsgesetz [3]) v. 29. Dezbr.

[1]) Art. 1346 Z.G.B.

[2]) Abgedr. bei Röthlisberger 3. Aufl., S. 326.

[3]) Abgedr. im „Ostrecht" 3. Jg. (1927), S. 205 ff.

1921, das die verlagsrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ergänzt, hat die obigen Vorschriften nicht abgeändert.

2. In Österreich ist das Verlagsrecht nicht wie in Deutschland und in der Schweiz innerhalb eines Gesetzes erschöpfend geregelt. Vielmehr finden wir die Bestimmungen für das österreichische Verlagsrecht in zwei Gesetzen: 1. im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 in der Fassung der dritten Teilnovelle vom 19. März 1916 (§§ 1172/73) und 2. in dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie" vom 26. Dezbr. 1895 in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1920[1]) Aber auch diese Bestimmungen regeln nicht erschöpfend die rechtlichen Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger, so daß ein breiter Raum für das Gewohnheitsrecht geblieben ist[2]). Für unsere Frage ist hier in erster Linie der § 20 des Urheberrechtsgesetzes von Interesse, der folgendermaßen lautet:

„(1) Hat ein Urheber sein Werk zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, bzw. den Schadenersatz zu begehren oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

(2) Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden. Ist dem, welchem das Werk zur Veröffentlichung oder Herausgabe überlassen wurde, die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich geworden, so kann auf seinen Antrag das Bezirksgericht, bei dem der Urheber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn jedoch ein solcher Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht Wien, Innere Stadt, eine angemessene Verlängerung bewilligen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die dem Verleger überlassene Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist."

Hiermit ist für alle Arten von Urheberrechtsverträgen, sei es daß es sich um einen Verlagsvertrag, sei es daß es sich um einen nicht zur Rechtsausübung verpflichtenden, also um einen

---

[1]) Abgedr. bei Seiller S. 7 ff.

[2]) Vgl. darüber R. Pokorny in Gerichtszeitung (allg. österr.) 1919, S. 307 f.

reinen Urheberrechtsübertragungsvertrag handelt, bestimmt, daß der Verlaggeber, wenn der Verleger nach Vergriffensein der ersten Auflage von seinem Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, innerhalb dreier Jahre ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers keinen Gebrauch gemacht hat, d. h. keine neue Auflage veranstaltet hat, wieder in sein ursprüngliches Verfügungsrecht über sein Werk eintritt. Liegt aber ein Verlagsvertrag vor, welcher nach § 1172 A.B.G.B. die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbrei tung als essentiale negotii enthält, so ist der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung auch der neuen Auflage verpflichtet, da sich im österreichischen Recht keine Bestimmung findet, welche diese Pflicht ausschließt[1]).

Ob der Verlaggeber die Veranstaltung der neuen Auflage sofort oder erst nach drei Jahren seit Vergriffensein der ersten Auflage verlangen kann, könnte nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 S. 2 zweifelhaft sein. M. E. kann nur das erste richtig sein[2]), denn der Verlaggeber kann auch außer aus dem § 20 lediglich aus dem § 1172 A.B.G.B. die Veranstaltung der neuen Auflage fordern, wofür er eine dreijährige Frist nicht abzuwarten braucht. Kommt der Verleger seiner Pflicht zur rechtzeitigen Veranstaltung der neuen Auflage nicht nach, so kann

---

[1]) Von einer eventuellen Norm des Gewohnheitsrechts, die diese Verpflichtung des Verlegers verneint, sagt Pokorny in seiner Abhandlung über „das Gewohnheitsrecht im österreichischen Verlagsrecht" a. a. O. nichts.

[2]) And. Ans. von Seiller in Stubenrauch S. 473; — Wolff S. 158, Mayr S. 257, Krasnopolski S. 440, Ehrenzweig S. 482 gehen sämtlich auf diese Frage nicht ein. Sie scheinen alle der Ansicht zu sein, daß der Verleger mangels anderweitiger Vereinbarungen drei Jahre Zeit zur Herausgabe einer neuen Auflage hat. Ebenso scheint dies auch der Buchhandel anzunehmen, wie aus dem Art. des Verlagsbuchhändlers Lotties im B.Bl., 87. Jg. (1920) hervorgeht. E. Adler geht leider in seiner Abhandlung „die österreichische Urheberrechtsnovelle v. 13. Juli 1920" in G. u. U., 26. Jg. (1921), S. 13ff. auf diese Frage nicht ein. Eine wirklich erschöpfende Behandlung des österreichischen Verlagsrechts fehlt leider zur Zeit. Die Ausführungen v. Schubert-Solderns a. a. O. sind veraltet, da sie noch vor der dritten Teilnovelle v. 1916 geschrieben sind, und die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung als wesentlichen Bestandteil des Verlagsvertrages (trotz der entgegengesetzten herrschenden Meinung) bestreiten (S. 25). Vgl. auch neuerdings R. Bartsch, Vorschläge zur Reform des österreichischen Urheberrechts. In Zeitschr. f. d. ges. Handelsr., 82. Bd. (1920), S. 27—104.

sich der Urheber der Rechtsbehelfe bedienen, welche ihm die §§ 918 ff. A.B.G.B. bieten [1]). Es wäre höchst unbillig, dem Verleger mangels anderer Abreden zur Herausgabe bzw. Neuherausgabe eines Werkes eine dreijährige Frist zu geben, während deren der Urheber ohne Einwirkungsmöglichkeit auf eine schnellere Herausgabe der ersten oder zweiten Ausgabe gebunden wäre.

3. Dieselben Bestimmungen wie in Österreich finden sich in dem Art. 8 des „Gesetzes über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke", das am 24. Novbr. 1914 in dem Domikanischen Freistaat (Sant Domingo) erlassen wurde [2]).

4. Das alte russische Gesetz über das Urheberrecht vom 20. März 1911 bestimmt in Art. 65 [3]):

„Durch den Verlagsvertrag ist der Verfasser, der seine Rechte zur ein- oder mehrmaligen Herausgabe des Werkes an eine andere Person (den Verleger) abgetreten hat, verpflichtet, demselben das Werk zu überlassen. Der Verleger ist seinerseits verpflichtet, das Werk in gehörigem Zustande und in der bestimmten Zahl von Exemplaren unter Beobachtung aller in solchen Fällen zum Zwecke der Verbreitung üblichen Maßnahmen herauszugeben."

Weiter schreibt das Gesetz in Art. 68 Abs. 1 vor:

„Falls über den Zeitpunkt des Erscheinens des Werkes keine Absprache getroffen ist, soll der Verleger verpflichtet sein, das Werk in einem den Verhältnissen angemessenen Zeitraum erscheinen zu lassen, auf jeden Fall aber nicht später als innerhalb drei Jahren, vom Vertragsabschluß oder von der Aushändigung des Werkes an gerechnet, falls letzteres später als der Vertragsabschluß erfolgte. Wird die Herausgabe während drei Jahren nicht vorgenommen, so erlischt der Vertrag auf Verlangen des Verfassers."

Also auch im alten russischen Recht entsprach der Umfang der Pflicht des Verlegers dem seines Rechts. Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so ist er mangels anderer Abreden auch verpflichtet, nach Absatz der ersten Auflage eine neue zu veranstalten [4]).

---

[1]) Vgl. v. Seiller S. 63 f. [2]) Vgl. Magnus, a. a. O. S. 63 ff.

[3]) In der Übersetzung Röthlisbergers, 3. Aufl., S. 252.

[4]) Eine besondere Sicherung der Autoren bedeutete der Abs. 2 des Art. 71, welcher lautete: „Fehlt eine entgegenstehende Abmachung, so hat der Verfasser das Recht, eine neue Herausgabe seines Werkes nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Erscheinen desselben vorzunehmen, und wenn die Herausgabe mehrerer Auflagen verabredet war, nach Ablauf von so viel Fünfjahrsperioden, als Auflagen abgetreten waren".

Diese Vorschriften des alten russ. Urheberrechtsges. gelten z. Z. noch in Estland, Lettland u. Litauen. Vgl. Magnus a. a. O. S. 71, 155, 158, 163.

Auf Grund der Verfügung des Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare des Bundes der S.S.R. „über die Grundlagen des Urheberrechts“ [1]) vom 30. Jan. 1925 erging das neue Gesetz über das Urheberrecht für Rußland vom 11. Oktbr. 1926 [2]). Hier wird in Art. 15 folgendes bestimmt:

„Die Übertragung des Urheberrechts an Verläge, die nicht unter die Wirkung des vorherigen Artikels [3]) fallen, ist nur auf Grund eines Verlagsvertrages zulässig. Unter einem Verlagsvertrag versteht man einen Vertrag, auf Grund dessen der Urheber das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Werken, die in eine objektive Form gekleidet sind, überträgt; der Verleger dagegen übernimmt die Verpflichtung, die genannten Werke auf eigene Kosten zu veröffentlichen. Dieser Vertrag mit den oben genannten Verlägen kann nur auf eine Zeit von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden. Anm.: Der Verlagsvertrag über musikalische und musikalisch-dramatische Werke unterliegt nicht der genannten Beschränkung.“

In Art. 20 wird ferner festgesetzt:

„Falls die Herausgabe des Werkes in der durch den Vertrag oder durch das Gesetz festgesetzten Frist nicht erfolgt, so erlischt der Vertrag auf Antrag des Urhebers, wobei der Verlag aber verpflichtet ist, dem Urheber das vereinbarte Honorar voll zu bezahlen.“

Diese Vorschriften sind wohl auch für den Fall weiterer Auflagen anzuwenden, so daß der Verleger, der zu mehreren Auflagen berechtigt ist, auch hierzu verpflichtet ist.

5. Das tschechoslowakische Gesetz v. 11. Mai 1923 über den Verlagsvertrag bestimmt in § 13 Abs. 1 u. 2 eindeutig [4]):

„Wurde das Verlagsrecht für mehrere oder für alle Auflagen eingeräumt, so ist der Verleger verpflichtet, sobald die frühere Auflage vergriffen ist, eine neue Auflage, und zwar in der kürzesten, den technischen Produktionsverhältnissen angemessenen Zeit zu veranstalten.

Von dieser Verpflichtung entheben ihn höhere Gewalt oder solche Verhältnisse im ganzen Produktionszweige, welche die Vervielfältigung oder den Absatz des Werkes unverhältnismäßig erschweren. In diesem Falle ist jedoch

[1]) Abgedr. in Zeitschr. f. osteuropäisches R., Jg. 1 (1925), S. 37 ff.

[2]) Abgedr. in Zeitschr. f. osteuropäisches R., Jg. 3 (1927), S. 24 ff. und im Dtsch. Handelsarchiv 1927, 1. Maiheft, S. 965. Laut Mitteilung des B.Bl., 95. Jg. (1928), Nr. 42, S. 186, das auf die Voss. Zeit. Bezug nimmt, „bestätigte das Zentralexekutivkomitée der Sowjetunion den Entwurf eines für die ganze Union geltenden Gesetzes, das Abänderungen im Autorenrecht einführt“.

[3]) In Art. 14 werden die Verläge, „die der Verwaltung der Staatsorgane sowie der professionellen Partei- und Cooperativorganisation unterstehen“, privilegiert. Ihnen kann das Urheberrecht auf eine beliebige Frist oder fristlos in vollem Umfange oder mit Beschränkungen übertragen werden.

[4]) Abgedr. in „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“, Jg. 1923, 46. Stück, S. 484.

der Verleger verpflichtet, auf Verlangen dem Verlaggeber die ganze vereinbarte Vergütung ohne Rücksicht darauf auszuzahlen, wann er das Werk herausgeben können wird [1])."

Diese Vorschriften des § 13 sind für die rechtlichen Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger besonders schwerwiegend, da sie gemäß § 42 Abs. 1 des Gesetzes nicht durch Parteivereinbarung abgeändert werden können, also ius cogens darstellen.

6. Auch das polnische Gesetz vom 29. März 1926 betreffend das Autorenrecht stellt die Regel auf, daß der Verleger, der das Recht zu weiteren Auflagen hat, auch die Pflicht hat, dieselben herauszugeben, wie sich aus folgenden Artikeln [2]) ergibt:

Art. 35: „Der Urheber ist verpflichtet, dem Verleger das ganze Werk oder den zur getrennten Herausgabe bestimmten Teil unverzüglich und in entsprechendem Zustande abzuliefern, ebenso hat der Verleger die Arbeiten der Herausgabe zu beginnen und sie rechtzeitig zu beenden."

Art. 38: „Die Bestimmungen der Art. 35/36 werden auch angewandt, wenn der Verleger von dem Urheber das Recht zu mehreren Auflagen erworben hat."

Diese Bestimmungen sind jedoch im Gegensatz zum tschechoslowakischen Recht nachgiebigen Rechts.

7. Auch das portugiesische Dekret über das literarische, wissenschaftliche und künstlerische Eigentum vom 27. Mai 1927 hat sich der Auffassung der vorstehenden Gesetze angeschlossen. Es bestimmt in Art. 45 [3]):

„Der Verleger, der die Herausgabe eines Werkes vertraglich übernommen hat, ist verpflichtet, mit der Veröffentlichung innerhalb eines Jahres zu beginnen, und zwar von der Übergabe des Manuskriptes an gerechnet, und sie regelmäßig fortzusetzen, falls dem nicht eine besondere Vereinbarung entgegensteht, bei Strafe, seinem Vertragskontrahenten Schäden und Verluste zu bezahlen.

§ 1. Wenn ein Werk infolge seines Gegenstandes so beschaffen ist, daß es nach einem Jahre seine Aktualität verloren haben wird, so gilt es als angenommen, daß seine sofortige Herausgabe vereinbart ist, und der Verleger bleibt für die Folgen der etwa eintretenden Verzögerung haftbar.

---

[1]) In Abs. 3 des § 13 wird der Begriff des Vergriffenseins definiert. Über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung seitens des Verlegers vgl. § 20 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 24. Nov. 1926 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Autorrecht), der an Stelle der Abs. 4 u. 5 des § 13 u. des § 32 des Verlagsgesetzes getreten ist (abgedr. in derselben Sammlung Jg. 1926, 105. Stück, S. 1119).

[2]) Abgedr. in „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung", hersg. von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Jg. 1926, Nr. 10, S. 174.

[3]) Abgedr. in „Deutsches Handelsarchiv", Jg. 1927, Sonderheft, S. 2561.

§ 2. Der Verleger, der fortlaufende Ausgaben eines Werkes vereinbart hat, kann die Veröffentlichung derselben nicht einstellen, außer wenn er den Nachweis erbringt, daß beim Druck oder Absatz des Werkes unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen.

§ 3. Der Verleger kann als Grund höherer Gewalt nicht das Fehlen von Rohmaterial oder Geld angeben, denn dies wäre nur ein Beweis für seine schlechte Vorsorge.

§ 4. Die Veröffentlichung der zweiten oder irgendeiner anderen Auflage gilt als abhängig von der aufschiebenden Bedingung des bevorstehenden oder bereits erfolgten Vergriffenseins der vorhergehenden Auflage; mit Eintreten dieses Falles wird die Verpflichtung des Verlegers wirksam."

8. Im wesentlichen einander gleiche Bestimmungen enthalten die neuen Urheberrechtsgesetze von Italien und Rumänien. Obwohl beide Gesetze keine ausdrückliche Vorschrift über die Verpflichtung des zu mehreren Auflagen berechtigten Verlegers zu ihrer Veranstaltung geben, so ist diese doch aus folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Das rumänische Gesetz über das literarische und künstlerische Eigentum vom 16. Juni 1923 [1]) sagt in Art. 14 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2:

„Der Zessionar oder der Herausgeber, der das Werk des Urhebers erhält, um es zu veröffentlichen, ist verpflichtet, es genau nach den Kontraktsbedingungen drucken zu lassen.

Wenn der Zessionar oder Herausgeber eines Werkes, falls ein Termin nicht kontraktlich festgesetzt ist, das Werk nicht in drei Jahren vom Abschluß des Vertrages und der Übergabe des Manuskriptes an veröffentlicht, so hat der Urheber das Recht, die Ausführung des Vertrages, sowie den Schadensersatz für den durch die Verzögerung hervorgerufenen moralischen und materiellen Nachteil zu fordern[2])".

9) Das italienische Dekret vom 7. November 1925 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Novelle vom 13. Januar 1927 [3]) erklärt folgendes:

Art. 36: „Die den Urhebern von Geisteswerken zustehenden Rechte übertragen sich in jeder gesetzlich zulässigen Weise."

Art. 39: „Der Zessionar ist verpflichtet: erstens das Werk nach Bestimmung des Urhebers unter seinem Namen oder ohne Namen oder unter einem angenommenen Namen und in völliger Übereinstimmung mit dem Original darstellen, aufführen, veröffentlichen oder vervielfältigen zu lassen, ..."

---

[1]) Abgedr. in „Ostrecht", 3. Jg. (1927), S. 189 ff.

[2]) Vgl. hierzu A. Schwefelberg in „Ostrecht" a. a. O. S. 174, wo er unter anderem ausführt: „Das Werk kommt in den Verkehr mit einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht belastet". Ob diese durch Parteivereinbarung fortbedungen werden könne, sei zweifelhaft, müsse aber angenommen werden.

[3]) In der Übersetzung von M. Ghiron in G. u. U., 32. Jg., 1927, S. 229.

Art. 44: „Falls der Zessionar des Vortragungs-, Aufführungs-, Veröffentlichungs- oder Vervielfältigungsrechts das Werk nicht binnen drei Jahren nach dem Verlagsvertrage vortragen, aufführen, veröffentlichen oder vervielfältigen läßt, ist der Vertrag von Rechts wegen erloschen, zugunsten des Urhebers, seiner Erben oder Legatare.

Der Zessionar verliert die erworbenen Rechte, muß das Original des Werkes zurückgeben, indem der Urheber, seine Erben oder Legatare unberührt das Recht an dem versprochenen Entgelt bewahren, sowie das Recht auf Schadensersatz. Jede abweichende Bestimmung ist nichtig.

Der Urheber, seine Erben und Legatare dürfen die Aufhebung des Verlagsvertrages beantragen, auch für diejenigen dramatischen und musikalischen Werke, welche binnen der ununterbrochenen Periode von drei Jahren nach dem Tage der Veröffentlichung dieses Dekrets (2. Febr. 1928) nicht aufgeführt worden sind[1])."

In den übrigen ausländischen Gesetzen finden sich keine Bestimmungen, aus denen sich irgend etwas für unsere Frage entnehmen ließe[2]).

---

[1]) Vgl. auch für das frühere italienische Recht Gregorio S. 83, 98. Ähnlich gibt das Gesetz betr. die Regelung des Eigentumsrechts an literarischen und künstlerischen Werken v. 12. März 1912 für Uruguay in Art. 18 Ziffer 7 dem Urheber bei Übertragung des Vervielfältigungsrechts ein Heimfallsrecht, wenn das Werk 5 Jahre vergriffen ist (Röthlisberger S. 335.)

[2]) Gegen diese Behauptung läßt sich auch nicht der § 28 Abs. 2 der alten finnischen „V.O. v. 15. März 1880 betr. die Rechte der Urheber und Künstler an den Erzeugnissen ihrer Arbeit" anführen, der gemäß § 39 S. 2 des Ges. v. 3. Juni 1927 über das Urheberrecht an Werken geistiger Tätigkeit noch in Kraft ist, da hier lediglich das Aufkaufsrecht des Verfassers geregelt wird (abgedr. bei Röthlisberger S. 259 f.). Auch das chilenische „Gesetz betr. das geistige Eigentum" v. 17. März 1925 (abgedr. in Droit d'auteur, 1925, S. 109 ff.), das „Gesetz z. Schutze literarischer u. künstlerischer Werke" v. 12. August 1926 für die Zone Tanger (Droit d'auteur, 1927, S. 53 ff.), das marrokkanische „Gesetz über das Urheberrecht" v. 16. Februar 1927 (abgedr. in Dt. Handelsarchiv, 1927, S. 1446) enthalten keine Bestimmung über diese Frage.

Über die Frage der Neuauflagen nach englischem Recht vgl. Schilling a. a. O. insbes. S. 40, 54, 64 f. u. 70 f.

Der Standpunkt des deutschen Gesetzes, daß der zu mehreren Auflagen berechtigte Verleger grundsätzlich nicht zu ihrer Veranstaltung verpflichtet ist, begegnet jedoch in den „Musterverlagsverträgen" einzelner Länder: 1. Dänemark. Modèle composé et recommandé par l'Association des Libraires et la Direction de l'Association des Auteurs danois von 1904 (abgedr. in Recueil de contrats S. 26 ff. Hier wird in den „Dispositions générales" sub 5 Abs. 2 bestimmt: „Cette obligation (de publier) ne concerne que le premier tirage. Si l'éditeur ne désire pas faire un second tirage à l'épuisement du premier, le droit d'édition retourne à l'auteur (remanieur, traducteur)." Im Jahre 1918 machte die Société des Auteurs danois Änderungsvorschläge, in denen jedoch dieser Passus im Wesentlichen wiederkehrt. In Art. 1 heißt es: „L'auteur trans-

Somit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Vorschrift des § 17 des deutschen Verlagsgesetzes in der internationalen Gesetzgebung die einzige[1]) ist, die den Verleger, der zu

---

fère le droit d'édition la première de son livre — — — — conjointement avec le droit d'en éditer les éditions successives pour autant qu'elles sont la continuation immédiate de la première". 2. Schweden. Schéma élaboré en commun par la „Société des Éditeurs suédois", la „Nouvelle Société des Éditeurs" et la „Société des Auteurs suédois" von 1906 (abgedr. ebendort S. 140ff.). Hier heißt es in § 14: „L'éditeur, qui a le droit d'éditer une nouvelle édition, n'est pas obligé d'en user. L'auteur a le droit de fixer un délai convenable pour l'exécution d'une nouvelle édition et, si l'éditeur n'y procède pas pendant ce délai, il perd son droit. Si l'éditeur refuse de publier une nouvelle édition, après y avoir été invité par l'auteur, et que l'édition précédente puisse être considerée comme épuisée, à teneur des dispositions de l'art. 24, il est par ce fait déchu de son droit." In Abs. 2 dieses Paragraphen wird dem Verfasser folgendes Recht gegeben: „L'Auteur a le droit d'interdire la publication d'une nouvelle édition, en indemnisant l'éditeur; dans les cas litigieux le montant de l'indemnité sera fixé par des arbitres. Le droit en question n'appartient pas aux ayants droit de l'auteur. 3. Norwegen. Modèle élaboré en 1902 par le Comité de l'Association des Éditeurs norvégiens et en usage au sein des membres de cette Association depuis le 1er janvier 1904 (abgedr. ebendort S. 130ff.). Hier ist hervorgehoben, daß bei der Aufstellung dieser Bestimmungen die Autorenvertretungen nicht mitgewirkt haben, was sich ziemlich stark bemerkbar macht. Hier sagt der Abs. 2 des § 5: „Toutefois cette obligation d'éditer n'existe que pour la première édition. Si, une fois l'édition épuisée, l'éditeur ne désire pas en faire paraître une nouvelle, le droit d'édition retourne a l'auteur". 4. Frankreich. Mémento des règles en usage et points à prévoir dans les rapports entre auteurs et éditeurs, adopté en 1898 par commission mixte composée de membres du Comité de la Société des Gens de Lettres et de membres du Cercle de la Librairie de Paris. Art. X: „Réimpressions: en cas de réimpression l'éditeur tire l'ouvrage à autant d'exemplaires qu'il le juge utile; il avise l'auteur du chiffre du nouveau tirage, dans le cas de droits d'auteur d'après le tirage ou la vente. Prévoir le cas où l'éditeur cesserait de réimprimer et le délai dans lequel l'auteur reprendrait alors la libre disposition de son ouvre". Dieser Passus blieb in dem 1918 u. 1921 von einer aus Verlegern und Autoren bestehenden Kommission geänderten Text des Mémento erhalten. Vgl. Droit d'auteur 1920, S. 93 u. 1922 S. 90f. Vgl. ferner die Bestimmung des Art. VII, 1 des ebenfalls von einer gemischten Spezialkommission ausgearbeiteten Musterverlagsvertrags vom Jahre 1921 in Droit d'auteur 1922, S. 90f. 5. Vereinigte Staaten. Vgl. hier den § XIII des von dem „Comité exécutif de Ligue des auteurs" im Januar 1922 in „The authors League Bulletin" veröffentlichten Musterverlagsvertrages, der dem zu mehreren Auflagen berechtigten Verleger ebenfalls keine entsprechende Pflicht auferlegt.

[1]) So auch Passow, § 17 d. dt. V.G., S. 452 und in „Volkswirtschaftliche Blätter", 26. Jg. (1927), Nr. 5, S. 315.

mehreren Auflagen berechtigt ist, ausdrücklich nicht auch (mangels anderer Abreden) verpflichtet, diese zu veranstalten.

ee) Der Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen ist ein einheitlicher Vertrag im Sinne des § 1 V.G.

§ 15.

In der Literatur wird die Ansicht vertreten, daß der Verlagsvertrag, der dem Verleger das Recht zu weiteren Auflagen gibt, nur hinsichtlich der ersten Auflage ein echter Verlagsvertrag im Sinne des § 1 V.G. sei, in Ansehung der späteren Auflagen aber ein „Vertrag über Gewährung des Verlagsrechts" vorliege, da hier die dem Begriff des Verlagsvertrages wesentliche Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung fehle [1]).

Eine gewisse Berechtigung läßt sich dieser Ansicht gewiß nicht abstreiten, dennoch kann, wie de Boor sagt, „mit Sicherheit gesagt werden, daß das Gesetz einen einheitlichen Vertrag für sämtliche Auflagen angenommen hat". Das folge schon aus der Vorschrift, daß das Verlagsrecht mit dem Verlagsvertrage gemäß § 9 V.G. ende. Ohne Zweifel sei der Verleger, der eine neue Auflage herausgebe, ebenso durch das Verlagsrecht geschützt wie bei der ersten Auflage. Es finde sich aber keine Spur, die auf die Annahme einer Neubegründung eines solchen Rechts hindeute. Folglich müsse auch das alte Recht und der alte Vertrag noch in Kraft sein. Nur so sei es auch zu verstehen, daß der Verfasser während der Zeit von der Verbreitung der ersten bis zur Veranstaltung der zweiten Auflage nicht gleichfalls aller Pflichten ledig sei, sondern sich erst durch Rücktritt nach Fristsetzung von dem Vertrage lösen könne [2]).

Mit der Tatsache, daß der Verlagsvertrag über mehrere Auflagen einen einheitlichen Vertrag darstellt, ist noch nicht bewiesen, daß der Vertrag hinsichtlich der weiteren Auflagen

---

[1]) So Christ S. 77. Neuerdings auch Passow § 17 d. dt. V.G., S. 439, N. 7: „Der Verlagsvertrag für alle Auflagen ist also juristisch überhaupt nur hinsichtlich der ersten Auflage ein wirklicher Verlagsvertrag."

[2]) So de Boor in „Zeitschrift f. Handelsrecht", 79. Bd., S. 453. Vgl. auch sein Urheber- und Verlagsrecht S. 271 f.

auch ein Verlagsvertrag ist, denn es könnte ja ein Mischvertrag vorliegen. M. E. ist aber das erste anzunehmen, denn für den Verleger besteht auch hinsichtlich der neuen Auflage insofern eine Pflicht, als er, sobald er die Absicht, eine neue Auflage zu veranstalten, betätigt oder eine derartige Erklärung abgibt, gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 dazu verpflichtet ist, auch die neue Auflage in der vereinbarten oder gesetzlichen Höhe herzustellen und zu verbreiten. Es besteht also für den Verleger hinsichtlich der weiteren Auflagen eine „Verpflichtung für die Zukunft, aufschiebend bedingt dadurch, daß der Verleger von seinem Rechte Gebrauch macht. Diese künftige, bedingte Verpflichtung bildet die Gegenleistung für die Duldungs- und Unterlassungspflicht des Verfassers“ [1]).

Wenn ich mich auch dafür entscheide, daß der Verlagsvertrag auch hinsichtlich der weiteren Auflagen ein echter Verlagsvertrag ist, so stehe ich doch nicht an, zu behaupten, daß die Vorschrift des § 17 S. 1 V.G. einen Fremdkörper im Verlagsgesetz bildet.

β) Die Vorschriften des § 17 V.G. im besonderen.

aa) Die juristische Natur des Rechts des Verlegers auf Veranstaltung einer neuen Auflage.

§ 16.

Neuerdings hat Herbert Meyer die Ansicht vertreten, daß das Recht des Verlegers auf Veranstaltung einer neuen Auflage sich lediglich als ein „Anrecht und als Vorrecht vor anderen Verlegern“ darstelle, für den Fall, daß sich der Autor seinerseits zu einer Neuherausgabe des Werkes entschließe. Dies in erster Linie deshalb, weil das Verlagsgesetz, wie auch hier noch ausführlich gezeigt werden wird [2]), dem Verleger kein Recht auf eine Neubearbeitung weiterer Auflagen durch den Autor eingeräumt habe. M. E. ist es aber nicht möglich, das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage dem Recht auf Neubearbeitung gleichzusetzen. Wenigstens dem Gesetz entspricht dies nicht. Herbert Meyer kann allein zugegeben werden, daß bei wissenschaftlichen Werken das bloße Neuauflagerecht des

[1]) So de Boor a. eben a. O. S. 455. [2]) Vgl. unten § 21 S. 167 ff.

Verlegers ohne ein Recht auf Neubearbeitung in all' den Fällen wertlos ist, in denen der Verfasser diese nicht vornehmen will. Denn der Verleger wird in der Regel ein veraltetes Werk weder neuauflegen wollen [1]) noch können. Da nun in solchen Fällen tatsächlich die praktische Ausübung des Rechts zur Veranstaltung neuer Auflagen von dem Entschluß des Verfassers, die Bearbeitung der neuen Auflage vorzunehmen, abhängt, so stellt es sich in diesen Fällen tatsächlich auf den ersten Blick als eine Art Anwartschaftsrecht dar. Aber, wie gesagt, nur praktisch und nicht juristisch dem Gesetze nach, denn der Verleger ist, wenn der Verfasser die Bearbeitung verweigert, grundsätzlich berechtigt, die neue Auflage unverändert herauszubringen. Hiergegen wendet sich Herbert Meyer folgendermaßen:

Ganz unhaltbar sei die Ansicht von Voigtländer und Fuchs [2]), daß der Verleger, weil er kein Recht auf eine verbesserte Auflage habe, befugt sei, eine unveränderte Auflage herauszubringen, falls der Verfasser eine neue Auflage verweigere. Voigtländer und Fuchs widerlegten sich selbst, indem sie ausführten, auch Änderungen am Titel und der Jahreszahl seien unzulässig. Somit bliebe von dem angeblichen Recht auf die neue Auflage auch nach ihrem Standpunkt nur die Befugnis übrig, den Vorrat der letzten Auflage durch Neudruck zu ergänzen; das müsse aber natürlich, eben weil es sich um Ergänzung der alten Auflage handele, unstatthaft sein, wenn die alte Auflage voll ausgedruckt wäre. Es genüge nicht, wie Hoffmann [3]) meine, die Neuauflage als Neudruck der alten kenntlich zu machen. Der Verfasser, der sein Werk für überholt hielte, brauche sich die Neuherausgabe gegen seinen Willen nicht gefallen zu lassen [4]).

Diesem letzten Satz Herbert Meyers ist gewiß, wenn auch, wie wir sehen werden, nur mit gewissen Einschränkungen, recht zu geben.

Zu seinen übrigen Ausführungen ist aber zu bemerken, daß die Behauptung von Voigtländer und Fuchs, daß bei einer neuen unveränderten Auflage Änderungen am Titel und an

---

[1]) Vgl. unten S. 173. [2]) a. a. O. S. 288. [3]) a. a. O. S. 67.
[4]) So Herbert Meyer S. 5, insbes. Note 2.

der Jahreszahl unzulässig seien, nicht zutrifft. Sie führen auch selbst diese Behauptung nicht konsequent durch, denn sie sagen dann [1]): es dürfe bei der Herausgabe der unveränderten neuen Auflage nicht den Anschein gewinnen, als ob diese vom Verfasser als neue Auflage herausgegeben worden sei; „zur Unterscheidung des Neudruckes wäre also auf dem Titel ein erklärender Zusatz nötig, etwa: Unveränderter Neudruck der ... Auflage". So würde der Verfasser auch durch Einsetzen einer neuen Jahreszahl nicht in seinen individuellen Interessen beeinträchtigt.

Daß der Behauptung, der Verleger sei bei Herausgabe einer unveränderten Auflage nicht zu Änderungen an Titel und Jahreszahl berechtigt, nicht beigetreten werden kann, ergibt sich aus § 13 V.G. Hiernach sind Änderungen am Titel und an der Jahreszahl, wenn man diese zum Titel hinzurechnen will [2]), an sich unzulässig, sie sind aber dann zulässig, wenn zu ihrer Vornahme der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Dies letzte trifft aber in dem Falle zu, daß dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt ist. Denn nach Treu und Glauben kann der Verfasser dem Verleger, dem er das Recht zu einer neuen Auflage gewährt hat, nicht untersagen, diese auch sinngemäß zu bezeichnen. Ja, man kann sogar annehmen, daß in dem Vertragsabschluß über mehrere Auflagen schon die stillschweigende Einwilligung des Verfassers zu sinngemäßer Änderung des Titels liegt [3]). Sinngemäß ist die Änderung des Titels aber, wie Voigtländer und Fuchs ausführten, nur dann, wenn die Bezeichnung der unveränderten Auflage so gewählt ist, daß nicht der Anschein erweckt wird, als handele

[1]) a. a. O. S. 288 Anm. 3 zu § 12.

[2]) Dies tun nicht: Hoffmann S. 75, Goldbaum S. 384; bei wissenschaftlichen Werken gehört m. E. aber die Jahreszahl zum Titel. Nach Voigtländer u. Fuchs S. 81, 291 immer.

[3]) Dies bezieht sich aber nur auf die Bezeichnung der Auflage und der Jahreszahl. Dagegen ist der Verleger nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Autors die neuen Titel, die dem Verfasser seit der ersten Auflage verliehen sind, auf dem Titelblatt der Neuauflage anzugeben. So auch Goldbaum, 2. Aufl., S. 119 u. P. Rudelle S. 133, der eod. l. übrigens auch die hier vertretene Ansicht hinsichtlich der sinngemäßen Änderung der Auflagebezeichnung vertritt. Unrichtig Allfeld I, S. 103 sub. 2c.

es sich um eine Neuherausgabe des Werkes von Seiten des Verfassers. Der wissenschaftliche Ruf des Autors könnte andernfalls außerordentliche Nachteile erleiden, „der Leser müßte den Eindruck gewinnen, als ob dem Autor inzwischen eingetretene, neuere Forschungsergebnisse unbekannt geblieben wären“ [1]). Deshalb darf der Verleger eines wissenschaftlichen Werkes den unveränderten Wiederabdruck ohne Einwilligung des Verfassers nicht mit „neue Auflage“ bezeichnen. Die oben von Voigtländer und Fuchs angegebene Bezeichnung würde den Anforderungen des § 13 V.G. wohl entsprechen. Bei solchen Werken, bei denen Änderungen von Auflage zu Auflage gar nicht in Frage kommen, wie z. B. bei denen der schönen Literatur, kann der Verleger dagegen die Bezeichnung „. . . Auflage“ wählen oder die Auflagebezeichnung, wie es ja auch oft geschieht, ganz fortlassen und dafür die Bezeichnung nach Tausenden wählen, da hierdurch eine Schädigung des Verfassers nicht stattfinden kann.

Der Verfasser hat gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 lediglich das Recht, daß ihm vor Veranstaltung einer neuen Auflage Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen gegeben wird. Nimmt er solche vor, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk in der abgeänderten Form herauszugeben. Nimmt er dagegen keine Änderungen vor, so kann er auf Grund des § 13 V.G. dem Verleger die Veranstaltung einer unveränderten zweiten Auflage nicht verbieten [2]), wenn der Verleger den Anforde-

[1]) So Teichmann I, S. 98.

[2]) So außer Hoffmann a. a. O. u. im B.Bl., 1926, Nr. 200, S. 1064, Voigtländer u. Fuchs a. a. O., auch Allfeld I, S. 459, Hoeniger S. 45 f., Mittelstaedt-Hillig S. 59, Stenglein, 5. Aufl., S. 141, 138, Wach S. 444, Teichmann, Korrespondenzblatt, 7. Jg. (1913) N. 4, S. 41, Wörner, ebendort, 5. Jg. (1911) N. 24, S. 59 f.

A. Ans. hinsichtlich wissenschaftlicher Werke Crome, Bd. II, 2, S. 729 N. 121. „Sind Änderungen notwendig, und will oder kann der Verfasser sie in dem gewünschten Rahmen nicht vollziehen, so kann der Verleger sie in diesem nicht erzwingen und andererseits das Werk auch nicht in unveränderter Form vervielfältigen (die Einteilung in Auflagen schließt das unbedingte Recht zum unveränderten Abdruck aus). Ist der Inhalt des Werkes nicht von der Art, daß Änderungen erforderlich sind, so hat der Verleger, wenn keine Verständigung über die Abänderungen erzielt wird, ein Recht auf unveränderten Wiederabdruck des Werks. Der Verfasser hat es sich solchenfalls selbst zuzuschreiben, daß er über mehrere Auflagen kontrahierte.“

rungen des § 13 in der oben bezeichneten Weise gerecht wird. Ferner steht es dem Verfasser ja bei jeder neuen Auflage, also auch bei einer unveränderten, frei, ein Vorwort zu schreiben, wodurch er seine persönlichen, wissenschaftlichen Interessen wahren, seinen Ruf und Namen gegen eine falsche Beurteilung seitens der Öffentlichkeit schützen kann. Dieses „Vorwortsrecht" wird trotz seiner außerordentlichen Wichtigkeit zumeist nicht genügend oder gar nicht gewürdigt. Es ist ein Ausfluß des Änderungsrechts des Verfassers aus § 12 V.G.

Das Recht des Verlegers auf die neue Auflage kann also m. E. nicht als ein absolut dadurch bedingtes Recht bezeichnet werden, daß sich der Verfasser zur Neuherausgabe des Werkes entschließt. Das Recht des Verlegers ist nur insofern bedingt, als der Verfasser bei Vorliegen des Tatbestandes des § 35 V.G. oder eines wichtigen Grundes den Vertrag kündigen und damit die Veranstaltung auch einer unveränderten neuen Auflage verhindern kann.

Nach § 35 V.G. Abs. 1 ist der Verfasser bis zum Beginne der Vervielfältigung „berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen waren, und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung" [1]).

In Übereinstimmung mit der hier vertretenen Ansicht bestimmt auch das tschechoslowakische Gesetz v. 11. Mai 1923 über den Verlagsvertrag in § 8 Abs. 4: „Sollte der Urheber die Änderungen oder Verbesserungen für ein neues Werk, für eine neue Auflage oder einen neuen Abdruck nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten, bezw. innerhalb angemessener Frist (§ 6 Abs. 2) durchführen, so ist der Verleger berechtigt, das Werk ohne Änderungen herauszugeben."

[1]) So auch fast in wörtlicher Übereinstimmung § 37 Abs. 1 des tschechoslowakischen V.G. Anders § 1005 des A.L.R.: „Ereignen sich Umstände, welche den Verfasser veranlassen, daß versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten." Hiernach wurde in der Literatur zumeist angenommen, daß der Verfasser lediglich nach eigenem Ermessen über den Rücktritt entscheiden könne. Vgl. Erläuterungen S. 49, Crome II, S. 736 N. 193, Passow, F. Nikolais Einfluß, a. a. O. S. 115 N. 1.

Der § 35 V.G. erfordert also für das Rücktrittsrecht des Verfassers das Vorliegen solcher neuer Umstände, die bei dem Abschluß des Verlagsvertrages nicht vorauszusehen waren. Es genügt also nicht, wie Allfeld ausführt, daß „die Umstände bloß tatsächlich vom Verfasser nicht vorausgesehen wurden, es muß für ihn nach der objektiven Sachlage auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen sein, den Eintritt der Umstände vorauszusehen“ [1]).

Wenn nun der Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes dem Verleger das Recht zu mehreren Auflagen eingeräumt hat, so wird ihm zweifellos das Rücktrittsrecht nach § 35 V.G. zustehen, wenn sein Werk durch die Ergebnisse neuerer

---

Vgl. dagegen Wächter S. 389 f., Klostermann S. 365 f., Christ S. 101. So auch die abweichende Bestimmung des Art. 34 des neuen portugisischen Urheberrechtsgesetzes vom 3. Juni 1927: „Der Verfasser eines Werkes, das auf eigene Rechnung gedruckt wurde oder aber auf Grund eines Verlagsvertrages, kann jederzeit die Veröffentlichung unterbrechen, ... wenn er den etwa vorhandenen Verleger entschädigt.“

Auch das polnische Gesetz über das Autorenrecht vom 29. März 1926 gibt dem Verfasser und auch dem Verleger in Art. 32 ein in gewisser Weise weitergehendes Kündigungsrecht als der § 35 V.G. Art. 32 lautet: „Jede Partei kann durch motivierte Erklärung den Vertrag betr. Herstellung eines Werkes bis zur Ablieferung dieses Werkes auflösen, sofern nach Abschluß des Vertrags (der Vereinbarung) unvorhergesehene Ereignisse eingetreten sind, welche ein triftiger Grund der Auflösung sind wie: Krankheit des Schöpfers, welche für eine längere Zeit die Ausführung des Werkes unmöglich macht, Umstände, welche dem Urheber mit Rücksicht auf seine wesentlichen geistigen Interessen zur Aufgabe des Werkes zwingen, Zahlungsunfähigkeit des Bestellers usw. Diese Bestimmung hebt nicht die Ansprüche aus dem Titel unrechtmäßiger Bereicherung, sowie Ansprüche auf Rückzahlung der Kosten und auf Entschädigung auf.“ Vgl. hierzu W. Hoffmann in G. u. U., 31. Jg. (1926) S. 380 u. bes. F. Schöndorff in Zeitschr. f. osteurop. R., 2. Jg. (1926) S. 147, wo er, m. E. mit Recht, darauf hinweist, daß der Art. 32 analog auch dann anzuwenden sei, wenn es sich um eine Neubearbeitung eines Werkes für eine neue Auflage handele und daß bei der Geltung einer solchen Bestimmung für das deutsche Recht eine Entscheidung wie die des R.G. vom 5. Dez. 1926 (R.G.Z. 112, 173) unmöglich gewesen wäre. Außerdem bedauert Schöndorff, daß dem Art. 32 nicht ausdrücklich der Charakter zwingenden Rechts gegeben worden sei.

[1]) So Allfeld I, S. 523, vgl. auch Heinitz-Marwitz S. 110, Henneberg S. 102, Oertmann, Geschäftsgrundlage S. 116 f., insbes. über das Verhältnis zwischen § 35 V.G. u. dem Wegfall der „Geschäftsgrundlage“ S. 115 ff., sowie über die Bedeutung des Begriffs der Geschäftsgrundlage neben dem § 35 V.G. S. 117.

Forschung so vollständig überholt ist, daß eine Bearbeitung nicht mehr in Frage kommt, denn dieses war für den Verfasser auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht voraussehbar. An diesen Fall denkt offenbar die Begründung [1]), wenn sie ausführt: „Andererseits steht aber das Recht, wenn der Verleger zur Veranstaltung neuer Auflagen befugt ist, dem Verfasser auch in Ansehung dieser Auflagen zu. Denn auch die neue Herausgabe des Werkes kann mit den persönlichen Interessen des Verfassers in Widerspruch treten. Namentlich trifft dies für wissenschaftliche Werke zu, die durch die Ergebnisse neuer Forschungen unter Umständen überholt sind und gleichwohl dem Verleger infolge ihres von früher her festbegründeten Ansehens noch weiterhin Gewinn versprechen" [2]).

Außerdem steht dem Verfasser nach der herrschenden Meinung auch dann das Rücktrittsrecht zu, wenn ein Umschwung in seiner religiösen, politischen, wissenschaftlichen Anschauung, ein Wechsel in seiner Berufsstellung eintritt, welcher ihn in eine größere Abhängigkeit versetzt, so daß es ihm schaden könnte, wenn das Werk in einer neuen Auflage erschiene [3]). Denn dieses sind Umstände, die für den Verfasser nicht voraussehbar waren und ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Neuherausgabe des Werkes abgehalten hätten.

Zweifelhaft könnte es sein, ob der Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes auch dann zum Rücktritt berechtigt ist,

---

[1]) S. 95, vgl. bei Kuhlenbeck S. 281f. und auch die Erläuterungen S. 49f.

[2]) Diese Ausführungen der Begründung bestätigen meine Behauptung, daß dem Verleger ein Recht auch zu neuen unveränderten Auflagen zusteht; denn sie wären vollständig unnötig, wenn der Verfasser diese schlechthin verbieten könnte.

[3]) So Allfeld I, S. 524, Gierke Bd. 3, S. 766 N. 78, Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 111, Elster I, S. 112, Michaelis S. 42, Mittelstaedt-Hillig S. 125, die Erläuterungen S. 49, Hoeniger S. 40, Hoffmann S. 137, Ebner im B.Bl., 81. Jg. (1914) Nr. 187, S. 1259, Oertmann, Geschäftsgrundlage S. 116, Freiesleben S. 116: „Solche Umstände können auf innerer Notwendigkeit beruhen (Erkenntnis der Unzulänglichkeit der eigenen Arbeit oder Unmöglichkeit eines weiteren Bekennens zu dem Werke)." Riezler bei Ehrenberg S. 78f. will nur einen solchen Wechsel in den subjektiven Anschauungen des Verfassers gelten lassen, der durch äußere Verhältnisse begründet ist. Doch ist m. E. eine derartig enge Auslegung des § 35 durch das Gesetz in keiner Weise begründet.

also die Herausgabe einer neuen unveränderten Auflage durch den Verleger verhindern kann, wenn das Werk nur in normaler Weise mehr oder weniger überholt ist; denn das Eintreten dieses Zustandes war für den Verfasser bei der bekannten Fortentwicklung jeder Wissenschaft voraussehbar. Er mußte also schon beim Abschluß des Vertrages damit rechnen.

Hierzu ist zu sagen, daß der Verfasser eines wissenschaftlichen Werkes dem Verleger das Recht für mehrere Auflagen in der Regel nur unter der Voraussetzung übertragen hat, daß er in der Lage sein wird, das Werk nach seinem evtl. Veralten zu ändern oder zu bearbeiten, also dem jeweiligen Stand der Wissenschaft anzupassen. Daß der Verfasser damit rechnen durfte, geht aus § 12 V.G. hervor, nach dem er dazu berechtigt ist, vor jeder neuen Auflage an dem Werke Änderungen vorzunehmen. Treten nun unvorhergesehene [1]) Umstände, wie Krankheit [2]), Arbeitsüberbürdung usw. ein, die den Verfasser an der Vornahme von Änderungen hindern, und kann er diese auch nicht einem Dritten überlassen, so ist er zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt, wenn ihm unter verständiger Würdigung des Falles die Neuherausgabe des unveränderten Werkes nicht zuzumuten ist [3]).

---

[1]) Bei der Entscheidung der Frage, ob die Umstände, auf die sich der Verfasser stützt, voraussehbar waren oder nicht, ist besonders auch die Länge der Zeit zu berücksichtigen, die seit Abschluß des Verlagsvertrages verstrichen ist. Je weiter der Vertragsabschluß zurückliegt, um so eher wird die Unvoraussehbarkeit der Umstände gegeben sein.

[2]) Vgl. auch Hoeniger S. 40, Hoffmann S. 137.

[3]) Sehr oft wird es sich aber um voraussehbare Umstände handeln, die den Verfasser an der Neubearbeitung seines Werkes hindern, wie z. B. die Berufung eines Privatdozenten zum ordentl. Professor in einen ihn stark in Anspruch nehmenden Wirkungskreis u. ähnl. Fälle. Handelt es sich hier um eine Behinderung, die nur kürzere Zeit dauern wird, so muß der Verleger nach Treu und Glauben warten bis der Verfasser in der Lage ist, die Änderungen vorzunehmen. Denn die Gelegenheit, die der Verleger dem Verfasser gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 zur Vornahme von Änderungen zu geben hat, muß eine ausreichende sein, und es müssen hierbei auch die augenblickl. Beschäftigung des Verfassers, Berufspflichten, vorübergehende Behinderungen in Betracht gezogen werden. Jedoch ist der Verleger hierzu nur unter der Voraussetzung verpflichtet, daß der Verfasser ihm auf seine Mitteilung hin, daß er eine neue Auflage beabsichtige und ihm hiermit Gelegenheit zu Änderungen gebe (§ 12 Abs. 1), erklärt hat, daß er das Werk für die neue Auflage bearbeiten wolle, jedoch

Hoffmann meint, die neuen unvoraussehbaren Umstände müßten, wenn es sich um den Rücktritt vor der Veranstaltung einer neuen Auflage handele, nach der Veranstaltung der letzten Auflage eingetreten sein. „Der Verfasser kann somit auf Umstände nicht zurückgreifen, die vor Veranstaltung der letzten Auflage sich ereignet haben, auch wenn sie damals neu und nicht vorauszusehen waren. Der Verfasser hat dann sein Recht durch Nichtausübung verloren“ [1]). Daß diese Ansicht Hoffmanns dem Gesetz entspricht, muß jedoch bezweifelt werden. Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 S. 1 V.G. hat gemäß S. 2 desselben Absatzes „entsprechende“ Anwendung für den Fall der neuen Auflage zu finden. Es muß also heißen: bis zum Beginne der Vervielfältigung der neuen Auflage ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei der Einräumung des Rechts zur Veranstaltung dieser neuen Auflage nicht voraussehbar waren usw. und nicht, wie Hoffmann meint, zur Zeit der Veranstaltung der vorigen Auflage. Wenn Hoffmanns Ansicht richtig wäre, so könnte der Verfasser wegen unvoraussehbarer Umstände, die vor Veranstaltung der vorigen Auflage eingetreten waren, die der Verfasser aber nicht gekannt hat, nicht mehr zurücktreten. Ist der Verfasser nicht schon genug für die unverschuldete oder verschuldete Nichtausübung seines Rücktrittsrechts dadurch geschädigt, daß er die Verbreitung der vorigen Auflage nur durch Aufkauf der ganzen bzw. der Restauflage gemäß § 26 V.G. verhindern kann? Soll der Verleger nun auch noch berechtigt sein, die Neuauflage herauszubringen? Hoffmann beschränkt in unberechtigter Weise das

augenblicklich dazu nicht in der Lage sei. Denn es würde höchst unbillig sein, wenn der Verleger eine unveränderte Neuauflage herausbringen dürfte, die durch ihre schwerere Absatzfähigkeit einer neubearbeiteten Auflage für längere Zeit im Wege stehen würde. Es kann in diesen Fällen dem Verfasser unmöglich zugemutet werden, die Herausgabe der neubearbeiteten Auflage durch Aufkauf der Restauflage gemäß § 26 V.G. möglich zu machen. Dauert die Behinderung längere Zeit, so wird der Verleger berechtigt sein, unter Beobachtung der Vorschrift des § 13 V.G. (u. unter evtl. Ausübung des Vorwortsrechts aus § 12 V.G. seitens des Verfassers) eine unveränderte neue Auflage herauszubringen, da hierdurch die berechtigten Interessen des Verfassers nicht beeinträchtigt werden können.

[1]) So Hoffmann S. 138.

Rücktrittsrecht des Verfassers [1]). Es kommt vielmehr nur darauf an, daß die Umstände zur Zeit der Einräumung des Neuauflagerechts noch nicht eingetreten und daß sie zu diesem Zeitpunkt objektiv nicht voraussehbar waren. Hoffmann mag allein zugegeben werden, daß es Fälle geben kann, in denen es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der Verfasser wegen solcher Umstände zurücktreten könnte, deren Vorhandensein und deren Bedeutung er nachweislich schon vor Veranstaltung der vorigen Auflage gekannt hat. Doch dürften diese Fälle sehr selten sein.

Um den Verleger vor größeren Schäden zu bewahren, hat das Gesetz im Interesse des Verlegers bestimmt, daß der Verfasser nur bis zum Beginne der Vervielfältigung des Werkes bzw. der neuen Auflage desselben zum Rücktritt berechtigt ist, d. h. der Verleger darf mit der Herstellung der nötigen Druckvorrichtungen, insbesondere des Satzes noch nicht begonnen haben [2]). Der Verleger wird ferner geschützt durch § 35 Abs. 2 V.G.: „Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritt das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat."

Jedoch ist mit Hoffmann und Allfeld [3]) dem Verfasser das Recht zu geben, „das Werk in der durch die neue Tatsache bedingten veränderten Form erscheinen zu lassen, sofern diese Veränderung des Werkes eine Bearbeitung darstellt" [4]). Denn nur das gleiche Werk darf der Verfasser nach § 35 Abs. 3 V.G. ohne vorheriges Angebot an den Verleger bei Schadensersatz

[1]) Übrigens ist Hoffmann meines Wissens der erste, der diese Ansicht aufstellt, und hat mit ihr noch keinen Beifall gefunden.

[2]) Vgl. u. a. Voigtländer u. Fuchs S. 302, Mittelstaedt-Hillig S. 30, 93. A. Ans. Goldbaum, 2. Aufl., S. 420, der unter dem Beginn der Vervielfältigung bereits den Abschluß des Vertrages zwischen Drucker und Verleger versteht. Dagegen mit Recht Hoffmann S. 136.

[3]) a. a. O. I, S. 526. [4]) So Hoffmann S. 138.

gemäß § 252 B.G.B. innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritt nicht herausbringen. Hat der Verleger also trotz des erklärten Bearbeitungswillens des Verfassers mit der unveränderten Auflage nicht warten wollen und dadurch den Verfasser zur Kündigung nach § 35 V.G. gezwungen, so muß er den Schaden, der ihm dadurch entsteht, daß er die umgearbeitete Neuauflage nicht verlegt, tragen.

Wie sich aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 V.G. ergibt, „genügt zur Geltendmachung des Rücktrittsrechts der Umstand nicht, daß etwa für die Person des Verlegers sich Verhältnisse ergeben [1]), die den Verfasser davon abgehalten haben würden, den Vertrag gerade mit diesem Verleger abzuschließen; vielmehr müssen zureichende Gründe dargetan werden, die es rechtfertigen, daß der Verfasser von der Herausgabe des Werkes, bzw. einer neuen Auflage, überhaupt Abstand nimmt" [2]).

Beim Vorliegen eines langfristigen Verlagsvertrages — als solcher wird sich ein Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen meist darstellen — hat jedoch das R.G. in ständiger Rechtsprechung, analog den Vorschriften der §§ 626, 723 f. B.G.B., ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde anerkannt [3]), wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Beteiligten nicht mehr zugemutet werden kann [4]). Mit der Anerkennung der Möglichkeit, vom Vertrage loszukommen, auch wenn die Voraussetzungen des § 35 nicht vorliegen, ist das R.G. einem dringenden Bedürfnis der Autoren nachgekommen, da sich der § 35 in vielen Fällen als zu eng erweist [5]).

---

[1]) Z. B. Streitigkeiten, Zerwürfnisse mit dem Verleger, eine entehrende Strafe oder Vermögensverfall.

[2]) So die Erläuterungen S. 49, Herbert Meyer S. 56 N. 1, de Boor S. 318, Heinitz-Marwitz S. 110, Goldbaum, 2. Aufl., S. 420, Daude S. 179 f., Voigtländer u. Fuchs S. 356, Dernburg S. 145 u. a.

[3]) So R.G.Z. 79, S. 160 f., 94, S. 235, 112, S. 188 f., so auch schon Kohler S. 329; für wünschenswert hielt auch Dernburg Bd. 6, S. 144 die Anerkennung dieses Kündigungsrechts aus wichtiger Ursache, „z. B. wenn sich der Verleger hartnäckig grob und beleidigend gegen den Verfasser verhält oder wenn der Verleger wegen Betrugs oder gemeinen Diebstahls verurteilt wird."

[4]) Vgl. hierzu Herbert Meyer S. 56 ff.

[5]) Vgl. hierzu Kohler S. 320 f., Dernburg Bd. 6, S. 144 N. 1, Henneberg S. 101 N. 153, Hoffmann in G. u. U., 1921, S. 62, Passow, F. Nikolais Ein-

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Verfasser nicht willkürlich dem Verleger die Neuherausgabe des unveränderten Werkes verbieten kann. Er kann dies nur insoweit, als er vom Verleger verlangen kann, daß er mit der Neuauflage wartet, bis er in der Lage ist, die nötige Umarbeitung vorzunehmen, oder ihm das Kündigungsrecht aus § 35 V.G. bezw. das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zusteht. Deshalb kann man auch das Recht des Verlegers zu mehreren Auflagen nicht lediglich als ein Anrecht und Vorrecht vor anderen Verlegern betrachten [1]).

bb) Voraussetzung für das Recht des Verlegers, die Veranstaltung einer neuen Auflage zu verweigern.

§ 17.

Vorraussetzung für die Anwendbarkeit des § 17 V.G., also für das Recht des Verlegers, die Veranstaltung einer neuen Auflage abzulehnen, ist, daß der Verleger seiner Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung hinsichtlich einer Auflage genügt hat. Dies kann er persönlich getan haben oder aber sein Rechtsvorgänger. Wenn also einem Verleger von einem anderen Verleger das Verlagsrecht für mehrere Auflagen übertragen worden ist [2]), so steht dem neuen Verleger des Werkes das Recht zu, die Veranstaltung einer neuen Auflage abzulehnen. Der Zweitverleger also braucht in dem Falle, daß die erste Auflage schon zur Zeit der Übertragung des Verlagsrechts an ihn vergriffen ist, selbst gar keine Auflage zu veranstalten.

Hoffmann [3]) meint, Voraussetzung für das Recht des Zweit-

fluß . . . S. 115 N. 1 und de lege ferenda für das schweizerische Recht Christ S. 101 f. und S. 114.

[1]) Gegen diese Auffassung Herbert Meyers auch Hoffmann in B.Bl., 93. Jg., (1926), Nr. 200, S. 1063. Doch sind m. E. seine Ausführungen nicht beweiskräftig. Weder der „klare Wortlaut des Gesetzes, das von einem Rechte, eine neue Auflage zu veranstalten, spricht", noch die Tatsache, daß das Verlagsrecht in der Zeit zwischen Vergriffensein der alten und Veranstaltung der neuen Auflage fortbesteht, beweisen ohne weiteres, daß Herbert Meyers Ansicht nicht zutrifft.

[2]) Gemäß § 28 Abs. 2 V.G. ist, wenn es sich um die Übertragung des Verlagsrechts an einzelnen Werken handelt, die Zustimmung des Verfassers erforderlich. [3]) a. a. O. S. 84.

verlegers, die neue Auflage zu verweigern, sei, daß ihm vom Erstverleger das Verlagsrecht für „eine noch nicht vergriffene Auflage" abgetreten sei, ohne dies aber irgendwie zu begründen.

Daß in dem Zeitpunkt, in dem das Verlagsrecht auf den Zweitverleger übertragen wird, die Erstauflage noch nicht vergriffen ist, wird die Regel sein, doch nötig ist dies für das Recht des Zweitverlegers aus § 17 nicht. Zu Hoffmanns Ansicht könnte man höchstens aus dem Grunde gelangen, daß man die Aufforderung des Verlegers zur Einwilligung gemäß § 28 und die erfolgte Zustimmung als neuen Verlagsvertrag ansieht. Vorausgesetzt, daß der zweite Verleger den Verfasser um seine Einwilligung angeht, könnte der Wille der Parteien dahingehen, daß der zweite Verleger verpflichtet sein soll die neue Auflage zu veranstalten. Doch läßt sich m. E. diese Vermutung nicht ein für allemal aufstellen.

Wie sich hieraus ergibt, findet der § 17 V.G. selbstverständlich dann nicht Anwendung, wenn es sich um die erste Auflage eines Verlagsvertrages handelt, mag dies auch eine Neuauflage des Werkes sein, sei es daß die vorige Auflage im Selbstverlag, bei einem anderen Verleger oder bei dem Verleger der neuen Auflage selbst erschienen ist [1]).

Wenn es sich hier auch um eine neue Auflage des Werkes handelt, für den Verleger ist es die erste Auflage, welche er gemäß § 16 zu vervielfältigen und zu verbreiten hat. Es ist also zu unterscheiden zwischen dem Begriff der Neuauflage im Sinne des § 17, den wir den juristischen Begriff der Neuauflage nennen wollen, und dem technischen Begriff der Neuauflage, welcher nur bedeutet, daß das Werk vor der derzeitigen Herausgabe schon eine oder mehrere Auflagen erlebt hat.

cc) Das Rücktritts-(Kündigungs-)recht des Verfassers.

§ 18.

Wie Kohler [2]) sagt, hat der Verleger, dem das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen überlassen worden ist, das Belieben, eine neue Auflage zu veranstalten. Das Belieben wird nun geäußert, indem der Verleger die Übernahme der

[1]) Vgl. Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 58f.

[2]) a. a. O., Urheberrecht, S. 315.

Veranstaltung der neuen Auflage erklärt oder verweigert. Erklärt, entschließt, entscheidet sich der Verleger nicht, so kann ihm der Verfasser zum Zwecke der Abkürzung dieses Schwebezustandes zur Ausübung seines Rechtes eine angemessene Frist bestimmen, nach deren Ablauf der Verfasser berechtigt ist, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Veranstaltung der neuen Auflage nicht rechtzeitig erfolgt ist (§ 17, S. 2).

Die Frist muß eine angemessene sein, d. h. „so bemessen, wie sie nach den Umständen des Falles dem Verleger billigerweise gewährt werden muß, damit er die Chancen des Geschäfts überblicken, seinen Entschluß fassen und zur Ausführung bringen kann. Insbesondere muß bei Festsetzung der Frist dem Verleger die Möglichkeit gelassen werden, den Erfolg der ersten Auflage noch kennen zu lernen und danach zu beurteilen, ob eine weitere Auflage zu riskieren ist. Die Grundlage zu dieser Beurteilung erhält aber der Verleger erst dann, wenn die erste Auflage schon größtenteils erschöpft ist“[1]).

Die Fristsetzung kann jederzeit erfolgen[2]). Sie ist nur, wie Hoffmann[3]) hervorhebt, vor dem Zeitpunkt, wo die Auflage ganz oder nahezu vergriffen ist, praktisch wertlos, da sie in diesem Falle außerordentlich lang sein muß. Ist die vom Verfasser gesetzte Frist zu kurz bemessen, so tritt an ihre Stelle von Gesetzes wegen eine angemessene Frist[4]). Die Bestimmung der Frist erfolgt durch empfangsbedürftige Willenserklärung, welche den Regeln der §§ 130 bis 32 B.G.B. unterliegt.

Hat der Verleger bis zum Ablauf der angemessenen Frist, also rechtzeitig, die neue Auflage veranstaltet, so kann der Verfasser nicht mehr aus § 17 vom Vertrage zurücktreten. Es frägt sich deshalb, was unter „Veranstaltung der neuen Auflage“ zu verstehen ist.

---

[1]) So Allfeld I, S. 470, ebenso Mittelstaedt-Hillig S. 71, Henneberg S. 83.

[2]) So Hoffmann S. 85, ebenso Henneberg S. 83. A. Ans. Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 65, die annehmen, daß die Fristsetzung vor dem Zeitpunkt, zu dem die Auflage ganz oder nahezu vollständig vergriffen ist, unwirksam sei. Ebenso Hoeniger S. 44.

[3]) a. a. O. S. 85.

[4]) So Hoffmann unter Hinweis auf R.G. 106, 89; Heinitz-Marwitz S. 65, Voigtländer u. Fuchs S. 306, Stenglein S. 140.

Hierüber sind die Meinungen sehr geteilt. Oppenheimer und Hoffmann [1]) genügt der ernsthafte Beginn der Vervielfältigung. de Boor [2]) fordert, daß „die wesentlichen Werte in die Auflage hineingesteckt sind, also zum mindesten die zunächst zur Verbreitung bestimmte Anzahl von Exemplaren hergestellt ist". Am weitesten gehen Allfeld [3]) und Goldbaum [4]). Sie verlangen neben der Herstellung der zunächst zum Vertrieb bestimmten Exemplare sogar den Beginn der Verbreitung.

Meines Erachtens dürfte die Mittelmeinung de Boors das Richtige treffen, denn es wäre unbillig, dem Verfasser noch das Rücktrittsrecht gewähren zu wollen, nur weil der Verleger mit der Verbreitung noch nicht begonnen hat, zu welcher er nach Herstellung des ersten Teiles der Auflage schon in seinem eigenen Interesse möglichst schnell schreiten muß. Andererseits kann der Beginn der Vervielfältigung nicht genügen, denn dies entspricht fraglos nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Denn unter „Veranstaltung" versteht man nicht, wie Hoffmann meint, nur zu einem Unternehmen „Anstalten getroffen haben", sondern zum mindesten, die Ausführung, wenn nicht die Beendigung desselben. Außerdem dürfte diese Ansicht Oppenheimers und Hoffmanns auch nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen, denn im Entwurfe des Gesetzes wurde sogar „die Verbreitung" gefordert [5]), wofür aber, da dieses zu weit gehe, von der Reichstagskommission nur „Veranstaltung" gesetzt wurde [6]). Gegen Hoffmanns Ansicht spricht vor allem die Wendung des § 17 S. 1 V.G.: „Der Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten", und die des § 5: „Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt." Wäre hier unter „Veranstalten" lediglich „Anstalten zur neuen Auflage treffen" zu verstehen, so hätte der Verleger ein recht seltsames Recht.

Alle diese Schwierigkeiten, die bei der Auslegung des § 17

[1]) a. a. O. S. 85, ebenso Oppenheimer S. 55 und Henneberg S. 83.

[2]) In Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 79 (1916), S. 459, ähnlich Hoeniger S. 44, Voigtländer u. Fuchs S. 306, ebenso Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 65.

[3]) a. a. O. I, S. 470.

[4]) a. a. O. 2. Aufl., S. 389, ebenso Daude S. 155, Mittelstaedt-Hillig S. 71; Stenglein S. 140, jedoch völlig widerspruchsvoll.

[5]) Vgl. Entwurf I § 36, Entwurf II § 34.

[6]) Daß trotzdem Allfelds Ansicht, für welche dies an sich sprechen würde, nicht zutreffen kann, ergibt sich aus den obigen Erwägungen.

V.G. entstehen, würden praktisch bedeutungslos werden, wenn der Verfasser, wie Allfeld meint [1]), „sich selbstverständlich darauf beschränken könnte", dem Verleger eine Frist zu setzen, innerhalb welcher er sich lediglich erklären sollte, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle oder nicht. Denn bei dem dringenden Interesse, das der Verfasser in der Regel daran hat, möglichst bald sich über die Absicht des Verlegers betr. die Veranstaltung der neuen Auflage Gewißheit zu verschaffen, würde von dieser Möglichkeit sicherlich in den meisten Fällen Gebrauch gemacht werden. Gibt der Verleger nach einer derartigen Fristsetzung eine verneinende oder bejahende Antwort, so wird die Frage der Zulässigkeit einer solchen Art der Fristsetzung nicht akut werden. Verhält sich der Verleger aber völlig passiv, so wird er nach dem geltenden Recht diese Frist des Verfassers ablehnen und gemäß § 17 S. 2 die Setzung einer angemessenen Frist zur Ausübung seines Rechts, d. h. zur Herstellung der Exemplare der neuen Auflage, die zunächst zur Verbreitung bestimmt sind, verlangen können. Denn für den Verleger kann die Ausübung dieses Rechts fraglos von Interesse sein, da es ihm unter Umständen bei seiner Entscheidung zeitlich größeren Spielraum läßt. Nur in den seltenen Fällen, in denen der Verfasser das Vorliegen des Tatbestandes des § 226 B.G.B. beweisen kann, also daß die Geltendmachung der Vorschrift des § 17 S. 2 V.G. durch den Verleger lediglich den Zweck haben kann, ihn zu schädigen, wird sich der Verleger die Fristsetzung nur zur Erklärung gefallen lassen müssen.

Wenn Allfeld also die Fristsetzung nur zur Erklärung schon für das geltende Recht für möglich hält, so kann ich dem nicht beistimmen. Dagegen ist Teichmann recht zu geben, welcher de lege ferenda die Fristsetzung nur zur Erklärung statt der zur Ausübung befürwortet [2]).

Ist nun die Veranstaltung der neuen Auflage nicht rechtzeitig erfolgt, so ist der Verfasser zum Rücktritt berechtigt.

Wenn Elster [3]) behauptet, dieses Rücktrittsrecht des Ver-

[1]) a. a. O. S. 471, ebenso Voigtländer u. Fuchs S. 306, die meinen, der Verfasser könne „die Erklärung verlangen, ob der Verleger die neue Auflage binnen einer gewissen Frist drucken wolle oder nicht", u. Elster I, S. 103.

[2]) Vgl. Teichmann II, S. 319 f.

[3]) a. a. O. II, S. 117, u. im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 42, S. 22, ebenso

fassers sei tatsächlich und wirtschaftlich ein Rücktritt des Verlegers, so ist diese Ansicht unrichtig. Denn, wie de Boor treffend ausführt, kann der Verleger, der sich nach Vergriffensein einer Auflage zur Veranstaltung einer neuen nicht entschließt, ein „lebhaftes Interesse daran haben, trotzdem beim Vertrage stehen zu bleiben und die Entwicklung der Konjunktur abzuwarten. Die Lage der einseitigen Bindung ist für ihn günstig, dem Verfasser aber auf die Dauer gegen seinen Willen nicht zuzumuten; daher dessen Rücktrittsrecht“ [1]).

Auf dies Rücktrittsrecht des Verfassers finden gemäß § 37 V.G. die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung.

Der Rücktritt des Verfassers ist dem Verleger gegenüber gemäß § 349 B.G.B. zu erklären. Es handelt sich ebenso wie bei der Fristsetzung um eine empfangsbedürftige Willenserklärung (§§ 130 bis 132 B.G.B.). Solange also die Rücktrittserklärung des Verfassers noch nicht abgegeben ist, besteht der Vertrag noch weiter, und der Verleger kann auch nach Ablauf der ihm gesetzten Frist noch die neue Auflage veranstalten [2]).

Sind bei einem Verlagsvertrage mehrere Verfasser oder mehrere Verleger beteiligt, so kann gemäß § 356 B.G.B. das Rücktrittsrecht nur „von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.“

Das Prinzip des § 346 B.G.B., daß der Rücktritt ex tunc wirkt, der Vertrag also von Anfang an aufgehoben wird und die Parteien einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren haben, wird durch § 38 Abs. 1 und 2 V.G. durchbrochen:

„Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

---

im B.Bl., 1912, S. 153. Die einzigen, die sich Elster angeschlossen haben, sind Voigtländer u. Fuchs S. 305.

[1]) So de Boor unter Hinweis auf den analogen Fall des § 45 Abs. 1 V.G., S. 318, N. 2. Ebenfalls gegen Elster Hoffmann im B.Bl., 87. Jg. (1920), Nr. 289, S. 1524, ebenso derselbe a. a. O. S. 86.

[2]) Vgl. Hofmann S. 86, Hoeniger S. 44, Heinitz-Marwitz S. 65, Elster II, S. 117.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrecht erhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen oder auf ältere Auflagen erstreckt."

Da hiernach im Falle des § 17 durch die Erklärung des Rücktritts seitens des Verfassers der Vertrag hinsichtlich der älteren Auflage im Zweifel [1]) nicht aufgehoben wird, der Rücktritt vielmehr nur für die Zukunft wirkt, so wäre es nach dem Sprachgebrauch des B.G.B. richtiger gewesen, hier nicht von einem Rücktritt, sondern von einer Kündigung des Verfassers zu sprechen [2]).

Aus der Vorschrift des § 38 Abs. 2, daß der Verlagsvertrag nach erfolgtem Rücktritt im Zweifel insoweit aufrecht erhalten bleibt als er sich auf die älteren Auflagen erstreckt, folgt eine nicht unbestrittene, für die Praxis überaus wichtige Tatsache:

Da gemäß § 29 Abs. 1 V.G. der Verlagsvertrag erst endigt, wenn die vereinbarten Auflagen oder Abzüge vergriffen sind, so behält der Verleger bis zu diesem Zeitpunkt seinen Unterlassungs- und Gestattungsanspruch und damit auch sein Verlagsrecht (§ 9 V.G.) [3]). Hieraus ergibt sich wiederum, daß der Verfasser, auch wenn er auf Grund von § 17 V.G. seinen Rücktritt vom Vertrage erklärt hat, erst dann zur Veranstaltung [4]) einer neuen Auflage in anderem Verlage berechtigt ist, wenn die alte Auflage von dem alten Verleger abgesetzt ist [5]).

---

[1]) Vgl. hierüber de Boor S. 324.

[2]) So unter anderen Gierke, Bd. 3, S. 764, N. 71 a, Riezler S. 369 f. u. 334, N. 23, bei Ehrenberg S. 22, Herbert Meyer S. 58, N. 3, Kohler S. 315 u. 320 ff., Hoffmann S. 86. Vgl. hierzu auch de Boor S. 324.

[3]) Der Verleger kann also die etwa noch vorhandenen Exemplare der alten Auflage absetzen und, solange die Höhe derselben noch nicht erreicht ist, weitere Abzüge herstellen, der Verfasser etwa noch ausstehendes Honorar verlangen. So Allfeld I, S. 471.

[4]) Über die Streitfrage, ob der Verfasser oder sein neuer Verleger bei noch bestehendem Verlagsrecht des alten Verlegers schon den Drucksatz und Korrekturbogen für die neue Auflage herstellen und das Erscheinen derselben ankündigen darf, vgl. Hoffmann S. 84 u. in G. u. U., 29. Jg. 1924, S. 31; R.G.Z. 107, 277 u. in J.W., 1925, S. 2762; Stenglein, 5. Aufl., S. 140 f., Voigtländer u. Fuchs S. 305.

[5]) So auch Allfeld S. 471, Voigtländer u. Fuchs S. 305, Hoffmann S. 86, Heinitz-Marwitz S. 65, 122, a. Ans. Goldbaum, 2. Aufl., S. 389: „Nach erfolgtem Rücktritt ist der Vertrag aufgehoben; der Verleger behält das Recht,

Treffend kann man in diesem Falle mit Hoffmann den Rücktritt aus § 17 V.G. kennzeichnen als „eine Kündigung mit der Wirkung, daß das Verlagsrecht mit seiner Erschöpfung endet".

Der Abschluß eines neuen Verlagsvertrages über die neue Auflage mit einem anderen Verleger ist dem Verfasser selbstverständlich auch dann schon erlaubt, wenn die alte Auflage noch nicht vergriffen ist[1]). Will der Verfasser die neue Auflage sofort herausbringen, so ist ihm hierzu durch Ankauf der Restauflage gemäß § 26 V.G. die Möglichkeit gegeben[2]).

Hat der Verfasser dem Verleger zur Ausübung seines Rechts eine Frist gesetzt, und erklärt dieser hierauf, daß er sich weigere eine neue Auflage zu veranstalten, so braucht der Verfasser den Ablauf der Frist nicht abzuwarten, sondern ist zu sofortigem Rücktritt berechtigt[3]).

Verweigert der Verleger von vornherein die Veranstaltung einer neuen Auflage, so kann der Verfasser ohne Fristbestimmung sofort zurücktreten (§ 17, S. 4).

Der ausdrücklichen Weigerungserklärung steht es gleich, wenn diese aus den Umständen, konkludenten Handlungen des Verlegers zu entnehmen ist, z. B. Rücksendung des für die neue Auflage gelieferten Manuskripts[4]).

---

die Restauflage abzusetzen; sein Verlagsrecht ist erloschen (§ 9). Der Verfasser kann die neue Auflage veranstalten." § 38 scheint für Goldbaum nicht zu existieren. Unrichtig und unklar Elster I, S. 103, der behauptet, daß der Rücktritt des Verfassers erst dann möglich sei, wenn die alte Auflage abgesetzt wäre. Vgl. gegen Goldbaum und Elster die klaren Ausführungen des R.G. im B.Bl., 1926, Nr. 68, S. 5: „Nach der Erklärung des Rücktritts ist der Verfasser in seinen Schritten wegen Herbeiführung einer neuen Auflage frei, soweit er dadurch nicht wohlerworbene Rechte des Verlegers an der bisherigen, etwa noch nicht völlig vergriffenen älteren Auflage verletzt." In Island gilt folgende Bestimmung (Art. 9 Abs. 4 S. 2): „Solange die übertragene Auflage nicht vergriffen ist, ist der Urheber nicht befugt, eine neue Auflage herzustellen, vorausgesetzt, daß das Werk beständig im Buchhandel zu einem den ursprünglichen Preis nicht übersteigenden Preis erhältlich ist" (bei Röthlisberger S. 61).

[1]) R.G. 93, 172, Stenglein, 5. Aufl., S. 140, Hoffmann S. 84.

[2]) Vgl. über diesen vielumstrittenen Paragraphen Hoffmann S. 105, Riezler S. 348f., Voigtländer u. Fuchs S. 327f. u. die bei diesen zitierte Literatur.

[3]) So auch Heinitz-Marwitz 2. Aufl., S. 66, Daude S. 155, Riezler S. 334, Stenglein S. 140, R.G. 91, 204.

[4]) So Riezler S. 334, Hoffmann S. 85, Mittelstaedt-Hillig S. 71, Goldbaum 2. Aufl., S. 389.

Auch im Falle der Weigerung des Verlegers wird der Verlagsvertrag erst durch die Erklärung des Verfassers, daß er zurücktrete (kündige), aufgelöst[1]). Infolge dieser Regelung kann der Zustand eintreten, daß zwar der Verleger die Veranstaltung einer neuen Auflage verweigert hat, der Verfasser aber noch nicht seinen Rücktritt vom Vertrage erklärt hat. Solange dieser nicht erfolgt ist, kann der Verleger auch noch nach der Erklärung seiner Weigerung eine neue Auflage veranstalten[2]); nur tut er dies auf das Risiko hin, daß der Verfasser trotzdem seinen Rücktritt erklärt, wozu er nach der Weigerung des Verlegers berechtigt ist (§ 17 S. 4).

Andererseits aber ist der Verfasser keineswegs irgendwie gezwungen, auf die Weigerung des Verlegers hin den Verlagsvertrag durch Rücktritt aufzulösen. Tut er dies tatsächlich nicht, so besteht der Vertrag fort, obwohl er tatsächlich überhaupt keine Bedeutung mehr hat.

Wenn Elster[3]) sagt, der Verleger könne erklären, daß er die neue Auflage nicht machen wolle, und damit sei der Vertrag aufgelöst, so ist dies de lege ferenda allerdings wünschenswert, aber für das geltende Recht abzulehnen[4]).

Erklärt der Verleger endlich, daß er eine neue Auflage veranstalten wolle, so ist er hierzu auch gemäß § 16 V.G. verpflichtet[5]). Die Lage ist dann genau dieselbe, wie wenn die Parteien über die Neuauflage einen neuen Verlagsvertrag abgeschlossen hätten. Hat der Verleger diese Erklärung abgegeben, ohne daß ihm vorher eine Frist bestimmt worden war und kommt er dann seiner Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung der neuen Auflage, gleichgültig, ob mit oder ohne

---

[1]) So auch Hoeniger S. 44, Heinitz-Marwitz 2. Aufl., S. 66.

[2]) A. Ans. ohne Begründung Elster II, S. 117.

[3]) a. a. O. I, S. 104, II, S. 117, Handwörterb. d. Staatsw., 8. Bd., 4. Aufl., S. 602. Ebenso in „Korrespondenzblatt", 7. Jg., Nr. 8, S. 10. Auch Teichmann sagt ebendort, 7. Jg. (1913), Nr. 4, S. 41: „Der Verleger könne nach § 17 V.G. auf sein Verlagsrecht verzichten". Ebenso Anschütz in einem Rechtsgutachten v. 17. März 1916 a. a. O. Heft II, S. 22f.

[4]) Vgl. auch Heinitz-Marwitz S. 66: „Da die Weigerung eine zwar empfangsbedürftige, aber eine einseitige Willenserklärung ist, so führt sie ebensowenig wie der Fristablauf die Beendigung des Vertragsverhältnisses herbei".

[5]) Vgl. Heinitz-Marwitz 2. Aufl. S. 65.

Verschulden [1]), nicht nach, so kann der Verfasser auf Erfüllung klagen oder gemäß § 32 in Verbindung mit § 30 [2]) dem Verleger eine angemessene Frist zur vertragsmäßigen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem der Verleger nach dem Vertrag die Vervielfältigung des Werkes vollendet, bzw. die Verbreitung des Werkes begonnen haben soll, daß er diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, so kann der Verfasser die Frist sofort bestimmen; die Frist muß jedoch so bemessen sein, daß sie nicht vor dem im Vertrag bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist hat der Verfasser das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht inzwischen der Verleger doch das Werk rechtzeitig vervielfältigt und verbreitet hat.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Erfüllung der Pflichten des Verlegers unmöglich ist oder von ihm verweigert wird, oder wenn der sofortige Rücktritt vom Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verfassers gerechtfertigt wird [3]).

Ist die Erklärung des Verlegers, daß er eine neue Auflage veranstalten wolle, erst nach der Fristsetzung aus § 17 V.G. erfolgt, so kann der Verfasser im Falle nicht vertragsmäßiger Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 17 V.G. fristlos (d. h. ohne Setzung einer neuen Frist) vom Verlagsvertrage zurücktreten [4]). Denn die bloße Bereitwilligkeitserklärung des Verlegers nach Fristsetzung läßt das Rücktrittsrecht des Verfassers aus § 17 noch nicht erlöschen [5]). Hierzu ist vielmehr die rechtzeitige Veranstaltung der neuen Auflage in dem oben gezeigten Sinne nötig. Neben dem Rücktritt aus § 17 steht in diesem Falle dem Verfasser die Möglichkeit offen, auf Grund des § 32 V.G. vom Vertrage zurückzutreten [6]), da der Verleger

---

[1]) Vgl. Erläuterungen S. 45 und Begr. bei Voigtländer u. Fuchs S. 349.

[2]) Auf Grund des § 17 V.G. kann der Verfasser in diesem Fall nicht mehr zurücktreten. So auch Heinitz-Marwitz 2. Aufl., S. 65.

[3]) So Kuhlenbeck S. 274f. und Daude S. 173, Heinitz-Marwitz S. 102.

[4]) So auch Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 65.

[5]) Vgl. Hoeniger S. 44. [6]) Vgl. Crome II, 2 S. 733.

durch seine Bereitwilligkeitserklärung, die neue Auflage zu veranstalten, sich bereits dazu verpflichtet hat.

Über die Rechtslage, die mit der Veranstaltung, also der Herstellung der zunächst zur Verbreitung bestimmten Exemplare der neuen Auflage durch den Verleger entsteht, ist im folgenden Abschnitt zu sprechen.

γ) Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 S. 2 V.G., daß für jede neue Auflage im Zweifel die gleichen Abreden gelten wie für die vorhergehende.

§ 19.

In § 5 Abs. 1 S. 2 V.G. wird bestimmt:

„Ist ihm (dem Verleger) das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende" [1]).

Ist dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen schon beim Abschluß des Verlagsvertrages eingeräumt worden, was meistens der Fall ist, so ist, wie Allfeld [2]) mit Recht hervorhebt, schon „ohnehin zu vermuten, daß sich die dort getroffenen Abreden auf alle zulässigen Auflagen beziehen". Nicht so ohne weiteres läßt sich dies aber annehmen, wenn der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen erst nach dem Abschluß des Verlagsvertrages erhalten hat. Also eigentlich nur für diesen Fall war die Auslegungsregel notwendig.

Ohne Begründung und m. E. auch völlig irrigerweise wird von Kuhlenbeck [3]) behauptet, daß die Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 2 nur in dem ersten Falle, also wenn dem Verleger das Recht zu mehreren Auflagen „von vornherein" eingeräumt sei, Platz greifen könnte, nicht dagegen, wenn dies erst nachträglich geschehen sei; also in dem nach meinem Erachten „eigentlichen" Anwendungsfall dieser Auslegungsvorschrift. Ist dagegen das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage erst nach Verkauf der alten Auflage eingeräumt worden, so handelt

[1]) Ebenso Schweiz, Art. 388 Abs. 3, Ungarn, § 521, Bulgarien, § 438, Tschechoslowakei, § 10 Abs. 1, ähnl. Portugal, Art. 52 § 2: „Wenn der Vertrag für mehrere aufeinander folgende Auflagen abgeschlossen ist, und nur für eine derselben ein Preis vereinbart wurde, so wird angenommen, daß dieser auch für die späteren Gültigkeit hat."

[2]) a. a. O. I S. 435. [3]) a. a. O. S. 228.

es sich um einen neuen Verlagsvertrag, da der alte gemäß § 29 Abs. 1 V.G. beendigt ist. Hier gelten die Abreden der vorhergehenden Auflage infolgedessen nicht, es sei denn, daß dies in dem neuen Verlagsvertrage vereinbart ist [1]).

Daß die Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 2 V.G. auch in dem Falle gilt, in dem dem Verleger das Recht für alle Auflagen eingeräumt worden ist [2]), bedarf kaum der Erwähnung und ist auch unbestritten.

„Es heißt", so betont Allfeld noch besonders, „wie für die „vorhergehende", nicht für die „erste", so daß, wenn z. B. bezüglich der dritten Auflage besondere Abreden getroffen sind, diese, nicht die ursprünglich getroffenen auch für die vierte Auflage gelten [3])."

Es heißt ferner: „So gelten die gleichen Abreden"; darunter versteht das Gesetz fraglos besondere Vereinbarungen. Daß aber auch die vom Gesetz getroffenen, dispositiven Vorschriften ebenso für die neue Auflage wie für die vorhergehende gelten, hat das Gesetz nicht besonders ausgesprochen. Doch wenn die besonderen Vereinbarungen der vorhergehenden auch für die neue Auflage gelten sollen, so ist a maiore ad minus zu folgern, daß auch die im Gesetz gegebenen, dispositiven Vorschriften für die neue Auflage gelten sollen, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt wie z. B. in § 17 S. 1 V.G. Wir können also mit Henneberg [4]) sagen, daß der Grundsatz des § 5 Abs. 1 S. 2 für alle mittelbar oder unmittelbar durch den Verlagsvertrag geregelten Punkte gilt; so hinsichtlich der

---

[1]) Ebenso Allfeld S. 482 f., a. Ans. Elster I, S. 107 u. in Handwörterb. d. Staatsw., 4. Aufl., 8. Bd. S. 601, u. früher das sächs. B.G.B., das in Art. 1149 bestimmt: „Wird zwischen dem Urheber und dem Verleger ein Vertrag über eine anderweite Auflage oder Ausgabe geschlossen, so gelten im Zweifel die Bestimmungen des Vertrages über die erste Auflage." Vgl. hierzu Siebenhaar a. a. O. Ebenso der Entwurf eines Gesetzes über Schuldverhältnisse f. d. Deutschen Bund v. Jahre 1865 Art. 729 Abs. 1.

[2]) Vgl. Goldbaum 2. Aufl. S. 273 sub. 2 u. Heinitz-Marwitz 2. Aufl. S. 35.

[3]) Allfeld I, S. 435 f. Dies wird auch sonst oft besonders hervorgehoben, vgl. z. B. Goldbaum, 2. Aufl., S. 273, Henneberg S. 82, Heinitz-Marwitz S. 35, Daude S. 141 u. a. Daß dies nicht überflüssig ist, zeigt die allerdings unbegründete Behauptung des Gegenteils von Kuhlenbeck S. 228 sub. 3.

[4]) a. a. O. S. 82.

Auflagenhöhe, des Honorars, der Zahl der zu liefernden Freiexemplare, der Ausstattung des Werkes usw.

Wenn also z. B. hinsichtlich der Höhe der ersten Auflage keine besondere Vereinbarung getroffen ist, so gilt die für diesen Fall vom Gesetz gegebene Vorschrift, daß der Verleger 1000 Abzüge herzustellen berechtigt ist, auch für die zweite Auflage, sofern auch für diese nichts anderes vereinbart ist[1]). Dasselbe gilt auch für den § 5 Abs. 2. S. 2, der bestimmt:

„Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen."

---

[1]) Anders Hoffmann S. 46: „Ist dagegen dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt worden, so beträgt nicht etwa mangels vertraglicher Bestimmung jede Auflage 1000 Exemplare nach § 5 Abs. 2 S. 1 V.G., denn diese Bestimmung will (beistimmend Goldbaum S. 290) lediglich den Fall der Berechtigung des Verlegers auf eine Auflage regeln; nur für diesen Fall bestimmt das Gesetz die Zahl der Abzüge. Da nun aber diese gesetzliche Regelung keine Abrede, d. h. vertragliche Bestimmung ist, kann diese Regelung auch nach § 5 Abs. 1 S. 2 V.G. nicht für den Fall der Ermächtigung des Verlegers auf mehrere Auflagen gelten. Hier ist mangels einer vertraglichen Bestimmung der Verleger berechtigt, von sich aus die Höhe jeder einzelnen Auflage festzulegen." Daß das Gesetz hier lediglich den Fall der Berechtigung des Verlegers auf eine Auflage regeln will, steht weder im Gesetz noch geht es sonst irgendwie aus ihm hervor. Goldbaum, auf den sich Hoffmann hier beruft, dürfte außerdem völlig mißverstanden sein. Dieser führt aus (a. a. O. S. 290, 1. Aufl.): „Sind Auflagen vereinbart, dann fragt es sich, ob die 1000 Exemplare für jede Auflage gelten sollen. Das Gesetz geht offenbar von dem Vertrag aus, der den Verleger nur zu einer Auflage berechtigt (§ 5 Abs. 1 S. 2). Und schließt daran den Fall der mehreren Auflagen, für die jeweils die Abreden der vorhergehenden gelten sollen, also auch die über die Höhe der Auflage: Abs. 2 S. 1 ist also so zu verstehen, daß bei Auflagenverträgen jede Auflage aus 1000 Exemplaren besteht." Ebenso Portugal Art. 44: „Jede Auflage muß in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung die Zahl von 1000 Exemplaren erreichen, und es gilt als feststehend, daß der Verleger diese Anzahl von Abzügen macht." Vgl. ferner § 1—3 des Art. 44 u. aus früherer Zeit den Art. 835 des Entwurfs eines B.G.B. f. d. Kgr. Bayern v. 1861 (abgedr. bei Petsch S. 85).

Außerdem dürfte die Ansicht Hoffmanns der ratio des Gesetzes geradezu widersprechen, da diese den Verleger gerade in der Höhe der Auflage beschränken will. Abweichend Brasilien Art. 1355: „Dem Verleger steht es zu, die Anzahl der Exemplare für jede Auflage festzusetzen. Er kann jedoch gegen den Willen des Verfassers die Anzahl nicht so herabmindern, daß es dem Werk an genügender Verbreitung fehlt. (Abgedr. bei Heinsheimer S. 288.) Hiermit im wesentlichen übereinstimmend Schweiz Art. 383 Abs. 2.

Dieses Bestimmungsrecht der Exemplarzahl nach unten steht dem Verleger (immer natürlich nur mangels anderer Abreden) sowohl hinsichtlich der ersten wie der folgenden Auflagen [1]), also auch bei der zweiten Auflage, bis zum Beginne der Vervielfältigung derselben zu [2]).

Von besonderer Wichtigkeit ist der Grundsatz von § 5 Abs. 1 S. 2 insofern, als hiernach die Vorschriften des § 1 V.G. und insbesondere der §§ 13 ff. V.G. über die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung der ihm gestatteten Anzahl von Exemplaren auch für die neue Auflage gelten [3]), wenn der Verleger von seinem Recht Gebrauch macht, d. h. die neue Auflage veranstaltet. Also auch für diese hat der Verleger gemäß § 16 S. 2 V.G. rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird [4]).

Aber erst dann tritt diese Verpflichtung des Verlegers für die neue Auflage ein, „wenn die Veranstaltung erfolgt ist, d. h., müssen wir mit Rücksicht auf den durch die Vorschrift des § 17 S. 1 bezweckten Schutz des Verlegers gegen unrentable Ausgaben definieren [5]), wenn die wesentlichen Werte in die Auflage hineingesteckt sind, also zum mindesten die zunächst zur Verbreitung bestimmte Anzahl von Exemplaren fertiggestellt ist" [6]). Ebenso wie diese Definition de Boors sich für das Rücktrittsrecht des Verfassers, wie wir sahen, als richtig

---

[1]) Eine andere Abrede liegt selbstverständlich auch dann vor, wenn die Parteien „die vom Gesetz vorgesehene Anzahl von Exemplaren" (1000) als Höhe der Auflage vereinbaren. Nicht dagegen, wenn lediglich der Wille der Parteien dahin geht, wie Goldbaum, 2. Aufl., S. 375, offenbar unrichtig meint, „das gesetzlich Vorgesehene zu wollen". Dann sei, sagt Goldbaum, für die einseitige Erklärung des Verlegers kein Raum mehr. Das Gestaltungsrecht des Verlegers aus § 5 Abs. 2 S. 2 V.G. (über dessen rechtspolitischen Grund vgl. unten S. 158) gehört doch gerade zu dem vom Gesetz „Vorgesehenen".

[2]) Ebenso Mittelstaedt-Hillig S. 29 u. Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 37, beistimmend Stenglein 5. Aufl., S. 138.

[3]) So auch de Boor S. 271 u. in Zeitschr. f. Handelsr., 79. Bd., S. 453 ff., Kohler S. 315: „Nach § 17 hat der Verleger . . . das Belieben, gemäß der neuen Auflage verpflichtet zu sein oder nicht."

[4]) Dies übersieht scheinbar Teichmann II, S. 320, da er de lege ferenda einen Zusatz zum § 17 V.G. wünscht, „daß auch bei Veranstaltung einer neuen Auflage die Vervielfältigung ohne Verzug durchzuführen ist".

[5]) S. die oben dargelegten Ausführungen der Begründung.

[6]) So de Boor in Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 79, S. 452 f.

erwiesen hat, so ist sie dies fraglos auch hier für die Verpflichtung des Verlegers.

Vervielfältigt und verbreitet der Verleger die neue Auflage nicht vertragsmäßig, so stehen dem Verfasser die Rechtsbehelfe aus § 32 zur Verfügung. Ein Rücktrittsrecht aus § 17 steht dem Verfasser dagegen in diesem Falle ebensowenig zu, wie wenn der Verleger vor Fristsetzung erklärt hat, daß er die neue Auflage veranstalten werde [1]).

Hinsichtlich des Honorars für die folgende Auflage ist noch zu sagen: ist das Honorar für die erste Auflage von den Parteien vereinbart worden, so gelten die gleichen Abreden im Zweifel auch für die zweite Auflage. „Die gleichen kann aber nach Treu und Glauben", so führt Elster [2]) treffend aus, „nur als sachlich und sinngemäß, nicht als schematisch gleich ausgelegt werden. Ist ein Bogenhonorar vereinbart und eine Gesamtsumme ausgeworfen, so muß das Bogenhonorar bei verändertem Umfang neu berechnet werden, und die frühere Gesamtsumme ändert sich. Wird anderes Format gewählt, so muß das Bogenhonorar umgerechnet werden, je nach dem, ob künftig mehr oder weniger Text auf die Seite geht."

Elster führt ferner aus: da nach § 5 V.G. für neue Auflagen im Zweifel die gleichen Abreden wie für frühere gelten, so kann, falls die Vergütung keine „angemessene" war, aber für die neue Auflage nichts vereinbart worden ist, dennoch nicht mittels § 22 Abs. 2 V.G. eine Abänderung erzielt werden, sondern es bleibt bei den Bedingungen der früheren Auflage, auch dann, wenn das Recht zur Herstellung einer neuen Auflage nicht von vornherein, sondern erst nach Verkauf der alten Auflage übertragen worden ist [3]). Für den Fall, daß dem Verfasser das Recht von vornherein eingeräumt ist, muß Elster nach dem Wortlaut des Gesetzes trotz der dadurch geschaffenen Unbilligkeit leider recht gegeben werden. Darauf ist de lege ferenda noch einzugehen [4]). Im zweiten Falle aber sind seine

[1]) Vgl. oben S. 147 f.

[2]) a. a. O. I, S. 107, II, S. 113; vgl. auch Allfeld I, S. 483, Hoffmann S. 98, Voigtländer u. Fuchs S. 320.

[3]) So unter Hinweis auf eine nichtveröffentlichte O.L.G.-Entscheidung Elster I, S. 107, und in Handwörterb. der Staatsw., 4. Aufl. (1927), Bd. 8, S. 601.

[4]) Vgl. unten S. 232.

Ausführungen sowohl unrichtig, wie höchst unbillig. Wie ich oben schon hervorhob, handelt es sich bei der Einräumung des Rechts für eine neue Auflage nach Verkauf der alten um einen neuen Verlagsvertrag, der seinen eigenen Gesetzen folgt. Ist hier nun nichts über die Vergütung vereinbart, ist aber gemäß § 22 Abs. 1, S. 2 V.G. eine Vergütung als von den Parteien gewollt anzusehen, so hat der Verfasser nach § 22 Abs. 2 eine „angemessene" Vergütung in Geld zu beanspruchen [1]). Wie kann man so ohne Begründung und ohne Grund einer offenbaren Unbilligkeit das Wort reden!

War für die frühere Auflage vereinbart, daß ein Honorar nicht gezahlt werden sollte, so ist nach Riezler „für die neue Auflage mangels anderweitiger Abrede ein solches nur geschuldet, wenn besondere Umstände diese Verpflichtung begründen" [2]). M. E. läßt sich dies aber nicht so allgemein behaupten. Vielmehr kann bei einem Verlagsvertrage über mehrere Auflagen, in dem ausgemacht ist, daß für die erste Auflage kein Honorar gezahlt werden sollte, die Auslegungsregel des § 5 Abs. 1, S. 2 V.G. in der Regel keine Anwendung finden, da meistens gar kein „Zweifel" darüber bestehen kann, daß für die weiteren Auflagen ein Honorar gezahlt werden sollte, dessen Festsetzung sich die Parteien stillschweigend für die Zeit vorbehalten haben, in der eine neue Auflage in Frage kommt [3]).

[1]) Vgl. Mittelstaedt-Hillig S. 84, Allfeld I, S. 482 f.

[2]) Riezler S. 346. — Schon August Schürmann bemerkte im „Magazin", Jg. 1876 S. 151 zu dem § 1015 A.L.R. u. § 1049 des sächs. B.G.B. folgendes: „Bei Erstlingswerken kommt es nämlich vielfach vor, daß die Autoren gern zufrieden sind, wenn sich ein Verlag findet, der ihr Werk ohne Honoraranspruch übernimmt. Die Regel bei allen Verlagshandlungen ist, sich das Recht zu ferneren Auflagen vorzubehalten, und wo sich das Gesetz mit der Honorarbestimmung in Zweifelsfällen befaßt, haben sie nicht notwendig, ihren Vorbehalt, wie es sonst erforderlich wäre, von bestimmten Honorarbedingungen abhängig zu machen. Wenn nun ein junger Autor für die erste Auflage nichts bekommen hat, und er macht Erfolg, so hat er nach dem preuß. Landrecht u. dem sächs. B.G.B. auch für die zweite Auflage nichts zu beanspruchen. Nur auf Umwegen und durch Zufall, etwa durch die Notwendigkeit einer Neubearbeitung, kann ein Anspruch für ihn hergestellt werden. Sonst ist er dem bloßen Billigkeitsgefühl des Verlegers überlassen. Das Gesetz sollte sich ähnlicher Bestimmungen enthalten. Es schützt damit den Verleger in einem Punkte, wo es nicht den Verleger, sondern den Autor zu schützen hat."

[3]) Über den Fall, daß sich die Parteien dann über die Höhe des Honorars nicht einigen, vgl. unten S. 190.

Ist über die Höhe der Vergütung bei der ersten Auflage nichts bestimmt worden, so daß § 22 Abs. 2 („Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen".) zur Anwendung gelangt, so gilt diese gleiche Vorschrift auch für die zweite Auflage. Der Verfasser braucht also nicht die gleiche Vergütung wie für die erste Auflage zu erhalten, sondern er hat „auf diejenige Vergütung Anspruch, welche zur Zeit der Bearbeitung oder Veranstaltung der neuen Auflage als angemessen zu erachten ist" [1]).

Sind über die Form und Ausstattung des Werkes weder für die erste noch für die folgende Auflage Vereinbarungen getroffen, so findet nach den gleichen Grundsätzen die Vorschrift des § 14 Abs. 2 V.G. für jede Auflage von neuem Anwendung. Dem Verleger steht also das Recht der Bestimmung der Form und der Ausstattung der Abzüge unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes für jede neue Auflage neu zu [2]).

Ausdrücklich ausgesprochen wurde, um alle Zweifel zu beseitigen [3]), der Grundsatz des § 5 Abs. 1 S. 2 in § 21 S. 1 V.G.: „Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu" [4]). Dies gilt auch dann, wenn der Ladenpreis der ersten Auflage bestimmt ist, der der zweiten Auflage aber nicht. Die Regel des § 5 Abs. 1 S. 2 kann hier nicht gelten, da sie bloß im Zweifel Platz greifen soll, der § 21 S. 1 V.G. aber keinen Zweifel läßt. Soll also der für die erste Auflage vereinbarte Ladenpreis auch für die zweite Auflage gelten, so muß dies im Vertrage vereinbart sein.

δ) Das Änderungsrecht des Verfassers vor Veranstaltung weiterer Auflagen (§ 12 V.G.).

§ 20.

„Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat

[1]) So Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 36. Über die Honorarfrage s. außerdem noch unten S. 190 ff. u. 232 f.

[2]) Vgl. Hoffmann S. 78. [3]) Vgl. Mittelstaedt-Hillig S. 80.

[4]) Vgl. hierzu Allfeld I, S. 177 f., Hoffmann S. 93, Henneberg S. 91 Voigtländer u. Fuchs S. 315.

der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginn der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände die inzwischen eingetreten sind, die Änderungen rechtfertigen" (§ 12 V.G.)[1]).

Macht der Verfasser von dem ihm gewährten Änderungsrecht Gebrauch[2]), so ist, wie schon einmal erwähnt, der Verleger verpflichtet, das Werk in der abgeänderten Form zu vervielfältigen und zu verbreiten. Wie damit eine Änderung in der Verpflichtung des Verlegers, welche doch beim Abschluß des Vertrages sich nur auf das unveränderte Werk bezog, eintritt, so ändert sich hiermit auch der Inhalt der Unterlassungs- und Gestattungspflicht des Verfassers wie der des Verlagsrechts[3]). Somit können wir dies Recht des Verfassers, die Vertragspflichten beider Parteien einseitig zu ändern, als ein Gestaltungsrecht bezeichnen. Ausgeübt wird dies Gestaltungsrecht „durch Erklärung an den Verleger, daß künftig das Werk in seiner veränderten Gestalt Gegenstand des Vertrages sein solle, eine Willenserklärung, die üblicherweise stillschweigend durch Zusendung des geänderten Manuskripts oder des Korrekturbogens abgegeben wird"[4]).

Kommt der Verleger seiner ihm durch die Ausübung des Änderungsrechts seitens des Verfassers erwachsenen Verpflichtung nicht nach, vervielfältigt er also das ihm in Verlag gegebene Werk ohne die ihm mitgeteilten Änderungen, so begeht er nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern nach der herrschenden Meinung auch eine Urheberrechtsverletzung[5]).

[1]) Hiermit im wesentlichen übereinstimmend: Schweiz, Art. 385, Tschechoslowakei, § 8, Polen, Art. 38, Abs. 2, Art. 40, Abs. 3, Portugal, Art. 57, Brasilien Art. 1350.

[2]) Gemäß § 48 V.G. steht das Änderungsrecht auch dem Verlagsgeber zu, der nicht der Verfasser (Urheber) des betr. Werkes ist. Selbstverständlich gemäß § 8 Abs. 1 L.U.G. auch den Erben des Urhebers. Über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verlaggeber, der nicht der Inhaber des Urheberrechts ist, und diesem letzteren im Hinblick auf das Verlagsrecht vgl. de Boor S. 260f.

[3]) Vgl. hierüber de Boor S. 260ff.

[4]) So de Boor S. 261.

[5]) So K.G. in M. u. W., 20. Jg. (1921), S. 162. Auch R.G., ebendort, S. 217; Hoffmann S. 67; Goldbaum, 2. Aufl., S. 384; Stenglein, 5. Aufl., S. 139.

Warum begeht der Verleger hier aber eine Urheberrechtsverletzung? Dies ist bisher in der Literatur noch nicht klar begründet worden. Das K.G. scheint eine Verletzung des ausschließlichen Bearbeitungsrechts des Urhebers aus § 12 L.U.G. anzunehmen. Weshalb eine Verletzung des Bearbeitungsrechts aber vorliegt, sagt das K.G. nicht. Es liegt auch keineswegs so klar auf der Hand, daß es keiner Begründung bedürfte, da das Bearbeitungsrecht dem Urheber lediglich die ausschließliche Befugnis gibt, Bearbeitungen des Werkes zu vervielfältigen und zu verbreiten, bzw. aufzuführen usw. (§ 11 L.U.G.). Der Verleger vervielfältigt und verbreitet mit einer unveränderten Neuauflage doch aber gar keine Bearbeitung des Werkes. Offenbar liegt auch hier wieder der schon so oft gemachte Fehler vor, daß das Bearbeitungsrecht des Urhebers aus § 12 L.U.G. als positive Einwirkungsmöglichkeit auf das Werk nach Übertragung oder Belastung des Urheberrechts vorgestellt wird. Derselbe Fehler begegnet oft hinsichtlich des Änderungsrechts aus § 9 L.U.G. Dieses erschöpft sich lediglich in der negativen Befugnis, anderen zu verbieten, das Werk mit Änderungen, Zusätzen oder Kürzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Urheber hat nicht das positive Recht, nach teilweiser oder ganzer Übertragung oder Belastung des Urheberrechts bei Neuauflagen oder sonst Änderungen vorzunehmen, d. h. zu verlangen, daß das Werk künftighin nur in der geänderten Gestalt vervielfältigt und verbreitet wird [1]). Die Lösung der Frage muß vielmehr vom Verlagsvertrage ausgehen und ist folgende: Durch Ausübung des Änderungs-(Gestaltungs-)rechts des Verfassers aus § 12 V.G. wird nicht nur für den Verleger die Pflicht begründet, das Werk mit den vom Verfasser vorgenommenen Änderungen, bzw. in seiner bearbeiteten Form zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern es fällt damit auch der Gestattungsanspruch des Verlegers gegen den Verfasser auf Herstellung und Vertrieb des Werkes in alter Form fort. Der Verleger hat nunmehr lediglich den Gestattungsanspruch für die neue veränderte, bzw. bearbeitete Auflage. Gegenstand des Vertrages ist also jetzt das Werk in neuer Gestalt. Bringt der Verleger die alte Auflage heraus, so vervielfältigt und verbreitet er die

[1]) Vgl. auch Goldbaum, 2. Aufl., S. 117.

neue Auflage, das Werk das jetzt den Gegenstand des Verlagsvertrages bildet, in veränderter Gestalt. Er nimmt also Änderungen im Sinne des § 13 V.G. vor und begeht deshalb eine Vertragsverletzung. Zugleich begeht der Verleger aber eine Urheberrechtsverletzung, indem er das Änderungsrecht des Urhebers aus § 9 L.U.G. verletzt. Hat der Verfasser das Werk für die neue Auflage neu bearbeitet, so begeht der Verleger auch eine Verletzung des ausschließlichen Bearbeitungsrechts des Urhebers aus § 12 L.U.G., denn das Werk in alter Form stellt gegenüber dem neubearbeiteten Werk, das jezt den Gegenstand des Vertrages bildet, eine Bearbeitung im Sinne des § 12 L.U.G. dar [1]).

Dies Gestaltungsrecht des Verfassers findet seine Rechtfertigung in der eigentümlichen Natur der geistigen Schöpfung und dem außerhalb der gewöhnlichen wirtschaftlichen Rücksichten liegenden persönlichen Interesse, das der Verfasser daran hat, daß sein Werk sowohl bei der ersten Herausgabe desselben wie bei den folgenden Auflagen in der Formgebung und in dem inhaltlichen Zustande veröffentlicht werde, die er für richtig hält [2]).

Ebenfalls auf der eigentümlichen Natur der geistigen Schöpfung beruht bis zu einem gewissen Grade auch das schon oben erwähnte Gestaltungsrecht des Verlegers aus § 5 Abs. 2 S. 2 V.G., nach dem er durch eine vor dem Beginn der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmen kann als 1000, wenn die Höhe der Auflage im Vertrage nicht vereinbart ist. Hiermit beschränkt er einseitig seine wie des Verfassers Rechte und Pflichten. Da sich der Absatz der von einem Geisteswerke hergestellten Exemplare schwerer berechnen läßt als der anderer Waren, so soll der Verleger hierdurch möglichst vor unnützem Schaden bewahrt werden.

[1]) Zugleich wirft diese Erörterung ein Schlaglicht auf das Verhältnis der §§ 9 L.U.G. u. 13 V.G., wie des § 12 L.U.G. zu diesen beiden Paragraphen. In § 13 V.G. ist das absolute Änderungs- und Bearbeitungsrecht des Urhebers aus §§ 9 u. 12 L.U.G. dem Verleger nochmals als obligatorische Pflicht auferlegt, deren Nichtbeachtung für den Verfasser die Rechtsbehelfe aus §§ 32, 30 V.G. auslöst. Unrichtig Hoffmann S. 68 f.

[2]) So die Erläuterungen S. 31 u. Begründung bei Kuhlenbeck S. 240. Vgl. auch Henneberg S. 46 f., Allfeld I, S. 457.

Wie sich aus der Fassung des § 12 V.G. ergibt, gelten die Grundsätze über das Änderungsrecht des Verfassers ebenso wie für die erste so auch für alle weiteren Auflagen [1]).

Also auch bei einer neuen Auflage darf der Verfasser nur bis zur Beendigung der Vervielfältigung Änderungen an dem Werke vornehmen. Bis zur Beendigung [2]) der Vervielfältigung heißt: bis die zunächst zur Verbreitung bestimmte Anzahl von Exemplaren der neuen Auflage vollständig hergestellt ist [3]).

Hoffmann nimmt die Beendigung der Vervielfältigung bereits dann an, wenn der Drucksatz völlig hergestellt ist, denn dann läge im Drucksatze schon eine Vervielfältigung des Werkes vor. Mit dieser Auslegung des Gesetzes beschneidet Hoffmann das dem Verfasser eingeräumte Änderungsrecht ohne Grund und entgegen dem Sinne des Gesetzes.

Zunächst geht aus der Begrüdung [4]) hervor, daß das Gesetz unter dem Abschlusse der Vervielfältigung den Abschluß der Drucktätigkeit versteht: „Die buchhändlerische Sitte hat schon bisher diese Forderung tatsächlich erfüllt und ein Recht des Verfassers auf Vornahme von Änderungen auch noch während des Druckes anerkannt".

Außerdem war es fraglos die Absicht des Gesetzes, das Änderungsrecht dem Verfasser solange zu gewähren, als dies nur irgend möglich ist.

Der Billigkeit und der schon vor dem Gesetz herrschenden Übung [5]) entsprach es, daß der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung für die Kosten der Änderungen aufzukommen hat, welche das übliche Maß übersteigen und nicht durch inzwischen eingetretene Umstände gerechtfertigt werden.

---

[1]) Dies wurde in der Reichstagskommission besonders hervorgehoben; vgl. Allfeld I, S. 458, Voigtländer u. Fuchs S. 286.

[2]) Die Erläuterungen S. 31 sagen: „Bis zum Abschluß der Vervielfältigung" Ebenso die Begründung bei Kuhlenbeck S. 240.

[3]) Henneberg meint ähnl.: „Bis alle für die Auflage erforderlichen Druckbogen von dem endgültig festgesetzten Satze abgezogen sind." S. 47, ebenso Daude S. 149. Vgl. auch Allfeld I, S. 459, ebenso Stenglein S. 138; Mittelstaedt-Hillig S. 56, Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 53, Voigtländer u. Fuchs S. 284 f

[4]) Bei Kuhlenbeck S. 240.

[5]) Vgl. die Begründung bei Kuhlenbeck S. 240f. unter Hinweis auf § 11 der V.O. und § 26 des Entwurfs des deutschen Schriftstellerverbandes.

Nach dem Beginn der Vervielfältigung heißt: nachdem mit Herstellung des Drucksatzes begonnen worden ist [1]).

Das Gesetz will also verhindern, daß der Verfasser erst den Korrekturabzug, den ihm der Verleger gemäß § 20 Abs. 1 V.G. rechtzeitig zur Durchsicht vorzulegen hat, dazu verwendet, seinem Werk die äußere Form zu geben, in der es dem Publikum zugänglich gemacht werden soll [2]).

Wann das „übliche Maß" der Änderungen überschritten wird, läßt sich nur im Einzelfalle beurteilen. Zu berücksichtigen sind hierbei der räumliche Umfang der Änderungen, die Verkehrssitte, insbesondere aber auch die Gründe und die die Verbesserung veranlassenden äußeren Umstände [3]). Im allgemeinen wird man wohl mit Heinitz-Marwitz [4]) sagen können, daß die Änderungen dann über das übliche Maß hinausgehen, wenn sie erkennen lassen, daß das vom Verfasser abgelieferte Manuskript noch nicht druckreif war [5]).

Die Beweislast dafür, daß das übliche Maß überschritten ist, trägt der Verleger; für das Vorliegen von Umständen, welche die Änderung rechtfertigen, dagegen der Verfasser, der seine Ersatzpflicht bestreitet [6]).

Ferner darf der Verfasser auch bei der Veranstaltung neuer Auflagen nur Änderungen insoweit vornehmen, d. h. er hat nur insoweit das Recht, den Inhalt der beiderseitigen Vertragspflichten einseitig zu gestalten, als dadurch nicht ein berechtigtes, „d. h. hier ein durch den Vertrag besonders geschütztes oder sonst nach Billigkeit zu berücksichtigendes Interesse des Verlegers verletzt wird" [7]). Dies gilt auch für das Vorwort, das der Verfasser evtl. einer Neuauflage beifügt. Dies darf selbstverständlich der Verfasser nicht zu Beschimpfungen seines Verlegers oder sonst für diesen schädlichen Äußerungen benutzen.

---

[1]) Vgl. Hoffmann S. 65, Daude S. 150, Heinitz-Marwitz 2. Aufl., S. 55.

[2]) Vgl. Hoffmann S. 65 u. Voigtländer u. Fuchs S. 285 f.

[3]) Vgl. Henneberg S. 51, Daude S. 150, Allfeld I, S. 461.

[4]) a. a. O. 2. Aufl., S. 56.

[5]) Vgl. hierzu ausführlich Kohler S. 317 f., Elster II, S. 92 f., Voigtländer u. Fuchs S. 285 f.

[6]) Vgl. Daude S. 150, Hoffmann S. 66, Allfeld I, S. 461.

[7]) So de Boor S. 262.

Abgesehen von dieser Einschränkung des Änderungsrechts können die Änderungen jeden beliebigen Umfang annehmen [1]).

Eine treffende Zusammenstellung der Verletzungsmöglichkeiten des berechtigten Interesses des Verlegers gibt Kohler [2]):

Der Verleger brauche die Änderung nicht zu gestatten, „erstens wenn ihre Herstellung das Erscheinen des Werkes (der neuen Auflage) ungebührlich verzögern würde, zweitens wenn hierdurch das Buch eine ganz andere Wesenheit annehmen sollte, z. B. vom volkstümlichen zum wissenschaftlichen oder vom wissenschaftlichen zum volkstümlichen Werke würde, drittens wenn sie in Umfang und Ausdehnung erheblich über das Maß der Vertragshandschrift hinausginge, viertens wenn sie die Ehre des Verlegers angriffe oder seine Verantwortlichkeit steigerte" [3]).

Daß eine solche Verletzung seines berechtigten Interesses vorliegt, hat der Verleger zu beweisen, „da dieser die Anwendung der Ausnahme von der Regel des unbeschränkten Änderungsrechtes des Verfassers beansprucht" [4]).

Nimmt der Verfasser nun vor Veranstaltung einer neuen Auflage solche Änderungen vor, die ein berechtigtes Interesse

[1]) So Allfeld I, S. 457, Hoffmann S. 66: „Gleichgültig ist hierbei das Maß der Änderungen . . . ."

[2]) a. a. O. Urheberrecht, S. 318.

[3]) Vgl. auch Hoffmann S. 66, Henneberg S. 47 f., Allfeld I, S. 459 f., Heinitz-Marwitz S. 54 f., Voigtländer u. Fuchs S. 285 f., Daude S. 149, de Boor S. 262, Riezler I, S. 328 f., u. Art. 385 des schweizerischen Obligationenrechts Abs. 1: „Der Urheber behält das Recht, Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, wenn sie nicht die Verlagsinteressen verletzen oder die Verantwortlichkeit des Verlegers steigern, ist aber für unvorhergesehene Kosten, die dadurch verursacht werden, Ersatz schuldig." Hierzu sagt Oser S. 714: „Die Grundlage des Werkes (die Eigenschaften, auf deren Vorhandensein es dem Verleger beim Vertragsschluß ankam) muß gewahrt bleiben". Hiermit fast übereinstimmend für Brasilien Art. 1350 einziger Paragraph: „Der Verleger kann sich Änderungen widersetzen, die seine Interessen schädigen, sein Ansehen bedrohen oder seine Verantwortlichkeit erhöhen." In Art. 1351 heißt es dann weiter: „Im Falle einer neuen Auflage oder Abdrucks kann, wenn keine Einigung unter den Vertragsparteien über die Art der Ausübung ihrer Rechte zustande kommt, jede von ihnen den Vertrag aufheben, jedoch ohne Beeinträchtigung der früheren Auflage." (Abgedr. bei Heinsheimer S. 287).

[4]) So Hoffmann S. 67, Riezler I, S. 329 insbes. Anm. 8, Goldbaum 2. Aufl., S. 383, Müller S. 344, Henneberg S. 47. A. Ans. Allfeld I, S. 460 und ihm beistimmend Stenglein 5. Aufl., S. 138.

des Verlegers verletzen, so steht ihm für diese Änderungen kein Gestaltungsrecht zu, da sie gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 V.G. unzulässig sind. Es fragt sich nun, welche rechtlichen Folgen sich an unzulässige Autoränderungen knüpfen. Aus der Fassung des § 12 Abs. 1 V.G. geht m. E. nur das klar hervor, daß der Verleger unzulässige Änderungen nicht zu berücksichtigen braucht. Das kann aber nach Treu und Glauben nicht heißen, daß der Verleger kurzerhand die neue Auflage unverändert herausbringen kann, wie wohl vielfach in der Literatur angenommen wird. Der Verleger kann vielmehr bei dem durch den Verlagsvertrag begründeten Vertrauensverhältnis zunächst nur verlangen, daß der Verfasser die zuweit gehenden Änderungen beseitigt oder wiederum abändert. Der Verleger selbst ist ohne Einwilligung des Verfassers nicht berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen, da auch hier § 13 V.G. Anwendung finden muß. Erst dann, wenn der Verfasser sich weigern sollte, die unzulässigen Änderungen zu beseitigen, ist der Verleger berechtigt, das Werk unverändert neu herauszugeben[1]) oder gemäß § 17 S. 1 V.G. von der Neuherausgabe Abstand zu nehmen. Der Inhalt der beiderseitigen Vertragspflichten bleibt also bei der neuen Auflage der gleiche wie bisher: der Verleger ist berechtigt, die neue Auflage unverändert herauszubringen oder er kann von der Neuherausgabe überhaupt absehen.

Wenn aber Hoffmann[2]) sagt, daß das berechtigte Interesse des Verlegers hier von der Rechtsordnung höher bewertet werde als das Persönlichkeitsrecht des Verfassers, so ist dem doch nicht beizustimmen. Denn dem Verfasser kann sehr wohl in einem solchen Falle das oben schon näher besprochene Kündigungsrecht wegen veränderter Umstände aus § 35 oder das aus wichtigem Grund zur Seite stehen, wodurch er die unveränderte Herausgabe seines Werkes verhindern kann. Es

---

[1]) Noch weitergehend zugunsten des Persönlichkeitsrechts des Verfassers Herbert Meyer S. 23, N. 1, wo er meint, daß der Verleger nichts weiter tun könne, als die Veröffentlichung des Werkes mit den unzulässigen Änderungen ablehnen . . . . . Dies entspricht der Grundauffassung Herbert Meyers vom Wesen des Rechts zu mehreren Auflagen. Darüber vgl. oben S. 128 ff.

[2]) a. a. O. S. 66.

wird also im Einzelfalle darauf ankommen, zwischen dem berechtigten Urheber- und Verlegerinteresse abzuwägen.

Neben der Verpflichtung des Verlegers im Falle zulässiger Änderungen, das Werk in der neuen Form zu veröffentlichen, legt der § 12 Abs. 1 S. 2 dem Verleger noch die Pflicht auf, vor Veranstaltung einer neuen Auflage dem Verfasser Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen zu geben. Hierdurch sollte dem Verfasser die Sicherheit gewährt werden, daß eine neue Auflage nicht ohne die von ihm für nötig gehaltenen Berichtigungen und Ergänzungen erscheint [1]).

Wie Allfeld treffend ausführt, muß vor allem die Gelegenheit „eine ausreichende sein, d. h. der Verfasser muß in die Möglichkeit versetzt werden, das Werk, zumal wenn es ein wissenschaftliches ist, den inzwischen etwa veränderten Verhältnissen, seinen eigenen nunmehrigen Anschauungen, dem dermaligen Stande der Forschung und der Literatur usw. anzupassen. Hierzu muß ihm der Verleger Zeit gewähren und wenn er daher nicht will, daß das Erscheinen der neuen Auflage verzögert werde, muß er dem Verfasser eine entsprechende Zeit vor Erschöpfung der früheren Auflage Kenntnis geben, daß die Veranstaltung einer neuen Auflage bevorsteht" [2]).

Neben dieser Benachrichtigungspflicht des Verlegers vor der Herstellung des Drucksatzes der neuen Auflage ist er nach Fertigstellung des Satzes ebenso wie bei der ersten Auflage auch hier verpflichtet, gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 dem Verfasser rechtzeitig einen Korrekturabzug zur Durchsicht vorzulegen.

Dem Verfasser steht das Änderungsrecht auch dann zu, wenn der Verleger die frühere Auflage stereotypiert hat, selbst wenn dies mit der Zustimmung des Verfassers geschehen ist. Im letzten Fall ist der Verfasser aber verpflichtet, die durch die Änderung verursachten Kosten dem Verleger zu ersetzen. Jedoch wird ihn in analoger Anwendung des § 12 Abs. 3 V.G. die Ersatzpflicht nicht treffen, „wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen" [3]).

---

[1]) So die Begründung bei Kuhlenbeck S. 240 und die Erläuterungen S. 31 f.

[2]) Allfeld I, S. 458 f., so auch Hoffmann S. 67 unter Hinweis auf § 11 V.G., Riezler I, S. 329 und bei Ehrenberg S. 48, Mittelstaedt-Hillig S. 57, Voigtländer u. Fuchs S. 286. Siehe hierzu auch oben S. 136, N. 3.

[3]) Ähnlich auch Tschechoslowakei, § 8 Abs. 3, welcher die Ersatzpflicht

Ebenso ist der Verfasser zu Änderungen vor Veranstaltung einer neuen Auflage auch in dem Fall berechtigt, in dem der Verleger sich das Recht hat einräumen lassen, die neue Auflage ohne vorherige Mitteilung und unverändert herauszubringen [1]). Denn damit ist der Verleger lediglich von seiner Verpflichtung aus § 12 Abs. 1 S. 2 entbunden; ein Verzicht auf das Änderungsrecht (Gestaltungsrecht) ist ohne weiteres keinesfalls in einer solchen Abrede enthalten.

Andererseits steht der „neue Abdruck" der „neuen Auflage" gleich, „wenn gemäß vertraglicher Beschränkung der Autor vor Vornahme eines solchen Abdrucks innerhalb einer laufenden Auflage gefragt werden muß" [2]).

Veranstaltet der Verleger eine neue unveränderte Auflage, ohne dem Verfasser gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen gegeben zu haben, so begeht er in jedem Falle eine Vertragsverletzung, eine Verletzung des Änderungsrechts, also eine nochmalige Vertragsverletzung und eine Urheberrechtsverletzung, jedoch nur, „wenn der Verfasser bereits Veränderungen an dem Werk vorgenommen und dem Verleger zugänglich gemacht hat" [3]).

---

des Autors insoweit nicht eintreten läßt, als die Änderung durch Umstände, die inzwischen ohne sein Verschulden eingetreten sind, begründet war. Anders Hoffmann S. 76 f., der unbilligerweise dem Verfasser schlechthin den Ersatz der Änderungskosten auferlegt.

[1]) So K.G. in M. u. W., 20. Jg. (1921), S. 162.

[2]) So Voigtländer u. Fuchs S. 287 f. u. O.L.G. Dresden in „sächsisches Archiv für Rechtspflege", Bd. 4, S. 43 ff.

[3]) So K.G. in M. u. W., 20. Jg., 1921, S. 165; Hoffmann S. 47, 67 u. 127, Büchler S. 150 insbes. N. 2, anders Voigtländer u. Fuchs S. 287 u. O.L.G. Dresden v. 21. Nov. 1908 in „Sächs. Arch. f. Rechtspflege", Bd. 4, S. 43 ff. u. Goldbaum 2. Aufl., S. 373 u. 215 (s. aber S. 416), die bereits die Verletzung der Pflicht des Verlegers, dem Verfasser Gelegenheit zu Änderungeu zu geben, als Urheberrechtsverletzung behandeln wollen. Goldbaum S. 215 dürfte in seiner Polemik gegen das oben angegebene K.G. U. diesem nicht gerecht geworden sein. Es kann gar nicht die Rede davon sein, daß das K.G. behauptet hat, daß der Verfasser, der das Verlagsrecht für alle Auflagen übertragen hat, hiermit hinsichtlich neuer Auflagen ausscheidet und dem Verleger die Befugnis zugesprochen hat, nicht in Auflagen zu drucken, sondern auf einmal. Das K.G. sagt vielmehr ausdrücklich, daß der Verleger, welchem das Recht zur Veranstaltung sämtlicher Auflagen übertragen ist, durch Veranstaltung einer zu hohen Auflage eine Vertragsverletzung begeht. Und wörtlich: „Es wäre ganz verfehlt, anzunehmen, daß das Recht auf sämtliche Auflagen den Verleger be-

Ob der zu mehreren Auflagen berechtigte, aber nicht verpflichtete Verleger mit der Mitteilung an den Verfasser, daß er ihm zu Änderungen an seinem Werke Gelegenheit gebe, sich zugleich verpflichtet, die neue Auflage zu veranstalten, geht aus dem Gesetz nicht hervor und ist zweifelhaft.

Auf jeden Fall wird dies aber wohl anzunehmen sein, wenn es sich um die neue Auflage eines wissenschaftlichen Werkes handelt, dessen Änderung oder Überarbeitung einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, und der Verleger sich die Entscheidung über die neue Auflage nicht besonders vorbehalten hat. Denn es wäre offenbar unbillig, wenn der Verleger trotz des fertig vorliegenden Manuskripts der neuen Auflage von der Veranstaltung derselben absehen dürfte [1]).

Ebenso wie der Verfasser die eventuellen Änderungen bei der ersten Auflage durch einen Dritten vornehmen lassen darf, so steht ihm dies Recht auch bei den ferneren Auflagen zu [2]).

---

rechtigte, Auflagen in beliebiger Höhe drucken zu lassen. Denn er muß stets das Recht des Schriftstellers (auch des Übersetzers) auf Vornahme sachgemäßer Änderungen vor jeder neuen Auflage achten." (Dies scheint doch auch Goldbaum nicht entgangen zu sein, da er S. 375 die bekämpfte K.G.Entsch. als Beleg dafür anführt, daß auch bei einem Vertrage über alle Auflagen der Auflagebegriff im Sinne des § 5 V.G. bestehen bleibe.) Das K.G. wendet sich lediglich gegen die Klagbehauptung, daß der Verleger eine Urheberrechtsverletzung begangen hat. Und dies mit Recht, denn der Verfasser hat noch gar nicht von seinem Änderungsrecht (Gestaltungsrecht) Gebrauch gemacht, so daß eine Verletzung des § 9 bzw. 12 L.U.G. in Frage kommen könnte (s. dazu oben S. 156 ff. u. Büchlers ausführl. Begründung S. 150 N. 2). Wenn Goldbaum ferner meint, diese Ansicht des KG. widerspreche dem Begriff der Auflage, „der immer eine zeitliche Einschränkung der Vervielfältigungsbefugnis auch bei der Übertragung aller Auflagen setzt", so ist dies unrichtig. Wie oben S. 128 f. gezeigt, ist der Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen ein einheitlicher Vertrag, und das Verlagsrecht besteht zwischen den Auflagen fort. Der Verleger handelt also auch bei Überschreitung der einzelnen Auflage, solange es nicht die letzte ist, zu der er berechtigt ist, und er keine Änderungen vornimmt, innerhalb seines Verlagsrechts. Der Begriff der Auflage hat innerhalb des Verlagsvertrages über mehrere oder alle Auflagen tatsächlich lediglich obligatorische Bedeutung. De lege ferenda kann aber Goldbaum zugegeben werden, daß hier schärfere Schutzmittel am Platze wären.

[1]) Zu weit geht Elster II, S. 117 f., der meint, der Verleger verwirke sein Verweigerungsrecht, die Neuauflage herauszubringen, schon dann, wenn er sich ohne Vorbehalt in Unterhandlungen mit dem Verfasser einlasse.

[2]) § 32 Abs. 1 der V.O. machte dies von der Zustimmung des Verlegers abhängig.

Ja gerade hier wird dies Recht in den meisten Fällen erst praktisch werden, so wenn der Verfasser krank oder von anderer Arbeit, Berufspflichten zu sehr in Anspruch genommen ist, oder ein Erbe an seine Stelle getreten ist [1]). In der Auswahl des Dritten, der die Bearbeitung bzw. die Änderungen vornimmt, ist der Verfasser nicht beschränkt [2]). Er ist auch hier nur insoweit beschränkt, als Änderungen unzulässig sind, die berechtigte Interessen des Verlegers verletzen würden [3]).

Ändert oder bearbeitet der Verfasser sein Werk für eine neue Auflage, so kann er mangels einer anderweitigen Vereinbarung keine besondere Vergütung hierfür verlangen, da, wie Hoffmann sagt, „sein Tätigwerden auf Grund eigener Entschließung erfolgt" [4]). Läßt er die Änderungen durch einen Dritten vornehmen, so hat er diesen von sich aus zu honorieren. Dieses Ergebnis Hoffmanns ist richtig, nicht aber der Grund. Der Verfasser kann nicht deshalb kein Honorar beanspruchen, weil er die Änderungen nicht in Erfüllung einer Pflicht ausführt oder ausführen läßt, sondern weil bei solchen Werken, bei denen Änderungen in Frage kommen, das Honorar von vornherein schon auf diese Möglichkeit zugeschnitten ist oder wenigstens sein soll. Der Fehler ist der, daß Hoffmann hier auch der Ansicht verfallen ist, das Honorar sei Arbeitslohn [5]), während es doch lediglich den Ausgleich zwischen den beiden Leistungen aus dem Verlagsvertrage herstellen soll, also ein „Entgelt für den in dem Verlagsrecht enthaltenen, wirtschaftlichen Wert" darstellt [6]).

---

[1]) Vgl. Allfeld I, S. 461.

[2]) So Oppenheimer S. 290. Dagegen Voigtländer u. Fuchs S. 290, die den Standpunkt der V.O. für allein richtig halten. Vgl. V.O. § 32.

[3]) Vgl. hierzu Mittelstaedt-Hillig S. 58, Hoffmann S. 60, die Begründung bei Kuhlenbeck S. 241 u. R.G.Z. 86, 107.

[4]) So Hoffmann S. 67 f., anders Portugal, Art. 52 § 3: „Wenn bei einer der Auflagen das Werk neu bearbeitet, modernisiert oder bedeutend erweitert wurde, so kann der Verfasser auch eine entsprechende Preiserhöhung verlangen." Abgedr. im „Deutschen Handelsarchiv", 1927 S. 2562.

[5]) Vgl. gegen die Auffassung des Honorars als Arbeitslohn Herbert Meyer S. 35 f.

[6]) So Herbert Meyer S. 35 und A. Lobe in G. u. U., 27. Jg., (1922) S. 96.

ε) Keine Pflicht des Verfassers zur Vornahme von Änderungen für weitere Auflagen.

§ 21.

Darüber, ob der Verfasser zur Vornahme von Änderungen an seinem Werke, sei es vor der ersten Veröffentlichung, sei es vor Veranstaltung einer neuen Auflage, auch verpflichtet ist, sagt das Gesetz nichts. Jedoch wenn im § 12 V.G. dem Verfasser das alleinige Recht der Entscheidung über die Notwendigkeit und die Art der Abänderung eingeräumt ist, so ist bei dem Mangel einer ausdrücklichen, gegenteiligen gesetzlichen Vorschrift daraus zu entnehmen, daß ihm keine Änderungspflicht auferlegt werden sollte [1]). Diese Ansicht bestätigen auch die Ausführungen der Erläuterungen [2]) und der Begründung [3]):

„Zur Vornahme der Änderungen ist der Verfasser berechtigt, aber nicht verpflichtet. Eine solche Verpflichtung sieht das Gesetz selbst für den Fall nicht vor, daß der Verleger ein Recht auf eine neue Auflage hat. Daß für zahlreiche Werke, beispielsweise für wissenschaftliche Kommentare bei jeder neuen Auflage sich das Bedürfnis sachlicher Berichtigung und Ergänzung ergeben wird, und daß durch eine unveränderte Auflage die Aussicht auf entsprechenden Absatz erheblich vermindert werden kann, ist nicht zu verkennen. Ebendeshalb wird aber den Verfasser regelmäßig schon sein eigenes Interesse veranlassen, das Erforderliche in dieser Hinsicht vorzunehmen. Die Möglichkeit hier gegen den Verfasser einen Zwang auszuüben, kann das Gesetz dem Verleger nicht eröffnen. Namentlich erscheint es bedenklich, entsprechend der für den Verfasser durch § 13 des Entwurfs begründeten Befugnis auch dem Verleger einen Anspruch darauf einzuräumen, daß, soweit nicht ein berechtigtes Interesse des Verfassers entgegensteht, dieser in seinem Werke, das bei dem Abschlusse des Verlagsvertrages noch nicht hergestellt war, oder bei der Veranstaltung neuer Auflagen seines Werkes, Änderungen vornimmt. Denn der Verfasser kann damit in die Lage gebracht werden, bei der Gestaltung seines Werkes Rücksichten nehmen zu müssen, die ihm bei seiner geistigen Arbeit völlig fern liegen. Dabei würde ihm auch die Befugnis, sein berechtigtes Interesse dem Änderungsverlangen des Verlegers entgegenzuhalten, keinen genügenden Schutz bieten, da

---

[1]) Vgl. Henneberg S. 49.

Ebenso auch Christ für das schweizerische Obl.R. S. 63 f. Meines Wissens setzt auch sonst kein ausländisches Urheberrechts- bezw. Verlagsgesetz eine Änderungs- bzw. Bearbeitungspflicht des Verfassers für neue Auflagen fest. Hoffmann in G. u. U., 1926, S. 581, will für das polnische Verlagsrecht aus Art. 35, welcher dem Urheber die Verpflichtung auferlegt, das Werk in entsprechendem Zustande abzuliefern, die Verpflichtung desselben zur Vornahme der erforderlichen Änderungen ableiten; ob mit Recht, erscheint sehr zweifelhaft. [2]) S. 32 f.

[3]) Vgl. diese bei Kuhlenbeck S. 241 f.

dieses Interesse meist persönlicher Art ist und sich deshalb nicht immer leicht nachweisen läßt." [1])

Ebensowenig wie der Verfasser verpflichtet ist, für die neue Auflage selbst Änderungen vorzunehmen, besteht für ihn eine Pflicht, die Änderungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Daß der Verleger von sich aus durch einen Dritten das Werk nicht neu bearbeiten lassen darf, ergibt sich ohne weiteres aus § 13 V.G., nach dem der Verleger an dem Werke Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen darf [2]) [3]). Daß eine Neubearbeitung nicht unter die Änderungen fallen kann, die dem Verleger nach Treu und Glauben gestattet sind, ist zweifellos und auch nicht bestritten.

Anderer Ansicht war vor allem die ältere Literatur. So sagt Klostermann [4]), daß der Autor dem Verleger für die neue Auflage solche Veränderungen liefern müßte, die durch den Ablauf der Zeit seit der ersten Ausgabe notwendig geworden seien. „Wollte man dem Verleger, welcher das Verlagsrecht zugleich für künftige Auflagen erworben hat, das Recht absprechen, solche Ergänzungen von dem Verfasser zu verlangen, so würde man sein Recht auf die künftigen Auflagen in vielen Fällen illusorisch machen." Wenn der Verfasser sich weigere, die Änderungen vorzunehmen, so sei der Verleger befugt, diese anderswo bewirken zu lassen, so jedoch, daß in der neuen Ausgabe die fremden Zusätze von dem ursprünglichen Text unterschieden werden müßten.

Wächter [5]) meint, daß der Verfasser mangels einer besonderen Abrede zu Umarbeitungen oder Verbesserungen nicht verpflichtet sei. Wenn aber solche Änderungen oder Nach-

[1]) Diesen letzten Satz enthält nur die Begründung.

[2]) Diese Bestimmung, also das Verbot eigenmächtiger Änderungen seitens des Verlegers, enthalten die Urheberrechts- bzw. Verlagsgesetze fast aller Länder.

[3]) Ebensowenig wie der Verfasser sind auch seine Erben verpflichtet, die Neubearbeitung des Werkes für neue Auflagen selbst vorzunehmen oder einen Dritten dafür zu verpflichten. Der Verleger kann die Bearbeitung keinesfalls von sich aus ohne Einverständnis der Erben vornehmen lassen, denn auf diese geht gemäß § 8 Abs. 1 L.U.G. das Urheberrecht über. So auch Stenglein, 5. Aufl., S. 139, Hoffmann S. 68, anders Kohler, Urheberrecht, S. 336 u. § 40 V.O., vgl. hierzu Voigtländer u. Fuchs S. 289, Herbert Meyer S. 16, N. 1 und Gerstel S. 26.

[4]) a. a. O. S. 352. [5]) a. a. O. S. 327.

träge, wie z. B. die Anführung neuer Gesetze in einer Darstellung des geltenden Rechts, für den Bestand und die Verkäuflichkeit des Werkes wesentlich notwendig geworden seien und der Autor sich denselben gegen ein angemessenes Honorar nicht unterziehen wolle, so könne der Verleger sie durch einen geeigneten Dritten vornehmen lassen. Jedoch müßte diese fremde Autorschaft im Werk erwähnt werden und jene Ergänzungen dürften nur soweit gehen, als es die Realisierung der ihm von dem Autor gewährleisteten Nutzung nach gutem Glauben erfordere.

Auf demselben Standpunkt wie Wächter steht auch die Verlagsordnung [1]) und Schürmann in der von ihm aufgestellten Grundordnung [2]).

Stobbe-Lehmann [3]) und Crome [4]) sind der Ansicht, daß bei neuen Auflagen von Werken, die von Auflage zu Auflage Veränderungen bedürfen, um lebensfähig zu sein, die Änderungsverpflichtung des Verfassers als stillschweigend im Verlagsvertrage vereinbart anzusehen sei.

Elster [5]) meint, daß diese Pflicht sich wohl aus sinngemäßer Anwendung des § 31 V.G. ergebe, wonach der Verleger die Annahme der Arbeit ablehnen dürfe, wenn sie nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit sei.

Riezler [6]) nahm bis vor kurzem eine Verpflichtung des Verfassers zu Änderungen für neue Auflagen nur dann an, wenn der Verleger nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung zu ihrer Veranstaltung habe. Denn bei einer Auslegung des Vertrages nach Treu und Glauben sei es dem

---

[1]) Vgl. § 32.

[2]) Vgl. § 55. Ebenso auch Petsch S. 95, ähnlich Ichon S. 24, F. W. v. Biedermann in seiner Verlagsordnung § 29 f., bei Streißler a. a. O. Bd. 1, S. 239, L. Fuld in Beitr. z. Erläut. d. dt. Rechts, 5. F., 2. Jg. (1893), S. 514, für das franz. Recht Lardeur S. 163, Dupont-Rougier S. 128.

[3]) a. a. O. Bd. 3, S. 471, ebenso Lehmann S. 857, Harum S. 159 ff., Birkmeyer, Enzykl. d. Rechtsw., (1901) S. 341.

[4]) a. a. O. Bd. II, 2 S. 729 f., insbes. N. 122.

[5]) a. a. O. I, S. 105, II, S. 106, ebenso früher Hoffmann in Dt. Verlegerzeit., (1921) 2. Jg., S. 77, welche Ansicht er jetzt aber aufgegeben zu haben scheint, vgl. unten S. 172 N. 3.

[6]) Riezler S. 329, bei Ehrenberg S. 48 f., so auch Stenglein, 5. Aufl., S. 138, Goldbaum, 2. Aufl., S. 383 f.

Verleger nicht zuzumuten, ein Werk neu aufzulegen, von dem er wisse, daß es überholt und daher in seiner weiteren Absatzfähigkeit erheblich beeinträchtigt sei.

Mit Recht wendet sich Herbert Meyer[1]) gegen diese Auffassung Riezlers, indem er ausführt, daß daraus, daß dem Verleger die Neuherausgabe des Werkes ohne Änderung des Verfassers unter diesen Umständen nicht zuzumuten sei, keineswegs folge, daß der Verfasser zur Änderung verpflichtet sei, sondern nur, daß der Verleger für diesen Fall von seiner Verpflichtung entbunden sei. Daß Riezlers Ansicht auch nicht im Sinne der Motive liegt, geht daraus hervor, daß diese die Verpflichtung des Verlegers zur Veranstaltung weiterer Auflagen für den Regelfall unter anderem mit Rücksicht darauf ausschlossen, daß der Verleger den Verfasser zu einer etwa nötigen Änderung oder Neubearbeitung des Werkes nicht zwingen könnte[2]).

Neuerdings vertritt Riezler[3]) die Ansicht, daß eine Bearbeitungspflicht des Verfassers für neue Auflagen schlechthin ohne weiteres nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte bestände, es sei denn, daß das Gegenteil vereinbart sei. Hiergegen wendet sich Hoffmann[4]), indem er entschieden bestreitet, daß eine derartige Verkehrssitte bestehe. Daß Hoffmann recht hat, ergibt sich schon daraus, daß sich der Verleger, wenn er auf eine Neubearbeitung Wert legt, stets im Verlagsvertrage einen entsprechenden Anspruch gegen den Verfasser einräumen läßt.

Daß ich Stobbe-Lehmann, Crome (und Riezler), die nicht einmal die Verpflichtung des Verlegers zur Veranstaltung einer neuen Auflage für die Pflicht des Verfassers zu Änderungen bzw. zur Bearbeitung voraussetzen, nicht beitreten kann, geht ohne weiteres aus dem Vorhergehenden hervor. Insbesondere ist beim Vertragsabschluß über mehrere Auflagen unmöglich eine Verpflichtung des Verfassers zu Änderungen als stillschweigend vereinbart anzunehmen. Denn in der Regel wird sich der Verfasser, wenn er sich überhaupt über die Tragweite der Vertragsbestimmung, die dem Verleger das Recht zu mehreren Auflagen einräumt, klar ist, nicht ohne weiteres diese Verpflichtung auf sich nehmen wollen, weiß er doch noch gar

[1]) a. a. O. S. 6, N. 2.

[2]) Vgl. hierzu Passow, § 17 d. Dt. V.G. S. 444, insbes. N. 16.

[3]) In J.W., 1925, S. 2414. [4]) In B.Bl., 1926, Nr. 200, S. 1063.

nicht, wann und unter welchen Umständen die neue Auflage und damit seine Verpflichtung fällig sein werden [1]).

Gegen Elster ist zu sagen, daß auch eine sinngemäße Anwendung des § 31 V.G., welcher sich lediglich auf die Ablieferung des Werkes vor der ersten Veröffentlichung bezieht, nicht die Verpflichtung des Verfassers zu Änderungen für die neue Auflage begründen kann. Hätte das Gesetz dies vorschreiben wollen, so wäre bei der eingehenden Erörterung, die diese Frage gefunden hat, fraglos eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen worden. Ferner bezieht sich die „vertragsmäßige Beschaffenheit" des § 31 nicht auf den Inhalt, die innere Qualität des Werkes, also auch nicht auf eventuelles wissenschaftliches Überholtsein des Werkes vor Veranstaltung einer neuen Auflage [2]).

Allen diesen Versuchen gegenüber, eine Änderungspflicht des Verfassers für neue Auflagen trotz des entgegenstehenden Wortlauts des Gesetzes und der Ansicht der Begründung zu konstruieren, muß entschieden daran festgehalten werden, daß der Verleger auch für die neue Auflage lediglich seinen Gestattungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber dem Verfasser hat. Irgendeine Verpflichtung des Verfassers zu positivem Tätigwerden nach Ablieferung des Werkes besteht nach dem Gesetz nicht [3]).

---

[1]) Vgl. Herbert Meyer S. 7.

[2]) So der Kommiss.Ber. S. 1340 u. die herrschende Meinung, Hoffmann S. 125f., Wörner in Korrespondenzblatt, 5. Jg., 1911, S. 60, de Boor S. 316 N. 2, Herbert Meyer S. 38, insbes. N. 2 u. die dort zit. Literatur.

[3]) So auch die herrschende Meinung, Allfeld I, S. 459, Daude S. 150, Müller S. 345f., Heinitz-Marwitz S. 54, Pannier S. 27, Voigtländer u. Fuchs S. 286f., Hoffmann S. 67, insbes. im B.Bl., 93. Jg., 1926, Nr. 200, S. 1063, Schlesinger S. 121, Mittelstaedt-Hillig S. 59, Schlittgen S. 70, Cosack S. 309, Henneberg S. 48f., Hoeniger S. 45f., Hillenbrand S. 68, K.G. in G. u. U., 23. Jg. (1918), S. 129: „Zu Änderungen des Werkes ist der Verfasser berechtigt, aber nicht verpflichtet." So antwortet auch C. Hillig in einem Rechtsgutachten der Rechtsauskunfsstelle des deutschen Verlegervereins (abgedr. im B.Bl., 91. Jg. (1924), Nr. 250 S. 1548) auf eine Anfrage, ob der Verleger berechtigt sei, die Neubearbeitung eines Werkes von einem Dritten vornehmen zu lassen, wenn der Verfasser auf mehrfache Aufforderung, die Neubearbeitung vorzunehmen, nicht reagiert hat: „Die Neubearbeitung ist eine ausschließlich von dem Willen des Verfassers abhängende Tätigkeit, die nicht von einem Dritten wider den Willen des Verfassers vorgenommen werden kann. Auch hängt es vollständig

Eine Bearbeitungs- bzw. Änderungspflicht des Verfassers läßt sich auch dann nicht als stillschweigend verabredet vermuten, wenn für die zweite Auflage ein höheres Honorar als für die erste vereinbart sein sollte, da, wie Christ sehr richtig ausführt, „die Aussichten für den Erfolg des Verlags bei Veranstaltung einer zweiten Auflage in der Regel besser sind als diejenigen bei der Herstellung der ersten, und der Verleger daher auch eher in der Lage und gewillt ist, ein größeres Honorar zu entrichten“ [1]). Ebensowenig genügt es zur Begründung der Änderungspflicht des Verfassers, daß im Verlagsvertrage vereinbart ist, daß dieser eine besondere Vergütung für eine Neubearbeitung erhalten solle. Soll der Verfasser zur Neubearbeitung verpflichtet sein, so muß dies besonders verabredet sein.

Unbillig kann man mit Voigtländer und Fuchs den so vom Gesetz geschaffenen Rechtszustand nicht finden. Es entspricht durchaus den Grundsätzen des Urheberrechts [2]), daß nur der Verfasser über die Form zu entscheiden hat, in der er sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich machen und künftighin erhalten haben will.

Diese urheberrechtlichen Grundsätze sind auch vom Standpunkt der Allgemeinheit, der Kultur und des menschlichen Fortschritts zu billigen. Elster [3]) hat nicht recht, wenn er meint, daß der Urheber ethisch oder wissenschaftlich aus seiner Urheberschaft zur Neubearbeitung der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet sei, wenn sein veraltetes Werk ausverkauft und Nachfrage nach einer Neuauflage vorhanden wäre. Sicherlich wird sich mancher Verfasser im Hinblick auf den Nutzen, den er der Allgemeinheit damit erbringt, zu einer Neubearbeitung auch unter Hintansetzung anderer Arbeiten entschließen. Ob er dies aber tun will oder ob er der Allgemeinheit nicht mit

von dem Willen des Verfassers ab, ob er sein Werk der Neuzeit entsprechend bearbeiten will, und er ist nicht verpflichtet, die Bearbeitung vorzunehmen, so daß der Verleger nicht nach § 30 V.G. zurücktreten kann, sondern nur auf Grund des § 17. Vgl. auch das Rechtsgutachten Hilligs vom 29. Okt. 1926 im B.Bl., 93. Jg. (1926), Nr. 63, S. 6 f., vgl. bes. die Ausführungen Herbert Meyers S. 5 ff. u. neuerdings Magnus, a. a. O. S. 58 Sp. 13.

[1]) So Christ S. 64, N. 8. [2]) So Voigtländer u. Fuchs S. 287.

[3]) in B.Bl., 93. Jg. (1926), N. 79, S. 422 und N. 232, S. 1194. Vgl. gegen Elster Herbert Meyer S. 39.

einer neuen, vielleicht wertvolleren Arbeit oder Tätigkeit mehr nutzen kann, ist seiner Entscheidung überlassen. Und damit ist auch der Allgemeinheit am besten gedient. Aus der Urheberschaft ergibt sich vielmehr eine andere moralische Pflicht: der Urheber soll sich überlegen, ob er überhaupt mit seinem Werke an die Öffentlichkeit gehen darf, ob er damit der Allgemeinheit nicht mehr schadet als ihr nutzt. Denn so manches Buch wäre besser ungedruckt geblieben.

II. Besondere Vereinbarungen der Parteien.

a) Verpflichtung des Verfassers zur Änderung bzw. zur Neubearbeitung seines Werkes für weitere Auflagen.

§ 22.

Da, wie wir sahen, das Gesetz dem Verfasser keine Pflicht zu Änderungen bzw. zu einer Neubearbeitung seines Werkes für neue Auflagen auferlegt, der Verleger aber seinerseits keinerlei Änderungen an dem Werke vornehmen darf, so bedeutet dies, daß der praktische Nutzen, den der Verleger von seinem Recht zur Veranstaltung weiterer Auflagen hat, bei solchen Werken, die ohne eine dem Fortschritt der Wissenschaft entsprechende Neubearbeitung nicht mehr absatzfähig sind, dann gleich Null ist, wenn der Verfasser die Neubearbeitung ablehnt. Denn in diesem Falle wird der Verleger von seinem Rechte, die neue Auflage unverändert herauszubringen, weder Gebrauch machen wollen noch können. Dem Verfasser steht es alsdann frei, nach § 17 V.G. den Verlagsvertrag in der oben geschilderten Weise zum Erlöschen zu bringen.

Auch wenn der Verfasser die neu bearbeitete Auflage seines Werkes dann in anderem Verlage erscheinen lassen sollte, so wird man nicht sagen können, daß dies Verhalten gegen Treu und Glauben verstößt. Denn gerade deshalb, weil der Verfasser zur Vornahme der notwendigen Änderungen bzw. der nötigen Bearbeitung für die neue Auflage nicht verpflichtet ist, wurde dem Verleger die Pflicht zur Veranstaltung der neuen Auflage, zu der er berechtigt ist, nicht auferlegt.

Daß nun mancher Verfasser durch seine Weigerung, die

Bearbeitung für die neue Auflage zu liefern, versuchen wird, dem Verleger gegenüber eine höhere Honorarzahlung durchzusetzen oder überhaupt von dem Verlagsvertrage loszukommen, ist zweifellos. Und soweit diese Interessen des Verfassers berechtigt sind, läßt sich dagegen nichts einwenden.

Andererseits liegt es natürlich im Interesse des Verlegers, daß er versucht, diese für ihn, besonders bei unberechtigten Forderungen des Verfassers, höchst unerwünschte Lage von sich abzuwenden [1]). Dies kann er bis zu einem gewissen Grade dadurch tun, daß er den Verfasser durch eine besondere Vertragsbestimmung dazu verpflichtet, erforderlichenfalls die weiteren Auflagen neu zu bearbeiten.

Daß eine solche Verpflichtung des Verfassers an sich möglich ist, wird in der Literatur [2]) und Rechtssprechung [3]) anerkannt; dies ergibt sich auch ohne weiteres aus der nachgiebigen Natur des Verlagsrechts.

Das sich aus der Übernahme der Bearbeitungsverpflichtung durch den Verfasser ergebende Rechtsverhältnis stellt keinen Dienst- oder Werkvertrag dar, sondern es handelt sich ebenso wie bei einem Verlagsvertrag über ein erst herzustellendes Werk um einen reinen Verlagsvertrag [4]), der allerdings nicht selbständig neben dem Hauptverlagsvertrag steht, sondern mit diesem völlig verquickt ist. Jedoch ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Verlagsvertrag über ein erst herzustellendes Werk und dem Verlagsvertrag über eine Neubearbeitung eines Werkes für weitere Auflagen. Während bei dem ersten Vertrage der Verfasser zu der Ablieferung eines Werkes schlechthin verpflichtet ist, ist er es bei dem Vertrage über die Neubearbeitung nur dann, wenn er diese nach Treu und Glauben für erforderlich halten muß. Dies folgt aus dem

---

[1]) Vgl. G. Wörner in „Korrespondenzblatt", 5. Jg. (1911), S. 60.

[2]) So Allfeld I, S. 459, Voigtländer u. Fuchs S. 287, Teichmann I, S. 91 f. sub. c u. in „Korrespondenzblatt", 7. Jg. (1913), S. 42, Hoffmann S. 67, Wörner a. eben a. O.

[3]) R.G. in B.Bl., 93. Jg. (1926), S. 7 sub. I, 2, R.G.Z. 112, 178; 60, 174 ff.

[4]) So auch Teichmann in „Korrespondenzblatt", a. a. O. S. 42, 44. Anders Hoffmann im B.Bl., 93. Jg. (1926), S. 1064, der diese Bearbeitungsverpflichtung als dem Verlagsvertrage beigemischte dienstvertragliche Bestimmungen bezeichnet.

Grundsatz, daß der Verleger keinerlei Kritik an dem Inhalt des ihm in Verlag gegebenen Werkes auszuüben berechtigt ist [1]).

Im einzelnen ergeben sich aus der vertraglichen Verpflichtung des Verfassers zur Bearbeitung des Werkes für weitere Auflagen folgende Rechte und Pflichten der Parteien.

Will der Verleger eine neue Auflage veranstalten, so hat er gemäß § 12 V.G. dem Verfasser Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen und hiermit auch zur Erfüllung seiner Bearbeitungspflicht zu geben. Erklärt in diesem Falle der Verfasser, daß nach seinem Ermessen eine Bearbeitung nicht erforderlich ist, und kann er dies nach Treu und Glauben tun, so bleibt es dem Verleger überlassen, ob er gemäß § 17 die neue Auflage unverändert herausgeben will oder nicht. Entscheidet er sich für das letzte, so kann der Verfasser gemäß § 17 V.G. vom Vertrage zurücktreten und in einem anderen Verlage das Werk unverändert oder, wenn seit den Verhandlungen mit dem alten Verleger Änderungen notwendig geworden sind, mit diesen Änderungen erscheinen lassen.

Hält der Verfasser dagegen eine Bearbeitung für erforderlich, so ist er verpflichtet, dem Verleger das Manuskript für die neue Auflage innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem ihn der Verleger von ihrem Notwendigwerden benachrichtigt hat, zu liefern. Bei der Bemessung der Frist sind in analoger Anwendung des § 11 Abs. 2 V.G. und nach Treu und Glauben Berufstätigkeit und andere Verpflichtungen des Verfassers in Betracht zu ziehen. Aber es sind nicht nur derartige äußere Umstände, sondern, wie Henneberg mit Recht hervorhebt, bei der Eigentümlichkeit der geistigen Schöpfertätigkeit auch innere, seelische Einflüsse zu berücksichtigen, „die dem Verfasser die erforderliche Ruhe und seine Schöpferkraft rauben. Natürlich darf das nicht dahin ausarten, daß der Verfasser eine mangelnde Disposition für die betreffende Arbeit vorschützt und doch gleichzeitig viele andere Werke bearbeitet" oder „durch launenhafte Liebhabereien seine Arbeit vernachlässigt" [2]). Wird dem

[1]) Vgl. Hoffmann S. 126 u. im B.Bl., 93. Jg., 1926, S. 1064 und oben S. 171 f.

[2]) So Henneberg S. 53 f. Besonders beherzigenswert erscheint seine folgende Bemerkung (S. 54): „Das gemeinsame Interesse an der Herstellung einer sorgfältigen und wertvollen Arbeit sollte aber Verleger und Verfasser stets

Verfasser die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist er gemäß §§ 275, 285, 323 B.G.B. vor Schadensersatzansprüchen des Verlegers gesichert [1]).

Liefert der Verfasser dem Verleger das Manuskript für die neue Auflage, so ist der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung desselben verpflichtet.

Liefert der Verfasser die Neubearbeitung nicht rechtzeitig ab, so kann der Verleger gemäß § 30 V.G. auch dann zurücktreten, wenn den Verfasser kein Verschulden trifft.

Erfüllt der Verfasser seine Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen dem Verleger neben seinem Rücktrittsrecht aus § 30 die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung zu. Die Klage auf Erfüllung hat für den Verleger wenig Sinn, da sie lediglich auf Ablieferung der Bearbeitung und nicht auf Vornahme der Bearbeitung gehen kann [2]), und der Verfasser auch dann, wenn die Bearbeitung schon vollendet, er sie aber noch nicht für druckreif hält, gemäß § 10 L.U.G. der Zwangsvollstreckung widersprechen kann. Aber auch wenn man dem Verleger mit der herrschenden Meinung eine Klage auf Herstellung der Bearbeitung einräumte, so würde ein dahingehendes Urteil nach § 888 Z.P.O. doch nicht vollstreckt werden können, da die Herstellung oder Fertigstellung eines Geisteswerkes nicht ausschließlich von dem Willen des Verfassers abhängt [3]).

Wechselt der Verfasser seine wissenschaftliche Anschauung oder ist das Werk so überholt, daß eine Bearbeitung nicht mehr in Frage kommt, so kann der Verfasser sich von der Bearbeitungsverpflichtung ebenso wie von dem ganzen Verlagsvertrage befreien, indem er auf Grund des § 35 zurücktritt [4]).

Entstehen zwischen den Parteien Reibungen, die zu einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses führen, und kann unter

zur Nachgiebigkeit und privaten Einigung führen und gerichtliche Händel, wenn irgend möglich, vermeiden lassen."

[1]) Vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 282 f.

[2]) So mit ausführlicher Begründung Goldbaum, 2. Aufl., S. 411, Hoffmann S. 120.

[3]) So Voigtländer u. Fuchs S. 344 f., Herbert-Meyer S. 16, Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 95, Mittelstaedt-Hillig S. 105, R.G.Z. 39, 420 ff., Riezler S. 337, N. 35.

[4]) Vgl. hierzu oben S. 133 f.

diesen Umständen dem Verfasser und Verleger die Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden, so steht ihnen das schon oben erwähnte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu [1]).

Die Möglichkeit, daß der Verfasser sich zur Bearbeitung neuer Auflagen verpflichtet, wird auch von Herbert Meyer [2]), der sich neuerdings mit der Zulässigkeit solcher Vertragsklauseln eingehend beschäftigt hat, anerkannt. Jedoch erscheint ihm dies vom Standpunkt der persönlichen Freiheit aus bedenklich, vor allem dann, wenn die Bearbeitungspflicht des Verfassers für die ganze Lebenszeit besteht, wie dies bei einem Verlagsvertrag über alle Auflagen regelmäßig der Fall ist. Für sittenwidrig und nichtig hält Herbert Meyer die lebenslängliche Bearbeitungspflicht dann, wenn sie, was nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise der Fall zu sein brauche, eine für den Schöpfer eines individuellen wissenschaftlichen Werkes unerträgliche und das Maß der guten Sitten überschreitende Bindung darstelle. Da solche Fälle auch trotz der oben gezeigten Kündigungsmöglichkeiten vorkommen können, ist Herbert Meyers Ansicht beizutreten, daß der Richter im einzelnen Falle prüfen muß, „ob und inwieweit die durch die lebenslängliche Vertragsbindung gegebene Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Autors den guten Sitten widerstreitet“ [3]).

β) Recht des Verlegers, neue Auflagen durch einen Dritten bearbeiten zu lassen.

§ 23.

Um sich für alle Fälle, in denen der Verfasser, sei es mit oder ohne Verschulden, seiner Bearbeitungspflicht nicht nachkommt, die Ausnutzung ihres Rechts für weitere Auflagen zu sichern, lassen sich manche Verleger, besonders im Schulbücherverlag, das Recht einräumen, neue Auflagen dann durch

[1]) Vgl. oben S. 138 und weiter unten S. 195 ff. Diese Kündigungsmöglichkeit übersieht Teichmann I, S. 92 sub. c, wie auch Hoffmann im B.Bl., 93. Jg. (1926), S. 1064 sub. b hervorhebt.

[2]) a. a. O. S. 6.

[3]) Herbert Meyer S. 15, so auch F. Schöndorff in J.W., 56. Jg. (1927), S. 85 f., vgl. auch Ebner in B.Bl., 81. Jg. (1914), N. 184 S. 1247: „Verträge, die dem Urheber unerträgliche Pflichten auferlegen, verstoßen gegen die guten Sitten und sind gemäß § 138 B.G.B. nichtig.“

einen Dritten bearbeiten zu lassen, wenn der Verfasser die Bearbeitung nicht liefern will oder aus irgendeinem Grunde in einer angemessenen Frist nicht liefern kann. Vom Verlegerstandpunkt aus erscheint in der Tat eine solche Vertragsbestimmung, wie Hoffmann sagt, als das notwendige Korrelat eines Rechts des Verlegers auf mehrere Auflagen [1]).

Es handelt sich in einem solchen Falle um eine bedingte Übertragung des Änderungs- bzw. des Bearbeitungsrechts des Verfassers an den Verleger. Daß überhaupt eine Übertragung dieser Rechte möglich ist, ergibt sich aus §§ 8, 9 L.U.G. [2]) und auch aus § 13 V.G., welcher nachgiebiger Natur ist.

Dieses bedingte Bearbeitungsrecht des Verlegers ist außerdem ein begrenztes, insofern als es sich mangels anderer Abrede stets nur auf eine Auflage bezieht; bei den folgenden Auflagen hat sich der Verleger zunächst wieder an den Verfasser zu wenden, ob er die Bearbeitung selbst vornehmen will.

[1]) Hoffmann im B.Bl., 93. Jg. (1926), S. 1065, Nr. 200, vgl. auch das Rechtsgutachten von R. Anschütz für die Rechtsauskunftsstelle des deutschen Verlegervereins, 1. H. S. 18 u. die dort abgedr. „Äußerungen eines Verlegers". Ähnlich auch das R.G. 112, S. 188 u. im B.Bl., 93. Jg. (1926), Nr. 68 S. 8: Wie durch das Rücktrittsrecht aus § 17 V.G. „der Verfasser gegen Benachteiligungen durch einen Verleger, der eine neue Auflage nicht herausbringen kann oder will, einigermaßen geschützt ist, so erscheint es umgekehrt als ein Gebot der Billigkeit, daß der zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen berechtigte Verleger sich vertragsmäßig dagegen schützt, daß er durch einen Verfasser, der die für eine neue Auflage erforderlichen Ergänzungen des Werks nicht vornehmen kann oder will, in seinen berechtigten Belangen benachteiligt werde. Als geeigneter Weg hierfür bietet sich die Vereinbarung der Bearbeitung durch einen sachkundigen Dritten." Vgl. dagegen P. Allfeld in Z.B.H., 2. Jg. (1927) S. 8 u. s. ferner die treffenden Ausführungen d. englisch. Verlegers Unvin S. 80ff.

So sagt auch der Art. XI Abs. 3 des franz. „Mémento" v. 1898 (1918, 1921): „Pour les ouvrages, qui doivent être tenus à jour, prévoir le cas, où l'auteur serait dans l'impossibilité ou refuserait de faire le travail." Vgl. auch den von der Liga der amerikanischen Autoren 1922 veröffentlichten Musterverlagsvertrag § VIII (Droit d'auteur 1922 S. 94). Derartige Vereinbarungen finden sich in den Verlags- und Musterverlagsverträgen fast aller Länder. Vgl. Recueil de contrats a. a. O.

[2]) Vgl. Allfeld I, S. 101, 103f., S. 462: „Die Einwilligung zu gewissen Änderungen, insbes. zur Herausgabe von Bearbeitungen . . . kann der Verfasser schon im Verlagsvertrage oder später besonders erteilen." Vgl. aber Allfeld in Z.B.H., 2. Jg. (1927), S. 6ff., insbes. S. 7 N. 3, Hoffmann S. 67 und in B.Bl., 93. Jg., (1926), N. 200 S. 1064f., Daude S. 151, Mittelstaedt-Hillig S. 59f., Schlesinger S. 121, Gierke Bd. 1, S. 764 N. 62.

Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 V.G., der durch solch eine Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt ist [1]).

Die Aufnahme einer solchen Vertragsbestimmung nimmt dem Vertrage zwischen Verfasser und Verleger seinen reinen Charakter als Verlagsvertrag. Denn der Verleger hat ja das Recht, die neue Form des Werkes durch Änderung bzw. Bearbeitung selbst herzustellen, der Verfasser kommt also gar nicht in die Lage, ihm diese zur Vervielfältigung und Verbreitung im Sinne des § 1 V.G. überlassen zu können. Hieraus ergibt sich aber auch, daß die häufig geäußerte Ansicht, daß das Verlagsrecht inhaltlich erweiterungsfähig, dehnbar sei [2]), unzutreffend ist [3]). Denn das Verlagsrecht hatten wir als ein gesetzliches und akzessorisches Recht erkannt, das sich den Unterlassungs- und Gestattungsansprüchen des Verlegers aus dem Verlagsvertrage angliedert. Kann also das Änderungsrecht nicht Gegenstand des Verlagsvertrages sein, so kann auch durch seine Übertragung das sich an die Ansprüche des Verlegers aus dem Verlagsvertrage akzessorisch anschließende Verlagsrecht nicht erweitert werden. Auch die Natur des Verlagsrechts als eines absoluten gesetzlichen Rechts spricht gegen die Ausdehnungsmöglichkeit, da solche Rechte der inhaltlichen Ausdehnung durch Parteivereinbarung nicht zugänglich sind [4]).

Wir haben es hier also mit einem vom Verlagsvertrag begrifflich verschiedenen Vertrag über die Einräumung einer urheberrechtlichen Befugnis zu tun. Im ganzen liegt ein Mischvertrag vor [5]). Selbstverständlich jedoch wird das Bearbeitungsrecht des Verlegers gegenstandslos, wenn der Verlagsvertrag erlischt, da die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung die Grundlage für das Bearbeitungsrecht bildet.

---

[1]) Vgl. R.G.Z. 112, 184 im B.Bl., 93. Jg. (1926), N. 68, S. 8 sub. I, 3.

[2]) So Kohler, Urheberrecht, S. 266, 275, Gierke Bd. 3, S. 755, N. 34, Blaß S. 35 f., Mittelstaedt-Hillig S. 39 f., Ruckelshausen S. 32. Ganz verfehlt Schilling S. 43.

[3]) So auch de Boor S. 303, Herbert Meyer S. 51 N. 3, Büchler S. 142 Anm., S. 143 N. 2, Hoffmann S. 53. Vgl. auch A. Lobe in G. u. U., 27. Jg., (1922), S. 95.

[4]) Vgl. hierüber de Boor S. 303.

[5]) So de Boor S. 304, Herbert Meyer S. 51, vgl. auch Goldbaum, 2. Aufl., S. 355.

Der Verfasser behält außerdem das Recht aus § 12 Abs. 2. Er kann die notwendige Bearbeitung durch einen von ihm auserwählten Dritten vornehmen lassen und zwar auch ohne sich dies im Verlagsvertrage besonders vorbehalten zu haben [1]).

Einer kurz bemessenen Frist für die Beendigung der Neubearbeitung kann der Verfasser auch in diesem Falle, namentlich bei Krankheit oder beruflicher oder sonstiger zeitweiliger Behinderung durch Berufung auf Treu und Glauben gemäß §§ 157, 242 B.G.B. entgegentreten [2]).

Macht der Verleger von seinem Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, z. B. weil er keinen Dritten findet, der die Bearbeitung übernehmen will, in einer angemessenen Frist keinen Gebrauch, so kann der Verfasser nach § 17 V.G. zurücktreten. Dies Rücktritts-(Kündigungs-)recht hat der Verfasser allerdings nur dann, wenn er, wie es oft vorkommt, trotz der bedingten Einräumung des Änderungsrechts selbst keine Pflicht hierzu übernommen hat.

Selbstverständlich steht dem Verfasser auch bei Vorliegen eines solchen Mischvertrages das Kündigungsrecht aus § 35 V.G. und aus wichtigem Grunde zu.

Was die Ausübung des Änderungs- bzw. Bearbeitungsrechts durch den Verleger betrifft, so ist folgendes zu bemerken.

Der Verleger hat zunächst die Pflicht, nur einen sachkundigen Dritten mit der Neubearbeitung zu betrauen [3]). Ferner ist er verpflichtet nur eine sachgemäße Neubearbeitung zu veröffentlichen. Diese darf vor allem nicht gegen die grundlegende Tendenz, den Geist des Werkes, gegen die wissenschaftliche Richtung des Verfassers verstoßen [4]). Ferner ist der Umfang der Änderungen auf das unbedingt für den Absatz der neuen Auflage erforderliche Maß zu beschränken. Kurz, der Verleger

---

[1]) So auch das R.G. a. a. O. [2]) So. R.G. a. a. O.

[3]) Über die sog. „Bearbeitungsverträge", die in einem solchen Falle geschlossen werden und in der Regel Verlagsverträge darstellen, und die beim Abschluß eines solchen Vertrages besonders zu regelnden Punkte vgl. Teichmann in „Korrespondenzblatt", 7. Jg. (1913), S. 13 ff. u. S. 57 ff.

[4]) Daß hiergegen der Verfasser schon nach geltendem Recht vorgehen kann, übersieht Hoeltge in „Volkswirtsch. Blätter", 25. Jg. (1926), S. 185 ff. Seine Befürchtungen, daß das Werk eines Schutzzöllners von einem Freihändler in das Gegenteil umgearbeitet werden könnten usw. sind deshalb unbegründet. Vgl. dagegen auch G. Menz, ebendort, 26. Jg. (1927), S. 155.

darf keine Neubearbeitung herstellen lassen und veröffentlichen, die die berechtigten Interessen des Verfassers verletzt. Denn der § 12 Abs. 1 S. 3 V.G. muß hier analog zugunsten des Verfassers Anwendung finden. Außerdem ergibt sich dies aus dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Der Verleger hat dem Verfasser gemäß § 20 V.G. rechtzeitig einen Korrekturabzug der neuen Auflage vorzulegen. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb gerade dann, wenn ein Dritter die neue Auflage besorgt, diese Vorschrift nicht Anwendung finden sollte. Hat doch der Verfasser unter Umständen das größte Interesse daran, schon vor der Veröffentlichung der neuen Auflage Kenntnis von der durch den vom Verleger auserwählten Dritten vorgenommenen Bearbeitung zu nehmen, um evtl. rechtzeitig gegen dieselbe Einspruch zu erheben und seine Interessen zu wahren.

Ferner ist hinsichtlich der Ausübung des Änderungs- bzw. Bearbeitungsrechts ein Unterschied zu machen zwischen höchst individuellen, wissenschaftlichen Werken, wie selbständigen Forschungsarbeiten, wissenschaftlichen Monographien usw., mit denen starke ideelle und wissenschaftlich-persönliche Interessen des Verfassers verknüpft sind, und solchen Werken, bei denen diese Interessen des Verfassers verhältnismäßig gering oder gar nicht vorhanden sind, wie z. B. bei Kursbüchern, Reiseführern, Schulbüchern u. a. Bei den erstgenannten Werken kann es niemand, der Herbert Meyers [1]) Ausführungen über diese Frage gelesen hat, zweifelhaft sein, daß eine Ausübung des Änderungs- bzw. Bearbeitungsrechts gegen den Willen ihres Verfassers sittenwidrig und daher unzulässig ist. Das dem Verleger gewährte Änderungsrecht findet, wie Herbert Meyer sagt [2]), „seine Schranke an dem aus der wissenschaftlichen Persönlichkeit des Verfassers fließenden Individualrecht“ [3]), oder, wie ich lieber sagen will, da ich ein solches ausgesprochenes Individualrecht nicht anerkennen kann, an den berechtigten, wissenschaftlichen, persönlichen Interessen des Verfassers.

Will der Verleger bei einem individuellen, wissenschaftlichen

---

[1]) a. a. O. S. 21 ff., insbes. S. 23, zustimmend Schöndorf a. a. O. S. 86, vgl. auch Allfeld in Z.B.H., 2. Jg. (1927), S. 10.

[2]) a. a. O. S. 56.

[3]) ähnl. Kuhlenbeck in J.W., 30. Jg. (1901), S. 714.

Werk gegen den Willen des Verfassers von seinem Bearbeitungsrecht Gebrauch machen, so ist dem Verfasser diesem Anspruch des Verlegers gegenüber die Einrede der Unzumutbarkeit [1]) gegeben. Denn diese greift überall da Platz, wo wegen Gefährdung der Rechtsgüter der Ehre und der Freiheit ein Rechtszwang nicht stattfinden darf [2]), wo dem Verpflichteten die Leistung an sich nicht unmöglich, aber nicht zuzumuten ist. Mit Eckstein [3]) ist ferner anzunehmen, daß der Vertrag über das Bearbeitungsrecht nicht nichtig ist, sondern als nicht schlechthin bindender, aber erfüllbarer Vertrag weiterbesteht [4]).

Daß die Bearbeitung eines individuellen wissenschaftlichen Werkes gegen den Willen des Verfassers unzulässig ist, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß ein wissenschaftlicher Autor eine solche Vertragsbestimmung nur in der Annahme unterschreiben wird, daß der Verleger von seinem Bearbeitungsrecht nicht gegen seinen Willen Gebrauch machen wird; daß er so rechnen durfte, ergibt sich aus dem Umstand, daß der Verlagsvertrag ein Vertrauensverhältnis begründet, der Verfasser also erwarten durfte, daß der Verleger von seinem Recht keinen Gebrauch mache, dessen Duldung ihm nicht zuzumuten ist [5]).

Diese Auffassung befindet sich aber auch völlig im Einklang mit dem Willen des Gesetzes. Wenn gemäß § 10 L.U.G. ein Geisteswerk nicht ohne Einwilligung des Verfassers veröffentlicht oder neuherausgegeben werden darf [6]), so darf es, wie

---

[1]) Vgl. über diese Einrede E. Eckstein in Arch. f. bürgl. Recht, Bd. 41, S. 183 ff. u. ebendort Bd. 37, S. 390 ff.

[2]) Vgl. Eckstein a. a. O. Bd. 41 S. 185 f. [3]) a. a. O. S. 191.

[4]) Vgl. auch v. Tuhr II, 2 S. 38 f., Oertmann S. 498: „Ist bei einer vertraglichen Bindung nur das Übermaß moralwidrig, so dürfte es dem Geiste des Gesetzes und dem Bedürfnis entsprechen, nur dies Übermaß zu streichen und die Abrede im Sinne des Zulässigen aufrecht zu erhalten."

[5]) Vgl. auch K. Schaefer in G. u. U., 4. Jg. (1899), S. 143. „Auch der Verlagsvertrag beruht, wie jeder andere zweiseitige Vertrag in seinen tatsächlichen, das Vertragsverhältnis zustande bringenden Voraussetzungen auf „Treue und Glauben", d. h. jede der Vertragsparteien muß sich darauf verlassen dürfen, daß der andere Teil durch und als eine Folge des Vertrages ihn nicht zu einer unehrbaren oder gar unerlaubten Handlung benutzen wird."

[6]) Der § 10 L.U.G. wahrt, wie die Erl. S. 34 ausführen, „in vollem Maße die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verfassers, indem er die Zwangsvollstreckung gegen diesen selbst dann ausschließt, wenn sie nur bezweckt, die Ver-

Herbert Meyer [1]) ausführt, „erst recht nicht ohne seinen Willen verändert werden. Das Recht, Veränderungen am Geisteswerk vorzunehmen, greift zweifellos am allertiefsten in dessen Existenz ein". Da nun seit Abschluß des Vertrages, in dem der Verfasser dem Verleger das Bearbeitungsrecht eingeräumt hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Frage der Neubearbeitung durch einen Dritten akut wird, oft lange Zeit verstrichen ist, so kann diese vor Jahren erfolgte Abrede unmöglich die Einwilligung des Verfassers darstellen, die im Sinne des Gesetzes für das Änderungs- und Bearbeitungsrecht eines Dritten notwendig ist [2]). Rein persönliche Verhältnisse lassen sich eben nicht für lange Zeit im Voraus festlegen. So sagt auch Herbert Meyer: „Ebensowenig nun, wie man die innere Entwicklung und die Lebensschicksale eines Menschen für seine ganze Lebenszeit voraussagen kann, ebensowenig lassen sich daher die für das Dasein und die Entwicklung eines lebenden Werkes der Wissenschaft maßgebenden Umstände für lange Zeit vorausberechnen" [3]).

Das R.G. hat sich leider der hier vertretenen Auffassung nicht angeschlossen [4]). Es irrt vor allem darin, daß es glaubt, diese Auffassung werde nicht von den für die Entscheidung der Sittenwidrigkeit solchen Verhaltens eines Verlegers maßgeblichen Kreisen — das sind vor allem die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Verleger — geteilt. Denn sowohl die Hochschullehrer [5]) wie die Mehrzahl der wissenschaftlichen Verleger [6]) haben dem Sinne nach die Erklärung abgegeben, daß eine Bearbeitung oder Änderung von dritter Seite gegen den Willen des Verfassers ihrer Anschauung nach den guten Sitten widerstreitet.

---

anstaltung einer neuen Auflage zu erreichen." Vgl. hierzu Riezler S. 301 u. de Boors (S. 195 f.) Kritik an dieser Vorschrift.

[1]) a. a. O. S. 21. [2]) Vgl. Herbert Meyer S. 21/25.

[3]) Herbert Meyer S. 57.

[4]) R.G.Z. 112, 173 ff., im B.Bl. a. a. O., auch in G. u. U., 31. Jg., 1926, S. 230 ff. u. in J.W., 56. Jg. (1927), S. 93 ff.

[5]) S. die Entschließung des „Deutschen Hochschultages" vom Januar 1925, abgedr. in „Mitteilungen des Verbandes der deutschen Hochschulen", 5. Jg. (1925), S. 52 u. S. 121 f., vgl. hierzu Herbert Meyer S. 28 ff.

[6]) Vgl. das Ergebnis einer Umfrage der Göttinger Privatdozenten-Vereinigung bei Herbert Meyer S. 27 f.

Wenn das R.G.[1]) ausführt, daß Klauseln, die dem Verleger ein bedingtes Bearbeitungsrecht einräumen, in Verlagsverträgen nichts Ungewöhnliches sind, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß dies Bearbeitungsrecht auch gegen den Willen des Verfassers ausgeübt, und daß ein solches Verhalten nicht als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen wird.

Daß der hier in Frage stehende, der Bearbeitung seines Werkes durch einen Dritten widersprechende Wille des Verfassers von der Rechtsordnung nur dann geschützt wird, daß dem Verfasser nur dann die Einrede der Unzumutbarkeit gegeben ist, wenn dadurch berechtigte Interessen des Verfassers gedeckt werden, ist selbstverständlich. In diesem Sinne sind auch die „Vertragsnormen" zu verstehen, die am 15. März 1922 zwischen dem deutschen Hochschulverband und dem akademischen Schutzverein einerseits, dem Börsenverein der deutschen Buchhändler und dem deutschen Verlegerverein andererseits vereinbart worden sind. Diese bestimmen in § 2a Abs. 2[2]):

„Lehnt der Verfasser die Bearbeitung ab, so kann er dem Verleger den Druck unveränderter neuer Auflagen oder die Bearbeitung des Werkes durch einen Dritten nur aus wichtigen Gründen verweigern"[3]).

Eine Vertragsbestimmung, welche dem Verleger ein unbedingtes Änderungs- und Bearbeitungsrecht, also das Recht einräumt, ein wisschenschaftliches Werk nach freiem Belieben durch dritte Personen umarbeiten zu lassen, um so den Verfasser von jeder Einwirkung auf die Gestaltung späterer Auflagen seines Werkes auszuschließen, würde sicherlich auch nach der Ansicht des R.G. dem sittlichen Empfinden widersprechen, daher nichtig sein. Es sagt allerdings nur, daß es solche Fälle geben kann[4])!

Um zu diesen Ergebnissen hinsichtlich des Schutzes der wissenschaftlich-persönlichen Interessen des Urhebers bei der

---

[1]) a. a. O. [2]) abgedr. bei Hoffmann S. 166 ff.

[3]) Vgl. hierzu Herbert Meyer S. 52 ff., Wach S. 454

[4]) R.G.Z. 112, 188, u. im B.Bl. a. a. O. S. 7 sub. I, 3. Auch das K.G. in M. u. W. 20. Jg. (1921), S. 166 drückt sich sehr vorsichtig aus, nämlich daß das Änderungsrecht des Verfassers „vielleicht" zugunsten des Verlegers vertragsmäßig ausgeschlossen werden könnte. Dies übersieht Hoffmann S. 68.

Einräumung des Änderungs- bzw. Bearbeitungsrechts zu kommen, ist es m. E. keinesfalls notwendig, diese Befugnisse als persönlichkeitsrechtliche zu konstruieren und ihre wirkliche Übertragbarkeit zu leugnen, wie dies Manowsky [1]), Büchler [2]) und Michaelis [3]) tun. Smoschewer [4]) hat fraglos bis zu einem gewissen Grade recht, wenn er meint, „daß hauptsächlich das Bedürfnis nach unübertragbaren Befugnissen des Urhebers die Theorie vom Persönlichkeitsrecht gezüchtet" habe.

Um dem Bedürfnis der Praxis, daß auch der Erwerber des Urheberrechts oder des Verlagsrechts unter Umständen die Befugnis haben muß, Änderungen bzw. eine Neubearbeitung eines Werkes vorzunehmen, gerecht zu werden, behaupten Manowsky, Büchler und Michaelis [5]), daß eine Übertragung der individualrechtlichen Seite des Urheberrechts bzw. seiner persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse „in Form einer sog. Befugnis der individualrechtlichen Vertretung" [6]) möglich sei. Es könne die Ausübung dieser Befugnisse einem Dritten überlassen werden. Dies mag, meint Michaelis [7]), auch ohne Schaden geschehen, da der Berechtigte (der Urheber) jederzeit die Möglichkeit habe, einzugreifen.

Allein derartige Konstruktionen müssen an den positiven Bestimmungen des Gesetzes scheitern, das, wie schon gesagt, auch das Änderungsrecht übertragbar, immaterialgüterrechtlich gestaltet hat [8]). „Die Änderungsbefugnis ist ein Teil der Herrschaft über die Sprachform und weiter nichts", wie de Boor sich ausdrückt [9]). Die Übertragbarkeit des Änderungsrechts findet nach dem geltenden Recht allein an § 138 B.G.B. ihre Grenze. Die Beschränkung des Erwerbers bei der Ausübung des Änderungs- bzw. Bearbeitungsrechts ergibt sich aus dem nach Treu und Glauben auszulegenden Vertrage über die Einräumung dieser Befugnisse [10]).

[1]) a. a. O. S. 19 ff. [2]) a. a. O. S. 30 f.

[3]) a. a. O. S. 62 f., so auch Kohler, in Buschs Archiv Bd. 47 (1886), S. 187, derselbe Urheberrecht, S. 465 ff., gegen diese Theorie vgl. de Boor S. 199 ff. und S. 66 ff.

[4]) In G. u. U., 32. Jg. (1927), S. 229.

[5]) a. a. O. [6]) So Büchler S. 30. [7]) Michaelis a. a. O. S. 62.

[8]) S. oben S. 47 ff. [9]) a. a. O. S. 200.

[10]) So sagt Huth S. 197: „Jede bezügliche Vereinbarung ist auch wieder so zu verstehen, wie es Treu und Glauben in Rücksicht auf die Verkehrssitte

Ist das Werk berechtigterweise von einem Dritten bearbeitet worden, so ist der Verleger berechtigt, diese Tatsache und den Namen des Bearbeiters auf dem Titelblatt der Neuauflage anzugeben. Dies ergibt sich einerseits aus § 13 Abs. 2 V.G., nach dem eine sinngemäße Änderung des Titels, also auch ein sinngemäßer Zusatz zu diesem, wie schon gezeigt, dem Verleger gestattet ist. Andererseits hat auch der Bearbeiter, vorausgesetzt, daß er urheberrechtlichen Schutz genießt, Anspruch auf Nennung sowohl dem Verleger wie dem Verfasser gegenüber[1]). Jedoch ist der Verleger auch dem Verfasser des Werkes gegenüber aus dem Verlagsvertrage nach Treu und Glauben verpflichtet, die Tatsache von Änderungen oder einer Bearbeitung von dritter Hand auf dem Titelblatt der neuen Auflage zu vermerken. Auf jeden Fall dann, wenn der Verfasser es verlangt. Eine ausdrückliche, gesetzliche Bestimmung, die dem Verfasser ein solches Recht zum Schutze seiner persönlichen Interessen gewährleistet, fehlt leider. Sie ist de lege ferenda wünschenswert[2]).

γ) Der Verleger verpflichtet sich zur Veranstaltung weiterer Auflagen.

§ 24.

Da auch die Vorschrift des § 17 V.G. nur dispositives Recht gibt, so kann sich der Verleger schon im Verlagsvertrage oder auch später dazu verpflichten, entweder alle Auflagen, zu

---

bedingen. Eine völlige Umgestaltung des Inhalts oder der Tendenz eines Werkes ist auch dann nicht statthaft, wenn der Verleger das Recht zur Änderung ausdrücklich vereinbart hat. Denn das würde gegen Treu und Glauben verstoßen." So auch Goldbaum 2. Aufl. S. 120, Voigtländer u. Fuchs S. 289: „Das dem Verleger so eingeräumte Recht darf nicht mißbraucht werden. Er darf nichts an den Werken vornehmen lassen, als was nach vernünftigem Ermessen der Verfasser selbst hätte tun sollen und können." In demselben Sinne sagt Kuhlenbeck in J.W., 30. Jg. (1901), S. 714: „Dagegen braucht sich der Verfasser keinesfalls Änderungen gefallen zu lassen, welche seine Persönlichkeit, insbesondere seine politischen, religiösen, wissenschaftlichen Anschauungen in einem verkehrten, dieser Persönlichkeit nicht konvenierenden Lichte erscheinen lassen, und ich bin der Ansicht, daß auch ein vertragsmäßiger Verzicht auf dieses individualrechtliche Interesse nicht unter § 9 Abs. 1 fällt, also nicht bindend ist." Ebenso Klasing S. 48.

[1]) So treffend Hoffmann S. 76. [2]) Vgl. auch Unvin S. 83.

denen er berechtigt ist, oder eine bestimmte Anzahl derselben zu veranstalten [1]). Jedoch wird eine solche Verpflichtung des Verlegers verhältnismäßig selten vorkommen, da der Verleger nicht ohne zwingende Gründe das große Risiko [2]), das hierin liegt, wird übernehmen wollen.

Zur Veranstaltung einer neuen Auflage ist der Verleger auch dann verpflichtet, wenn ihm das Recht zu dieser oder zu weiteren Auflagen erst zu einer Zeit eingeräumt wird, zu der die alte Auflage schon ganz oder zum überwiegenden Teile ausverkauft ist [3]). Hier ist mit Allfeld anzunehmen, daß mit der Einräumung des Rechts zur Veranstaltung weiterer Auflagen ein neuer Verlagsvertrag abgeschlossen wird, dessen Wirkungen nach §§ 1 ff. V.G. zu beurteilen sind. Der Verleger ist dann gemäß § 16 VG. verpflichtet, sofort nach Vergriffensein der alten Auflage die neue herzustellen. Jedoch hat er auch hier nur die Pflicht, zunächst soviel Abzüge herzustellen, wie erforderlich sind, damit der Bestand nicht vergriffen wird (§ 16 S. 2). Kommt der Verleger seiner Pflicht nicht nach, so findet nicht § 17, sondern § 32 V.G. Anwendung.

Fällt der spezielle Zweck, dem das Werk dienen soll, vor Veranstaltung einer neuen Auflage fort, so kann der Verleger gemäß § 18 Abs. 1 V.G. [4]) den Verlagsvertrag kündigen. In der Literatur ist dieser Fall wohl deshalb gar nicht behandelt, weil der Verleger ja in der Regel nach § 17 V.G. zur Veranstaltung neuer Auflagen nur berechtigt und nicht verpflichtet ist. Doch kann über die Anwendbarkeit des § 18 V.G. kein Zweifel bestehen. Dieser erfordert lediglich, daß der Zweck nach Abschluß des Verlagsvertrages fortfällt. Wann er dann fortfällt, ist anerkanntermaßen [5]) gleichgültig. Im Hinblick auf

---

[1]) Vgl. Allfeld I, S. 469, Riezler S. 333, Herbert Meyer S. 6.

[2]) Vgl. hierüber oben S. 113.

[3]) So Allfeld I, S. 469, Heinitz-Marwitz 2. Aufl. S. 64 f. Daß eine Vertragsbestimmung, die lediglich das Honorar für die dem Verleger gestatteten weiteren Auflagen festsetzt, für sich allein den § 17 V.G. nicht außer Kraft setzt, ist zweifellos. Vgl. auch Greuner in einem Gutachten vom 14. 9. 26 der Rechtsauskunftstelle des deutschen Verlegervereins, abgedr. im B.Bl. 94. Jg. (1927), N. 63. S. 5 f.

[4]) Vgl. hierzu ausführlich Mittelstädt-Hillig S. 72 ff., Oertmann, Geschäftsgrundlage, S. 113 ff., Hoffmann S. 86, Hoeniger S. 39, Henneberg S. 100.

[5]) So z. B. Hoffmann S. 87, Mittelstädt-Hillig S. 72.

§ 35 Abs. 1 S. 2 V.G. erscheint es auch nur gerecht, daß, wenn dem Verfasser das Kündigungsrecht wegen veränderter Umstände auch vor Veranstaltung neuer Auflagen zusteht, ebenso dem Verleger ein Kündigungsrecht gewährt wird, wenn der Zweck des Werkes zu diesem Zeitpunkt fortfällt.

Kündigt der Verleger vor Veranstaltung einer neuen Auflage auf Grund des § 18 V.G. den Vertrag, so bleibt der Anspruch des Verfassers auf das Neuauflagehonorar unberührt. Denn, da der Verleger verpflichtet ist, sofort nach Vergriffensein der alten eine neue Auflage zu veranstalten, so entsteht der Anspruch des Verfassers auf das Honorar für die Neuauflage mit dem Verkauf des letzten Exemplars der alten Auflage. Daß der Verfasser nur das Honorar für diese Auflage verlangen kann und nicht etwa auch das für die weiteren Auflagen, zu denen der Verleger verpflichtet ist, ergibt sich ganz klar daraus, daß die Veranstaltung der letzten nach Wegfall des Zweckes gar nicht in Frage kommt. Dasselbe muß gelten, wenn der Zweck des Werkes während des Vertriebes einer Auflage wegfällt. Auch hier hat der Verleger, wenn Auflagenhonorar vereinbart ist, nur den Anspruch auf das Honorar für die betreffende Auflage [1]).

Aber auch abgesehen von den engbegrenzten Fällen, in denen dem Verleger das Kündigungsrecht aus § 18 V.G. zusteht, kann der Verfasser nicht in jedem Falle Erfüllung, also die Veranstaltung einer neuen Auflage und deren Vertrieb fordern. Mit Goldbaum ist vielmehr anzunehmen, daß einem solchen Verlangen des Verfassers der § 242 B.G.B. entgegensteht, „wenn es sich als ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben erweist, der ja auch zugunsten des Verlegers gilt [2])."

---

[1]) Vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 308, der allerdings wohl nur den Fall meint, in dem der Verleger zu weiteren Auflagen nur berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Hier ist es ganz zweifellos, daß der Verleger nur Anspruch auf das Honorar für die 1. Aufl. hat, falls Auflagenhonorar vereinbart ist.

[2]) So Goldbaum 2. Aufl. S. 408, der dies allerdings nur bei einem Vertrage über sämtliche Auflagen annimmt. Da es sich aber auch hier immer nur um die nächste Auflage handeln kann, ist nicht einzusehen, warum § 242 B.G.B. nicht auch bei einem Vertrage über mehrere Auflagen Anwendung finden soll, wie überhaupt die Unterscheidung Goldbaums zwischen dem Verlagsvertrag über mehrere und dem über alle Auflagen manchmal ungerechtfertigt erscheint. Vgl. z. B. bei ihm S. 215 sub. 5. Siehe auch die oben S. 123 f. cit. § 2 des Art. 45 des portugiesischen u. § 2 des polnischen Urheberrechtsgesetzes u. für das franz.

Selbstverständlich steht auch dem Verleger bei solchen langfristigen Verlagsverträgen das bereits erwähnte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach den besonderen Umständen des Falles nicht mehr zugemutet werden kann [1]).

Wird ein Werk nach seinem Erscheinen als „Schund“ [2]) im Sinne des „Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- uud Schmutzschriften“ vom 18. XII. 1926 auf die Liste derselben gesetzt, so ist der Verlagsvertrag über dies Werk nicht nichtig und auch die Erfüllung desselben durch den Verleger nicht unmöglich, da die Vertriebsmaßnahmen, Propaganda und Lieferung an die Sortimenter bereits vorgenommen sind und Erwachsene das Werk kaufen dürfen. Ist aber die Auflage, in welcher die Aufnahme des Werkes in die Liste der Schundschriften erfolgte, abgesetzt, so kann, wie Goldbaum [3]) mit Recht ausführt, dem Verleger die Veranstaltung einer neuen Auflage trotz seiner vertraglichen Verpflichtung hierzu nicht zugemutet werden: „Der Verlagsvertrag erlischt also mit dem letzten vom Verleger verkauften Exemplar“ der alten Auflage.

Hat sich der Verleger zur Veranstaltung mehrerer Auflagen bereits im Verlagsvertrage verpflichtet und geht das Werk (Manuskript) nach der Ablieferung an ihn durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf das Honorar nicht nur für die erste Auflage, sondern auch für die vereinbarten weiteren Auflagen, soweit diese der Wahrscheinlichkeit nach veranstaltet worden wären [4]), wobei der Ruf und der Erfolg des Verfassers bei früheren Werken einen gewissen Maßstab abgeben werden. Die Vergütung für weitere Auflagen hat der Verleger nicht zu entrichten, wenn er, wie in der Regel, nur das Recht hierzu hatte, da er gemäß § 17 nicht verpflichtet ist, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Eine Haftung des Verlegers nach § 252 B.G.B. besteht nicht [5]).

Recht Rudelle S. 132, Pouillet S. 308, Lardeur S. 179, Poitel S. 135, Dupont-Rougier S. 168.

[1]) R.G.Z. 79, S. 160f., 112, S. 188f., vgl. oben S. 139 u. unten S. 196.

[2]) Anders, wenn das Werk als „Schmutzschrift“ auf die Liste gesetzt wird. Vgl. Goldbaum 2. Aufl. S. 363ff. [3]) a. a. O. 2. Aufl. S. 366.

[4]) So Goldbaum 2. Aufl. S. 418, Hoffmann S. 131 läßt dies außer Betracht.

[5]) So Hoffmann S. 131, Goldbaum 2. Aufl. S. 418, a. Ans. Voigtländer u. Fuchs S. 352f.

δ) Honorarvereinbarungen hinsichtlich weiterer Auflagen.

§ 25.

Des öfteren kommt es vor, daß die Parteien bei Abschluß eines Verlagsvertrages über mehrere Auflagen das Honorar bzw. die Nichtzahlung eines solchen nur für die erste Auflage fest vereinbaren, für die folgenden Auflagen aber die Höhe des Honorars von einer erst später zu treffenden Abrede abhängig machen. Hierbei kann ausgemacht sein, daß auf jeden Fall für die weiteren Auflagen ein höheres Honorar als für die erste Auflage entrichtet werden soll.

Einigen sich die Parteien nun bei den späteren Auflagen nicht über die Höhe des zu zahlenden Honorars, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Gültigkeit des Verlagsvertrages hinsichtlich der weiteren Auflagen nicht von dieser Einigung der Parteien abhängig ist. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß die Verabredung eines Honorars nicht ein wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrages ist, und aus § 154 B.G.B. In diesem Falle können beide Parteien gemäß § 22 Abs. 2 V.G. die Festsetzung eines angemessenen Honorars bzw. eines angemessenen höheren Honorars, nötigenfalls durch das Gericht, verlangen [1]).

Die Honorarvereinbarungen für weitere Auflagen können sich als eine verwerfliche Übervorteilung des Verfassers darstellen und nach § 138 Abs. 1 B.G.B. [2]) deshalb nichtig sein, so z. B. dann, wenn bei einem Verlagsvertrage über alle Auflagen für jede Auflage ein bestimmtes Honorar verabredet ist, der Verfasser aber für den Fall, daß er die Neubearbeitung des Werkes für neue Auflagen nicht übernehmen kann oder will, ohne Rücksicht darauf, ob der Verleger die Neubearbeitung wirklich von einem Dritten ausführen läßt, nur die Hälfte des vereinbarten Honorars und nach einer bestimmten Zeit über-

[1]) So R.G.Z. 60, S. 175 u. in J.W., 34. Jg. (1905), S. 228f., ebenso wie für das preuß. Landr. (§ 1015) auch für das geltende Verlagsrecht, vgl. auch Riezler S. 345 N. 14, Voigtländer u. Fuchs S. 320f., Elster II, S. 109f., Gierke Bd. 3, S. 761 N. 57. Mißverständlich Goldbaum 2. Aufl. S. 397, ebenso Hoffmann S. 86.

[2]) Vgl. hierzu Oertmann S. 499 sub. 2e, u. R.G. 103, S. 37, und in Seufferts Arch. 78, 180f., Eckstein in Arch. f. bürg. R., Bd. 41, S. 219.

haupt kein Honorar für weitere Auflagen mehr erhalten soll. Eine solche Abrede schafft ein offenbares Mißverhältnis zwischen den Leistungen der beiden Parteien. Der Verleger, der nicht einmal zu der Veranstaltung der weiteren Auflagen verpflichtet ist, nutzt doch fraglos das Geisteswerk des Verfassers, auch wenn er es durch einen Dritten bearbeiten läßt, zu seinem Vorteile aus, während der Verfasser an der Vervielfältigung und Verbreitung des durch einen Dritten bearbeiteten Werkes, wenn der Verleger sie wirklich vornimmt, meist ein verhältnismäßig geringes oder gar kein Interesse hat. Und deshalb verschiebt sich gerade hier das Hauptinteresse des Verfassers auf die Vergütung, und es erscheint sittenwidrig, wenn der Verfasser zusehen soll, wie der Verleger mit seinem Werk Geschäfte machen kann, obgleich er fast gar keine Gegenleistung dafür erhält[1]).

Die Einwände des R.G.[2]) gegen diese Auffassung sind nicht durchschlagend. Sicherlich tritt die alte Form des Werkes durch die Neubearbeitung bei einer oder mehreren Auflagen immer tiefer in den Hintergrund, aber das alte Werk, das alte Verlagsrecht hieran bleiben doch immer noch wirksam: sie sind die Grundlage für alle fremden Änderungen bzw. Bearbeitungen und Rechte. Und wenn sich die Neubearbeitungen des alten Werkes immer wieder lohnen, so zeigt dies am allerbesten, welchen Wert das alte Werk hat. Und wenn sich auch der Wert des Werkes, wie in vielen Fällen, nur noch auf seinen alten Ruf, auf den Namen des Verfassers konzentriert, so ist es unbillig, wenn nur der Verleger hieraus Nutzen ziehen soll. Im übrigen geht diese bekämpfte Ansicht des R.G. offenbar auch von der verfehlten Meinung aus, daß das Honorar Arbeitslohn sei. Daß dies nicht zutrifft, habe ich bereits gezeigt[3]).

Riezler[4]) meint, daß eine Honorarvereinbarung dann gegen die guten Sitten verstieße, wenn die dem Verfasser gezahlte Honorarsumme in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem buch-

---

[1]) So Herbert Meyer S. 31 ff., vgl. seine Ausführungen über die Gefahren, die aus solchen Abreden für die Verfasser erwachsen. Vgl. auch Allfeld im im Zentralbl. f. Handelsr., 2. Jg. (1927), S. 10.

[2]) Im B.Bl., 1926, S. 8 und R.G.Z. 112, S. 185.

[3]) Vgl. gegen diese Auffassung des RG. Herbert Meyer S. 36, 19.

[4]) bei Ehrenberg S. 12.

händlerischen Erfolg des Buches stehe und dieser bei Abschluß des Vertrages schon sicher gewesen wäre. Hiergegen ist zu sagen, daß man nur in höchst seltenen Fällen den finanziellen Erfolg eines Werkes mit der für die Anwendbarkeit des § 138 B.G.B. erforderlichen Sicherheit wird voraussehen können [1]). Daß es trotzdem gegen unser sittliches Empfinden verstößt, wenn ein Verleger das Recht für alle Auflagen für eine verhältnismäßig geringe Pauschsumme erworben hat und dann bei ungeahntem Erfolg des Werkes glänzende Gewinne machen soll, ohne den Verfasser irgendwie hieran beteiligen zu müssen, ist zweifellos. Die Sittenwidrigkeit läßt sich hier lediglich darin sehen, daß überhaupt das Recht für alle Auflagen gegen eine feste Summe übertragen wird. Nach dem geltenden Recht sind derartige Abkommen aber möglich [2]). In dem abschließenden Teil der Arbeit wird noch de lege ferenda auf diese Frage zurückzukommen sein.

Im Anschluß an diese Fragen sei noch der für die Praxis überaus wichtige Fall erwähnt, daß bei einem Verlagsvertrage über mehrere Auflagen ein Teil der Abzüge der gerade im Vertrieb befindlichen Auflage auf dem Lager des Verlegers untergeht. In diesem Falle ist der Verleger gemäß § 7 V.G. berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach vorheriger Anzeige an den Verfasser die untergegangenen Abzüge durch andere zu ersetzen, selbstverständlich ohne für diese ein neues Honorar zahlen zu müssen [3]). Macht der Verleger hier von seinem Recht keinen Gebrauch, sondern veranstaltet an Stelle der Wiederherstellung der untergegangenen Abzüge eine neue Auflage [4]), so entsteht dadurch für den Verfasser, falls nichts anderes

---

[1]) Vgl. R.G.-Entscheidung vom 29. 12. 1906, abgedr. bei Huth S. 201 ff. Vgl. auch O. Warneyer, Kommentar zu bürgerl. Gesetzb. Bd. 1, 1923, S. 248 zu § 138 sub. III u. die dort zit. Literatur u. Rechtsprechung.

[2]) wie der von dem R.G. in der eben genannten Entscheidung eingenommene Standpunkt dem unglücklichen Leutnant Bilse gegenüber zeigt.

[3]) Vgl. auch Portugal Art. 60, Ungarn § 530, Schweiz Art. 391. Hier wird jedoch in Abs. 2 bestimmt, daß der Verleger zur Wiederherstellung der untergegangenen Exemplare verpflichtet ist, wenn dies ohne unverhältnismäßig hohe Unkosten geschehen kann. Ähnl. auch für das dt. Recht Elster II S. 102.

[4]) Veranstaltet der Verleger auch keine neue Auflage, so kann ihm der Verfasser bei sinngemäßer Anwendung des § 17 V.G. eine angemessene Frist setzen, von seinem Recht zur Komplettierung der alten oder von seinem Recht

vereinbart ist, der Anspruch auf das für diese neue Auflage verabredete Honorar. „Die Tatsache, daß der Verleger zur Komplettierung der alten Auflage berechtigt gewesen wäre, ändert daran nichts, da er sich selbst dieses Rechtes begeben hat. Der Verfasser braucht sich also nicht das Honorar für die untergegangenen Abzüge auf das Honorar für die neue Auflage anrechnen zu lassen, noch kann der Verleger die Höhe der neuen Auflage um die Zahl der untergegangenen Abzüge selbständig erhöhen [1])." Auf demselben Standpunkt stehen Voigtländer und Fuchs, die treffend bemerken [2]), daß der Verleger in diesem Fall lediglich das Recht zur unveränderten Wiederherstellung der untergegangenen Vorräte habe. Ob dies nach dem Wortlaut des Gesetzes zutreffende Ergebnis aber in vielen Fällen wirklich billig und gerecht ist, muß bezweifelt werden. Den Verlegern ist deshalb zu empfehlen, sich vertraglich zu sichern [3]).

d) Der Verlagsvertrag ist auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 26.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden, so ist der Verleger berechtigt, innerhalb dieser beliebig viele Auflagen von beliebiger Höhe herzustellen [4]). Fraglich ist es, wie weit hier die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung geht. Henneberg [5]) nimmt an, daß er wenigstens so viel Exemplare drucken zu lassen hat, als zu einem gehörigen

zur Veranstaltung einer Neuauflage Gebrauch zu machen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verfasser den Vertrag kündigen kann. Vgl. Hoffmann S. 50 u. Heinitz-Marwitz 2. Aufl. S. 41.

[1]) So Anschütz in einem Rechtsgutachten v. 6. II. 1914, a. a. O. H. 1 S. 22. Ebenso Hoeniger S. 46, Hoffmann S. 50, Mittelstädt-Hillig S. 35, Bem. 6.

[2]) a. a. O. S. 270.

[3]) Wegen Betruges nach § 263 St.G.B. strafbar macht sich der Verleger, der bei Zuendegehen einer Auflage antiquarisch angebotene Exemplare auf kauft, neu binden läßt, als neue verkauft und den Verfassser in dem Irrtum erhält, die alte Auflage sei noch nicht vergriffen, also eine neue noch nicht notwendig. Der Verfasser wird hier um das Neuauflagehonorar geschädigt. So Hoeniger S. 43.

[4]) So Erl. S. 44, Begr. bei Kuhlenbeck S. 267. Vgl. Hoffmann S. 118, Heinitz-Marwitz S. 92, Daude S. 168.

[5]) a. a. O. S. 84.

Umsatz erforderlich sind. M. E. ist nicht einzusehen, warum in diesem Falle nicht auch die Vorschrift des § 16 S. 2 V.G. Anwendung finden kann. Der Verleger hat vielmehr auch hier rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird. Ferner wird auch bei einem Verlagsvertrag auf bestimmte Zeit die Vorschrift des § 17 V.G. analog anzuwenden sein. Zur Herstellung neuer Auflagen kann der Verleger nicht gezwungen werden, schon deshalb nicht, weil er ja nur bis zum Ablaufe der bestimmten Zeitspanne vervielfältigen und verbreiten darf. Andererseits braucht der Verfasser den Ablauf der vereinbarten Zeit nicht abzuwarten, wenn der Verleger erklärt, daß er von seinem Verlagsrechte keinen Gebrauch mehr machen will. In diesem Falle hat der Verfasser ein Kündigungsrecht.

Ob § 12 Abs. 1 S. 2 V.G. bei dem Verlagsvertrage auf Zeit Anwendung finden kann, ist in der Literatur nicht erörtert. Diese stiefmütterliche Behandlung dieser Art des Verlagsvertrages ist bei seinem verhältnismäßig sehr seltenen Vorkommen zu verstehen, jedoch nicht zu billigen, da doch unter Umständen diese Fragen auftauchen können.

M. E. muß der Verleger, wenn ausnahmsweise ein Verlagsvertrag auf Zeit über ein wissenschaftliches Werk abgeschlossen sein sollte, auch hier dem Verfasser vor Veranstaltung weiterer Auflagen Gelegenheit zu Änderungen geben.

Ob der Verleger berechtigt ist, vor Ablauf der im Vertrage vereinbarten Zeit seine Vorräte an einen Antiquar oder Restbuchhändler zu verkaufen, und ob diese Abnehmer sie im Buchhandel vertreiben können, ist bestritten[1]). Ohne hier auf diese Streitfrage näher eingehen zu wollen, ist m. E. ein solches Verhalten des Verlegers auf jeden Fall dann unzulässig, wenn es sich um den Verkauf ganzer Auflagen oder einer solchen

[1]) Diese Frage verneinen mit verschiedener Begründung Allfeld I, S. 114, Henneberg S. 84 insbes. N. 131, Büchler S. 121, Kohler S. 269, Fick S. 702; gegen diese wohl herrschende Meinung Riezler S. 364, R.G.Z. 63, 394 ff., Voigtländer u. Fuchs S. 341, Hoeniger S. 42 f., Hoffmann S. 119, Heinitz-Marwitz S. 86, allerdings mit der Einschränkung, daß der Verleger nicht die Vorräte eigens zum Zwecke des Vertriebs durch den Restbuchhandel herstellen lassen darf. Das französische Mémento von 1898 (Recueil de contrats S. 71) empfiehlt in Art. 16 diesen Punkt stets vertraglich zu regeln.

Anzahl von Exemplaren handelt, die geeignet ist, den Verfasser beim weiteren Vertriebe des Werkes wesentlich zu stören [1]).

Wird dem Verleger dagegen ausdrücklich das Verlagsrecht für mehrere Auflagen mit der Bestimmung eingeräumt, daß es auf jeden Fall spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt endigen solle, so ist mangels anderer Abrede [2]) nach Treu und Glauben anzunehmen, daß nach Ablauf der Frist lediglich das Verlagsrecht und der Unterlassungsanspruch des Verlegers gegen den Verfasser fortfallen, der Gestattungsanspruch des Verlegers dagegen aber bis zum Absatze der gerade hergestellten Auflage fortdauern soll [3]). Der Verfasser kann also in diesem Falle nach Ablauf der bestimmten Zeit seinerseits eine neue Auflage erscheinen lassen, er kann dem Verleger aber den Vertrieb der bereits hergestellten Auflage oder Auflagen nicht verbieten, wohl aber nach Ablauf der im Vertrage bestimmten Zeit die Herstellung neuer Auflagen. Das Recht hierzu kann der Verleger nach Treu und Glauben nicht aus dem Verlagsvertrage herleiten.

e) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde.

§ 27.

Daß dem Verfasser ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde unter den hierfür erforderlichen Voraussetzungen zusteht, wurde bereits erwähnt [4]). Hier ist noch auf eine prinzipielle Frage hinsichtlich der Voraussetzungen einzugehen.

Es handelt sich darum, ob der Verfasser den Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen dann noch aus wichtigem Grunde kündigen kann, wenn er sich vor Veranstaltung einer neuen Auflage, obwohl schon vorher, wie sich bei der Herausgabe früherer Neuauflagen erwiesen hat, das Vertragsverhältnis derartig zerrüttet war, daß seine Fortsetzung dem Verfasser nicht mehr zugemutet werden konnte, doch nochmals mit dem

[1]) ähnl. Goldbaum 2. Aufl. S. 409 f.

[2]) Der Verfasser kann sich die Möglichkeit der Bestimmung über die noch nicht abgesetzten Exemplare oder Auflagen vorbehalten. So z. B. die §§ 7, 8 des 12. Vertragsformulars bei Voigtländer S. 35.

[3]) So mit ausführlicher Begründung Wächter S. 276 f., Christ S. 48 f.

[4]) S. oben S. 138. Selbstverständlich kann auch für eine oder beide Parteien ein vertragsmäßiges Kündigungsrecht bestehen. Vgl. hierzu Riezler S. 370 u. Freiesleben S. 111.

Verleger über die Bedingungen dieser Auflage geeinigt hat, und nach dieser Einigung nur verhältnismäßig geringfügige Ursachen den Anlaß zur Kündigung geben, die für sich allein das Recht hierzu nicht begründen können.

Das R.G. hat in der schon mehrfach erwähnten Entscheidung in einem solchen Falle das Kündigungsrecht nicht anerkannt [1]). Es ist der Ansicht, daß der Verfasser nur auf Grund wichtiger Gründe den Vertrag kündigen könne, die nach der letzten Einigung über die neue Auflage eingetreten sind. Gründe aus früherer Zeit könnten nur zur Unterstützung der neuen Kündigungsgründe herangezogen werden.

M. E. ist der Standpunkt des R.G. unhaltbar. Herbert Meyer, der sich mit ausführlicher Begründung [2]) gegen diese Entscheidung wendet, ist vollkommen recht zu geben, wenn er sagt: „Der ganze Verlauf ist übrigens typisch. Regelmäßig wird es beim Abbruch eines langdauernden Vertrauensverhältnisses zu persönlichen Reibungen zwischen den Beteiligten kommen. Ebenso werden die Parteien regelmäßig versuchen, das gestörte Einvernehmen wieder herzustellen und sich auf der Basis des alten Vertrages zu einigen. Wenn ein solcher Versuch scheitert, so bestätigt das lediglich den Umstand, auf den es allein ankommt, daß der Vertrag erschüttert ist und seine Fortsetzung der Partei oder den Parteien nicht mehr zugemutet werden kann."

Herbert Meyer führt weiter aus, daß das R.G. hier offenbar noch in der älteren Auffassung befangen sei, nach der es sich bei der Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses um einen, freilich nur für die Zukunft wirkenden Rücktritt vom Vertrage wegen positiver Vertragsverletzung handele. Allein richtig sei es, die vorzeitige Auflösung des Dauerschuldverhältnisses als eine Kündigung aufzufassen. Denn diese stütze sich nicht auf die einzelne Vertragsverletzung, sondern auf die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses [3]). Diese Auffassung sei auch sonst vom RG. vertreten worden, wie die

[1]) R.G. 112, 188, im B.Bl., 93 Jg. (1926), S. 9f. sub. II, 2.

[2]) a. a. O. S. 57ff.

[3]) So Herbert Meyer S. 61 und die dort angegebene Literatur. Ferner F. Schöndorf S. 86 und Oertmann, Rechtsordnung und Verkehrssitte S. 208.

Entscheidungen Bd. 78, S. 389, 421 ff., 79, S. 160 f. und 94, S. 235 zeigten.

Wenn man ferner den Wert einer richterlichen Entscheidung an ihrem praktischen Erfolg messen darf, so war die Entscheidung des R.G auch in dieser Hinsicht sicherlich verfehlt [1]). Ein für Wissenschaft und Praxis hochbedeutendes Werk ist am Neuerscheinen verhindert, dessen Verfasser materiell und wissenschaftlich schwer geschädigt, und der Verleger mit dem rechtskräftigen Urteil in Händen kann von dem ihm zugesprochenen Recht keinen Gebrauch machen. Er wird keinen wissenschaftlichen Bearbeiter finden, der gegen den Willen des Verfassers sich an dessen Geisteswerk vergreift. Niemand wird sich über die Unmöglichkeit dieses Zustandes im Unklaren sein. Und man darf wohl überzeugt sein, daß die Mehrzahl der deutschen Verleger diesen Spruch des Höchsten Gerichts bedauert hat, wenn auch einzelne gegenteilige Stimmen laut geworden sind [2]).

f) Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen im Konkurse des Verlegers und Verfassers.

§ 28.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet und ist mit der Vervielfältigung des in Verlag gegebenen Werkes noch nicht begonnen, so kann der Verfasser gemäß § 36 Abs. 3 V.G. vom Verlagsvertrage zurücktreten. Ist der Verlagsvertrag über mehrere Auflagen abgeschlossen, so fragt es sich, ob der Verfasser hinsichtlich der weiteren Auflagen oder, wenn der Konkurs gerade nach Vergriffensein einer Auflage ausbricht, bis zum Beginne der Vervielfältigung der

[1]) Gegen diese Reichsgerichtentscheidung haben sich auch ausgesprochen Allfeld in Z.B.H., 2. Jg. (1927), S. 6 ff. und F. Schöndorf in J.W., 56. Jg. (1927), S. 85 f., auch Oertmann in D.J.Z., 31. Jg. (1926), Sp. 1602 erscheint diese Erkenntnis „wenigstens größtenteils bedenklich". Vgl. ferner Goldbaum 2. Aufl., S. 367 f., R. Passow, Vorsicht bei Abschluß von Verlagsverträgen in „Mitteilungen des Verbandes der Dtsch. Hochschulen", 1926, S. 54 und in Dtsch. Akad. Rundschau, 7. Jg. (1926), Nr. 15, S. 6 f., Hoeltge, in „Volkswirtschaftliche Blätter", 25. Jg. (1926), S. 185 ff.

[2]) So z. B. Elster in B.Bl., 93. Jg. (1926), Nr. 79, S. 421 f. u. in Handwörterb. d. Staatswiss., 4. Aufl., 8. Bd., S. 602, Hoffmann in B.Bl., 93. Jg. (1926), Nr. 200, S. 1062 ff. Sowohl Elster wie auch Hoffmann gehen aber auf die Frage des Kündigungsrechts aus wichtigem Grunde nicht näher ein.

folgenden Auflage vom Vertrage zurücktreten kann [1]). Da das Verlagsgesetz den Verlagsvertrag über mehrere Auflagen, wie oben gezeigt, als einen einheitlichen Vertrag behandelt, so ist der § 36 Abs. 3 V.G., wenn er von dem „Beginne der Vervielfältigung" spricht, auch nur so zu verstehen, daß er damit lediglich die erste Vervielfältigung des Werkes auf Grund des in Frage stehenden Verlagsvertrages meint. Die gestellte Frage muß also verneint werden. So sagt auch Jaeger [2]): „Das gesetzliche Rücktrittsrecht des § 36 Abs. 3 V.G. besteht nur für den Vertrag im ganzen, nicht für einzelne Auflagen. Hat die Vervielfältigung einer Auflage begonnen, so bleibt der Rücktritt auch für jede weitere Auflage ausgeschlossen" [3]).

Gemäß § 17 K.O., über dessen Anwendbarkeit § 36 Abs. 1 V.G. jeden Zweifel ausgeschlossen hat, tritt der Konkursverwalter, wenn er sich für Erfüllung des Vertrages entscheidet, in alle Rechte und Pflichten des Verlegers (des Gemeinschuldners) auch hinsichtlich der weiteren Auflagen ein [4]).

Über die Anwendbarkeit des § 17 K.O., der doch einen von beiden Parteien nicht vollständig erfüllten zweiseitigen Vertrag voraussetzt, könnte im Hinblick auf die Verlegerseite dann Zweifel entstehen, wenn der Konkurs gerade in jenem Schwebezustand ausbricht, in dem die alte Auflage vergriffen und die Verpflichtung des Verlegers zur Veranstaltung der

---

[1]) In der Reichstagskommission waren Anträge gestellt, die ein solches Rücktrittsrecht des Verfassers befürworteten, aber nicht durchdrangen. Vgl. bei Allfeld I, S. 528.

[2]) Komm. zur Konkursordnung, 5. Aufl. (1916), S. 325 zu § 17 Anm. 59.

[3]) So auch die herrschende Meinung, vgl. z. B. Allfeld I, S. 533, Daude S. 182, Hoffmann S. 141 u. 143, Mittelstaedt-Hillig S. 128; Henneberg S. 125 insbes. N. 188 findet dies berechtigt, da der Rücktritt für die späteren Auflagen tatsächlich die Unveräußerbarkeit der Auflage zur Folge hätte, auf welche er sich nicht erstreckt. Jaeger a. a. O. meint dagegen, es stehe dahin, ob diese Begrenzung der Rücktrittsbefugnis berechtigt sei. Auch Oetker in D.J.Z., Bd. 6 (1901), S. 89 meinte zum Entwurf des V.G., das Erfüllungsrecht des Konkursverwalters sollte beschränkt sein auf die noch nicht abgesetzte Auflage. Wenn der Verlagsvertrag über mehrere oder alle Auflagen abgeschlossen sei, so läge in dem Konkurse des Verlegers eine so erhebliche Veränderung der Umstände vor, daß der Verfasser über eine Auflage hinaus nicht gebunden sein dürfe. Für alle weiteren Auflagen müsse ihm die Entscheidung freibleiben. Vgl. über diese Frage ausführlich Bing S. 18, 34, 38.

[4]) Vgl. Mittelstaedt-Hillig S. 129.

neuen Auflage noch zweifelhaft ist; denn nach § 17 V.G. ist der Verleger mangels anderer Abrede nicht zur Veranstaltung einer neuen Auflage verpflichtet, seine Vertragspflichten sind also vollkommen erfüllt.

Jaeger [1]) geht auf diese Frage nicht ein, er sagt nur: „Selbst der vollständige Absatz einer Auflage steht der Anwendung des § 17 (K.O.) nicht entgegen, wenn der Verleger vertragsmäßig noch Anspruch auf eine Neuauflage hat" [2]).

Unter Hinweis auf de Boor wurde oben schon erwähnt [3]), daß für den Verleger hinsichtlich der weiteren Auflagen eine dadurch bedingte Verpflichtung besteht, daß er von seinem Rechte Gebrauch macht, und daß diese bedingte Verpflichtung die Gegenleistung für die Gestattungs- und Unterlassungspflicht des Verfassers hinsichtlich der weiteren Auflagen bildet. Ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 17 K.O. liegt auch dann vor, wenn die gegenseitigen Leistungen nicht fällig einander gegenüber stehen. Es genügt vielmehr, daß die beiderseitigen Verpflichtungen einen einheitlichen Rechtsgrund haben und in ihrer Entstehung durcheinander bedingt sind [4]). Da dies in unserem Falle zutrifft: der Verfasser sich nur mit Rücksicht darauf zur Gestattung und Unterlassung für weitere Auflagen verpflichtet, daß der Verleger die weiteren Auflagen veranstaltet und ihm dann voll verpflichtet ist, so besteht über die Anwendbarkeit des § 17 K.O. auch in diesem Falle wohl kein Zweifel [5]).

Dieselbe Schwierigkeit hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 17 K.O. im Hinblick auf den § 17 V.G. ergibt sich auch im Falle des Konkurses des Verfassers. Aber auch hier recht-

---

[1]) a. a. O. S. 326 zu § 17 Anm. 60.

[2]) So auch Allfeld I, S. 529. Hoffmann S. 141 sagt ebenfalls lediglich: „War das Verlagswerk bei Konkurseröffnung vergriffen, während dem Verleger das Recht zur Veranstaltung weiterer Auflagen zusteht, so hat der Verleger zwar noch das Verlagsrecht, aber, da für ihn keine Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis (soll wohl heißen -verpflichtung) besteht, ist der Verlagsvertrag gegenstandslos geworden, kann aber sofort dadurch wieder aufleben, daß der Verleger eine neue Auflage veranstaltet. Der Konkursverwalter hat somit auch (abgesehen von dem Recht aus § 17 V.G.) das Wahlrecht nach § 17 K.O. . ."

[3]) Vgl. oben S. 129.

[4]) Vgl. Jaeger a. a. O. S. 292 zu § 17 K.O. Anm. 1.

[5]) So de Boor in Zeitschr. f. Handelsr., 79. Bd. (1916), S. 455.

fertigen die soeben für den Konkurs des Verlegers angestellten Erwägungen seine Anwendbarkeit [1]).

2. Neuauflagen bei Sammelwerken.

§ 29.

Hinsichtlich der Veranstaltung neuer Auflagen gelten einige Sonderbestimmungen bei Sammelwerken und zwar teilweise verschiedene für nichtperiodische und periodische.

Die Begriffsbestimmung des Sammelwerks gibt § 4 L.U.G.: es ist ein Werk, das aus inhaltlich selbständigen, getrennten Beiträgen mehrerer Verfasser besteht, aber äußerlich ein zusammenhängendes Ganzes bildet, dessen besonderem Zweck die einzelnen Beiträge dienen können [2]).

Bei nichtperiodischen Sammelwerken wie z. B. Festschriften, Veröffentlichungen wissenschaftlicher Gesellschaften, Handwörterbüchern, Enzyklopädien u. a. findet hinsichtlich der Zahl der Exemplare wie der der Auflagen § 5 V.G. Anwendung [3]), vorausgesetzt, daß über die einzelnen Beiträge Verlagsverträge abgeschlossen sind. Bei periodischen Sammelwerken, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbüchern u. a. dagegen ist der Verleger in der Zahl der herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, gemäß § 43 V.G. nicht beschränkt. Die §§ 5 bis 7, 16, 17 V.G. finden also keine Anwendung. Dies hat seinen Grund darin, daß periodische Sammelwerke nicht in Auflagen erscheinen. Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird vielmehr meistens sofort auf einmal gedruckt. Auch werden oft die einzelnen Hefte nach der Nachfrage in höheren oder

[1]) Vgl. die besonders für diesen Fall gemachten Ausführungen de Boors a. eben a. O.

[2]) R.G. in J.W., 1906, S. 261, vgl. Mittelstaedt-Hillig S. 22, Hoffmann S. 42, bes. ausf. Goldbaum, 2. Aufl., S. 54f., Neukamp S. 13ff., A. Ebner in B.Bl., 77. Jg. (1910), Nr. 229, S. 11402.

[3]) Vgl. Hoffmann S. 47, Voigtländer u. Fuchs S. 264, Neukamp S. 24. Über den Fall, daß zwar der Herausgeber eines Sammelwerkes seine Einwilligung zu einer Neuauflage dem Verleger erteilt hat, aber nicht der Verfasser eines Beitrags vgl. das richtige Ergebnis des Güteverfahrens vom 1. Dezbr. 1923 in „Mitteil. des Verbandes d. Dt. Hochschulen", 4. Jg. (1924)., S. 11, daß der Verleger jedenfalls für die Überschreitung der Vollmacht seitens des Herausgebers nicht aufzukommen hat. Leider können diese und ähnliche Fragen hier nicht genauer untersucht werden. Vgl. jedoch Neukamp S. 26.

niedrigeren Auflagen hergestellt. Sollte gelegentlich der Neudruck älterer Hefte oder Jahrgänge notwendig werden, so werden diese in unveränderter Form neu hergestellt. Ein Änderungsbedürfnis des Verfassers kommt ja auch in der Regel nicht in Frage. Der Verleger könnte auch unmöglich erst mit allen Mitarbeitern über den vorzunehmenden Neudruck unterhandeln. „Dagegen ist der Verleger nicht berechtigt zum Neudruck ganzer Bände oder Jahrgänge in einer Form, die den selbständigen Vertrieb als Buch bezweckt. Die Neudrucke dürfen nur der ursprünglichen Bestimmung des Sammelwerkes dienen und nur in dessen ursprünglicher Gestalt hergestellt werden. Die Beiträge der Mitarbeiter sind, so wie sie für einen Jahrgang angenommen sind, in allen Neuexemplaren unverändert zu veröffentlichen [1])." Selbstverständlich können aber, wie Hoffmann hervorhebt [2]), Neudrucke einzelner Zeitschriftenjahrgänge gebunden, in Buchform, vertrieben werden.

Da sich die Vorschrift des § 45 S. 1 auf die Zahl der Abzüge des ganzen Sammelwerkes bezieht, ist der Verleger nicht berechtigt, die einzelnen Beiträge in höherer Zahl zu drucken und gesondert zu verkaufen [3]). Dies ergibt sich auch aus dem Verbot der Sonderausgaben des § 4 VG., dessen Wirksamkeit durch den § 43 V.G. nicht berührt wird [4]).

Hat sich der Verleger vertraglich evtl. nach § 45 Abs. 2 V.G. verpflichtet, einen Beitrag zu vervielfältigen und zu verbreiten, so erstreckt sich diese Verpflichtung auf alle Abzüge, die von dem Sammelwerk hergestellt werden, also auch, wie Hoffmann richtig ausführt, auf einen etwaigen Neudruck [5]).

Für beide Arten der Sammelwerke, also für die periodischen wie für die unperiodischen, gilt die Vorschrift des § 19 V.G. [6]): „Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen." Der Verfasser braucht

---

[1]) So Voigtländer u. Fuchs S. 374 unter Hinweis auf ein Gutachten d. Pr. Sachverst.-Kammer in der „Feder" 1906, 138 u. 159, und Allfeld I, § 43, Anm. 1, Abs. 2 u. 3, Anschütz, 4. Heft, S. 60.

[2]) a. a. O. S. 155.

[3]) Goldbaum S. 430, Hoffmann S. 156, Mittelstaedt-Hillig S. 144.

[4]) Erl. S. 57, Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 130.

[5]) a. a. O. S. 156. [6]) Hoffmann S. 88.

nicht einzuwilligen und hat auch keinen Anspruch auf die Vergütung. Gründe für die Weglassung müssen nicht angegeben werden, der Verleger muß aber dem Verfasser von seiner Absicht Mitteilung machen, damit dieser rechtzeitig anderweit über seinen Beitrag verfügen kann [1]). Da das Gesetz nur die Herstellung neuer Abzüge fordert, so kann der Verleger, wenn er eine erste Auflage in mehreren Abschnitten herstellt, vor jedem Neudruck, also nicht nur vor Veranstaltung jeder neuen Auflage [2]), von diesem Recht Gebrauch machen. Dies Recht des Verlegers, einzelne Beiträge fortzulassen bei Herstellung neuer Abzüge und Auflagen, erfordert, wie die Erläuterungen [3]) sagen, unter Umständen der Zweck, den das Werk als Ganzes verfolgt. „Die Ausschließung des einzelnen liegt dann im gemeinsamen Interesse des Verlegers und der übrigen Mitarbeiter." Da nun das Interesse der letzteren dem Verleger gegenüber von dem Herausgeber vertreten wird, und dieser auch der geistige Schöpfer des Sammelwerkes ist, „der durch die Auswahl und Bestellung der Aufsätze und durch die Anordnung der Reihenfolge der Beiträge die formgebende Tätigkeit entfaltet und deshalb nach § 4 L.U.G. für das Sammelwerk als Ganzes als Urheber angesehen wird [4])", also ohne seine Zustimmung gemäß §§ 9 L.U.G. und 13 V.G. das Werk nicht in veränderter, verkürzter Form herausgegeben werden kann, so darf der Verleger nicht ohne sein Einverständnis handeln. Ist überhaupt ein Herausgeber vorhanden, so ist es für die Pflicht des Verlegers aus § 19 gleichgültig [5]), ob der Herausgeber auf dem Titelblatt des Sammelwerkes genannt ist. Läßt der Verleger ohne Einverständnis des Herausgebers einen Beitrag fort, so macht er sich im ersten Falle einer Urheberrechts- und Vertragsverletzung, im letzten Falle nur einer Vertragsverletzung schuldig [6]), da hier gemäß § 4 L.U.G. der Verleger urheberrechtlich als Herausgeber gilt.

Wird das Sammelwerk unter Weglassung einzelner Bei-

[1]) So Ebner a. a. O. S. 11449.

[2]) So irrig Elster I, S. 116 u. in Iherings Jahrb., Bd. 66, S. 107, aber auch Tschechoslowakei § 27. Jedoch machen Elsters Ausführungen darüber, ob es wirklich einem Verleger, der neue Abzüge von einem Zeitschriftheft herstellt, gestattet sein soll, einzelne Beiträge wegzulassen, sehr bedenklich. De lege ferenda ist Elsters Standpunkt sehr beachtenswert. [3]) S. 36f.

[4]) So Henneberg S. 85. [5]) A. Ans. Hoffmann S. 89.

[6]) So Goldbaum, 2. Aufl., S. 390f.

träge herausgegeben, so erlischt der Verlagsvertrag zwischen den Verfassern derselben und dem Verleger. Jene können ihre Beiträge weiter verwerten, während das Verlagsrecht des Verlegers erloschen ist, und dieser sie insbesondere in spätere Abzüge oder Auflagen des Sammelwerkes nicht wieder aufnehmen darf [1]).

Bei periodischen Sammelwerken finden diese Grundsätze entsprechende Anwendung, doch wird hier die Anwendung des § 19 eine große Seltenheit darstellen.

Bei Verträgen über Beiträge zu nichtperiodischen Sammelwerken, mag es sich um einen Verlagsvertrag oder um einen Werkvertrag im Sinne des § 47 V.G. handeln, wird sich der Verleger oder, wenn der Herausgeber die Verträge mit den einzelnen Mitarbeitern schließt, dieser neben dem Recht für alle Auflagen meistens noch ein bedingtes Bearbeitungsrecht für neue Auflagen in der oben gezeigten Art einräumen lassen. Diese Vertragsklausel wird oft unentbehrlich sein, denn würden z. B., wie Herbert Meyer sagt [2]), „die sämtlichen Mitarbeiter die Neubearbeitung ihrer Beiträge für die neue Auflage des Gesamtwerkes verweigern, so wäre damit das Urheberrecht des Herausgebers am Gesamtwerk bedroht, wenn er nicht in der Lage wäre, auch gegen den Willen der Mitarbeiter, die einzelnen Beiträge von anderen bearbeiten zu lassen". Jedoch ist auch in solchen und ähnlichen Fällen stets zu prüfen, ob dem einzelnen Mitarbeiter nach dem Charakter seines Beitrags und dem des Sammelwerks die Neubearbeitung durch einen Dritten gegen seinen Willen zuzumuten ist. Allerdings kann und wird meistens dem wissenschaftlich-persönlichen Interesse des Mitarbeiters dasselbe urheberrechtliche Interesse des Herausgebers entgegenstehen. Hier muß eben auch im Einzelfalle abgewogen werden, wessen berechtigte Interessen in erster Linie Rechtsschutz verdienen [3]).

[1]) Vgl. Hoffmann S. 89, Elster a. a. O. S. 120. [2]) a. a. O. S. 55.

[3]) Vgl. Herbert Meyer S. 55. Jedoch können wir seinen folgenden Sätzen nicht beistimmen: „Beim Sammelwerk fließt das Recht zur Bearbeitung ja gerade aus dem konkurrierenden Urheberrecht und nicht aus dem Verlagsrecht". Der Herausgeber hat zwar auch ein Bearbeitungsrecht. Aber dieses bezieht sich m. E. lediglich auf das Produkt seiner Herausgebertätigkeit, also auf die Anordnung und Auswahl der Beiträge usw., nicht auf die einzelnen Beiträge. (Vgl. auch Allfeld I, S. 69 sub. b, Kohler, Urheberrecht S. 340.) Das Be-

Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich neuer Auflagen zwischen Herausgeber und Verleger ist verschieden je nach der Art des Vertragsverhältnisses, in dem beide zueinander stehen. Verlags-, Dienst-, Werk- und Gesellschaftsverträge sind möglich. Was für ein Vertragsverhältnis vorliegt, richtet sich danach, wem das Urheberrecht an dem Sammelwerke zusteht, ob dem Herausgeber, dem Verleger oder beiden zusammen (Miturheberrecht), und wer Herr des Unternehmens ist[1]).

3. Neuauflagen von gemeinfreien Werken.

§ 30.

Auf einen Verlagsvertrag über ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk finden, soweit die §§ 39 und 40 V.G. nichts anderes vorschreiben, die Bestimmungen des Verlagsgesetzes Anwendung[2]).

Aus dem Umstande, daß es sich um ein gemeinfreies Werk handelt, das jeder Dritte vervielfältigen und verbreiten kann, folgt, daß der Grundsatz des § 5 V.G., soweit er das Recht des Verlegers einschränkt, für die Regel keine Anwendung finden kann. Denn es ist, wie die Motive hervorheben, nicht anzunehmen, daß einerseits der Verleger sich durch den Vertrag in der ihm wie jedem Dritten zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis habe beschränken wollen, und daß

arbeitungsrecht an diesen kann niemals aus dem Urheber- oder Verlagsrecht eines anderen fließen, es bedarf stets einer besonderen Übertragung desselben. Der Umstand, daß bei Sammelwerken ein Urheberrecht des Herausgebers vorhanden ist, bei dem Einzelwerk auf Seiten des Verlegers aber nicht, ist m. E. nur für die Abwägung der berechtigten Interessen der Parteien bei der Ausübung des Bearbeitungsrechts wichtig.

[1]) Vgl. hierzu Voigtländer u. Fuchs S. 60ff., Elster a. a. O., S. 116ff., Ebner a. a. O. u. R.G.Z. 68, 49.

[2]) So auch Allfeld I, S. 540 u. wohl die herrschende Meinung. Dagegen besonders Goldbaum, 2. Aufl., S. 426, der infolge seiner Auffassung des Verlagsvertrages als eines „Urheberrechtsübertragungsvertrages" behauptet, daß lediglich „die Ähnlichkeit der Verhältnisse eine analoge Anwendung einzelner Bestimmungen des V.G. gestatte. Daß der Verlagsvertrag kein Urheberrechtsübertragungsvertrag ist, hoffe ich gezeigt zu haben, desgleichen, daß der Verlagsvertrag über ein gemeinfreies Werk ein Verlagsvertrag im Sinne des § 1 V.G. ist. Vgl. oben S. 73f.

andererseits der Verlaggeber gerade seinem Verleger einen weiteren Abdruck des Werkes, der infolge der Veröffentlichung von jedem Dritten vorgenommen werden kann, verwehren will [1]). Außerdem aber wäre es sicherlich unbillig, den Verleger, nachdem er seiner Verlagspflicht nachgekommen ist, schlechter zu stellen als jeden Dritten [2]). Demgemäß wird in § 40 S. 1 V.G. bestimmt: „Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen".

Der Verleger soll also auch, wie Voigtländer und Fuchs sagen: „mit Schulausgaben, mit billigen und erläuterten Ausgaben, mit Übersetzungen und Bearbeitungen den Mitbewerbern nicht nachstehen" [3]). Die Bestimmung des § 13 V.G. kommt also für die weiteren Auflagen nicht zur Anwendung, wohl aber für die erste oder die mehreren vertragsmäßigen Auflagen [4]).

Solange die Auflage, zu der der Verleger verpflichtet ist, jedoch noch nicht abgesetzt ist, hat er sich nach Treu und Glauben der Verbreitung weiterer Auflagen und solcher Ausgaben des Werkes zu enthalten, die der pflichtgemäßen Auflage Konkurrenz machen würden [5]). Dies gilt besonders für den Fall, daß sich die Vergütung des Verfassers nach dem Absatz richtet.

Wenn Allfeld [6]) meint, der Verleger könne, wenn darüber im Vertrage nichts bestimmt sei, so viele Abzüge herstellen, wie er wolle, so ist dies nicht genau. Ohne Grund schaltet auch sonst die herrschende Meinung den § 5 V.G. ganz aus. Haben die Parteien nichts vereinbart, so greift vielmehr auch hier die Regel der §§ 5, 16 V.G. ein, daß der Verleger 1000 Exemplare herzustellen und gemäß § 14 V.G. zu verbreiten hat, es sei denn, daß er vor dem Beginne der Vervielfältigung die Zahl niedriger bestimmt hat. Denn der § 40

[1]) So die Erl. S. 54. [2]) Vgl. Henneberg S. 86.

[3]) So Voigtländer u. Fuchs S. 365.

[4]) Unrichtig Hoffmann S. 150, dessen gegenteilige Meinung auf der Verkennung des obligatorischen Charakters des § 13 V.G. beruht.

[5]) So auch Heinitz-Marwitz, 2. Aufl., S. 126, Kohler, Urheberrecht, S. 337 sub. II. [6]) a. a. O. I, S. 542.

V.G. spricht lediglich von der neuen Vervielfältigung des veröffentlichten Werkes und gibt hierfür seine besondere Regel.

Selbstverständlich kann der Verleger auch hinsichtlich weiterer Auflagen und anderweitiger Ausgaben vertragsmäßig beschränkt werden. Eine solche Enthaltungspflicht des Verlegers wird im § 40 S. 2 V.G. für den Fall vorgeschrieben, daß „nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist. Denn hier hat der Verfasser seines Honorars wegen ein offensichtliches Interesse daran, daß der Verleger nicht außerhalb des Verlagsvertrages das Werk verbreitet[1]). Es gelten also die Bestimmungen der §§ 5 ff.[2]), soweit sich nicht aus § 39 V.G. etwas anderes ergibt. Auch § 17 V.G. findet Anwendung. Der Verleger ist also nicht verpflichtet eine neue Auflage zu veranstalten. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 40 V.G. auch dann, wenn der Verlagsvertrag ausdrücklich über mehrere Auflagen geschlossen ist, ohne daß ihre Veranstaltung von einer besonderen Honorarzahlung abhängig ist[3]). Jedoch muß Hoffmann zugegeben werden, daß in den meisten Fällen dieser Art die Verpflichtung des Verlegers zur Veranstaltung der im Vertrag genannten Anzahl von Auflagen, also die Nichtanwendbarkeit des § 17 V.G. als stillschweigend vereinbart anzusehen ist.

Gemäß § 39 Abs. 3 V.G. hat sich der Verfasser der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nach § 2 V.G. zu enthalten. Diese Beschränkung fällt jedoch fort, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger 6 Monate abgelaufen sind. Dies kann bei einem Vertrage, nach dem die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist, nur so verstanden werden, daß die 6-Monatsfrist von neuem seit der Herausgabe der neuen Auflage bzw. der weiteren Abzüge läuft[4]), der Verfasser sich also während dieser Zeit aller Verbreitungshandlungen zu enthalten hat.

Die gesetzliche Beschränkung der Unterlassungspflicht des

---

[1]) Vgl. Mittelstaedt-Hillig S. 138.

[2]) So Allfeld I, S. 542, Henneberg S. 86, Hoffmann S. 151.

[3]) A. Ans. ohne Begründung Hoffmann S. 150.

[4]) So auch Hoffmann S. 151. Dies übersieht Kohler S. 337 sub. II.

Verfassers auf 6 Monate rechtfertigen die Motive [1]) ebenfalls mit dem Hinweis auf die besondere Lage der bei einem gemeinfreien Werk in Betracht kommenden Verhältnisse. Durch die Veröffentlichung des Werkes sei jeder Dritte imstande, das Werk in neuen Auflagen oder Ausgaben herauszubringen. Daher genüge es zur Wahrung der Interessen des Verlegers vollständig, wenn dem Verfasser eine anderweitige Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nur bis zur Veröffentlichung und noch eine kurze Zeit nachher untersagt sei. M. E. ist diese Regelung aber doch nicht gerecht und billig [2]). Die Motive überschätzen vor allem den tatsächlichen Wettbewerb von dritter Seite, der absolut nicht in allen Fällen der durch die Gemeinfreiheit des Werkes gegebenen Möglichkeit entsprechen dürfte. Vor allem ist nicht einzusehen, warum der Verfasser selbst schon nach Ablauf von 6 Monaten den von dritter Seite möglichen Wettbewerb noch sollte steigern oder ganz allein seinem Verleger sollte Konkurrenz machen können. Dies würde m. E. geradezu den Pflichten des Verlegers zuwiderlaufen und ihn, wenn der Verfasser gleich bei Ablieferung des Werkes gemäß § 23 V.G. sein volles Honorar bekommen hat, in unerträglicher Weise schädigen können. Nach dem geltenden Recht wird der Verleger dem Verfasser daher für die Regel eine weitergehende Unterlassungspflicht durch besondere Abrede auferlegen müssen [3]).

Wie schon erwähnt, wird hier die Ansicht vertreten, daß mit Ablauf der Schutzfrist eine sofortige Beendigung des Verlagsvertrages nicht stattfindet [4]). Jedoch können auf den aus dem Verlagsvertrag über ein geschütztes Werk in einen solchen über ein gemeinfreies Werk übergegangenen Vertrag die Regeln des § 40 V.G. nur mit sinngemäßen Änderungen Anwendung finden. Denn, wie Kohler treffend ausführt [5]), ist die Bestimmung des Verlagsvertrages, nach der der Verleger nur gegen Honorarzahlung neue Auflagen herstellen darf, in diesem Falle „auf die Zeit des bestehenden Autorrechts zu beschränken“ [6]). Selbstverständlich gilt dies nur mangels anderer Abrede.

---

[1]) Vgl. Erl. S. 54. [2]) A. Ans. Henneberg S. 62.

[3]) Über Faksimile-Ausgaben eines gemeinfreien Werkes vgl. Hoffmann S. 151 f. [4]) Vgl. oben S. 92. [5]) a. a. O. S. 338 sub. III.

[6]) A. Ans. Hoffmann S. 118 u. 151.

4. Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bei Abschluß von Urheberrechtsübertragungsverträgen.

§ 31.

Unter Urheberrechtsübertragungsverträgen sind alle die Verträge zu verstehen, die auf Übertragung oder Belastung des Urheberrechts gerichtet sind und im Gegensatz zu den typischen Urheberrechtsverträgen wie dem Verlags-, Aufführungs- und Vorführungsvertrag nicht zur Ausübung der erworbenen Rechte verpflichten [1]). So z. B. Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Werk- und Dienstverträge.

Auf alle diese Verträge können die Bestimmungen des Verlagsgesetzes keine Anwendung finden, da ihnen ein wesentlicher Bestandteil des Verlagsvertrages im Sinne des § 1 V.G. fehlt: der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet sein soll. Sie sind keine Verlagsverträge. Insbesondere kommen also auch die Vorschriften des Verlagsgesetzes über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen nicht zur Anwendung.

Ob ein Vertrag zwischen Verfasser und Verleger als Verlags- oder als Urheberrechtsübertragungsvertrag anzusehen ist, ist in der Praxis oft schwierig zu entscheiden. Kann der Zweifel nicht gelöst werden, dann ist ein solcher unklarer Vertrag als Verlagsvertrag anzusehen, da das Gesetz diesen als das für die Regel zwischen Verfasser und Verleger in Frage kommende Rechtsverhältnis geregelt hat. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, soll der Verleger, dem der Verfasser ein Werk „in Verlag gibt" eben nicht das Urheberrecht ohne Veröffentlichungspflicht, sondern nur das Verlagsrecht erwerben und zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet sein. So äußert sich auch Marwitz [2]): „Häufig läßt sich nicht klar erkennen, ob das Urheberrecht oder das Verlagsrecht übertragen werden soll. Auch der Urheberrechtsübertragungsvertrag enthält zumeist Bestimmungen über die Höhe der Auflage, die Festsetzung des

[1]) vgl. Büchler S. 47 f., insbes. S. 55 f.

[2]) „Zum Abschluß von Verlagsverträgen" im B.Bl., 89. Jg. (1922), Nr. 57, S. 293 f.

Ladenpreises, den Druck die Austattung u. dgl. mehr. Dieser Inhalt wird aber den Richter sehr häufig bestimmen, den Vertrag nicht als Urheberrechtsübertragungs- sondern als Verlagsvertrag anzusprechen, zumal da im Zweifel anzunehmen ist, daß der Urheber sein Urheberrecht nicht hat mit übertragen wollen. . . . Es ist bei alledem davon auszugehen, daß die bloße Bezeichnung eines Vertrages als Verlagsvertrag oder als Urheberrechtsübertragungsvertrag für die Auslegung nicht entscheidend ist, denn Verträge sind nicht nur nach ihrem Wortlaute, sondern insbesondere auch nach ihrem Sinne auszulegen" [1]).

Goldbaum geht in Verfolgung seiner Theorie von der Zweckübertragung des Urheberrechts noch weiter. Er meint, daß die Pflicht zur Veröffentlichung nur dann nicht bestehe und damit kein Verlagsvertrag vorliege, wenn dies ausdrücklich im Vertrage kundgetan sei [2]).

Eine Auslegungsvorschrift gibt das Gesetz selbst in § 47 V.G. Hiernach ist im Zweifel, d. h. wenn sich aus dem Inhalt des Vertrages oder aus sonstigen Umständen nichts anderes ergibt, eine Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers und damit das Vorliegen eines Verlagsvertrags nicht anzunehmen, wenn jemand die Herstellung eines Werkes auf Bestellung übernimmt, wobei ihm der Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben ist; ferner dann, wenn es sich um Beiträge zu enzyklopädischen Unternehmungen oder um Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen Verfassers oder für ein Sammelwerk handelt [3]).

Solche Verträge, bei denen ein Werk auf Bestellung her-

[1]) Vgl. bei Goldbaum S. 354 f.: „Der Verwendung der Ausdrücke „Urheberrecht", „Verlagsrecht" ist meist gar kein Gewicht beizulegen. Die Parteien kennen die Unterschiede selten richtig." Vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 227, Herbert Meyer S. 47 ff., Teichmann I, S. 87, Danz S. 72.

[2]) Goldbaum S. 75 ff., insbes. S. 78, ebenso auch Voigtländer u. Fuchs S. 227: „Die Pflicht des Verlegers zur Veröffentlichung wird man bei allen Übertragungsgeschäften regelmäßig nur dann zu verneinen haben, wenn sie durch eine ausdrückliche Abmachung in sein freies Ermessen gestellt ist". Vgl. auch Freiesleben S. 104 f.

[3]) Auf die interessante Streitfrage über die Auslegung des § 47 V.G. kann hier nicht näher eingegangen werden, jedoch erscheinen uns die Ausführungen de Boors dem Gesetz am meisten gerecht zu werden, S. 388 ff. Über die zahlreiche Literatur vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 387, Goldbaum 2. Aufl., S. 434 f.

gestellt wird, auch dann, wenn dies nicht nach einem genauen Plan im Sinne des § 47 V.G. geschieht und der Verleger keine Veröffentlichungspflicht übernimmt, nennt man Bestell- oder Bestellungsverträge. Sie werden in der Regel als Werkverträge nach §§ 631 bis 651 B.G.B. zu behandeln sein. Jedoch ist dies eine Frage der Auslegung im einzelnen Falle [1]).

Steht dem Hersteller nach den Grundsätzen des L.U.G. ein Urheberrecht an der bestellten Arbeit zu, so ist es ebenfalls nach dem einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine Übertragung des Urheberrechtes gewollt ist. In der Regel wird sich aber aus einem Bestellvertrag der auf Übertragung des Urheberrechts gerichtete Parteiwille ergeben [2]), der Bestellvertrag also ein Urheberrechtsübertragungsvertrag sein.

Für alle Urheberrechtsübertragungsverträge gilt hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen folgendes:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Verleger berechtigt, soviel unveränderte Auflagen herauszugeben als er will. Jedoch unterliegt der Verleger auch hier gemäß § 9 L.U.G. hinsichtlich der Auflagenbezeichnung denselben Beschränkungen als wenn er einen Verlagsvertrag abgeschlossen hätte [3]). Zu veränderten Auflagen ist der Verleger dagegen mangels einer besonderen Vereinbarung nicht berechtigt. Denn das Änderungs- und das Bearbeitungsrecht ist dem Urheber gemäß § 9 L.U.G. auch bei der Übertragung des Urheberrechts vorbehalten, sofern er sie nicht mit überträgt. Es ist nicht, auch nicht für den Bestellvertrag, mit Heinitz-Marwitz [4]) ohne weiteres

[1]) Vgl. Begründung bei Kuhlenbeck S. 296, Erläuterungen S. 59, vgl. auch Henneberg S. 11 f., Riezler S. 322, Goldbaum 2. Aufl., S. 433 f., Hoffmann S. 158 ff.

[2]) Riezler S. 322. Man kann nicht mit Hoffmann S. 159 sagen, daß der Verfasser kraft des Bestellvertrages immer ohne weiteres verpflichtet sei, dem Verleger auch sein Urheberrecht zu übertragen.

[3]) Vgl. hierüber oben S. 130 ff. u. Kohler, Urheberrecht, S. 464: „Unstatthaft ist es, ein Frühwerk des Autors in einer Weise zu veröffentlichen, als wenn es neuesten Datums wäre. Dem jetzigen Ich darf nicht ohne weiteres das frühere Ich gleichgestellt werden. Ein Unrecht gegen den Verfasser ist es ferner, ein Werk durch Änderung des Titels als frühere oder spätere Auflage zu bezeichnen. Vgl. ferner R.G.Z. 18, S. 10, Mutzenbecher S. 137 u. den unglaublichen Fall, der in „Droit d'auteur" 1918, S. 112, unter der Überschrift „Réédition truquées d'œuvres de jeunesse" geschildert ist.

[4]) a. a. O. 2. Aufl., S. 135.

„in der Regel anzunehmen, daß der Verleger an die Beschränkung des § 9 L.U.G. nicht gebunden ist". Es kann vielmehr fraglich erscheinen, ob man nicht mit Voigtländer und Fuchs [1]) noch weiter gehen soll und verlangen, daß das Recht zu Änderungen ausdrücklich ausbedungen werden muß. Es ist nicht einzusehen, warum dem Verleger der Erwerb des Änderungsrechtes erleichtert werden soll. Will er es haben, so soll er es auch sagen [2]).

Veranstaltet der Verleger unbefugt eine veränderte Neuauflage, so begeht er in der Regel nur eine Urheberrechtsverletzung, aber nicht auch eine Vertragsverletzung wie bei dem Vorliegen eines Verlagsvertrages. Denn die Urheberrechtsübertragungsverträge an sich legen dem Verleger in dieser Beziehung keinerlei Beschränkung auf [3]).

Hat der Erwerber des Urheberrechts sich das Änderungs- bzw. Bearbeitungsrecht mit übertragen lassen, so greifen für die Regel dieselben Grundsätze ein, wie wenn das bedingte Änderungsrecht in Verbindung mit einem Verlagsvertrage übertragen wird [4]). Ferner ist mit Goldbaum zu sagen, daß bei der allgemeinen Abrede, „der Erwerber könne ändern", stets geprüft werden muß, zu welchem Zweck der Erwerber das Urheberrecht erworben hat. „Auf diesen Zweck ist die Änderungsbefugnis zu beschränken, wenn nicht ein anderes bewiesen wird [5])."

Eine auflösende Bedingung in der Art, daß das Urheberrecht an den Verfasser zurückfallen soll, wenn der Verleger nach Verkauf der alten keine neue Auflage veranstaltet, ist zulässig [6]). Hierdurch kann sich der Verfasser die Ausnutzung seines Urheberrechts bis zu einem gewissen Grade sicherstellen und seine persönlichen Interessen für spätere Zeiten wahren [7]).

[1]) a. a. O. S. 78, 386, so meint auch Herbert Meyer S. 51, das Bearbeitungsrecht müsse besonders als mitübertragen bezeichnet werden.

[2]) So sagt auch Marwitz a. a. O.: „Die Verfasser verlangen nicht mit Unrecht, daß ihnen diese Nebenrechte nicht durch einen Ausdruck genommen werden sollen, über dessen Tragweite sie sich nicht im Klaren sind". Der Ausdruck „Mit allen Rechten" überträgt keinesfalls das Änderungsrecht, zum mindesten muß mit Marwitz verlangt werden, daß gesagt wird „mit allen vorbehaltenen Rechten".

[3]) Vgl. Heinitz-Marwitz 2. Aufl., S. 135. [4]) Vgl. oben S. 178 ff.

[5]) So Goldbaum 2. Aufl., S. 116, zustimmend Herbert Meyer S. 52, N. 2.

[6]) Vgl. Büchler S. 105 f.

[7]) Über die Reformbestrebungen hinsichtlich der Urheberrechtsübertragungsverträge s. den Abschließenden Teil dieser Arbeit.

5. Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bei Abschluſs eines Kommissionsverlags-Vertrages.

§ 32.

Keinen Verlagsvertrag schließt der Verfasser ab, der sein Werk einem Verleger in Kommissionsverlag gibt. Denn hier verpflichtet sich der Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung oder nur zu dieser, wenn der Verfasser das Werk schon hat vervielfältigen lassen, zwar in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung. Der Verleger hat lediglich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, während dem Verfasser Gewinn und Verlust aus dem Unternehmen verbleiben. Auf den Kommissionsverlags-Vertrag finden also nicht die Normen des Verlagsgesetzes Anwendung, sondern, wenn der Verleger Kaufmann ist, die Vorschriften der §§ 383 ff. H.G.B. über das Kommissionsgeschäft und ergänzend die Bestimmungen des B.G.B. über die auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstverträge [1]). Ist der Verleger kein Kaufmann, so finden die genannten Vorschriften des B.G.B. allein Anwendung.

Ist über weitere Auflagen nichts ausgemacht, so hat der Verleger hinsichtlich ihrer Veranstaltung, ihrer Höhe, ihrer Ausstattung und ihres Ladenpreises den Weisungen des Verfassers zu folgen (§ 384 Abs. 1 H.G.B.) [2]). Grundsätzlich ist der Verleger, da sich mangels anderer Abrede seine Pflichten schlechthin auf die Vervielfältigung und Verbreitung beziehen, auch zur Veranstaltung neuer Auflagen verpflichtet. Beide Teile können jedoch jederzeit den Vertrag kündigen [3]). Inwieweit hierbei eine Frist eingehalten werden muß, sagt die Begründung, ist entsprechend der Lage des Einzelfalls und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen [4]). Nach Schür-

[1]) §§ 675, 611 bis 630 B.G.B. So die Begründung bei Kuhlembeck S. 210, Erl. S. 19 und die herrschende Meinung. Anders Riezler S. 322 f., der Werkvertrag annimmt, und de Boor 376 f., Hoffmann S. 25 f.

[2]) So die Begründung bei Kuhlenbeck S. 210, vgl. auch Mittelstaedt-Hillig S. 7. Anders de Boor S. 377 und sich ihm anschließend Hoffmann S. 26. Gegen beide Goldbaum 2. Aufl., S. 354.

[3]) Kohler S. 339 gibt den Parteien ein ganz freies Widerrufs- und Kündigungsrecht, ebenso Freiesleben S. 132. Anders Henneberg S. 21.

[4]) Vgl. Voigtländer u. Fuchs S. 235.

mann[1]) und Riezler[2]) besteht hier eine Verkehrssitte dahin, daß die Kündigung mindestens ein halbes Jahr vor der Ostermesse der Buchhändler auf diesen Termin erfolgen soll[3]). Ein sofortiges Kündigungsrecht steht den Parteien gemäß § 626 B.G.B. dann zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Riezler[4]) will das sofortige Kündigungsrecht im Zweifel nach Analogie der §§ 18, 35 V.G. behandelt wissen. Jedoch scheint mir dies zu eng zu sein. Ein Verlagsrecht kann der Kommissionsverleger niemals erlangen[5]). Ebenfalls besteht an sich kein Unterlassungsanspruch des Verlegers gegen den Verfasser. Doch wird, wie de Boor[6]) mit Recht betont, „ein abweichender Vertragsinhalt bei den — freilich sehr zahlreichen — Verträgen anzunehmen sein, bei denen die Vergütung für die Verbreitung in einem Prozentsatz vom Ladenpreis der verbreiteten Exemplare bestimmt wird".

B. Die Frage der Neuauflagen im Musik-, Kunst- und Filmverlag.

§ 33.

1. Gemäß § 1 V.G. finden die Vorschriften des Verlagsgesetzes über die Rechte und Pflichten von Verfasser und Verleger hinsichtlich der Veranstaltung weiterer Auflagen auch auf die Verlagsverträge über Werke der Tonkunst Anwendung.

Praktisch wird die Frage der Neuauflagen im Musikverlag jedoch nur insoweit werden, als er, wie z. B. bei Schulbüchern, die Form des Buchverlags annimmt. Im übrigen hat die Vielheit[7]) der Erscheinungsformen des Musikwerkes, „das Erfordernis zahlreicher halbmechanischer Bearbeitungen für die verschiedensten Stimmlagen und Instrumente", wie de Boor ausführt[8]), „dazu

---

[1]) Usancen S. 168. [2]) a. a. O. bei Ehrenberg S. 64.

[3]) Diese Verkehrssitte wird bestätigt durch den § 51 der noch unten zu behandelnden „Richtlinien" für den Kunstverlag, der bestimmt, daß der Kommissionsverlags-Vertrag, wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, von beiden Parteien mit 6monatiger Frist auf Jahresende gekündigt werden kann.

[4]) Riezler, ebendort, S. 64.

[5]) Ganz irrig Hoffmann S. 25 und Riezler bei Ehrenberg S. 63. Vgl. hierüber de Boor S. 378 u. Freiesleben S. 132.

[6]) a. a. O. S. 378.

[7]) Vgl. hierüber ausführlich Freiesleben S. 112. [8]) a. a. O. S. 6f.

geführt, daß der Musikverleger die für ihn zu geringe Rechtsmacht, die ihm aus dem Gesetz über das Verlagsrecht erwuchs, vertraglich, und zwar in Form einer völligen oder teilweisen Übertragung des Urheberrechts, erweiterte [1]). So sind hier echte Verlagsverträge die Ausnahme". Ob mit Recht? Auf diese Frage kann hier nicht näher eingegangen werden, doch wenn sie zu bejahen ist, so zeigt dies, daß das Gesetz die Verlagsverhältnisse an Werken der Tonkunst, und zwar letzten Endes zum Nachteil der Autoren, nicht genug berücksichtigt hat [2]). Voigtländer und Fuchs [3]) geben allerdings zu, daß in neuer Zeit die Vergütung nach Maßgabe des Absatzes oder der Neudrucke ähnlich wie im Buchverlag häufiger geworden sei.

2. Auf Werke der bildenden Künste und Photographie bezieht sich das Verlagsgesetz nicht. Formell sind noch in Geltung gemäß Art. 76 E.G. B.G.B. in Preußen A.L.R. Teil I Tit. 2 §§ 976 bis 1031 und in Sachsen §§ 1139 bis 1149 des B.G.B. vom 2. Januar 1863. Inhaltlich sind diese Bestimmungen aber vollkommen veraltet, so daß sie auch in der Literatur nur noch selten erwähnt werden [4]). Das im Anschluß an das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907 geplante und schon entworfene Kunstverlagsgesetz ist nicht zustande gekommen [5]).

Die Verkehrssitte, auf welcher bisher alle Darstellungen des Kunstverlagsrechts basierten [6]), hat sich immer mehr verdichtet: am 1. 11. 1926 wurden vom Reichsverband bildender Künstler und den verschiedenen Verlegerverbänden nach 5jährigen Verhandlungen „Richtlinien für Abschluß und Aus-

---

[1]) Kein Grund hierfür ist, daß im Musikverlag die Vervielfältigung nach und nach je nach Bedürfnis vor sich geht, wie dies die Eingabe der Musikalienhändler zum Entwurf des V.G. (abgedr. bei Voigtländer u. Fuchs S. 264f.) ausführlich zeigt, denn der Verleger ist gar nicht verpflichtet, die Auflage auf einmal herzustellen. Über die Rechtsverhältnisse aus den Urheberrechtsübertragungsverträgen vgl. Freiesleben S. 103f.

[2]) So auch Hoeniger S. 36 u. Freiesleben S. 112: „Es liegt hier eine offenkundige gesetzgeberische Entgleisung vor".

[3]) a. a. O. S. 321. [4]) Vgl. v. Schneider S. 11f.

[5]) Über die Gründe hierfür vgl. die Begründung zum K.U.G., abgedr. bei Müller Bd. 2, S. 16; vgl. auch Allfeld III, S. 14f.

[6]) Vgl. die unten genannten Abhandlungen.

legung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern" vereinbart[1]). Sie regeln alle in Frage kommenden Verträge: 1. Verlagsverträge, 2. Urheberrechtsübertragungen, 3. Erlaubniserteilungen und 4. Kommissionsverlags-Verträge. Jedoch beziehen sich die Richtlinien nicht auf Werke der angewandten Kunst. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Entwürfe für Bauwerke und Werke der Photographie[2]).

Einer der wesentlichsten Streitpunkte bei den Verhandlungen zwischen den beteiligten Verbänden war die Frage, ob der bisher im Kunstverlag nicht üblich gewesene Auflagebegriff[3]) in die Richtlinien Eingang finden sollte oder nicht. Unter Nachgeben der Verlegerverbände, die sich gegen die Aufnahme dieses Begriffs sträubten, wird in den Richtlinien in Anlehnung an das Verlagsgesetz folgendes über das Rechtsverhältnis der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bestimmt:

§ 3. Ist im Verlagsvertrage dem Verleger nicht das Recht zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen eingeräumt, so gilt der Vertrag nur für eine Auflage. Ist dem Verleger das Recht zur Veranstaltung mehrerer oder aller Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende[4]).

---

[1]) Abgedr. im B.Bl., 93. Jg. (1926), Nr. 256, S. 1301 ff., vgl. dazu R. Voigtländer „Entstehung, Inhalt und Anwendung der Richtlinien", ebendort S. 1316 f. Kobel in D.J.Z. 1926, S. 1748 ff., W. Hoffmann in G. u. U., 32. Jg. (1927), S. 287 ff. u. H. O. de Boor in Droit d'auteur 1928, S. 41. Ob man mit Goldbaum S. 349 sagen kann, daß durch diese Abrede der Künstler- und Verlegerorganisationen ein „Kunstverlagsrecht" geschaffen worden ist, erscheint zweifelhaft.

[2]) S. hierüber R. Voigtländer, a. a. O. S. 1306 u. W. Hoffmann, a. a. O. S. 287.

[3]) Vgl. „Die Verkehrssitte in Kunstverlag bei Werken der bildenden Künste und Photographie", Sonderabdruck aus dem B.Bl., Nr. 190 vom 16. August 1921, S. 5 zu § 5 V.G. Auch die herrschende Meinung der Literatur stand auf dem Standpunkt, daß der Auflagebegriff für den Kunstverlag nicht anwendbar sei. So Riezler S. 442 u. bei Ehrenberg S. 80 f., v. Schneider S. 43 f., Frenkel S. 73, E. Alexander-Katz S. 13, R. Alexander-Katz in G. u. U., 8. Jg. (1903), S. 127, Schäfer in G. u. U., 9. Jg. (1904), S. 37 ff., Isenschmidt m. ausf. Begr. S. 95 ff., Voigtländer u. Fuchs S. 265, Allfeld III, S. 71 ff.

[4]) Hoffmann a. a. O. S. 289 behauptet auch hier wieder, wie in seinem Kommentar zu § 5 V.G., daß, da die Bestimmungen der Richtlinien keine vertragliche Abrede seien, der Verleger berechtigt sei, von sich aus die Höhe jeder einzelnen Auflage festzulegen. Daß diese Auffassung verfehlt ist, wurde bereits oben S. 151 insbes. N. 1 gezeigt.

Ist die Zahl der Vervielfältigungen im Vertrage nicht bestimmt, so ist, falls sich nicht aus der Eigenart des vorliegenden Verlagsvertrages ein anderes ergibt, der Verleger berechtigt 500, und von Vervielfältigungen, die zur Massenverbreitung bestimmt oder geeignet sind, 5000 herzustellen.

Der Verleger ist berechtigt, die einzelnen Auflagen in mehreren, zeitlich getrennten Druckgängen herzustellen.

§ 4. Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Urheber eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Urheber berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 17. Werden von einem Sammelwerke neue Vervielfältigungen hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnis mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

Gemäß § 11 darf der Urheber im Gegensatz zu § 12 V.G. nach Entstehung des Verlagsrechts, also nach Ablieferung des Werkes an den Verleger (§ 8 Abs. 1.), Änderungen nur mit der Zustimmung des Verlegers vornehmen. Also auch vor neuen Auflagen steht dem Verfasser für die Regel keine Änderungsbefugnis zu. Diese Vorschrift mag bis zu einem gewissen Grade durch den Umstand gerechtfertigt erscheinen, daß Werke der bildenden Kunst nur von festen Druckformen vervielfältigt werden, an denen Änderungen in der Regel nicht möglich sind. Ob man aber dem Urheber jedes Änderungsrecht nach der Ablieferung des Werkes schlechthin absprechen durfte, mag hier dahingestellt bleiben [1]).

§ 25 enthält gegenüber § 29 V.G. die Besonderheit, daß der Verleger, sobald eine Auflage vergriffen ist, von sich aus dem Urheber davon Mitteilung zu machen, verpflichtet ist.

§ 31 gibt dem Verfasser entsprechend § 35 V.G. ein Kündigungsrecht wegen unvoraussehbarer neuer Umstände, die den Urheber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden [2]). Daß dieses Kündigungsrecht dem Verfasser auch vor der Veranstaltung weiterer Auflagen zusteht, ist nicht besonders hervorgehoben worden, erscheint aber als selbstverständlich und ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 S. 2.

[1]) Vgl. hierzu Voigtländer a. a. O. S. 1306 u. Hoffmann a. a. O. S. 291.

[2]) Den § 35 V.G. und den § 17 VG., dem der § 4 der Richtlinien fast wörtlich entspricht, hielt auch Kohler in seinem Kunstwerkrecht schon für anwendbar, S. 107.

Bedeutsam sind noch zwei Bestimmungen, die die Richtlinien u. a. für Urheberrechtsübertragungsverträge festlegen.

Der § 37 Abs. 2 gibt dem Urheber das Recht zum Rückerwerb des Urheberrechts gegen Rückzahlung der Vergütung, wenn das erworbene Urheberrecht in angemessener Frist in keiner Weise ausgeübt wird [1]).

§ 38 verbietet dem Erwerber des Urheberrechts, an einem mit der Namensunterschrift des Urhebers oder mit dessen erkennbarem Zeichen versehenen Werke das Recht in einer Weise auszuüben, die den Urheber persönlich oder wirtschaftlich zu schädigen geeignet ist. Der Erwerber darf insbesondere nicht ohne Einwilligung des Urhebers dessen Namen hinzufügen oder entfernen [2]).

3. Was endlich die Frage der Neuauflage im Filmverlag anbetrifft, so wird man zunächst erstaunt sein, den altehrwürdigen Begriff der Auflage, dem man schon lange sein Grab schaufeln wollte, in Beziehung zu einem der modernsten Rechtsgebiete, dem Filmrecht, zu finden [3]).

Es handelt sich hier um die Frage, ob der Filmfabrikant (Unternehmer), der von dem Urheber eines literarischen Werkes oder eines Filmmanuskripts (drehreifen Buches), das Verfilmungsrecht bzw. Filmungsrecht erworben hat, nach Herstellung eines Films das Recht hat, das Werk nochmals und öfters zu verfilmen bzw. zu filmen.

Diese Frage wird mit Goldbaum [4]) und Smoschewer [5]) zu verneinen sein [6]).

Goldbaum hat überzeugend nachgewiesen [7]), daß Verträge

[1]) Vgl. hierzu Hoffmann a. a. O. S. 295.

[2]) Über die in den Richtlinien nicht entschiedene Streitfrage, ob die Erlaubnis zur Benutzung eines Kunstwerkes in einem Schriftwerke sich im Zweifel auf alle Auflagen desselben erstreckt, vgl. Hoffmann a. a. O. S. 295.

[3]) M. Rheinstein spricht in seiner Übersetzung des Aufsatzes „Die Bestimmung des Autors eines Filmwerkes" von P. O. Lapie in M. u. W. 27./28. Jg. (1928), S. 202 direkt von der „Auflagenzahl des Films".

[4]) a. a. O. S. 92 f. und in G. u. U., 28. Jg. (1923), S. 186 f.

[5]) In G. u. U., 30. Jg. (1925), S. 327 ff.

[6]) Gegenteiliger Ansicht R. Alexander-Katz in G. u. U., 30. Jg. (1925), S. 146.

[7]) a. a. O. 2. Aufl. S. 85 f., vgl. dort seine Widerlegung des abweichenden Standpunkts des R.G. (R.G.Z. 107, S. 67), das den Filmmanuskriptvertrag als einen Vertrag eigener Art ansieht und einen Filmungszwang ablehnt. Auch

über „drehreife Bücher, sogenannte Filmmanuskriptverträge, als Verlagsverträge anzusehen sind, wenn die Vervielfältigung und Verbreitung auf Rechnung des Unternehmers erfolgen. Der Verfasser hat den Anspruch auf kinematographische Bearbeitung, Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und öffentliche Vorführung. Der Verfasser hat sich analog § 2 V.G. während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Filmung, der Vervielfältigung und Verbreitung des drehreifen Buches aber nur bis n a c h der öffentlichen Vorführung des Filmes zu enthalten.

Analog § 5 Abs. 1 V.G. ist der Filmfabrikant mangels anderer Abrede nur zu einmaliger Filmung des „drehreifen Buches" berechtigt.

Schwierigkeiten macht lediglich die Frage, wann das Filmverlagsrecht und damit der Manuskriptvertrag erlischt (§§ 9, 29 V.G.) und der Verfasser wieder frei über sein Werk verfügen kann. In der Zahl der herzustellenden Filmkopien ist der Filmfabrikant nach der Verkehrssitte nicht beschränkt, so daß mit dem Abgespieltsein derselben der Zustand des Vergriffenseins gemäß § 29 V.G. eintreten könnte. Auch sonst läßt sich nur schwer ein Anhaltspunkt dafür finden, wann man das Recht des Filmfabrikanten als erschöpft bezeichnen könnte [1]). M. E. läßt sich ein solcher Zeitpunkt auch nicht feststellen. Wollen also die Verfasser von Filmmanuskripten später wieder in das freie Verfügungsrecht über ihr Werk eintreten, so müssen sie die Dauer des Vertragsverhältnisses festlegen oder evtl. die Zahl der Kopien (der Diapositive) bestimmen, die der Unternehmer herstellen darf.

Erwirbt der Unternehmer das Recht zu mehrfacher Filmung, so ist er analog § 17 V.G. nicht zu dieser verpflichtet [2]). Das

abgedr. in G. u. U., 28. Jg. (1923), S. 197 ff. Vgl. Goldbaum, Filmverlagsrecht an drehreifen Büchern, Berlin 1919. Für Verfilmungszwang und analoge Anwendung des V.G. auch K.G. in J.W., 1922 S. 1475 u. Opet in J.W., 1922 S. 1745, wohl auch Elster in G. u. U. (1926), 31. Jg. S. 21; dagegen F. Pick in G. u. U., 28. Jg. (1923), S. 107 f. u. Seligmann, ebendort, 27. Jg., 1922, S. 75 f., Isay, ebendort (1923), S. 10 ff. u. Fagg S. 39 ff., der sich lediglich gegen die Anwendung d. V.G. auf Filmmanuskriptverträge wendet, im übrigen aber die Verfilmungspflicht des Unternehmers anerkennt.

[1]) Vgl. auch Goldbaum in G. u. U., 28. Jg., 1923, S. 187: das Ende des Verlagsverhältnisses sei zweifelhaft.

[2]) Über die Abänderungsbedürftigkeit des § 17 V.G. s. unten S. 224 ff. Solange er aber gilt, ist seine analoge Anwendung m. E. geboten.

Kündigungsrecht des Verfassers aus § 17 für den Fall, daß der Unternehmer von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, wird allerdings ebenfalls durch das Fehlen jeden Anhalts für die Angemessenheit der Frist, die er dem Unternehmer zu setzen hat, in der Regel nicht ausgeübt werden können, wenn nicht der Zeitpunkt von vornherein festgesetzt ist, zu dem der Unternehmer spätestens von seinem Recht Gebrauch gemacht haben muß.

Wie es sich mit der Frage der Anwendbarkeit des § 17 V.G. auf Filmmanuskriptverträge auch verhalten mag und ebenso mit der Frage, wann dem Verfasser wieder das freie Verfügungsrecht über sein Werk zusteht, so ist doch mit der Anerkennung des Grundsatzes des § 5 V.G. den Autoren schon wesentlich geholfen [1]).

Dieselben Grundsätze müssen auch auf die sog. Verfilmungsverträge [2]) Anwendung finden, also auf solche Verträge, in denen der Urheber eines geschützten Werkes der Literatur (Drama, Roman, Novelle) einem Unternehmer das ausschließliche Recht der filmischen Bearbeitung einräumt. Wenn man solche Verträge auch nicht als Verlagsverträge ansprechen kann, da sich hier, wie Goldbaum sagt [3]), die filmische Bearbeitung, das drehreife Buch, zwischen das Originalwerk und den Film schiebt, so führt auch hier die sinngemäße Auslegung des Vertrages zur Beschränkung des Rechts des Unternehmers auf einmalige Verfilmung. Die Ausführungen Smoschewers hierüber sind so überzeugend, daß sie jeden Zweifel an der Richtigkeit dieses Satzes beseitigen. Er sagt:

„Die mehrfache Verfilmung desselben Stoffes bildet nicht die Regel. Sie kommt nur vor, wenn die wiederholte Verfilmung aus besonderen Gründen wirtschaftlich ratsam erscheint. Hat der erste Film keinen Anklang gefunden, besteht aber gleichwohl die Aussicht, ein zweiter werde Erfolg haben, so kann dies nur daran liegen, daß der erste Film nicht gut, nicht filmwirksam gewesen ist. Dann aber hat der Schriftsteller ein

[1]) Vgl. hierüber die unten zit. Ausführungen Smoschewers.

[2]) Oder wie sie auch genannt werden „Film- oder Verfilmungslizenzverträge", vgl. Goldbaum 2. Aufl. S. 93., R. Alexander-Katz in G. u. U., 30. Jg. (1925), S. 144. Gegen diese Bezeichnung Smoschewer, ebendort, S. 332.

[3]) a. a. O. S. 93.

erhebliches Interesse daran, daß sein Werk nicht noch einmal von demselben Unternehmer verfilmt werde, wird ihm doch die Tatsache, daß die Verfilmung seiner Werke keinen Erfolg gehabt hat, die Vergebung der Verfilmung anderer Werke erschweren. Hat andererseits der erste Film normale oder sogar gute Wirkung gehabt, so hat der Urheber erst recht das größte Interesse daran, daß die wiederholte Verfilmung von seiner Zustimmung abhängig ist."

Weiter führt Smoschewer treffend aus, daß eine Zweitverfilmung nur nach einer gewissen Zeitspanne in Frage komme, während welcher der Stoff und die Art und Weise seiner ersten Verfilmung beim Publikum in Vergessenheit geraten sei. Die wirtschaftlichen Bedingungen eines Films auf lange Zeit vorauszusehen, sei kaum möglich, weshalb die Verträge immer nur auf den Augenblick zugeschnitten seien. Ganz besonders überholt und überwunden seien die Verhältnisse aus der ersten Zeit der Filmindustrie. Für die damals abgeschlossenen Verträge sei deshalb die Frage des Zweitverfilmungsrechts von besonderer Bedeutung: auf der einen Seite mache die damals unentwickelte Technik die erneute Vorführung der veralteten Filme unmöglich, andererseits verspreche eine erneute Verfilmung eines wirksamen Stoffes mit modernen Mitteln einen unbeschränkten Erfolg. Das Honorar nun, das dem Urheber bei der ersten Verfilmung gezahlt worden sei, sei ganz auf die damaligen, jetzt völlig überwundenen Verhältnisse zugeschnitten und bedeute keinen billigen Ausgleich für die dem Unternehmer aus der Zweitverfilmung erwachsenden Vorteile. Der Unternehmer solle nicht nachträglich auf Grund des zunächst erzielten Erfolges den Bereich der Verwertung erweitern dürfen. Habe er einmal sein Verlustrisiko auf einen bestimmten Umfang beschränkt, so solle er nicht nachträglich über den Kopf des Urhebers hinweg seine Gewinnchancen erweitern können. Billig könne es nur sein, daß Gewinn- und Verlustchance sich die Wage hielten. Neben den Bestimmungen der Verfilmungsverträge über das dem Urheber zu zahlende Honorar bewiesen oft auch andere Sonderbestimmungen, daß nur an eine einzige Verfilmung gedacht sei, so z. B. Bestimmungen über die Rechte des Schriftstellers zur künstlerischen Mitwirkung, Überwachung usw. Dem von den Parteien bezweckten Erfolg und den Erfordernissen von

Treu und Glauben würde es daher in den allermeisten Fällen zuwider laufen, wenn man den Einfluß und die Beteiligung des Urhebers bei erneuter Verfilmung ausschalten wollte [1]).

Eine eingehende Behandlung dieses Problems der Zweitverfilmung in allen seinen Auswirkungen kann im Rahmen dieser Arbeit leider nicht geboten werden. Diese Fragen haben vielmehr hier nur der Vollständigkeit halber Erwähnung gefunden. Über ihre außerordentliche Bedeutung für Urheber und Unternehmer kann kein Zweifel bestehen.

[1]) So Smoschewer in G. u. U., 30. Jg. (1925), S. 327 f.

IV. Abschließender Teil.

Reformbestrebungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse bei weiteren Auflagen.

§ 34.

Wie die Erläuterungen [1]) und die Begründung [2]) zu dem Entwurf des Verlagsgesetzes hervorheben, sollte der Entwurf kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht, wie es durch die Wissenschaft und Rechtsprechung auf Grund der Gepflogenheiten des hochangesehenen deutschen Verlagsgewerbes sich ausgebildet hat, feststellen, bestimmte Streitfragen entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang bringen.

Ob es aber genügte, nur das in Übung befindliche Recht festzustellen, und ob das Gesetz wirklich alle Streitfragen in gerechter Weise gelöst hat, erscheint zweifelhaft. Bereits zwei Jahre nach Erlaß des Verlagsgesetzes, im Jahre 1903, trat die Unzufriedenheit auf Seiten der Autoren mit der durch das Gesetz erfolgten Regelung in einer starken, von Prof. Karl Bücher geführten Bewegung zur Abänderung des Gesetzes hervor.

Es erfolgte die Gründung des „Akademischen Schutzvereins", der unter anderem den Zweck verfolgt, die Autoren gegen wirtschaftliche Übermacht beim Abschluß von Verlagsverträgen zu schützen [3]). Es sollte vor allem eine starke Interessen-

[1]) S. 14. [2]) S. 409.

[3]) Vgl. § 1 der Satzungen, abgedr. im Korrespondenzbl. des Akademischen Schutzvereins, 1. Jg. (1907), S. 19, vgl. auch § 2 der neuen Fassung der Satzungen vom 20. 5. 1924, abgedr. in Nachrichten des Akademischen Schutzvereins, 1. Jg. (1924), 4. Heft.

vertretung auf Seiten der Autoren geschaffen werden, um der im Börsenverein konzentrierten Macht der Buchhändler ein Gegengewicht zu bieten.

Eine neue Reformbewegung von Seiten der Autoren setzte in den Nachkriegsjahren ein. Sie ging aus von den durch die veränderte wirtschaftliche Lage hervorgerufenen Mißständen in den Honorarverhältnissen. Man rollte dabei alte und neue grundlegende Streitfragen auf und machte Vorschläge zur Abänderung des geltenden Rechts.

Aus dem vorliegenden, umfangreichen Material der Reformbestrebungen dringt besonders vernehmlich der Ruf nach Abänderung des § 17 V.G. hervor. Die Vorschrift dieses Paragraphen war es auch, die die Anregung zur Abfassung der vorliegenden Arbeit gab.

Wie wir gesehen haben, sind die Ausführungen der Begründung hinsichtlich der Entscheidung der Streitfrage, ob der zu mehreren Auflagen berechtigte Verleger auch zu ihrer Veranstaltung verpflichtet sei, insoweit fraglos unzutreffend gewesen, als sie die Übereinstimmung des Entwurfs mit dem schweizerischen Recht und ferner das Nichtvorhandensein anderer gesetzlicher Bestimmungen als der des schweizerischen und ungarischen Rechts über diese Frage behaupteten.

Der Reichstag ist ohne Zweifel auf diese Weise nicht mit der Sorgfalt über die Stellungnahme ausländischer Gesetze zu dieser Frage unterrichtet worden, wie es erforderlich war. Nur dadurch wird die auffallende Tatsache begreiflich, daß im Plenum des Reichstag disese Streitfrage gar nicht erörtert wurde. Und Passows Vermutung dürfte zutreffen, daß der Reichstag, wenn er gewußt hätte, daß es sich um die Einführung eines völlig neuen Rechtsgrundsatzes handle, und daß in allen Ländern, die diesen Punkt gesetzlich geregelt hätten, das Gegenteil bestimmt sei, sich nicht zu der Auffassung des Entwurfs bekannt hätte [1]).

Ferner kann aber auch die eigentliche, oben angeführte Begründung [2]), die der § 17 V.G. durch das Reichsjustizamt erfahren hat, diese Vorschrift nicht rechtfertigen. Daraus, daß dem Verleger mit der Pflicht zur Veranstaltung weiterer Auf-

[1]) So Passow, § 17 des dt. Verlagsgesetzes S. 446 f. [2]) Vgl. ob. S. 113 f.

lagen ein zu großes Risiko aufgebürdet würde, ist an sich nur zu folgern, daß der Verleger für den Normalfall den Verlagsvertrag nur auf eine Auflage abschließen wird [1]). Außerdem würde es ihm ja bei der nachgiebigen Natur des § 17 V.G. freistehen, sich durch besondere Vereinbarung von der Pflicht zu weiteren Auflagen zu entbinden [2]). Wenn das Gesetz für den Regelfall in § 5 V.G. bestimmt, daß der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt ist, so ist nicht einzusehen, warum der Verleger, wenn er von dem Normalfall abweichen will, sich also das Recht zu mehreren Auflagen einräumen läßt, ohne weiteres von Gesetzeswegen der Pflicht zu ihrer Veranstaltung entbunden sein soll. Abgesehen davon, daß der § 17 V.G., wie oben schon erwähnt, theoretisch einen ausgesprochenen Fremdkörper im Rahmen des Verlagsvertrages bildet, ist die Begründung ihrem Prinzip [3]), daß sich das Gesetz im Zweifel zugunsten des Verfassers entscheiden und es dem Verleger überlassen müsse, im einzelnen Falle die den Umständen entsprechenden Änderungen durch besondere Vereinbarungen herbeizuführen, untreu geworden:

Das Gesetz erleichtert es der, wie es selbst sagt, geschäftserfahreneren [4]), und häufig auch wirtschaftlich stärkeren [5]) Vertrags-

[1]) Vgl. Passow, § 17 d. dt. V.G. S. 443, Christ S. 43.

[2]) Vgl. z. B. die ungarischen Verlagsformulare in Recueil de Contrats Nr. 62 § 4 S. 108 u. Nr. 94 § 9 S. 111, wo sich der Verleger ausdrücklich von der ihm nach dem Gesetz obliegenden Pflicht (vgl. oben S. 118 f.) zur Veranstaltung der weiteren Auflagen, zu denen er berechtigt ist, befreien läßt.

[3]) Vgl. Erläuterungen S. 20, 39.

[4]) Hierzu seien die Ausführungen Schürmanns im „Magazin" Jg. 1876, S. 151 wiedergegeben: „Der Verlagsbuchhandel ist eine Berufstätigkeit; vom Verleger in seiner berufsmäßigen Stellung ist zu verlangen, daß er weiß, wie man Verlagsverträge schließt. Die Schriftstellertätigkeit ist dagegen nur ausnahmsweise bürgerlicher Beruf. Bei nichtgewerbsmäßigen Autoren ist keine genügende Kunde des einschlagenden Verlagswesen vorauszusetzen, und den Erstlingsautoren fehlt es oft genug selbst an der nötigen Willensfreiheit, ihre Verträge so und nicht anders zu schließen. Jenes ist Sache der Erfahrung und dieses Sache des Erfolgs."

[5]) Vgl. hierzu die im wesentlichen die herrschende Meinung, wenigstens auf Seiten der Autoren, wiedergebenden Ausführungen von Teichmann I, S. 81 f. u. II, S. 316, Lobe in G. u. U. 27. Jg. (1922), S. 93. Osterrieth, ebendort, 5. Jg. (1900), S. 301, Allfeld in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 152 Tl. 1 S. 240 f. u. die die Ansichten der Verleger vertretenden Ausführungen des Ausschusses des Börsenvereins für Urheberrecht bei Voigtländer u. Fuchs S. 225 f., Elsters in B.Bl. 1912 S. 154, Liepmanns in D.J.Z. 6. Jg. (1901), S. 93 f.

partei erheblich, von der gesetzlichen Regel des § 5 V.G. abzuweichen. Von einer Entscheidung zugunsten des Verfassers kann hier also nicht die Rede sein.

Da nun, wie wir gesehen haben, auch keines der ausländischen Gesetze, die nach 1901 ergangen sind und zu der Streitfrage Stellung genommen haben, ausdrücklich bestimmt, daß der Verleger, der das Recht zu mehreren Auflagen hat, grundsätzlich zu ihrer Veranstaltung nicht verpflichtet ist, so muß der von der deutschen Gesetzgebung eingenommene Standpunkt um so bedenklicher machen.

Wenn man ferner erwägt, daß der § 17 V.G. eine einzigartige Stellung in unserer ganzen Zivilgesetzgebung einnimmt [1]), da hinsichtlich der weiteren Auflagen nur die eine Partei gebunden, die andere Partei aber völlig frei ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese „Ungerechtigkeit und Ungleichheit" [2])

---

[1]) So Herbert Meyer S. 6. Ebenso R. Passow in „Volkswirtschaftliche Blätter" 26. Jg. (1927), Nr. 5 S. 315: „Es gibt im ganzen Gebiete des dtsch. Rechtes nicht einen zweiten Satz, der in analoger Weise den wirtschaftlich Schwächeren von vornherein so einseitig zugunsten seines stärkeren und geschäftskundigeren Vertragsgegners in seiner Rechtsstellung herunterdrückt." Vgl. auch die oben S. 197 N. 1 genannten Abhandlungen Passows.

[2]) So drückt sich Goldbaum 2. Aufl. S. 389 aus. Auch A. Lobe hebt in seiner Abhandlung „Zur Reform des Verlagsrechts" in G. u. U., 27. Jg. (1922), S. 99 die Ungerechtigkeit, die in der verschiedenartigen Behandlung der Parteien durch den § 17 V.G. liegt, hervor. Ebenso Allfeld, in Zentralbl. f. Handelsrecht, 2. Jg. (1927), S. 6f.: „Es läßt sich nicht leugnen, daß der durch das V.G. geschaffene Rechtszustand ein höchst unerfreulicher, die dadurch geschaffene Rechtsungleichheit unerträglich ist," Passow, § 17 d. dt. V.G. S. 452 u. a. eben a. O.; vgl. auch Elster II, S. 103f. Daß der Hinweis auf die Ungleichheit des Gesetzes berechtigt ist, wurde auch bei den Verhandlungen über die „Vertragsnormen" im Jahre 1922 von der Seite der Verleger anerkannt. Vgl. Lobe a. a. O. S. 99. A. Ans. W. Hoffmann in B.Bl., 93. Jg. (1926), S. 1063, der in der Regelung des § 17 V.G. „eine Ungleichheit zuungunsten des Verfassers" nicht finden kann. Und G. Menz in Volkswirtsch. Blätter, 26. Jg. (1927), S. 126f., dessen Ausführungen über diesen Punkt jedoch keineswegs überzeugen können. Daß geistig-schöpferische und wirtschaftliche Produktion unter verschiedenen Bedingungen stehen, und daß gerade diese Tatsache dem Urhebervertragsrecht seine Eigenart gibt, soll gewiß nicht verkannt werden. Ebensowenig, daß das Risiko des Geschäfts auf Seiten des Verlegers u. insbes. in der 1. Auflage eines Werkes liegt. Ferner daß jede neue Auflage wiederum ein neues, wenn auch oft geringeres Risiko bedeutet, da sie ja immer die letzte sein u. z. Teil zu Makulatur werden kann. Menz vergißt aber, daß dem Verleger selbstverständlich auch die Gewinnchancen der Auflagen

zuungunsten der Autoren durch Abänderung des § 17 V.G. zu beseitigen ist.

Die Wirkung des § 17 V.G., die darin bestand, daß sich in dem größten Teil aller Verlagsverträge der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen wie etwas ganz Selbstverständliches einräumen ließ, und die Tatsache, daß die Verträge über mehrere oder alle Auflagen durch die oft damit verbundenen Klauseln (Bearbeitungsverpflichtung des Verfassers, Einräumung des bedingten Bearbeitungsrechts an den Verleger u. a.) und durch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 2 V.G. zum Nachteil der Autoren ausgeschlagen sind, hat den Wunsch nach Einschränkung der Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Urhebervertragsrechts wach werden lassen. Man forderte die Umwandlung der dispositiven Vorschrift des § 5 Abs. 1 S. 1 V.G. in zwingendes Recht[1]). Verlagsverträge sollten nur für eine Auflage rechtswirksam abgeschlossen werden können. Zur Milderung der Härten, die sich für den Verleger aus einer solchen Vorschrift ergeben würden, schlug Konrad Engländer die Einführung eines Vorverlagsrechts für den Verleger der alten Auflage vor, auf das die Vorschriften des B.G.B. §§ 504 ff. über den Vorkauf ent-

---

zustehen (daß diese natürlich keine Gewinnsicherheiten sind, dürfte klar sein). Menz vergißt ferner, daß der Verleger, selbst wenn er zu mehreren Auflagen verpflichtet ist, nur dann eine neue Auflage zu veranstalten braucht, wenn die alte vergriffen ist, daß der Verleger auch hier nur soviel Exemplare herstellen lassen muß, als erforderlich sind, damit der Bestand nicht vergriffen wird, daß es Kündigungsmöglichkeiten für den Verleger gibt, und daß bei einer Änderung des § 17 V.G. sicherlich Vorschriften gegeben werden dürften, die ein offenbar unbilliges Erfüllungsverlangen seitens des Verfassers unmöglich machen würden. Der Angriffspunkt ist vielmehr, daß der Verleger gerade bei erfolgreichen Werken einfach die Veranstaltung einer neuen Auflage ablehnen kann, wenn ihm das versprochene Honorar zu hoch ist oder es ihm sonst nicht paßt, während der Autor bei zu geringer Vergütung unbedingt am Vertrage festgehalten werden kann, und daß das Gesetz dies durch § 17 S. 1 V.G. von vornherein zur Regel macht, anstatt es dem Verleger zu überlassen, sich in allen den Fällen, in denen er es für nötig hält, von der Pflicht zur Veranstaltung neuer Auflagen durch besondere Abrede befreien zu lassen. Bezüglich der übrigen Ausführungen Menz' sei auf den Text verwiesen. Auf die wertvollen Ausführungen Unwin's S. 87 ff. konnte leider nicht mehr eingegangen werden, da sie dem Verfasser erst nach Festlegung des Satzes bekannt wurden; darum sei hier nur auf sie verwiesen.

[1]) Diese Forderung erhob schon 1899, neben anderen m. E. stark übertriebenen Postulaten an die Gesetzgebung, Fr. Streißler S. 23 ff.

sprechende Anwendung zu finden hätten [1]). Lobe [2]), Teichmann [3]) und Herbert Meyer [4]) schlossen sich diesem Vorschlage an.

Lobe meint, irgendein Nachteil für den Verleger werde durch die Umwandlung des Rechts des Verlegers zur Veranstaltung neuer Auflagen in ein Vorverlagsrecht nicht geschaffen. Er habe es ja in der Hand, den hiernach sich ergebenden Verkehrswert des Verlagsrechts dem Verfasser zu gewähren und so den Verlag zu behalten. Im übrigen sei auch folgendes zu bedenken: „Jeder Verfasser wird lieber bei einem angesehenen und vornehmen Verlag sein Werk herausgeben als bei einem kleinen und unbekannten. Er wird sich daher, selbst wenn dieser, um etwa ein gangbares Werk an sich zu bringen, ein größeres Honorar bieten sollte, doch wohl nur selten dadurch beeinflussen lassen, von seinem altbewährten Verlag abzugehen. bei dem er sich für die Zukunft immer am besten aufgehoben weiß. Die Praxis und die Natur der Sache wird also die Verhältnisse leicht regeln. Wichtig ist nur, daß kein Teil gebunden ist, um mißbräuchlicher Ausbeutung dieser Gebundenheit zu begegnen, wie sie leider nicht selten vorgekommen ist, was nur von dem geleugnet werden kann, der eben die Verhältnisse nicht kennt [5])."

Ob diese Vorschläge aber das Richtige treffen, erscheint mir mit Osterrieth, Mittelstaedt, Marwitz, Menz und Hoffmann zweifelhaft.

Es ist m. E. Osterrieth recht zu geben, wenn er meint [6]), daß das Verbot des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen über das gesteckte Ziel hinausschieße. „Der Verleger, der auf eigene Kosten und Gefahr ein Werk in Verlag nimmt, muß seine Rechnung auf weite Sicht aufstellen. Für ihn ist der Verlag eines Werkes nicht ein vorübergehendes Geschäft, das man nach gegebener Zeit mit einem Gewinn- oder Verlustergebnis ausbucht und damit als erledigt ansieht, sondern das Werk wird zu einem Teil seines Verlagsvermögens und damit zu einem Träger des Kredits [7]) und Ansehens des Verlegers, auf dem

[1]) Vgl. in G. u. U., 27. Jg. (1922), S. 99.
[2]) a. a. O. S. 99. [3]) a. a. O. II, S. 317 f. [4]) a. a. O. S. 5 N. 1.
[5]) Lobe a. a. O. S. 99.
[6]) In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 152. Bd., Teil I (1922), S. 265.
[7]) Vgl. Henneberg S. 107: „Die Verlagsrechte bilden einen wesentlichen

seine Leistungsfähigkeit für künftige Unternehmungen beruht. Ein Schriftsteller, der ein erfolgreich gewordenes Buch aus dem Verlag der ersten Auflage herauszieht, erhöht vielleicht seine Einnahmen; er schadet aber künftigen Verfassern und damit dem ganzen Stande. Zieht man Nutzen und Schaden des einzelnen Verfassers in Betracht, so muß man berücksichtigen, daß die Nutzung des Verfassers nicht allein in der Vergütung, sondern namentlich auch in der Veröffentlichung, in der Verbreitung seines Werkes liegt. Der Ruf eines Werkes ist ein Kreditposten, der auf seiten des Verfassers ebenso in Anschlag zu bringen ist, wie der Besitz des Verlagsrechts auf seiten des Verlegers."

In demselben Sinne äußert sich Menz [1]): „Denn nur ein gesunder, lebensgesicherter Verlagsbetrieb kann überhaupt auf die Dauer Pflichten übernehmen und erfüllen. Der Verfasser sieht stets ein Verlagsrecht nur isoliert für sich. Der Verlagsbetrieb, insbesondere der wissenschaftliche, rechnet aber in der Regel nur mit Verlagsrechtsaggregaten. Das einzelne Verlagsobjekt ist hier stets nur ein Teil eines größeren, organischen Ganzen, das unter dem Prinzip der Kontinuität lebt." Sodann weist Menz auf die aleatorische Natur der Verlagsunternehmung hin, diese zwinge zu langfristiger Sicherung. „Der wissenschaftliche Verlag kann seinen Betrieb am allerwenigsten allein auf immer neuen kurzlebigen, einmaligen Auflagen aufbauen; er braucht immer wieder auflegbare Werke, mit sicherem Erfolg für Jahre als Rückhalt. Das ist der betriebswirtschaftliche Grund für den Verlagsvertrag mit Erwerbung des Verlagsrechts auf alle Auflagen."

Auch Hoffmann hebt hervor, daß der Verleger nur durch einen Verlagsvertrag über mehrere Auflagen in die Lage versetzt werde, über einen größeren Zeitraum disponieren zu können. „Und das schlägt wieder zugunsten des Verfassers aus. Nur bei solchen Verträgen kann der Verleger an eine Stereotyp-Ausgabe denken, bei deren Anwendung die Verbilligung der späteren Auflagen erreicht wird und infolgedessen

---

Bestandteil des Vermögens der Verlagsanstalt, und auf ihnen gerade beruht die Grundlage des Kredits."

[1]) a. a. O. S. 157 f.

die Einräumung günstigerer Honorarbedingungen für den Verfasser möglich ist[1])."

Der schon ohnehin im Verlagsgewerbe große Wettbewerb, die Jagd nach erfolgreichen Autoren[2]), würde in unerfreulicher Weise gesteigert werden. Junge unbekannte Autoren würden noch mehr Schwierigkeiten als jetzt haben, einen Verleger für ihre Werke zu finden[3]). „Viel mehr als bisher müßten die Autoren ihre Werke selbst bezahlen oder Staat, Gesellschaften u. a. mit Subventionen einspringen. Unzählige Werke würden ungedruckt bleiben, leider oft gerade die, um die es besonders schade wäre; man denke nur daran, daß, um nur zwei aus zahllosen Beispielen zu nennen, selbst Gustav Freytag für seine „Ahnen", Spengler für seinen „Untergang" nicht gleich Verleger finden konnten und zunächst bei manchem vergeblich anklopfen mußten[4])."

Ferner würde, wie auch Teichmann[5]) sagt, der Verleger nicht mit demselben Interesse an der Verbreitung des Werkes arbeiten[6]), und dadurch würde der Autor selbst den größten Schaden haben, wie es auch für den Absatz eines Werkes nicht vorteilhaft wäre, wenn es oft den Verleger wechsele.

Außerdem würde das Verbot des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen die Monopolstellung einzelner großer Verleger

---

[1]) So W. Hoffmann in „Dtsch. Verlegerzeitung", 3. Jg. (1922), Nr. 6, S. 69. Vgl. auch Unwin S. 89f. Deshalb ist Passows Behauptung in der „Dt. akad. Rundschau", 7. Jg. (1926), Nr. 15, S. 7, „irgendwelche Vorteile" könnten für den Verfasser aus der Übertragung des Verlagsrechts für künftige Auflagen nicht entspringen, übertrieben und deshalb unrichtig.

[2]) Vgl. hierüber z. B. die Ausführungen eines Verlagsbuchhändlers im B.Bl., 86. Jg. (1919), Nr. 49, S. 168 u. die d. engl. Verlegers Unwin S. 60ff.

[3]) So auch Mittelstaedt in G. u. U. (1922), S. 114: „Wenn ein Autor einschlägt, würden sich alle Verleger um eine neue Auflage reißen und die höchsten Preise bieten, die der Verlagsberechtigte nicht zahlen könne. Diese Aussichten würden der Annahme unbekannter Autoren schädlich sein."

[4]) So H. Degener, Abänderungen des Verlagsgesetzes, in B.Bl., 89. Jg. (1922), Nr. 30, S. 149f., insbes. S. 150.

[5]) a. a. O. I, S. 43.

[6]) So sagt auch Unwin S. 70: „Es ist offensichtlich: je länger ein Verleger an einem Buche interessiert ist, desto größer ist für ihn der Anreiz, alle Möglichkeiten dieses Werkes auszunutzen. Ohne entsprechende Sicherheit würde die wertvollere Verlagsarbeit — das Verlegen von Qualitätswerken im Gegensatz zum Verlegen von Eintagsbüchern — noch schwieriger werden als sie heute schon ist." Vgl. auch Unwins weitere Ausführungen ebendort.

und die Zentralisierung des Buchverlags erheblich fördern, was erfahrungsgemäß für die persönlichen Beziehungen zwischen Autor und Verleger, die für das durch den Verlagsvertrag zu begründende Vertrauensverhältnis der beiden Parteien von großer Bedeutung sind, nicht vorteilhaft ist. Denn, wenn ein kleiner Verleger, wie Marwitz [1]) ausführt, das Glück oder Geschick habe, einen guten jungen Autor herauszubringen, dann würde ein größerer älterer Verlag ihm diesen in den nächsten Auflagen wegnehmen. Tatsächlich würden dem Verleger der ersten Auflage „die Früchte seiner ehrlichen Arbeit dadurch entzogen werden, daß ein Konkurrent sich das Verlagsrecht bezüglich des erfolgreichen Werkes verschafft, indem er den ersten Verleger dem Autor gegenüber überbietet" [2]). Das wird ihm um so leichter möglich sein, insbesondere bei solchen Werken, deren erste Einführung große Propagandakosten macht, als der zweite Verleger diese bei der zweiten Auflage des schon eingeführten Werkes lange nicht in demselben Umfange zu tragen braucht. Diese Härten könnte auch ein Vorverlagsrecht nicht beseitigen, denn der alte Verleger wird oft eben gar nicht in der Lage sein, dem Autor für die neue Auflage dieselben Bedingungen einzuräumen, wie der neue Verleger [3]). Daß das Vorverlagsrecht tatsächlich auch jetzt öfters in Verlagsverträgen vereinbart wird, was Teichmann [4]) zum Beweise seiner Durchführbarkeit anführt, kann diese Bedenken nicht beseitigen [5]).

Endlich sei darauf hingewiesen, daß in keinem der ausländischen Gesetze [6]) die Vertragsfreiheit derartig beschränkt ist, wie es diese Vorschläge anstreben. Das deutsche Gesetz würde also, wie es jetzt durch die Vorschrift des § 17 V.G. zuungunsten des Verfassers in der internationalen Gesetzgebung eine einzigartige Stellung einnimmt, so in Zukunft durch das

[1]) In G. u. U., 27. Jg. (1922), S. 114.

[2]) So Herbert Meyer S. 5.

[3]) Weitere Bedenken gegen das Vorverlagsrecht s. bei Hoffmann in „Dtsch. Verlegerzeitung", 3. Jg., (1922), Nr. 6, S. 89f.

[4]) a. a. O. II, S. 317. Vgl. auch z. B. Recueil de Contrats, § 9 des schweiz. Formulars (Nr. 91) S. 224.

[5]) Vgl. hierzu Menz a. a. O. S. 158.

[6]) Über die zeitliche Beschränkung des Verlagsvertrages in Sowjet-Rußland vgl. oben S. 122, ferner auch Art. 45, Abs. 3 d. poln. Ges. über das Autorenrecht v. 29. März 1926 (vgl. oben S. 123f. insb. N. 2).

Verbot des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen zuungunsten des Verlegers ebenso einzig dastehen [1]).

Ich glaube aber vor allem deshalb dem radikalen Vorschlag des Verbots des Verlagsvertrages über weitere Auflagen, auch wenn dieses nur für wissenschaftliche Werke gelten sollte, nicht zustimmen zu dürfen, weil es m. E. andere Wege gibt, um den offenbaren Mißständen, die sich aus der jetzigen Regelung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich weiterer Auflagen ergeben haben, abzuhelfen.

Passow [2]) hat im Anschluß an Osterrieth [3]) für den Fall, daß man sich bei einer Reform des Verlagsrechts zum Verbot des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen nicht entschließen könnte, den Vorschlag gemacht, daß nach Analogie von § 122 G.O. und § 67 H.G.B zwingend bestimmt werden sollte: „Die Übertragung des Rechts auf künftige Auflagen ist nur insoweit zulässig, als der Verleger auch die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung für die künftigen Auflagen übernimmt".

Dieser Vorschlag kann sich auf eine Parallele im ausländischen Recht stützen. Das tschechoslowakische Gesetz vom 11. Mai 1923 bestimmt, wie schon gezeigt, in § 13, daß der zu mehreren Auflagen berechtigte Verleger auch zu ihrer Veranstaltung verpflichtet ist, und gibt in § 42 dieser Vorschrift den Charakter zwingenden Rechts [4]).

Aber auch dieser Vorschlag erscheint als zu radikal. Er käme tatsächlich fast einem Verbot des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen gleich. Ich glaube vielmehr, daß eine nachgiebige Vorschrift, die den Verleger bei Recht zu mehreren Auflagen verpflichtet, diese zu veranstalten, im Verein mit anderen, im folgenden zu besprechenden Bestimmungen zum Schutze des Verfassers genügen würde. Der Verleger muß dann, wenn er die gesetzliche Regel nicht gelten lassen will,

[1]) So wollen denn auch Teichmann I, S. 88, II, S. 319 u. Passow, § 17 des dt. Verlagsgesetzes, S. 452 unter Umständen Verlagsverträge über mehrere Auflagen zulassen.

[2]) § 17 d. dt. V.G. S. 452 f.

[3]) In „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 152, Teil 1, S. 264.

[4]) Vgl. oben S. 122 f. Vgl. hierzu Passow S. 449 f., L. Wertheimer in „Beiträge zur Erl. des dtsch. Rechts". 65. Jg., N. F. 4 (1925), S. 290 und Prager, Archiv für Gesetzgebung und Rechtssprechung, 5. Jg. (1923), S. 417 f. insbes. S. 427 u. 437.

dies im Verlagsvertrage zum Ausdruck bringen. Zu erwägen wäre, vorzuschreiben, daß der Verleger sich nur durch ausdrückliche Abrede von seiner Pflicht entbinden lassen kann [1]). Für solche Fälle müssen selbstverständlich dem Verfasser die Rechte aus § 17 S. 2 bis 4 V.G. zustehen; jedoch mit der Änderung, daß der Verfasser dem Verleger die Frist nicht nur zur Ausübung, sondern zur Erklärung darüber zu setzen berechtigt ist, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will oder nicht [2]).

Voraussetzung für die Beibehaltung der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Verpflichtung des zu mehreren Auflagen berechtigten Verlegers muß m. E. sein, daß dem Verfasser ein im Gesetz festgelegtes, unverzichtbares Kündigungsrecht zugebilligt wird für alle die Fälle, in denen ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Denn, wie wir gesehen haben, reicht weder der § 35 V.G., noch das vom Reichsgericht anerkannte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde aus, um alle berechtigten Interessen des Verfassers zu schützen. Auf die technische Ausgestaltung dieses Kündigungsrechts kann hier nicht eingegangen werden. Jedoch werden die in den verschiedenen Rechtsstreitigkeiten gemachten Erfahrungen unschwer den richtigen Weg weisen.

Was das Honorar weiterer Auflagen anbetrifft, so scheint mir der in den „Leipziger Vertragsnormen" bereits ausgesprochene Grundsatz, daß jeder Teil die Anpassung der Bedingungen der früheren Auflage an die Verhältnisse der neuen Auflage verlangen kann, „wenn die Beibehaltung der früheren Abreden den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben nicht mehr entspricht" [3]), zur Ergänzung des § 5 Abs. 1 S. 2 V.G. geeignet zu sein [4]).

[1]) Vgl. Passow, § 17 d. dt. V.G. S. 453. [2]) Vgl. hierzu oben S. 143.

[3]) sub 2, b: Berücksichtigung veränderter Umstände. Bei Hoffmann S. 167, vgl. auch dort S. 168 die Richtlinien der Vertragsnormen für die Anpassung des Honorars an die fortschreitende Geldentwertung sub 6, b insb. γ: „Ist die Vergütung des Verfassers für alle Auflagen im voraus festgesetzt, so ist sie bei neuen Auflagen entsprechend der Bestimmung unter 2, b tunlichst der Geldentwertung anzupassen. Für eine künftig etwa eintretende Geldverbesserung gilt Entsprechendes."

[4]) Vgl. hierzu Lobe a. a. O. S. 100 u. Wach S. 455, auch Teichmann II, S. 319.

Dieselben Grundsätze müssen aber analog auch für den Fall gelten, daß sich der Verleger das Recht für alle Auflagen gegen eine Pauschsumme [1]) verschafft. Solche Abreden überhaupt ganz auszuschließen, erscheint nicht ratsam. Dies würde einerseits unter Umständen gegen die Interessen des Verfassers verstoßen, da diesem sehr daran gelegen sein kann, auf einmal eine verhältnismäßig große Summe in die Hand zu bekommen, andererseits würde es den kaufmännischen Unternehmungsgeist des Verlegers bis zu einem gewissen Grade lähmen können [2]). Billig und gerecht ist es aber, dem Verfasser dann einen Anspruch auf weiteres Honorar zu gewähren, wenn sein Werk einen so starken Erfolg hat, daß der Verleger einen weit über die gerechtfertigte Risikoprämie hinausgehenden Gewinn erzielt. So sagt auch H. Potthoff [3]): „Man könnte daran denken, dem Verfasser einen nachträglichen Anspruch auf Erhöhung des vereinbarten oder bezahlten Honorars zu geben für den Fall, daß sein Werk ungeahnten Erfolg hat und dem Verleger unerwartet hohen Nutzen abwirft".

Erwägenswert wäre auch der Vorschlag, den der Ausschuß zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit des vorläufigen Reichswirtschaftsrats in einer „grundsätzlichen Entschließung" vom Frühjahr 1927 gemacht hat. Es heißt hier: „Wünschenswert wäre außerdem eine Änderung des deutschen Verlagsrechts in der Richtung, daß Verträge, durch die das Urheberrecht gegen eine Pauschalvergütung übertragen wird, nur für eine begrenzte Zeit, höchstens 10 Jahre, gültig sind [4])."

Ob Vertragsklauseln, die den Verfasser zur Bearbeitung weiterer Auflagen verpflichten oder dem Verleger ein bedingtes Bearbeitungsrecht einräumen, durch Gesetz für unzulässig zu erklären sind, oder ob man auch hier zu anderen Mitteln zum Schutze der Autoren greifen kann, ist zweifelhaft.

Ich glaube auch hier der letzten Möglichkeit den Vorzug geben zu sollen, allerdings nur unter der Bedingung, daß dem

---

[1]) Vgl. hierzu oben S. 191 f. [2]) Vgl. auch Unwin S. 51 f.

[3]) In G. u. U., 26. Jg. (1921), S. 139.

[4]) Abgedr. im B.Bl., 94. Jg. (1927), Nr. 102, S. 519. Nebenbei zeigt sich auch hier wieder, daß selbst in den berufensten Kreisen nicht völlige Klarheit über den Unterschied zwischen Verlagsvertrag und Urheberrechtsübertragungsvertrag besteht. Aber man sieht, was gemeint ist.

Verfasser die notwendigen Kautelen gegen die Verletzungsmöglichkeit seiner berechtigten Interessen gegeben werden.

Bis zu einem gewissen Grade wäre der Verfasser ja durch das oben angestrebte Kündigungsrecht geschützt. Es frägt sich aber, ob dem Verfasser, der sich zur Bearbeitung mehrerer oder aller Auflagen seines Werkes verpflichtet hat, nicht noch ein dem § 624 B.G.B. nachgebildetes Kündigungsrecht eingeräumt werden muß. So sagt auch E. Mayer[1]): „Genau der gleiche Satz ist für das Verlagsrecht im Interesse der persönlichen Freiheit nötig, wie denn in der Tat Vergewaltigungen von Autoren durch solche lebenslängliche Verträge geschäftlich vorgekommen sind[2])."

Hinsichtlich der Einräumung des Änderungs- bzw. Bearbeitungsrechts an den Verleger erscheint ein wesentlich stärkerer Schutz der wissenschaftlich-persönlichen Interessen des Urhebers unbedingt notwendig. Dem Verfasser muß neben seinem immaterialgüterrechtlichen Änderungsrecht des § 9 L.U.G. noch ein unübertragbares Persönlichkeitsrecht gegeben werden, kraft dessen er bei Übertragung des Änderungsrechts seine wissenschaftlich-ideellen Interessen zu schützen in der Lage ist. Der Schutz, den der Vertrag über die Einräumung des Änderungsrechts dem Verfasser gibt[3]), kann m. E. nicht genügen.

Für einen solchen Schutz des Urhebers könnten die Normen folgender ausländischer Gesetze ein Vorbild abgeben, womit selbstverständlich nicht einer kritiklosen Annahme derselben das Wort geredet werden soll: so bestimmt das italienische Urheberrechtsgesetz vom 7. Nov. 1925 in der Fassung der Novellen vom 1. Juli 1926[4]) und vom 13. Januar 1927[5]) in Artikel 15:

---

[1]) In „Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik". Jg. 1901, Nr. 2, S. 99.

[2]) Vgl. hierzu oben S. 173 ff. u. F. Schöndorf unter Hinweis darauf, daß sich im Urheberrecht überhaupt vielfach die Tendenz äußert, lebenslängliche Bindungen des Urhebers nicht zuzulassen, wie § 16 Abs. 3 des österr. U.G., Art. 31 des poln. U.G. vom 29. März 1923 zeigen, in J.W., 56. Jg. (1927), S. 86: „Bei uns könnte auf derartige Verträge § 624 B.G.B. analog angewandt werden". Vgl. jedoch hinsichtlich der Bindung des Autors für künftige Werke Unwin S. 60 ff.

[3]) Vgl. hierüber oben S. 184 ff.

[4]) Abgedr. in „Dtsch. Handelsarch.", Jg. 1926, S. 1766 u. 1772.

[5]) Abgedr. ebendort, 1927, S. 833.

„Wenn schwerwiegende moralische Gründe vorliegen, hat der Urheber das Recht, vorbehaltlich der Entschädigung der beteiligten Herausgeber oder Drucker, sein Werk aus dem Handel zurückzuziehen.

Durch Verfügung des Gerichtspräsidenten kann er gezwungen werden, für solche Schäden vorher Sicherheit zu leisten.

Das Recht, das Werk aus dem Handel zurückzuziehen, steht nur dem Urheber persönlich zu und ist nicht übertragbar."

Und in Artikel 16: „Unabhängig von den in den vorstehenden Artikeln anerkannten Vermögensrechten hat der Urheber jederzeit das klagbare Recht, zu verhindern, daß seine Urheberschaft an seinen Werken unterdrückt wird, oder daß das Werk so umgearbeitet, geändert oder verunstaltet wird, daß seine moralischen Interessen in schwerer und ungerechter Weise beeinträchtigt werden."

Das rumänische Gesetz über das literarische und künstlerische Eigentum vom 16. Juni 1923 enthält folgende Bestimmungen in Art. 3:[1])

„Im Falle der Abtretung oder des Verkaufs behalten die Urheber oder ihre Erben das Recht der Kontrolle über ihre veröffentlichten Werke, über die Übersetzungen, die Wiedergaben und die nach ihnen gemachten Nachahmungen; sie haben die Befugnis, die Übertragung oder die gestattete Berechtigung nach gerichtlicher Aufforderung im Klagewege rückgängig zu machen und Schadensersatz zu verlangen, im Falle, daß der Herausgeber oder der Hersteller der Reproduktion das abgetretene Werk ändert, es verstümmelt oder gegen die Vertragsbedingungen oder in einer dem Rufe des Urhebers nachteiligen Weise veröffentlicht oder reproduziert.

Das moralische Kontrollrecht kann nicht übertragen werden, es kann nicht Gegenstand irgendeiner Transaktion sein. Alle dem widersprechenden Vertragsklauseln sind nichtig."[2])

Das finnische Urheberrechtsgesetz vom 3. Juni 1927[3]) gibt in § 22 Abs. 2 folgende Vorschrift:

„Der Erwerber des Urheberrechts ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Urhebers ein Werk in geänderter Form zu veröffenlichen ... Selbst wenn die Zustimmung zur Änderung gegeben worden ist, ist der Urheber berechtigt, zu fordern, entweder daß das Werk nicht unter seinem Namen veröffentlicht wird, oder daß in ausreichender Weise angegeben wird, daß die Änderungen nicht von ihm stammen."[4])

Auch das polnische Gesetz vom 29. März 1926 betreffend das Autorenrecht gibt dem Verfasser in Art. 58 „Klagen wegen Beeinträchtigung der persönlichen Rechte". So z. B. wenn der Erwerber des Urheberrechts das Werk mit Änderungen,

---

[1]) Abgedr. in „Ostrecht", 3. Jg. (1927), S. 190, vgl. hierzu A. Schwefelberg, ebendort, S. 173 u. 183 u. Michaelis S. 74.

[2]) Vgl. auch Art. 6 Abs. 3, ebendort, S. 190.

[3]) Abgedr. in „Dtsch. Handelsarch.", 1927, S. 2260 ff.

[4]) S. hierzu Droit d'auteur, 1928, S. 36 sub II A.

Zusätzen und Abkürzungen veröffentlicht, „welche den Inhalt entstellen oder die Würde und den Wert des Werkes beeinträchtigen“ [1]).

Das portugiesische „Gesetz über das literarische, wissenschaftliche und künstlerische Eigentum“ v. 27. Mai 1927 [2]) gibt den umfassendsten und m. E. am besten geregelten Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers. Hier ist zunächst unter den Befugnissen des Urhebers in Art. 15 sub c ausdrücklich gesagt, daß ihm das Recht zusteht, „seine intellektuelle Persönlichkeit und die Unantastbarkeit seines Werkes zu verteidigen“ [3]). In Art. 97 heißt es dann konsequent weiter: „Die Übertragung des vollen Eigentumsrechtes umfaßt alle Rechte, die nicht mit der Eigenschaft als Urheber zusammenhängen oder rein persönlicher Natur sind oder bei denen das Gesetz eine Ausnahme macht [4]).“

Wie sich schon aus den Ausführungen über das Änderungsrecht des Verfassers ergibt, kann sich eine Reform der Rechtsverhältnisse zwischen Autor und Verleger nicht auf den Verlagsvertrag beschränken. Die meisten Reformvorschläge würden ihren praktischen Wert einbüßen, wenn die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Übertragung des Urheberrechts im vollen Maße aufrecht erhalten würde. Schon Bücher [5]) und neuerdings Osterrieth [6]), Teichmann [7]) und besonders Herbert Meyer [8]) haben

---

[1]) Vgl. oben S. 123f., insbesondere N. 2.

[2]) Abgedr. Dt. Handelsarch. Jg. 1927 S. 2556ff.

[3]) Vgl. hierzu Smoschewer in G. u. U., 33. Jg. (1928), S. 196f. Er meint, unter diese Generalklausel könne eine vernünftige Rechtssprechung alles das bringen, was als Persönlichkeitsschutz wünschenswert sei. Die Generalklausel habe jedoch den Nachteil, daß die maßgebenden Grundsätze im einzelnen erst durch eine langjährige Rechtsprechung festgelegt werden müßten. M. E. überwiegt aber der Vorteil einer nichtkasuistischen Regelung bei weitem die angeführten Nachteile. Der Persönlichkeitsschutz drängt wegen der vielen, ganz verschiedenartigen Verletzungsmöglichkeiten der Persönlichkeit zu umfassenden, allgemeinen Normen.

[4]) Hierzu sagt Smoschewer a. a. O.: „Hiermit ist der für einen wirksamen Persönlichkeitsschutz unentbehrliche Satz festgelegt, daß der fragl. Schutz dem Urheber in keinem Falle durch Übertragung seiner Rechte verloren geht“.

[5]) S. 180ff. [6]) In G. u. U., 27. Jg. 1922, S. 115.

[7]) A. a. O. I, S. 315f.

[8]) S. 44ff., vgl. auch Büchler S. 55: „ . . . doch auch auf dem Gebiete des Buchverlages nimmt bei der Übermacht der geschäftskundigeren Verleger diese

darauf hingewiesen, wie oft sich die Verleger einfach das Urheberrecht übertragen lassen und so die Anwendung des Verlagsgesetzes umgehen. Mit Pappenheim [1]) muß hier gesagt werden, daß sich die Rechtsordnung nicht damit begnügen kann, „Vorschriften über die wichtigsten Verträge zu treffen, ohne sich darum zu kümmern, ob diese Vorschriften durch den einseitigen, sich in das durchsichtige Gewand einer scheinbaren Parteienabrede hüllenden Willen des wirtschaftlich übermächtigen Vertragsteils ständig außer Anwendung gesetzt werden. Das hieße nichts anderes, als mit Worten jedem Teil das Seinige zuzusprechen, in der Sache aber den einen von ihnen dem anderen auszuliefern." Sicherlich muß das Urheberrecht immer übertragbar bleiben [2]). Doch ist m. E. demjenigen, der das Urheberrecht zu Verlagszwecken erwirbt, durch dispositiven Rechtssatz die Pflicht zu seiner Ausübung aufzuerlegen. Für den Fall, daß der Erwerber sich von dieser Pflicht durch besondere Abrede befreien läßt, muß dem Urheber ein dem § 17 S. 2 bis 4 V.G. nachgebildetes, unverzichtbares Rücktrittsrecht eingeräumt werden, vermöge dessen er sich die Verfügung über sein Urheberrecht wieder verschaffen kann, wenn der Erwerber von seinem Recht keinen Gebrauch machen oder in Zukunft nicht mehr machen will. Es kann sich also bei einer künftigen Reform nicht lediglich um eine solche des Verlagsrechts, sondern nur um eine Reform des ganzen Urhebervertragsrechts handeln [3]). Schon 1899 hob Streißler [4]) hervor, daß in der Praxis die scharfe Trennung zwischen Urheber- und Verlagsrecht sich als unheilvoll erwiesen habe. Hier erblüht der rechtsgestaltenden Kraft von Wissenschaft und Praxis ein

---

Form der Übertragung immer mehr überhand". Auch die „Society of Authors" erhebt in ihrer Zeitschrift in fast jeder Nummer den Warnungsruf „Always avoid a transfer of copyright". Vgl. dazu Schilling S. 75 ff. u. s. Droit d'auteur 1920, S. 95 sub IV und neuerdings die sehr beachtenswerten Ausführungen Unwins S. 46 ff., insbes. S. 51 f. u. 69 f.

[1]) S. 13 (301).

[2]) So auch Osterrieth in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 152 Tl. 1 S. 263 u. Teichmann II, S. 316.

[3]) So sagt auch Hansen S. 10 bezüglich eines künftigen Gesetzes über die Vertragsverhältnisse der Künstler und Photographen: „Es empfiehlt sich daher, ein Ergänzungsgesetz nicht nur über das Verlagsrecht, sondern ein allgemeines Gesetz betr. die Übertragungen des Urheberrechts zu schaffen".

[4]) A. a. O. S. 25.

Feld der reichsten Betätigung. Es wird sich vor allem darum handeln, die Pflicht des Unternehmers zur Ausübung des ihm übertragenen Urheberrechts dogmatisch zu erklären. Schwefelberg sagt, wie gezeigt, für das rumänische Recht, das Urheberrecht käme „mit einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht belastet" in den Verkehr. Goldbaum hat seine Theorie von der Zweckübertragung des Urheberrechts aufgestellt. M. E. ist mit Hoffmann [1]) anzunehmen, daß eine solche Pflicht nur aus dem der Urheberrechtsübertragung zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäft hergeleitet werden darf und muß [2]). Für alle diese Verträge, die den Urheber zur Übertragung oder Belastung des Urheberrechts zu Verlagszwecken und den Unternehmer zur Ausübung des erworbenen Rechts verpflichten, gibt der Begriff „des Urheberrechtsvertrages" gewissermaßen einen Rahmen ab. In diesem Sinne gehört vielleicht der allerdings nur für den Verlagsvertrag von Alexander Elster [3]) aufgestellten Rahmenvertragstheorie die Zukunft.

Schließen möchte ich meine Arbeit mit den Worten August Schürmanns [4]):

„Die Rechte der Verleger vermag nur derjenige mit einiger Aussicht auf Erfolg zu vertreten, welcher den natürlichen An sprüchen der Autoren streng gerecht zu werden sucht."

---

[1]) In G. u. U., 32. Jg. (1927), S. 295.
[2]) Vgl. auch Fagg S. 40ff.
[3]) Vgl. a. a. O. I, S. 90ff., II, S. 83.
[4]) Im „Magazin", Jg. 1876 S. 184.

Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, E., Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht an Kunstwerken. Jenenser Diss. 1917.

Allfeld, P., Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902. (Zit. Allfeld I.)

—, Urheber- und Erfinderrecht. Berlin 1923. (Enzyklop. d. Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. XIV.) (Zit. Allfeld II.)

—, Kommentar zu dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. München 1908. (Zit. Allfeld III.)

Anschütz, R., Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Heft 1 bis 4. Leipzig 1915/20.

Anders, J. v., Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrechte. Innsbruck 1881.

Asch, W., Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Breslauer Diss. 1908.

Bergstein, J., Die Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners in bezug auf Firma, Warenzeichen und Urheberrechte. Breslauer Diss. 1908.

Beseler, G., System des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Abt. 2. Berlin 1873. (4. Aufl. 1885.)

Binder, J., Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Teil I. Leipzig 1901.

Bing, S., Der Konkurs des Verlegers. Würzburger Diss. 1905.

Birkmeyer, K. v., Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1912.

—, Die Reform des Urheberrechts. Kritische Bemerkungen zum Entwurf. München 1900. (Zit. Urheberrecht.)

Birt, Th., Das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Literatur. Berlin 1882.

Blaß, C. R., Die Begründung des Verlagsrechts. Leipziger Diss. 1909.

Bluntschli, J. C., Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Mit Erl. Bd. 3: Das Züricher Obligationenrecht. Zürich 1855. (Zit. I.)

—, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. Besorgt von F. Dahn. München 1864. (Zit. II.)

de Boor, H. O., Urheberrecht und Verlagsrecht. Ein Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Rechte. Stuttgart 1917.

Borcherdt, H. H., Das Schriftstellertum in der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gründung des Deutschen Reichs. In: Schriften des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 152, Teil 1, S. 2ff.

Bornemann, W., Systematische Darstellung des preußischen Zivilrechts. Bd. III. 2. Ausg. Berlin 1843.

Brandt, W., Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. Göttinger Diss. 1927.

Bücher, K., Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. 3. verm. u. verb. Aufl. Leipzig 1904.

Büchler, R., Die Übertragung des Urheberrechts unter spezieller Berücksichtigung der Rechtswirkungen einschränkender Vertragsklauseln nach deutschem und schweizerischem Recht. Bern 1925.

Burchard, C., Urheberrecht, Erfinderrecht und gewerbliches Urheberrecht in ihren wesentlichsten Beziehungen zueinander. Breslauer Diss. 1908.

van Calker, F., Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 13. Juli 1899. Halle a. S. 1900.

Christ, G., Der Verlagsvertrag nach dem schweizerischen Obligationenrecht. Züricher Diss. 1904.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 9. Aufl. Stuttgart 1922.

Crome, C., System des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig und Tübingen 1900/1908.

Dahlsheimer, A., Die Übertragung des Urheberrechts. Würzburger Diss. 1910.

Dahn, F., Bausteine. 5. Reihe, 2. Schicht: Privatrechtliche Studien. Berlin 1884.

Danz, E., Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. 2. Aufl. Jena 1906.

Daude, P., Gutachten der Königlich Preußischen Sachverständigenkammern aus den Jahren 1902/1907. Berlin 1907. (Zit. I.)

—, Die Reichsgesetze betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin 1910. (Zit. Daude.)

Dernburg, H., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. Bd. 6 (herausgeg. von J. Kohler). Halle 1910.

Dungs, H., Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste. Berlin 1910.

Dupont-Rougier, P., Du contrat d'édition. Thése. Paris 1907.

Duprée, J., Beiträge zur Revision der Theorien des Pacht- und Buchhandelkontrakts mit besonderer Rücksicht auf die neueren französischen Gesetze. Landshut 1811.

Dziatzko, K., Autor- und Verlagsrecht im Altertum. Im „Rheinischen Museum für Philologie", Bd. 49, S. 559ff. (Zit. I.)

—, In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1909. Bearbeitet von Pietschmann sub „Buchhandel". (Zit. II.)

Ehrenzweig, A., System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 6. Aufl. des von L. Pfaff aus dem Nachlaß von J. Krainz herausgeg. Systems d. allg. österr. Privatrechts. Bd. 2, 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse. Wien 1920.

Eisenlohr, C. F. M., Das literarisch-artistische Eigentum und Verlagsrecht. Schwerin 1855. (Zit. I.)

—, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigentums. Heidelberg 1856. (Zit. II.)

Elster, A., Gewerblicher Rechtsschutz. Berlin und Leipzig 1921. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 8. (Zit. I.)

—, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Berlin und Leipzig 1923. 1925. (Slg. Göschen, Nr. 863.) (Zit. II.)

Enneccerus, L., Kipp, T., und M. Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 25. bis 29. Aufl. Marburg 1926.

Esche, A., Urheberrecht und Verlagsrecht. Dargestellt nach den Verhandl. des Reichstags. Berlin 1901.

Fagg, J. A., Urheberschaft und Urheberrecht am Film. Berlin 1928.

Förster, F., u. M. E. Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. (4. Aufl. der neuen Bearbeitung des Werkes durch Eccius.) Bd. II. Berlin 1896.

Franken, A., Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1894.

Frenkel, K. R., Anwendung des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 auf Werke der bildenden Kunst. Leipziger Diss. 1913.

Freiesleben, G., Recht und Tonkunst. Leipzig 1914.

Freydorf, R. v., Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 1894.

Fricke, T., Das Wesen des Firmenrechts. Göttinger Diss. 1926.

Fritsch, A., Tractatus de Typographis, bibliopolis, chartariis et bibliopegis. Jenae 1675.

Gareis, C., Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes. In: Buschs Arch., Bd. 35, S. 185 ff., (N. F. Bd. 10). Berlin 1877.

Gerber, C. F. v., System des deutschen Privatrechts. 8. Aufl. Jena 1863.

Gerstel, St., Die Verlagsverhältnisse nach dem Tode des Autors. Heidelberger Diss. 1909.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895. Bd. 3. München und Leipzig 1917.

Goepel, E., Über Begriff und Wesen des Urheberrechtes. Jenenser Diss. 1881.

Goldbaum, W., Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Berlin 1922. (Stilkes Rechtsbibliothek, Nr. 9.) 2. Aufl. 1927.

Goldfriedrich, J., Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. 2—4. Leipzig 1908 bis 1913.

Goldschmidt, J., Die Stellung des Autors im Konkurse des Verlegers. Göttinger Diss. 1924. (Nur im Auszug gedruckt.)

Göll, H., Über den Buchhandel bei den Griechen und Römern. In „Das Ausland", 38. Jg. 1865, S. 776—780 u. 759—764.

Gräff, E. M., Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigentums und der Eigentumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Leipzig 1794.

Gregorio, A. de, Il contratto di edizione. Roma 1913.

Groos, Das Objekt des Urheberrechts als Vermögensbestandteil. Greifswalder Diss. 1914.

Gruchot, J. A., Glossen zum Allgemeinen Landrecht (Teil I, Titel 11). In: Gruchots Beitr. zur Erl. des preuß. Rechts, 13. Jg., Berlin 1869, S. 641 ff.

Hacker, U., Der Nießbrauch an Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten. Rostocker Diss. 1906.

Haenny, L., Schriftsteller und Buchhändler im alten Rom. 2. Aufl. Leipzig 1885.

Hafner, H., Das schweizerische Obligationenrecht (Kommentar). 2. Aufl. Zürich 1896—1905.

Hansen, F., Das Urheber-, Verlags- und Preßrecht für das gesamte Druckgewerbe. Teil 1: Das Urheberrecht. Halle 1911.

Harum, P., Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1857.

Hase, O., Die Koberger. 2. Aufl. Leipzig 1885.

Hauptmann, F., Wesen und Begriff der sogenannten immateriellen Güter. In: Festgabe der jur. Fakult. der Univ. Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins, Fribourg 1924, S. 50 ff.

Heckmann, W., Die personenrechtlichen Elemente in den Urhebergesetzen. Jenenser Diss. 1910.

Heine, H., Die Übertragung eines Urheberrechtes, insbesondere eines Patentrechtes und beschränkter Rechte am Patentgut und ihr Erwerb vom Scheinberechtigten. Breslauer Diss. 1913.

Heinitz, E., u. B. Marwitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. 1911. 3. Aufl. 1922. Berlin u. Leipzig. Guttentagsche Sammlung, Nr. 61.)

Henneberg, H., Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht. Berlin 1908. (Erlanger Diss. 1907.)

Heinsheimer, K., Die Zivilgesetze der Gegenwart. Bd. 3: Brasilien, Codigo Civil. Mit Übers., Einl., Anm. von Pontes de Miranda u. F. Jericke. Herausgeg. von K. Heinsheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.

Herrmann-Otavsky, K. Edler v., Zur Frage des „Droit moral" im literarischen und künstlerischen Urheberrechte. In: Festschrift für Franz Klein, Wien 1914, S. 399 ff.

Heydemann, L. E., u. O. Dambach, Die preußische Nachdrucksgesetzgebung, erläut. durch die Praxis des Kgl. literarischen Sachverständigenvereins. Berlin 1863.

Heyner, C., Entwurf einer Geschichte des Handschriftenwesens und -handels bis und zu der Zeit des Mittelalters. Frankfurt a. M. 1804.

Hillebrand, J. H., Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Zürich 1865.

Hillenbrand, H., Der Verlagsvertrag. Erlanger Diss. 1903.

Hoeniger, F., Das Inseratenrecht und andere verlagsrechtliche Aufsätze. Berlin 1909.

Hoffmann, W., Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Mit Erläuterungen. Berlin 1925.

Huard, A., Des contrats entre les auteurs et les éditeurs. Thèse. Paris 1889.

Huth, F., Das Recht des Autors. Erläutert an Beispielen aus der Rechtspraxis. Charlottenburg 1909.

Ihering, R. v., Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In „Jahrb. f. Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts", Bd. 23, S. 155 ff.

Isay, H., Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 4. Aufl. Berlin 1926.

Isenschmid, A., Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag, systematisch dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen Urheber- und Verlagsgesetzgebung. Berner Diss. 1912.

Kaerger, K., Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Straßburger Diss. Berlin 1882.

—, Zwangsrechte. Berlin 1882.

Kapp, F., Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. 1: Bis in das 17. Jahrhundert. Leipzig 1886.

Kirchhoff, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1853. (Zit. I.)

—, Die Handschriftenhändler des Mittelalters. 2. Ausg. Leipzig 1853. (Zit. II.)

—, Weitere Beiträge zur Geschichte des Handschriftenhandels im Mittelalter. In „Petzholdts Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft", Jg. 1854, 11. u. 12. Heft. (Zit. III.)

Klasing, A., Die rechtliche Stellung des Urhebers, der einen Verlagsvertrag abschließt. Leipziger Diss. 1907.

Klostermann, R., Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Bd. 1. Berlin 1867.

Koch, C. F., Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 8. Aufl. Bearbeitet von A. Achilles, P. Hinschius u. a. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1884. (Zit. I.)

—, Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechts. 2. Aufl. Bd. 2. Berlin 1852. (Zit. II.)

Kohler, J., Das Autorrecht. In: Iherings Jahrb. für Dogmatik, Bd. 18, N. F. 6. Bd., Jena 1880, S. 329 bis 478.

—, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kramer, W. A., Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827.

Krasnopolski, H., Lehrbuch des österreichischen Privatrechts. Herausgeg. und bearb. von B. Kafka. Bd. 3: Obligationenrecht. Leipzig und Wien 1910.

Kuhlenbeck, L., Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Laber, E., Die Übertragung des Verlagsrechts. Freiburger Diss. 1906.

Lardeur, P., Du contrat d'édition en matière littéraire. Thèse. Paris 1893.

Lauterbourg, W.. Du contrat d'édition et de la nature juridique du droit de l'éditeur. Paris u. Genf 1915.

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Lienhard, F., Über die juristische Natur des Urheberrechts. Züricher Diss. 1889.

Lindemann, O., Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1921. (Guttentagsche Sammlung Nr. 60.)

Magnus, J., Tabellen zum internationalen Recht. Heft 3: Urheberrecht. Berlin 1928.

Mandry, G., Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem Kgl. Bayrischen Gesetz vom 28. Juni 1865. Erlangen 1867.

Mannowsky, W., Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Breslauer Diss. 1907.

Marquardt, J., Das Privatleben der Römer. 2. Aufl. besorgt von A. Mau. (7. Bd. des Handwörterb. der röm. Altertümer.) Leipzig 1886.

Matthiaß, B., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. u. 7. Aufl. Berlin 1914.

Maurenbrecher, R., Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Bd. 2, herausgeg. von F. Walter. Bonn 1855.

Mayr, R., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (des österreichischen). Bd. 2 enthaltend das 3. Buch: Recht der Schuldverhältnisse. Reichenberg 1922.

Meyer, H., Sittenwidrige Verlagsverträge. Ein Beitrag zum Recht des wissenschaftlichen Schrifttums. Leipzig 1926. (Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. 1. Heft.)

Michaelis, R., Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts. Leipziger Diss. 1926.

Mitteis, L., Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. (In: Festschr. für J. Unger, S. 87 ff.) Stuttgart 1898.

Mittelstaedt, J., u. C. Hillig, Das Verlagsrecht. R.G. über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit Erläuterungen. Leipzig 1901.

Mittermaier, C. J. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Landshut 1824.

Morstadt, C. E., Kritisch-pragmatischer Kommentar über Mittermaiers Theorie vom Verlagskontrakt, Schrifteigentum usw. Heidelberg 1831.

Müller, E., Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901/07.

Müller, J., Der Verlagsvertrag nach schweizerischem Recht. Berner Diss. 1905.

Müller, L., Begriff und Existenz der Persönlichkeitsrechte nach geltendem Recht. Würzburger Diss. 1916.

Mutzenbecher, F. M., Zur Lehre vom Persönlichkeitsrecht. Heidelberger Diss. 1909.

Neukamp, E., Rechtsstellung der Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken. Leipzig 1913.

Oertel, O., Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunst. Leipziger Diss. 1920.

Oertmann, P., Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1927.

—, Die Geschäftsgrundlage. Ein neuer Rechtsbegriff. Leipzig, Erlangen 1921.

Oppenheimer, F., Die Pflichten des Verlegers nach dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Marburger Diss. 1912.

Oser, H., Das Obligationenrecht. 5. Bd. des Kommentars zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Herausgeg. von A. Egger u. a. Zürich 1915.

Osterrieth, A., Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

—, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. In „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", Jg. 1901. (Zit. II.)

— Das Urheberrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff u. Kohler, Bd. 2, S. 381 ff. Berlin 1914. (Zit. III.)

Paitel, G. G. M., Du contrat d'édition. Thèse. Bordeaux 1898.

Pannier, K., Die Reichsgesetze über die Presse und das Verlagsrecht. 5. Aufl. Leipzig (1921). Reklam-Bd. Nr. 1704.

Pappenheim, M., Die Vertragsfreiheit und die moderne Entwicklung des Verkehrsrechts. In „Festschrift für G. Cohn", Zürich 1915, S. 290 ff.

Passow, R., § 17 des deutschen Verlagsgesetzes. In: Zeitschrift für das ges. Handels- und Konkursrecht, Bd. 90, S. 436 ff.

—, Friedrich Nikolais Einfluß auf das deutsche Verlagsrecht. In: Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung usw., 51. Jg. (1927), S. 109 ff. (457 ff.).

—, Wieland und das Verlagsrecht. In: Z.B.H., 2. Jg. (1927), S. 294 ff.

Petsch, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten sowie die darauf bezüglichen hervorragendsten Entwürfe und von der Wissenschaft aufgestellten Grundsätze. Leipzig 1870.

Pfersche, E., Grundriß der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts. Leipzig 1907. (In: Grundr. des österreich. Rechts, 1. Bd., II. Abt.)

Pouillet, E., Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique et du droit de représentation. 2. édition 1894

Prausnitz, F., Die Verlegerstellung als Gegenstand der Gläubigerbefriedigung. Rostocker Diss. 1911.

Pütter, J. St., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774.

Rabel, E., Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. In: Grünhuts Zeitschr. für das private u. öffentl. Recht der Gegenwart, 27. Bd. (1900), S. 71 ff.

Rasmus, A., Der Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht. Breslauer Diss. 1906.

Ratzenberger, M., Du contrat d'édition en matière littéraire. Lausanne 1908.

Recueil de contrats en usage dans les maisons d'édition de divers pays pour la publication d'ouevres littéraires, musicales et artistiques. Herausgeg. von dem bureau permanent du congrès international des éditeurs. Bern 1906.

Regelsberger, F., Pandektenrecht. In „Bindings Handwörterb. der deutschen Rechtswissenschaft", Bd. 1. Leipzig 1893.

Rehbein, H., u. O. Reincke, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Mit Erläuterungen. Bd. 1. Berlin 1894.

Reiners, F., Das Bühnenwerk und sein urheberrechtlicher Schutz. Leipzig 1927. (Abhandl. der Rechts- u. Staatswissensch. Fakultät der Univ. Göttingen. 6. Heft.)

Reuling, W., Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht nach dem R.G. vom 11. Juni 1870. In „Zeitschr. für das ges. Handelsrecht", Bd. 23, N. F. Bd. 8, S. 70 ff. Stuttgart 1875.

Riedel, F., Der Konkurs des Verlegers. Leipziger Diss. 1912.

Riezler, E., Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. 1. Abtlg. München u. Berlin 1909.

— Geschäfte des Buch- und Kunsthandels. In: Ehrenbergs Handwörterb. des gesamten Handelsrechts. Bd. 5, 2. Abtlg. Leipzig 1915.

Rössig, C. G., Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig 1804.
Röthlisberger, E., Urheberrechtsgesetze und -verträge in allen Ländern nebst den Bestimmungen über das Verlagsrecht. Leipzig 1914.
Rudelle, P., Des rapports juridiques entre les auteurs et les éditeurs. Thèse. Paris 1897.
Rückelshausen, K. E., Nachdruck des Urhebers gegenüber dem Verleger. Greifswalder Diss. 1919.
Savigny, F. C. v., Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3. 2. Ausg. Heidelberg 1834.
Schilling, W., Der Verlagsvertrag im englischen Recht. Erlanger Diss. 1914.
Schlesinger, K., Rechtsstellung des Verlegers. Breslauer Diss. (Maschinenschrift) 1922.
Schlittgen, J., Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht usw. Leipzig 1908. Sammlung Göschen Nr. 361.
Schmidt, W. A., Geschichte der Denk- und Glaubensfreiheit im ersten Jahrhundert der Kaiserherrschaft. Berlin 1847.
Schneider, A., u. K. Fick, Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911. 4. Aufl. Herausgeg. von F. Fick unter Mitwirkung von A. v. Morlot. Bd. 1. Zürich 1915. (Zit. Fick.)
Schow, W., Die Übertragung der Firma mit dem kaufmännischen Geschäft. Göttinger Diss. 1922. (Nur im Auszug gedruckt.)
Schreuer, H., Deutsches Privatrecht. Stuttgart 1921.
Schubert-Soldern, E. Ritter v., Das österreichische Verlagsrecht unter Bedachtnahme auf das deutsche und ungarische Verlagsgesetz. Wien 1913.
Schürmann, A., Die Entwicklung des deutschen Buchhandels bis zum Stande der Gegenwart. Halle 1880. (Zit. I.)
—, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, sachlich-historisch. Halle 1889. (Zit. II.)
—, Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis. Halle 1895. (Zit. III.)
—, Die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige. Leipzig 1867.
Schuster, H. M., Das Urheberrecht der Tonkunst in Österreich, Deutschland und anderen europäischen Staaten. München 1891.
Seiller, A., Österreichisches Urheberrecht. Wien-Leipzig 1927.
Siebenhaar, E., Kommentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Bd. 2: Das Recht der Forderungen. Bearb. von K. M. Pöschmann. Leipzig 1865.
Sohm, R., Der Gegenstand. (In: Festschr. f. H. Degenkolb.) Leipzig 1905.
—, Institutionen. 17. Aufl. Bearb. von L. Mitteis. Herausgeg. von L. Wenger. München und Leipzig 1923.
Specker, K., Die Persönlichkeitsrechte mit besonderer Berücksichtigung des Rechts auf die Ehre im schweizerischen Recht. Züricher Diss. 1910.
Stenglein, M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Berlin. 4. Aufl. 1911, 5. Aufl. 1927. Bd. 1.
Stobbe, O., Handwörterbuch des deutschen Privatrechts. Bearb. von K. Lehmann. Bd. 2 u. 3. 3. Aufl. Berlin 1893 u. 1898.

Streißler, F., Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, kritisch beleuchtet. Leipzig 1899.

—, Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig 1890.

Stubenrauch, M. v., Kommentar zum österreichischen allgemeinen B.G.B. Herausgeg. von M. Schuster u. a. unter Mitwirkung von v. Seiller u. a. 8. umgearb. Aufl. Bd. 2. Wien 1903.

Studer, H., Der Verlagsvertrag nach dem revidierten schweizerischen Obligationenrecht unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Verlagsrechts auf Grund der neuzeitlichen Urhebergesetze und das Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (vom 23. April 1883). Leipziger Diss. 1912.

Süß, H., Die Übertragung des Urheberrechtes. Erlanger Diss. 1911.

Teichmann, M., Über die Lage der freien Schriftsteller seit der Gründung des Deutschen Reiches. In „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", 152. Bd., Teil 1, 1922, S. 75 ff. (Zit. I.)

—, Reformvorschläge zum deutschen Urheber- und Verlagsrecht. Ebendort, S. 309 ff. (Zit. II.)

Thur, A. v., Der Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Lg. 1910.

Ulsamer, F., Zur Kritik der Lehre vom Persönlichkeitsrecht. Münchener Diss. 1910.

Unwin, St., Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels. Übers. aus d. Engl. v. F. Schnabel. Stuttgart 1927.

Voigtländer, R., Der Verlagsvertrag. Zum Geschäftsgebrauch der Verleger. Kreuznach und Leipzig 1889.

—, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen und Werken der bildenden Künste. 2. Aufl. Leipzig 1893.

—, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Leipzig 1901.

Voigtländer, R., u. T. Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910. 2. Aufl. Leipzig 1914.

Wach, A., Der wissenschaftliche Autor und der Verleger. In „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 152, Teil 1, 1922, S. 439 ff.

Waechter, O., Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart 1875.

—, Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung von Österreich, Preußen, Bayern und Sachsen systematisch dargestellt. 2 Bde. Stuttgart 1857/58. (Zit. Wächter.)

Walter, F., System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bonn 1855.

Weidner, A., Die Persönlichkeitsrechte. Greifswalder Diss. 1921.

West, P., Die Zwangsvollstreckung in das Urheber- und Verlagsrecht. Rostocker Diss. 1914.

Winckelmann, F., Der Übergang des Handelsgeschäfts eines Einzelkaufmanns auf eine Mehrheit von Erben. Göttinger Diss. 1922. (Nur im Auszug gedr.)

Wolff, K., Grundriß des österreichischen bürgerlichen Rechts. Wien und Leipzig 1923.

Wurm, F., Rechtsstellung des Urhebers bei Veränderungen seines Werkes durch Rechtsnachfolger. Greifswalder Diss. 1920.

Zimmer, A., Die Übertragung des Verlagsrechts. Erlanger Diss. 1914.

Zobel, L., Das Wesen des literarischen Urheberrechts und das geltende Recht. Greifswalder Diss. 1917.

Zöllner, H., Die Verkehrsfähigkeit der Verlegerrechte. Erlanger Diss. 1911.

Gesetze, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung.

Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 793). (Zit. L.U.G.)

Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (R.G.Bl. S. 7). (Zit. K.U.G.)

Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 793). (Zit. V.G.)

Entwurf I eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Mit Erläuterungen. Amtliche Ausgabe. Berlin 1900. (Zit. Erläuterungen.)

Entwurf II eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Mit Begründung. In den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages. 10. Leg.-Periode. II. Session 1900/1901. 1. Anlageband, S. 409. Nr. 97 der Reichstagsdrucksachen. (Zit. Begründung.)

Bericht der 11. Kommission, den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht betreffend. Ebendort, S. 1327. Nr. 215.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Zit. R.G.Z.).

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Zit. O.L.G.).

„ des Kammergerichts (Zit. K.G.).

„ der Landgerichte (Zit. L.G.).

Zeitschriften.

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgeg. von der historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler (Publikationen des Börsenvereins, Neue Folge). (Zit. Arch.)

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. Eigentum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. (Zit. B.Bl.)

Deutsches Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Herausgeg. vom Reichswirtschaftsministerium.

Korrespondenzblatt des akademischen Schutzvereins. 1. Jg. (1907) bis 10. Jg. (1920). Fortgesetzt durch „Nachrichten des akad. Schutzvereins", als Beilagen zu den „Mitteilungen des Verbandes der deutschen Hochschulen". 1924—1927.

Le Droit d'Auteur. Organ officiel du Bureau de l'Union International pour la protéction des œuvres littéraires et artistiques. Berne. (Zit. Droit d'Auteur.)

Magazin für den deutschen Buchhandel. Herausgeg. von A. Schürmann. Jg. 1874—1876. (Zit. Magazin.)

Markenschutz und Wettbewerb. Herausgeg. von M. Wassermann, Berlin. (Zit. M. u. W.)

Ostrecht. Monatsschrift für das Recht der osteuropäischen Staaten, und „Zeitschrift für osteuropäisches Recht", herausgeg. vom Osteuropa-Institut in Breslau. Beide vereinigt zu „Zeitschrift für Ostrecht". Berlin.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. vom Vorstand des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Leipzig.

Juristische Wochenschrift. (Zit. J.W.)

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Begründet von L. Goldschmidt, Stuttgart.

Deutsche Juristenzeitung (Zit. D.J.Z.)

Deutsche Verlegerzeitung. Herausgeg. vom dtsch. Verlegerverein, Leipzig.

Zentralblatt für Handelsrecht. Herausgeg. von F. Goldschmidt u. F. Koppe. Berlin. (Zit. Z.B.H.)

Weitere Literatur in den Anmerkungen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN